

Bieschke & Egg (Hrsg.)

Strafvollzug im Wandel

– Neue Wege in Ost- und Westdeutschland –

KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 35

Bieschke & Egg (Hrsg.)

Strafvollzug im Wandel

– Neue Wege in Ost- und Westdeutschland –

Kriminologie und Praxis (KUP)

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 35

Strafvollzug im Wandel

– Neue Wege in Ost- und Westdeutschland –

Herausgegeben von

Volker Bieschke & Rudolf Egg

Wiesbaden 2001

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen

ISBN 3-926371-54-4

Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse einer Fachtagung, die vom 5. bis 8. September 2000 in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern, durchgeführt wurde. Im Zentrum der Veranstaltung standen Fragen des offenen Vollzuges sowie die damit verbundenen Erfahrungen in Ost- und Westdeutschland. Ausgangspunkt war eine 1999 von der JVA Ueckermünde gemeinsam mit externen und internen Kooperationspartnern veranstaltete Tagung zum Thema „Offener Vollzug - Moderne Vollzugsform hinter alten Mauern“. Diese regional begrenzte Veranstaltung wurde von den Beteiligten so gut aufgenommen, dass daraus die Idee einer bundesweiten Konferenz entstand. Erfreulicherweise waren von diesem Konzept das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern - namentlich der Leiter der Strafvollzugsabteilung, Herr MD *Freise*, - schnell überzeugt.

Weil es um den fachlichen Austausch zwischen den Bundesländern und ihren jeweiligen praktischen Vollzugserfahrungen ging, suchten und fanden wir Unterstützung im Strafvollgussausschuss der Länder. Die Kriminologische Zentralstelle nahm das Angebot, den vorgesehenen Dialog zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen organisatorisch zu unterstützen und diesen Tagungsband in ihrer Schriftenreihe zu publizieren, gerne an und half bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Da Vollzugspolitik immer auch im Kontext zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu sehen ist, konnten wir auf die bewährte Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung (Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern) in Schwerin aufbauen. Der eigentliche Inhalt der Tagung wurde von einem Kreis einschlägig ausgewiesener Experten aus Wissenschaft und Vollzugspraxis bestimmt.

Nicht zuletzt war die Tagung selbst ein wesentlicher Meilenstein für eine durch *Müller-Dietz* geforderte Öffnung des Vollzugs. Die Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern waren ebenso unsere Gäste wie die auszubildenden Beamtenanwärter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, von denen mancher vorab meinte, dass diese mit der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung überfordert seien.

Unser herzlicher Dank gilt zunächst den Organisatoren, Moderatoren und Förderern der Fachtagung, die unser Vorhaben durch vielfältige Aktivitäten ermöglichten und „auf die Beine stellten“. Daneben und vor allem danken wir selbstverständlich den Referenten und den Teilnehmern, die durch einen lebendigen Austausch und die gehaltvolle Diskussion die Tagung zum Gewinn für alle

wachsen ließen. Dank schulden wir auch jenen, die im Nachgang zu der Tagung die Erstellung dieses Bandes aktiv unterstützt haben, namentlich Frau *Gabriele Adler*, die die Druckvorlage in bewährter Weise erstellte.

„Das Gefängnis stand immer in einem bewegten Feld, wo es von Projekten, Verbesserungen, Experimenten, theoretischen Diskursen, Zeugenberichten, Untersuchungen wimmelte. Rund um den Kerker herrschte ausschweifender Eifer“ - bemerkt *Michel Foucault* in seinem Klassiker „Überwachen und Strafen“. Nimmt man dann noch den bunten Strauß der Ansätze von in Mode gekommener Verwaltungsreform, könnte dies zusammen schnell die Gefahr in sich bergen, dass man sich getroffen und einen angeregten Austausch geführt hat, aber darüber hinaus keine Wirkung erzielt wurde.

Wir hoffen daher, dass es uns gelingen wird, die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen anzuwenden und die vorhandenen Vernetzungsmöglichkeiten auszubauen. Daran wird letztlich der Erfolg dieser Konferenz und dieses Bandes zu messen sein. Wir wünschen uns ferner, dass die Tagung dazu beigetragen hat, dass sich Menschen aus Ost- und Westdeutschland zukünftig besser verstehen lernen.

Ueckermünde und Wiesbaden, im November 2001

Volker Bieschke und Rudolf Egg

INHALT

Vorwort	5
---------------	---

Grußwort

<i>Stefan Rudolph</i>	9
-----------------------------	---

Einleitung

<i>Volker Bieschke</i>	13
------------------------------	----

Strafvollzug – Ende der Resozialisierung?	25
---	----

Michael Walter

Aktuelle Entwicklungen der Sanktionspraxis und des Strafvollzugs in Ost- und Westdeutschland	39
---	----

Frieder Düinkel, Kirstin Drenkhahn, Bernd Geng

Erfahrungen beim Aufbau eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges in den Neuen Bundesländern	83
---	----

Ullrich Freise

Die Öffnung des Vollzugs - Sicherheitsrisiko oder Resozialisierungsnotwendigkeit?	99
--	----

Heinz Müller-Dietz

Offener Vollzug und Vollzugslockerungen – Das baden-württembergische Modell –	121
--	-----

Thomas Müller / Rüdiger Wulf

Offener Vollzug als Regelvollzug? – Geschlossener Vollzug als Regelvollzug? –	135
--	-----

Wolfgang Ihle

Offener Vollzug in strukturschwachen Gebieten – ein dezentrales Modell und seine Erfolge	143
<i>Ernst-Peter Hartwig</i>	
Offener Vollzug – Regel oder Ausnahme?	149
<i>Jörn Goeckenjan</i>	
Aufbau des offenen Vollzugs im Jugendvollzug	153
<i>Marcus Wilbert</i>	
Die JVA Ueckermünde auf dem Weg zu einer Anstalt des offenen Vollzugs	157
<i>Volker Bieschke</i>	
Der offene Vollzug der JVA Waldeck	175
<i>Uwe Koop & Peter Hansen</i>	
Erfahrungen und neue Wege im offenen Vollzug in Niedersachsen	185
<i>Hartmut Huisgen</i>	
Resozialisierung – was sonst?	225
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	
Punitive Einstellungen der Bevölkerung: Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland im Lichte internationaler Ergebnisse	233
<i>Helmut Kury</i>	
Von der Sorge zur Härte – das Ende der Resozialisierung?	271
<i>Michael Lindenberg</i>	
Verzeichnis der Autoren	283

Grußwort

Stefan Rudolph

Sehr geehrter Herr *Freise*,
sehr geehrter Herr *Grosser*,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. *Egg*,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zur gemeinsamen Fachtagung „**Strafvollzug im Wandel - Neue Wege in Ost- und Westdeutschland**“ der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Kriminologischen Zentralstelle e. V. und des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern, heiße ich Sie an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow herzlich willkommen.

Gerne unterstelle ich, dass die positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern und der Fachhochschule Güstrow Grundlage der Entscheidung waren, diese Fachtagung in Güstrow, im beinahe geografischen Mittelpunkt unseres Bundeslandes, durchzuführen. Ich danke Ihnen allen für das Vertrauen.

Zwischenzeitlich ist hier vor Ort das größte Aus- und Fortbildungszentrum der öffentlichen Verwaltung unseres Landes entstanden. In diesem Hause studieren junge Menschen an den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung, Rechtspflege, Polizei und Steuerverwaltung. Die beiden hiesigen Institute gewährleisten sowohl die Ausbildung des mittleren Dienstes der öffentlichen Verwaltung als auch die Fortbildung beinahe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung. Darüber hinaus finden Sie auf diesem Campus weitere Aus- und Fortbildungsstätten, wie z. B. die Landesfinanzschule, die Bildungsstätte Justizvollzug, das Medienpädagogische Zentrum des Landesinstituts für Schule und Ausbildung, die Landespolizeischule und den Ausbildungszweig für den mittleren Polizeivollzugsdienst an der Bereitschaftspolizei des Landes.

Dieses Aus- und Fortbildungszentrum hat sich zwischenzeitlich zu einer anerkannten Tagungsstätte entwickeln können. Alleine 1999 konnten hier im Hause 59.000 Tagesgäste begrüßt werden.

Diese enorme inhaltliche Konzentration von Aus- und Fortbildung erfordert ganz selbstverständlich auch die Weiterentwicklung der dafür notwendigen Logistik. So treffen Sie bereits grundsanierte Gebäude ebenso an wie gerade sich in der Sanierung befindende bzw. noch auf Sanierung wartende Teile unserer Liegenschaft. Für die eine oder andere Baustelle darf ich Sie um Verständnis bitten.

In Vorbereitung dieser Fachtagung habe ich mich mit dem Thema „Offener Vollzug“ näher beschäftigt. Dabei habe ich mit besonders großem Interesse den Aufsatz „Offener Vollzug - ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?“¹ von *Heinz Müller-Dietz* gelesen. Ich konnte den Eindruck gewinnen, dass die durch Sie in den nächsten Tagen zu besprechende Problematik geradezu einen klassischen Balanceakt demonstriert, der insgesamt beinahe täglich von uns vollführt werden muss. Nämlich, die Balance zwischen der durch Sie fachwissenschaftlich korrekt vorgenommenen Bewertung eines Ist-Zustandes auf der einen und der vom Bürger reflektierten Empfindung des gleichen Ist-Zustandes auf der anderen Seite.

In der Polizei sprechen wir dann von der Schere zwischen der objektiven Sicherheitslage und dem subjektiven Sicherheitsempfinden. Ich glaube, dass der von Ihnen eingeschlagene Weg, den Wandel des Strafvollzugs dem Bürger darzulegen und verständlich werden zu lassen, der richtige ist. Hingegen wäre die widerspruchslose Entsprechung eines Bürgerklischees von der vermeintlich mehr denn je notwendigen mittelalterlichen Gefängnisinsel mit trocken Brot und Wasser nicht nur falsch, sondern für unser demokratisches Gemeinwesen fatal.

Unsere Menschen, und da möchte ich mich gar nicht ausnehmen, müssen es noch besser lernen, mehr nach dem Sinn eines Prozesses, mehr nach den Hintergründen einer Entwicklung zu fragen und nicht vordergründig, emotional und vorschnell zu ur- bzw. zu verurteilen. Natürlich weiß ich genau, auch aus meinen Erfahrungen im Ehrenamt als Präsident eines Kreistages hier in Mecklenburg-Vorpommern, dass der Weg dorthin ein sehr schwieriger ist. Doch er wird gegangen werden müssen.

Ein Zweites möchte ich in diesem Zusammenhang ansprechen.

Beinahe täglich und gebetsmühlenartig beschwören nicht wenige die Forderung an Mitarbeiter Mut zu haben, neue Wege zu beschreiten, sich zu trauen Anderes auszuprobieren, Phantasie und Ideenreichtum zu entwickeln, eben Verantwortung für Morgen zu übernehmen. Nur, all zu oft wird dabei vergessen, dass diese im Grunde berechtigten Forderungen an uns und andere zugleich die Größe mit einschließen müssen, auch Fehler machen zu dürfen.

1 Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 5/99.

Demjenigen, der neue Wege beschreitet, etwas Anderes ausprobiert, darf ein dabei unterlaufener Fehler nicht leichtfertig zur Last gelegt werden. Kreativität muss belohnt und darf nicht bestraft werden.

Neues wäre nicht wirklich neu, wären nicht auch Fehler vorprogrammiert. Um hier gegen zu steuern bedarf es beim Beschreiten von anderen als den ausgetretenen Wegen, so auch im Strafvollzug, eines stetigen Bündnisses zwischen Bürgern, Erneuerern und Führungskräften. Das wäre schon viel, doch noch zu wenig. Es bedarf eines vierten Hauptverbündeten in dieser Kette: Es bedarf der Unterstützung durch die Medien. Nur in Kooperation mit den Medien kann es gelingen, nicht vorschnell, nicht überhitzt Emotionen zum Tragen zu bringen, sondern in notwendiger Ruhe und in Gründlichkeit, also mit Sachverstand, zu überlegen, Neues vorzubereiten, auszuprobieren und auswerten zu können.

In diesem Sinne, meine sehr verehrten Damen und Herren, wünsche ich Ihnen von Herzen, dass Sie in der Tagung „Strafvollzug im Wandel - Neue Wege in Ost- und Westdeutschland -“

erstens

bei kühlem Verstande und mit breitem Fachwissen sich selbst weiterentwickeln,

zweitens

unsere Menschen noch ein Stück mehr aufzuklären vermögen und

drittens

sich unsere Medien in diesem Prozess als Helfende erweisen.

Viel Glück!

Einleitung

Volker Bieschke

Es ist ein alter Grundsatz: Der Austausch von Erfahrungen und deren Nutzung ist die billigste Form der Investition.

Ob durch persönliche Kontakte, durch Beiträge in der Fachliteratur oder aber durch eigenes Erleben und Betrachten in Anstalten Deutschlands und des Auslandes, immer wieder wird deutlich, wie vielfältig die Vorstellungen vom Strafvollzug, wie bunt die Palette der Ausgestaltungen ist. Dies trifft natürlich auch auf den „Offenen Vollzug“ mit all den unterschiedlichen Gestaltungsspielräumen und Handlungsalternativen in den einzelnen Bundesländern, aber zum Teil auch schon innerhalb eines Landes, von Anstalt zu Anstalt, zu.

Wie oft beklagen wir unsere Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit, ohne geeignete Konzepte zur Gegensteuerung zu entwerfen und durchzusetzen. Wir müssen viel stärker selber aktiv aus dem Schattendasein heraustreten, unsere Arbeit darstellen, unsere Möglichkeiten beschreiben und unsere Probleme und Grenzen deutlich und ehrlich benennen.

Eine scheinbar raumgreifende kriminalpolitische Grundtendenz unserer Gegenwart setzt auf mehr und härtere, dies meint nur allzu oft, längere Strafen, auf „Sicherheit statt Therapie“, auf Sühne und Abschreckung. Dabei wird bei den Menschen die Illusion geweckt bzw. die Hoffnung genährt, es gäbe so etwas wie einen allgemeinen und sicheren Gesellschaftsschutz vor Kriminalität. Politisch „offiziell“ ist das zwar nur zum Teil, aber welche Auswirkungen populistische Äußerungen von Politikern haben, konnte man letztmalig bei der öffentlich formulierten Forderung des Kanzlers, nach lebenslangem „Wegschliessen“ von Sexualstraftätern beobachten.

Eine zusätzliche Dimension zu diesen allgemeinen Feststellungen ergibt sich aus den Notwendigkeiten und Gegebenheiten der deutschen Wiedervereinigung und der damit verbundenen Übernahme des bundesdeutschen Strafvollzugsrechts in den neuen Bundesländern.

Wer die Entwicklung des Justizvollzugs in den neuen Bundesländern aufmerksam verfolgt, wird nicht umhin können, festzustellen, dass es trotz dieser Übernahme und der Besetzung der personellen „Schaltstellen“ mit Führungskräften aus den alten Bundesländern, trotz deren Ausrichtung an den ihnen

bekannten Modellen aus den jeweiligen Heimat-Bundesländern und den bestehenden „Patenschaften“ zwischen alten und neuen Ländern und daraus resultierenden Anlehnungen an bestimmte Vollzugspraktiken und Modelle, hier eine eigenständige Entwicklung gibt, die sich bereits von einem reinen Angleichen an altbundesrepublikanischen Standards abhebt und unverwechselbare eigene Marken gesetzt hat.

Dies ist vielleicht der Vorteil bei einem Neuanfang. So wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen Vorteile aus diesem Neuanfang gezogen werden konnten, wie z. B. das in Ostdeutschland aufgebaute modernste Telekommunikationsnetz Europas oder die Ausstattung vieler Schulen mit Internetzugängen, so gibt es auch eine Reihe von Vorteilen, die sich aus finanzintensiven Neubauprogrammen für Justizvollzugsanstalten, Neueinstellungen von Personal und die notwendige Erarbeitung von zukunftstauglichen Aus- und Fortbildungskonzepten sowie aus den politischen Sondierungs-, Experimentier- und Konsolidierungsprozessen ergaben.

Zum einen konnte man von den erarbeiteten Erfahrungen des Westens profitieren, zum anderen hatte man eigene, oft nützliche praktische Erfahrungen, die sich im Interesse einer Effektivierung der Arbeit partiell reaktivieren ließen, und zum Dritten bietet die historische Chance eines Neuanfangs immer auch das Privileg einer legitimierten Infragestellung.

Andererseits gibt es auch 10 Jahre nach der Wende noch tiefwirkende Unterschiede durch Sozialisierungsunterschiede und Traumen, welche durch die gesellschaftlichen Transformationsprozesse und den anschließend folgenden, verschärften sozialen Verwerfungs- und Ausgrenzungsentwicklungen, in Begleitung einer immer rasanteren und wirkungsvolleren Globalisierung hervorgerufen und oftmals noch verstärkt sind. Soziale Ungleichheit, deutlich u. a. zu erkennen bei der unterschiedlichen Bezahlung für gleiche Arbeit, tut hier ihr Übriges.

Aber auch in den alten Bundesländern geht die Entwicklung weiter und wartet gewissermaßen nicht auf die um Anschluss Ringenden. Manches dort könnte die Kluft zwischen neuen und alten Bundesländern weiter vertiefen, anderes wird eher in Richtung Niveauangleichung zu interpretieren sein.

Diese Entwicklungen aufzuzeigen, sich eine Übersicht über differente ost- und westdeutsche Vollzugskonzepte und -erfahrungen zu erarbeiten und gegenseitige Positionen und Progressionen zu verdeutlichen, war der erste Ansatz, eine solche Konferenz zu organisieren. Aus den Erfahrungen der 1997er Fachtagung der KrimZ „Strafvollzug in den neuen Bundesländern“ siehe (KUP-Band 24) wussten wir um die Gefahren. Die Initiatoren waren seinerzeit unzufrieden über den Anteil ostdeutscher Teilnehmer an dieser Tagung. Als wir darüber sprachen, fiel mir ein Redebeitrag auf der Tagung der Neuen Krimi-

nologischen Gesellschaft (NKG) ein, in welchem ein Referent erwähnte, dass von 900 Spitzenfunktionen in Wirtschaft, Verwaltung und Justiz Ostdeutschlands nur ganze 12 mit Ostdeutschen besetzt sind. Ein Referent der Fachtagung 1997 äußerte die Überzeugung, dass man eine Generation benötigen würde, um die Auswirkungen des DDR-Strafvollzugs endgültig zu bereinigen. Das wiederum hänge mit den im Vollzug tätigen Personen zusammen.¹

Die Konferenz in Güstrow wollte gerade diesen Personen der deutsch-deutschen Vollzugspraxis und -wissenschaft ein Forum für den Austausch und für Kontakte anbieten.

Bei einer zu starken Fokussierung auf die ostdeutsche Spezifik, dies wurde von mehreren Mitverantwortlichen zur Vorbereitung der Fachtagung betont, bestand aber die Gefahr des Desinteresses von vielen westdeutschen Vollzugspraktikern.

Konnte die Konferenz neben den Kontakten zwischen Ost- und West-Ländern und deren Vollzugssystemen auch eine Kommunikationsbasis für Ostdeutsche, die sich im fortschreitenden Prozess ihrer Standortbestimmung einen selbstbewussten und freien Meinungsaustausch leisten wollten (ohne Entschuldigungen, Erklärungen und Selbstkasteiungen), sein? Zumindest wurde relativ schnell klar, dass die angedachte Einbindung des Jugendvollzugs und der sozialen Dienste in der Justiz eine klare Überforderung der Tagung gewesen wäre. So konzentrierten wir uns auf den Spezialwissensaustausch über den offenen Vollzug, als eigenständiges spezifisches Vollzugsprofil, als zentrales Thema. Anlass war das 10. Jahr der Einführung des bundesdeutschen Strafvollzugsgesetzes in den „neuen“ Bundesländern.

Einer der Väter dieses großen Reformwerkes im deutschen Freiheitsstrafenvollzug, Herr Prof. Dr. Müller-Dietz, wurde deshalb auch mit großer Freude als Referent erwartet. Er gab neben 21 anderen honorigen und hochkarätigen Referenten und Diskutanten aus fast allen Bundesländern nicht nur Impulse für einen fruchtbaren Meinungsaustausch, sondern war nach den guten Erfahrungen, die wir gemeinsam auf einer regionalen Konferenz zum Thema „Neue Vollzugsformen hinter alten Gefängnismauern“ ein Jahr zuvor in Ueckermünde miteinander gemacht hatten, beratend an der Vorbereitung und inhaltlichen Ausrichtung dieser Fachtagung beteiligt.

Ein Diskurs, Disziplinen übergreifend, über Probleme, vor denen der Justizvollzug steht, zwischen Praktikern und Wissenschaftlern, sowie die Diskussion über neue Entwicklungen, Problemlösungen und Arbeitsansätze, bzw. deren Präsentation, stand neben einer Reihe von informellen Begegnungen

1 Vgl. Suhrbier in: Block, Strafvollzug in den neuen Ländern - Diskussionsbericht, 1999, S. 264, Pkt. 5.1.

zwischen Berufskollegen und „Externen“ sowie Kooperationspartnern in den drei Tagen im Mittelpunkt.

Die Stadt Güstrow bot nicht nur mit der Fachhochschule als Gastgeber einen günstigen Rahmen für die Veranstaltung, sondern auch ein vielfältiges Spektrum an Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Highlights für die Konferenzteilnehmer. Eine nächtliche Sonderführung durch die Ausstellung „Faszination Wasser“ im Schlossmuseum war so ein Höhepunkt.

Damit der Diskurs eng an der Praxis angekoppelt blieb, wurde den Teilnehmer auch die Abteilung des offenen Vollzugs in der JVA Waldeck vorgeführt. 120 Teilnehmer aus 14 Bundesländern, aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern und mit den vielfältigsten Qualifikationen haben an der Tagung teilgenommen.

Immer wieder bezogen sich die Redner auf die Anfänge in den neuen Bundesländern und deren komplizierte Rahmenbedingungen.

Obwohl die politische Wende 1989/90 ja eben nicht die Willensbekundung zur restlosen und unveränderten Übernahme eines politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wertesystems und einem Anpassen an dieses war, wurde genau dies Realität. In sogenannten „Anpassungslehrgängen“ wurde den Menschen enorm viel abverlangt. Auch wenn mancher diesen Wechsel vom militärisch ausgerichteten Strafvollzug der DDR zu einem resozialisierungsorientierten Behandlungsvollzug, durch Angebote und Bewährung, in Lockerungen eben dieses Vollzuges, gerne mit den Umstellungen des bundesdeutschen Strafvollzugs in den 60ern und 70ern vergleicht, bleibt ins Kalkül zu ziehen, dass die Menschen in den alten Bundesländern eben keinem abrupten Systemwechsel ausgesetzt waren.

Zwar war auch in den alten Bundesländern der Strafvollzug der fünfziger und sechziger Jahre ohne den heutigen Behandlungsauftrag und gesetzlichen Resozialisierungsanspruch dem der DDR wohl in vielerlei Hinsicht ähnlich, aber die Mitarbeiter waren in den Diskurs um die gesellschaftliche Liberalisierung, der über viele Jahre, bis zur Annahme des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 entbrannte, involviert und konnten sich einbringen.

Im Fokus der Gesellschaft stand damals eher die Reform denn härtere und längere Strafen wie heute. Die militärische Ausrichtung nach innen, im früheren bundesdeutschen Strafvollzug, ist nicht mit der militärischen Einbindung des Strafvollzugs in der DDR in das System der Landesverteidigung zu vergleichen. Die Angst vor strukturellem Arbeitsplatzverlust war für die Bediensteten in den alten Ländern damals ebenso kein Thema wie die enorme Mobilität, die urplötzlich von den Bediensteten in der DDR verlangt wurde.

„In fast allen Veröffentlichungen zur Entwicklung des Strafvollzuges in den neuen Ländern werden die gravierenden baulichen Mängel, Sicherheitsprobleme und Unsicherheit des übernommenen Personals in den Vordergrund gestellt. Die Berichte über den Zustand in den Justizvollzugsanstalten sind weitgehend von persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen, meist aus der Sicht von ehemaligen „West-Bediensteten“ geprägt.² Dies kann nicht verwundern, weil die Bediensteten, die aus dem Strafvollzug der DDR übernommen worden waren, vielfach in die zweite Reihe zurückgedrängt und als von der Wende Betroffene durch die Bewältigung der politischen, gesellschaftlichen und persönlichen Umbruchsituation so in Anspruch genommen waren, dass sie als Beobachter kaum in Betracht kamen.“³

Mit der Behauptung, das Personal sei unzulänglich ausgebildet und stark verunsichert gewesen, wird die Situation möglicherweise nur unzureichend geschildert. Es gab schon ernstzunehmende Äußerungen von Ostdeutschen, dass kollektive Schuldzuweisungen und öffentliche Entwertungen als gegen sich persönlich gerichtet erlebt wurden. Erst heute wird zunehmend eine besonnene Analyse populärer, die darauf hinweist, dass „ein Großteil der DDR-Vollzugsbediensteten sich menschlich einwandfrei verhalten hatte.“⁴

Auch erst nach so vielen Jahren trauen sich heute zunehmend Betroffene einzugestehen, was sie möglicherweise damals schon spürten und in ihren Handlungsweisen ablesbar war, nämlich dass „sie den Anforderungen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges, wie er mit Übernahme des Strafvollzugssystems der Bundesrepublik vorgeschrieben war, nicht in ausreichendem Maße gewachsen waren.“⁵

Die Identifikation mit dem Staats- und Gesellschaftssystem der alten Bundesrepublik fiel besonders schwer, da man ja gerade die Quittung für eine enge Anbindung an ein politisches System, in das man in den allermeisten Fällen hineingeboren war, bekommen hatte.

Viele verharrten deshalb in Skepsis oder gingen in Distanz zu Veränderungen. Dementsprechend waren sie zunächst auch nicht in der Lage, den grundlegend notwendigen Wandel des Strafvollzugssystems innerlich mit zu vollziehen.

2 Arnold, *Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR*, ZfStrVO 1990, S. 327; Eickmeier, *Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Ländern am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern*, ZfStrVO 1992, S. 286; Block, *Strafvollzug in den neuen Bundesländern - Bestandsaufnahme und Entwicklung*, ZfStrVO 1998, S. 89 ff.

3 Dertinger, *Böhm-FS*, S. 203.

4 Ebenda, S. 205.

5 Ebenda.

Die Chance für längst überfällige und eingeforderte Reformen und Veränderungen in der alten Bundesrepublik wurde bei diesem „gemeinsamen Neubeginn“ zumeist nicht genutzt und teilweise wurden Fehler, die im alten System bereits unter Kritik geraten waren, unverändert übernommen. Dieses war nicht gerade zur Vertrauensbildung geeignet.

Gelebte, bewährte und von der Masse der Menschen akzeptierte Werte, wie die Selbstbestimmung der Frau durch Geburtenregelung, wurden einfach abgeschafft. Ein Werte-, Bezugs-, Anerkennungs-, Beziehungs- und Orientierungssystem brach weg und hinterließ neben Stress und Traumatisierungen manchmal auch nur Leere. Eine Leere, die sich in Inaktivität und Passivität, in Desillusionierung und Perspektivlosigkeit niederschlug.

Die ungeahnten, nun eröffneten materiellen Horizonte und deren schrittweise Erreichung kollidierten mit dem persönlichen und strukturellen, psychischen und physischen Blockaden durch die Bedingungslosigkeit, rasante Schnelle und Grundsätzlichkeit der Veränderungen. Ostdeutsche Biographien wurden über weite Strecken entwertet. Das Strafvollzugssystem durchgängig kritisch bewertet wie das Rechtssystem im ganzen. „Unmenschlichkeit“, „Terror“, „Willkür“, waren die gängigen Vorwürfe.

Als das Recht der alten Bundesländer übernommen wurde, waren dessen Entwicklungsschritte und die damit ausgedrückten Werte größtenteils fremd. So musste also auch das Recht selbst fremd sein. „Das übersichtliche, soziale und bürgerernahe und mehr auf Ausgleich als auf Streitentscheidung bedachte Strafrecht der DDR“⁶ wurde nun gegen die „hochentwickelte Technik bürgerlicher Justiz“⁷ getauscht. Was sich anderswo in 40 Jahren Entwicklungen spannungsreich und teilweise unter starken sozialen Verwerfungen und Kämpfen systemhaft, d. h. komplex, entwickelt hat, indem es durchlebt wurde, pappte nun als Etikett auf dem gerade „übergekochten Kessel“ DDR.

6 *Wesel, Geschichte des Rechts*, S. 507.

7 *Ebenda*.

Die Chance, sich Veränderungen zu erarbeiten, sich neuen Wahrheiten durch Erleben zu nähern, wurde im Wesentlichen vertan. Vielleicht war sie auch gar nicht da? Politischer Gestaltungsspielraum hängt entscheidend von den äußeren Rahmenbedingungen ab.

Die Feststellung von *Uwe Wesel*, dass die „Resozialisierung in der DDR ernsthafter betrieben wurde als im Westen“⁸ wurde von vielen ostdeutschen Vollzugsbediensteten geteilt.

Auf der anderen Seite bedeutete der Wegfall vieler Zwangs- und Disziplinierungsmittel nach der Wende für die meisten Bediensteten einen erheblichen Machtverlust und eine sich daraus ergebende Verunsicherung. Es wurde geradezu als existentielle Bedrohung empfunden, dass Gewaltanwendung und unmittelbarer Zwang an andere rechtliche Bedingungen gebunden und in ihrer Ausübung rechtlich überprüfbar waren. Eingebüßte Machtbefugnisse suchten nun ein Pendant.

Als besonders problematisch hat sich dabei die in „Deutschland eingeschränkte Überprüfbarkeit von Strafvollzugsmaßnahmen aufgrund der der Verwaltung eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielräume erwiesen.“⁹ Sehr schnell lernten hier einige Bedienstete von ihren „Westkollegen“ oder legten selbst plötzlich eine hohe Kreativität an den Tag. Nur allmählich wird verstanden, dass das Recht neben seiner Funktion als Herrschaftsinstrument auch der Einschränkung staatlicher Macht dient.¹⁰

Auch fällt noch heute vielen Bediensteten die Übernahme von Verantwortung extrem schwer, weil es gängige Praxis in der Vergangenheit war, Verantwortung stets „nach oben zu delegieren“. Die Bediensteten erbitten sich noch heute oftmals ausdrückliche, am liebsten schriftlich formulierte Anweisungen.

In einer Gesellschaft mit permanenter struktureller großer Arbeitslosigkeit musste auf der Konferenz der Sinn für Vollbeschäftigung hinter Gefängnismauern ebenso hinterfragt, wie mögliche alternative, sinnvolle Beschäftigungen zur klassischen Erwerbsarbeit diskutiert werden.

In diesem Sinne äußerten sich mehrere Beiträge zu der Frage, „wie ein Leben ohne Erwerbsarbeit ein solches ohne Straftaten bleiben kann und worin genau darüber hinaus die soziale Verantwortung solcher Entlassenen denn bestehen soll.“¹¹

8 Ebenda, S. 506.

9 *Koepfel*, Kontrolle des Strafvollzugs, S. 243.

10 *Wesel*, Geschichte des Rechts, S. 48.

11 *Schüler-Springorum*, Kaiser-FS, S. 1272.

Die immer mehr Raum greifenden betriebswirtschaftlichen Aspekte im Rechtssystem Strafvollzug wurden immer wieder als kontraproduktiv zum Behandlungsauftrag erörtert. Ohne Ressourcen ist eben keine qualifizierte fachliche Arbeit denkbar. Gleichzeitig wurde ganz pragmatisch darauf orientiert, aus den verfügbaren Mitteln einen möglichst großen Nutzen zu erwirtschaften.

Die Konferenz hat dies scharf herausgearbeitet und gezeigt, welche Bedarfe und Notwendigkeiten es im Austausch der Methoden und Arbeitsweisen, der rechtlichen und handwerklichen Grundlagen, der erfolgreichen und weniger Erfolg versprechenden Behandlungsansätze gibt, die es bekannt zu machen und auf eigene Verwendbarkeit zu überprüfen gilt.

Proaktive Öffentlichkeitsarbeit war deshalb auch eine durchgängige Forderung der Referenten und Teilnehmer an sich selbst.

Wie erstaunlich vielfältig die Praxis des offenen Vollzugs auch durch die einzelnen Länder gestaltet und dargestellt wurde, eines schien allen gemeinsam - das Bemühen, mit geeigneten Ausgestaltungen, die vom Gesetzgeber bewusst geschaffenen Spielräume zur besseren, d. h. effektiveren Verwirklichung des Resozialisierungsanspruchs nutzen zu wollen. Im Ringen und auch im Streit um die erfolversprechendsten Methoden und Konzepte blieb dies deutlich spürbar im Vordergrund.

Selbst altgediente Vollzugspraktiker wie auch Wissenschaftler waren immer wieder erstaunt, wie differenziert und zum Teil auch unterschiedlich an die Probleme und ihre Lösungen herangegangen wird. Während in Berlin weitestgehend eine Direktladung in den offenen Vollzug seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert wird, kommen die Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommerns offenen Vollzug immer noch über den geschlossenen Vollzug, wo sie ihre Eignung zumeist auch durch absolvierte Lockerungen unter Beweis stellen müssen. Die Referenten aus Baden-Württemberg berichteten dagegen von einem System, welches Lockerungen immer erst im offenen Vollzug vorsieht. Offener Vollzug auch auf Dauer ohne Lockerungen war für einige Berichterstatter durchaus logisch und im Einzelfall produktiv. Schon dieses kleine Beispiel zeigt, wie unterschiedlich die Ansätze sind und wie reich die Methodenvielfalt ist. Dies wurde auf den Feldern Drogen, Gewalt, Ausländer, Rechtsextreme und Sexualstraftäter im Vollzug - und hier insbesondere im offenen Vollzug - noch einmal potenziert und weiterverzweigt.

Wenn es stimmt, dass wir durch Fehler lernen, dann ist es berechtigt, nach einer für alle potenziellen Anwender zugänglichen Evaluation aller Versuche und Ansätze zu streben, damit Fehler oder Irrwege nicht mehrmals begangen werden müssen, sondern die einen bereits aus den Fehlern der anderen lernen können.

Deutlich wurde auf der Konferenz auch, dass es dringenden Austauschbedarf bei der Aus- und Fortbildung des Vollzugspersonals gibt. Nicht nur, weil es an verbindlicher und spezieller Lehrliteratur für den AVD fehlt, nicht nur, weil es keine Ausbildung für Anstaltsleiter gibt und nicht nur, weil die Ausbildungsprofile für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst sehr unterschiedlich sind, gibt es in diesem Bereich ein breites Experimentierfeld. Dessen Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Herleitungen und Rückschlüsse aufzuarbeiten und den anderen Experimentierenden zur Verfügung zu stellen, könnte deshalb ein anzustrebender Umgang mit den Gegebenheiten sein.

Wenn es im übrigen vielleicht auch zu bejahen ist, dass »ein guter Strafanstaltsdirektor ... nicht ausgebildet oder erzogen, sondern gefunden«¹² wird, so schließt dies eine Verantwortung des Dienstherrn für die Herausbildung und Kultivierung von modernem Führungswissen und hier insbesondere von sozialen Kompetenzen zwingend ein.

Fast scheint es, dass wir nach über 25 Jahren des Inkrafttretens des StVollzG nicht in eine qualitativ neue Phase, beispielsweise der besseren Binnendifferenzierung und gesamtgesellschaftlichen Vernetzung, der durchgreifenden Verwaltungsreform und stärkeren Einbindung von Wissenschaft und Politik kommen, sondern als wenn wir uns nun, nach den Jahren des Experimentierens, wieder den Ursprüngen zuwenden und über das Strafvollzugsgesetz mit seinem Behandlungsauftrag, seiner Tauglichkeit und Notwendigkeit neu streiten müssen. Die „Ausgestalter“ und „Behandler“ im Vollzug müssen sich für ihre resozialisierungsorientierten Arbeitsansätze rechtfertigen und erklären, warum dies alles „nichts hilft“ und „viel zu viel kostet“. Auch gibt es eine interessante Renaissance längst tot geglaubter biologistischer Erklärungsversuche für abweichendes Verhalten, losgelöst von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ursachengeflechten und selbst bekannte und verdienstvolle Vollzugsspezialisten wie Alexander Böhm urteilen heute schon viel vorsichtiger über ihre dazumal geübte Kritik, z. B. am Stufenvollzugsmodell.¹³

Eine Vernetzung zwischen den JVA, zwischen den Bundesländern, zwischen den unterschiedlichen, am Vollzug beteiligten Berufsgruppen und zwischen Vollzug und Wissenschaft, nicht nur um der Effektivierung unserer Arbeit willen, nicht nur weil dadurch Synergieeffekte mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden, sondern vor allem um unser selbst willen - ist nach wie vor eine Grundforderung für die Zukunft. In Zeiten enger werdender öffentlicher Budgets werden Verteilungskämpfe sehr wahrscheinlich an Schärfe zunehmen. Nur wer die besseren Argumente, wer die stärkere Lobby, wer die effi-

12 Preusker, Wer und was sind die Vollzugsmanager der Zukunft? S. 364, zitiert nach Radbruch.

13 Böhm, Behandlung im Strafvollzug - Rückblick und Ausblick. Vortrag auf der 6. Groß Juristenwoche in Nordrhein-Westfalen, am 13.11.2000, S. 3.

zienteren Methoden hat und wer sich in das Konzept der zunehmend globaler organisierten Welt besser einordnen lässt, wird auch die besseren Rahmenbedingungen für seine eigene Arbeit erkämpfen können. Wer abwartet und sich auf seine ausführende Rolle beschränkt, wie es dem Justizvollzug seit langen Zeiten immanent ist, wird sich dem Diktat der Mitbewerber ausgeliefert sehen. Am Beispiel der Diskussion um eine teilweise oder ganze Privatisierung des Strafvollzugs erläuterten mehrere Redner, dass es nicht ausreicht, über solche Modelle zu diskutieren, sondern der Vollzug muss sich in der Pflicht sehen, den Nachweis anzutreten, dass er mindestens genauso ökonomisch effektiv sein kann und dabei inhaltlich besser zu arbeiten vermag, als jeder private Betreiber einer Strafanstalt.

Es geht um nichts Geringeres als den zukünftigen Erhalt des Resozialisierungsansatzes im Justizvollzug und die dafür notwendigen Veränderungen in unseren Konzepten und in unserer Arbeit, unter ständig veränderten und manchmal eben auch erschwerten Bedingungen einer sich zukünftig noch stärker ökonomisch ausrichtenden, polarisierenden und gleichzeitig globalisierten Gesellschaft.

Dabei müssen wir, ob es uns gefällt oder nicht, zur Kenntnis nehmen, dass eine Systemtransformation, wie sie die deutsche Einigung darstellt, ein differenzierter, langer historischer Prozess ist und also noch eine ganze Zeit lang bleiben wird. Die technische Übernahme von Standards bringt nicht gleich und schon gar nicht automatisch die Veränderung der Menschen und ihrer Einstellungen mit sich.

Wenn eine wirkliche Verinnerlichung der Grundsätze des StVollzG bei den Kolleginnen und Kollegen im Osten erfolgen soll, sollten wir ihnen auch eine längere Zeit der Auseinandersetzung einräumen. Die Konferenz hat hier Standpunkte und Haltungen, Befindlichkeiten und Notwendigkeiten deutlich gemacht. Die so verwirklichte Annäherung zwischen Sichtweisen Ost und Sichtweisen West waren ein Ziel und deshalb auch inhaltlicher Schwerpunkt der Fachtagung.

Gab es dazu am Anfang der Konferenz noch die eine oder andere Skepsis, z. B. hervorgerufen durch die Erfahrung der KrimZ-Tagung im Jahre 1997, zu eben solchen thematischen Schwerpunkten oder auch das scheinbar wenig nach vorne gewandte Thema der Fachtagung, in welchem unterschiedliche Entwicklungen in „Ost- und Westdeutschland“ deklariert wurde, so bestätigten am Ende der Konferenz doch viele Teilnehmer deren Erfolg. Die Tagung hatte es geschafft, in wenig vordergründiger Art diese Sensibilitäten in großer Offenheit zu bearbeiten.

Literatur

- Arnold, Jörg* (1990). Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR : ein Untersuchungsbericht. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 39 (Heft 6), S. 327-329
- Block, Petra* (1998). Strafvollzug in den neuen Bundesländern - Bestandsaufnahme und Entwicklung. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 47 (Heft 2), S. 89-97
- Block, Petra* (1999). Strafvollzug in den neuen Ländern - Diskussionsbericht. In: Rudolf Egg (Hrsg.), Strafvollzug in den neuen Bundesländern. - Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, Bd. 24)
- Dertinger, Christian* (1999). Probleme der Bediensteten im Strafvollzug der neuen Bundesländer. In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock (Hrsg.). Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. - Berlin, New York : de Gruyter
- Eickmeier, Walter* (1992). Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Ländern am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 41 (Heft 5), S. 286-291
- Koepfel, Thordis* (1999). Kontrolle des Strafvollzugs : individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht : ein Rechtsvergleich. - Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg
- Preusker, Harald* (2001). Wer und was sind die Vollzugsmanager der Zukunft? In: Christian Flügge, Bernd Maelicke, Harald Preusker (Hrsg.). Das Gefängnis als lernende Organisation. - Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft

- Schüler-Springorum, Horst* (1998). Strafvollzug 2007 : Probleme einer Institutsprognose. In: Hans-Jörg Albrecht, Frieder Dünkel, Hans-Jürgen Kerner, Josef Kürzinger, Heinz Schöch, Klaus Sessar, Bernhard Villmow (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht : Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. 2. Hbd. - Berlin: Duncker & Humblot
- Wesel, Uwe* (1997). Geschichte des Rechts : von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht. - München: Beck

Strafvollzug – Ende der Resozialisierung?

Michael Walter

I. Resozialisierung - Zielsetzung und Ansätze der Wirklichkeit

- 1) Der *Begriff der Resozialisierung* ist zwar nach wie vor recht gebräuchlich. Er weist indessen wenig präzise Konturen auf. Manche verstehen unter Resozialisierung ein Sammelbecken für verschiedene Varianten wohlmeinender Vollzugsgestaltung. Das wäre freilich zu diffus und verfehlte vor allem das *Ziel*, um das es geht. Insoweit formuliert § 2 S. 1 StVollzG klar, worauf alles Bemühen gerichtet sein soll: Der Gefangene soll „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.
- 2) Dass mit einer derartigen Perspektive *Probleme* verbunden sind, wurde schon vielfach dargelegt, gelegentlich in überpointierender Weise. Die berechnete *Kritik*, die es zu berücksichtigen gilt, betrifft vornehmlich folgende drei Gesichtspunkte:
 - a) Zunächst wird Resozialisierung vorwiegend bei den *sozial Schwächeren bis Randständigen* thematisiert. Offenbar fällt uns wenig ein, wenn etwa Wirtschafts- oder Umweltstraftäter wieder „auf den rechten Weg“ gebracht werden sollen. Programme ersinnt man beispielsweise zwar für Sexual- und Gewaltdelinquenten, kaum aber für diejenigen, die wegen großer Betrügereien oder anderer Vermögensdelikte strafbar werden. Sie geraten zumeist erst gar nicht in den Vollzug.
 - b) Des Weiteren versteht der Begriff der Resozialisierung die Straffälligkeit als eine *persönliche Angelegenheit*. Das ist sie natürlich auch. Nur bleiben die situativen Bedingungen ausgeklammert, die den einen verführen, den anderen indessen vor kriminalisierten Verhaltensweisen bewahren.
 - c) Schließlich besteht die ständige Gefahr, im Eifer und Streben nach einer Verhaltensveränderung die *Grenzen zu überschreiten*, die durch die *persönliche Sphäre* des mündigen Bürgers gesetzt sind.

Entsprechende Einseitigkeiten beziehungsweise Gefahren müssen bewusst bleiben. Sie können jedoch die Notwendigkeit einer sozialen (*Re-*)*Integration*, einer gesellschaftlichen Einbeziehung - im *Gegensatz zu einer Verdammung oder einem Ausschluss* - letztlich nicht in Frage stellen.

- 3) Seit dem Ende der 60er Jahre, als die gesetzgeberischen Bemühungen um das seit etwa einem Jahrhundert ersehnte Strafvollzugsgesetz wiederum ein besonders aktuelles Stadium erreicht hatten, diente der Begriff der Resozialisierung als *Kontrast zur schlichten Verwahrung* Gefangener: Man unterschied den Resozialisierungs- oder Behandlungsvollzug vom Verwahrungsvollzug, der es bei einer humanen Unterbringung bewenden ließ. Der Resozialisierungsgrundsatz war gleichsam das Markenzeichen für Fortschritte und Reformen.
- 4) Allerdings *hinkten die Realitäten den Idealen stets hinterher*. Es gab nicht lediglich ein Gefälle zwischen einer hohen theoretischen Anspruchlichkeit und einer bescheideneren Praxis, sondern auch schon ein rechtliches Gefälle. Die Grundsatznormen der §§ 2 - 4 StVollzG waren und sind vielversprechender als die nachfolgenden Detailregelungen für die einzelnen Vollzugsbereiche. Und das projektierte Recht, das man indessen noch nicht in Geltung brachte, war kühner als die Übergangsfassungen (vgl. §§ 198 f. StVollzG). Spätere Gesetzesänderungen ließen große Würfe vermissen, der de-facto-Zustand blieb weitgehend aufrechterhalten.¹
- 5) Trotz aller Einschränkungen konnten sich seit der Einführung des StVollzG von 1977 in der *Praxis doch durchaus beachtliche Verbesserungen* durchsetzen. Resozialisierende Behandlung wurde nicht nur im Sinne der drei Ts (therapy, treatment, training) versucht, sondern geschah ferner durch mehr menschliche Zuwendung unter Abbau unnötiger Restriktionen und in Verbesserung der vollzuglichen Rahmenbedingungen. Teilweise erhebliche Anstrengungen waren darauf gerichtet, insbesondere die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, also den Aufsichtsdienst, in die Betreuung der Gefangenen aktiv einzubeziehen. Die Vollzugsplanung geschah fortan im Team (§ 159 StVollzG) und war transparent zu machen (§§ 7, 6 Abs. 3 StVollzG). Neben deutlichen Verbesserungen der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Bedienstete wie für Gefangene bekam der offene Vollzug Rückenwind (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Und was seiner Zeit nur wenige für realisierbar

1 Bis heute bedarf es eines „Anschubs“ durch das BVerfG, um wenigstens der verfassungsrechtlichen Perspektive gerecht zu werden; zur Notwendigkeit einer Neuregelung des Arbeitsentgelts für Gefangene s. BVerfG NJW 1998, S. 3337 f.

hielten, bewahrheitete sich so, wie es die Reformer verheißen hatten: Es erfolgte ein erheblicher Ausbau von Vollzugslockerungen (einschließlich des Hafturlaubs), ohne dass - von ganz seltenen Pannen abgesehen - dadurch andere gefährdet wurden.

II. Resozialisierungsnostalgie?

- 1) Nachdem sich unübersehbar herausgestellt hat, dass die Minderung künftiger Straffälligkeit ein hartes Geschäft ist, deren Agenten mit *vielen Widerständen an verschiedenen Fronten* zu kämpfen haben, ist die für die Vergangenheit behauptete „Behandlungseuphorie“² - so sie denn je bestanden hat - nunmehr jedenfalls entwichen. Die Szene hat sich, wie noch darzulegen sein wird, grundlegend gewandelt.

Wenn das mir gegebene Thema fragt, ob das Ende der Resozialisierung gekommen sei, dann rückt damit dieser Wandel in den Mittelpunkt. Offenbar regt der *gegenwärtige Zustand dazu an, sehnsuchtsvoll auf die Startphase des StVollzG zu blicken*. Auf diese Weise erwächst allerdings zugleich die *Gefahr, kontrastreich eine „gute alte Zeit“ aufzubauen*. Dem wirkt freilich schon die Erkenntnis entgegen, dass die Bemühungen um mehr Haushaltsmittel - oder klarer: die Verweigerung von beantragten Haushaltsmitteln - ebenso die Vergangenheit geprägt haben, nicht zuletzt bei der Einrichtung der Sozialtherapie. Auch sind in der Praxis die Grundsätze der Resozialisierung zurückgestellt worden, sobald Drängenderes zu bewältigen war. Ein Beispiel bietet die Konzentration auf Gefangene mit terroristischem Hintergrund (RAF-Gefangene). In den Anstalten hatte man - zumindest vorübergehend - einen großen Teil des Personals für diese zahlenmäßig wenigen Gefangenen eingesetzt und dabei gewissermaßen die restlichen 98 % und deren Resozialisierung „vergessen“. Als nicht neu erscheint schließlich die Kritik am Ausbleiben einer durchgreifenden Behandlungsreform. Dieser Ansicht nach tragen so manche unter Resozialisierung verbuchten Aktivitäten in erster Linie Alibi-Charakter und liefern nur vordergründige Beschönigungen. Jetzt - so wäre zu folgern - wo sich angesichts besonders knapper Mittel und verbreiteter Überbelegungen noch viel größere Abgründe des Vollzuges auftun, entsteht eine ex-post-Attraktivität des Resozialisierungsgedankens, zu der vielleicht sogar die mit beitragen, die früher zu den Kritikern der Resozialisierung gezählt haben.

2 Dazu näher *M. Walter*: Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 275.

- 2) Für die *ostdeutschen Länder* stellt sich die Lage hingegen nicht vollständig gleich dar. Der Resozialisierungsvollzug war zwar auch in der DDR auf die offiziellen Fahnen geschrieben, es gab sogar ein Wiedereingliederungsgesetz (WglG). Doch im Vollzugsalltag herrschten vorrangig Drill und Druck, wodurch hauptsächlich die Arbeitskraft der Gefangenen sozialistisch (aus)genutzt werden sollte.³ So gesehen kann von einer vergangenen „Behandlungseuphorie“ schwerlich die Rede sein. Dennoch mag es Vollzugsmitarbeiter geben, die mit der politischen Wende an eine gleichzeitige Wende der Vollzugsgestaltung geglaubt hatten und nun das Resozialisierungsideal in den letzten Jahren dahinschmelzen sahen. Sie können von den - noch vom früheren Vollzug geprägten - Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden werden, die sich fortlaufend einen schärferen - der Vergangenheit ähnlicheren - Vollzug wünschen und denen nunmehr der Sparzwang tendenziell entgegenkommen mag.
- 3) Während eine DDR-Haft-Nostalgie nach allem, was wir wissen, noch weniger zu überzeugen mag als eine Resozialisierungs-Nostalgie, gilt es, auch im Hinblick auf die Entwicklung im Westen eine kritische Grundhaltung zu bewahren. Sie muss sich auf *alte wie neue Probleme mit specialpräventiver Behandlung* beziehen. So stehen wir heute beispielsweise vor der Aufgabe, die vielen Programme und Initiativen zur Anti-Gewalt-Behandlung nüchtern durchzumustern.⁴

III. Abkehr von der Resozialisierung als aktuelle - negative - Leitlinie?

- 1) Der Resozialisierungsgrundsatz ist nicht nur in unserer *Verfassung verankert*, er findet sich zugleich in *internationalen Regelungen*⁵. *Einwände* werden aber sowohl von Kriminalpolitikern als auch von Kriminologen formuliert. Im Folgenden möchte ich nicht die gesamte Diskussion aufgreifen, vielmehr Gesichtspunkte erörtern, auf die erst in den letzten Jahren verstärkt hingewiesen worden ist.
 - a) Als Erstes fordern einige mehr *Gerechtigkeit*. Gemeint ist meist eine größere *Tatproportionalität*. Das Maß der Schuld, das seinerseits durch das Maß des Unrechts vorgeprägt wird, soll im Strafmaß wie-

3 Weitere Hinw. bei M. Walter - wie Fn. 2 - Rn. 18c.

4 S. Joachim Walter in: Zeitschrift für Strafvollzug 1999, S. 23 f.

5 F. Neubacher in: Zeitschrift für Strafvollzug 1999, S. 210 f.

derkehren. Diese Bewegung der „just deserts“ wendet sich vorwiegend gegen Strafen, die die Aufenthaltsdauer im Strafvollzug an Behandlungsbedürfnissen ausrichten wollen. Doch insoweit wird die deutsche Lage kaum berührt, weil wir schon seit längerem in der Freiheitsstrafe kein Resozialisierungsmittel mehr sehen, sondern die Resozialisierung auf die faktische Verweildauer im Vollzug beziehen (gewisse - und bedenkliche - Ausnahmen gelten freilich im Jugendstrafrecht: §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 JGG). Eine Tatschuld-adäquate Strafdauer stellt mithin kein Hindernis dar. Freilich bergen sehr lange Strafen besondere Probleme. Demgegenüber können auch bei einem nur kurzen Aufenthalt Hilfestellungen angeboten werden, die sich in Freiheit aufgreifen und weiterführen lassen.⁶

- b) In Mode gekommen ist die Rede von „Null-Toleranz“.⁷ Gemeint war ursprünglich ein ausnahmsloses Durchgreifen bei schon kleinen Ordnungsverstößen in einer Gemeinde. Es sollte ein ordentliches Erscheinungsbild der Wohnumgebung erreicht werden, das den Bürgern Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Aufsicht und polizeilichen Kontrolle vermittelt. Um dieses Gefühl zu bewirken, sollte bereits den Anfängen einer Störung durch herumliegenden Müll, durch das Erscheinungsbild beschädigter Abbruchhäuser u.s.w. gewehrt werden. Später hat man diese Formel auf andere Sachverhalte ausgedehnt, da die Vorstellung von einem unnachgiebigen Vorgehen offenbar dem Zeitgeist entspricht. Im Bereich der Strafverfolgung hat es angesichts der vielen Varianten von Verfahrenseinstellungen eine uneingeschränkte Bestrafung freilich nie gegeben; sie wäre auch gar nicht durchführbar. Würde man das Null-Toleranz-Prinzip nun auch noch auf die Vollzugsgestaltung beziehen und mit einem derartigen Schritt verhindern, dass unter den ohnehin sehr restriktiven Bedingungen der Haft wenigstens ansatzweise Eigenverantwortlichkeit eingeübt werden kann, hätte das mit dem Ausgangspunkt der kommunalen Ordnung nichts mehr zu tun und würde alle Erfahrungen missachten, die im Umgang mit gefangenen Menschen gewonnen worden sind.

6 Jüngst hierzu d. Beiträge v. P. Brenzikofer, G. Dolde u.a. in: Zeitschrift für Strafvollzug 1999, Heft 6, S. 323 f.

7 S. etwa G. Dreher/T. Feltes (Hrsg.): Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“? 1997.

- c) In den USA hat man sogenannte „boot-camps“ errichtet⁸, bei denen der Gedanke einer Resozialisierung von dem des *paramilitärischen Drills* abgelöst worden ist. Durch harte körperliche Belastungen werden die männlichen Gefangenen „geschliffen“. Beabsichtigt ist, die persönlichen Belastungen der Haft zu steigern, damit dadurch die Verweildauer abgekürzt und die Aufnahmekapazität der Einrichtungen entsprechend erhöht werden kann. Man darf insoweit wohl von einer Karrikatur des Behandlungsgedankens sprechen.
- 2) Die meisten Impulse, Resozialisierung zu streichen oder an deren Stelle etwas anderes zu plazieren, kommen aus dem *anglo-amerikanischen Rechtskreis*. Auch in Europa stoßen Überlegungen der genannten Art nicht nur in England auf Aufmerksamkeit und eine beachtliche *Aufnahmebereitschaft*. In Deutschland finden vor allem diejenigen Gefallen an solchen Ideen, denen die bisherige Orientierung am Resozialisierungsgrundsatz noch nie wirklich zugesagt hat. Sie sehen ihre Chance gekommen. Unterstützt wird die „neue Richtung“ teilweise durch die *Medien*⁹, insbesondere mit Berichten über einzelne schreckliche Taten, die emotional den Wunsch nach Vergeltung wachrufen. Bemerkenswert erscheint nicht zuletzt eine *einseitige Betonung von Sicherheit*, die man sich gemeinhin am ehesten durch langjähriges Wegsperrn vorzustellen vermag. In diesem Kontext entsteht leicht der Eindruck, manche Behandlungsvorstellungen, etwa die gegenüber Sexualtätern, hätten vorrangig die Aufgabe einer sekundären Beruhigung der Öffentlichkeit. Es wird eben gleichsam „aus allen Rohren geschossen“.¹⁰
- 3) *Kriminologen* beteiligen sich für gewöhnlich nicht so eifrig am „Kampf gegen das Verbrechen“. Sie unterscheiden zwischen vordergründigem Aktionismus und bemühen sich jenseits aller Aufregung um *realitätsgerechte Verständnisse* und entsprechende politische Antworten. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass das Interesse an der Individualität eines einzelnen Rechtsbrechers im Laufe der Entwicklung auch bei ihnen tendenziell zurückgegangen ist. Betont werden derzeit *Tatgelegenheiten und Lebensstile*¹¹, die die Versuchungssituationen und Risiken eines Menschen bestimmen. Der Aufenthalt an gefährlichen Orten und ge-

8 N. Gescher: Boot Camp - Programme in den USA, 1998; s. ferner die Hinw. bei M. Walter - wie Fn. 2 - Rn. 149a.

9 Dazu s. d. im Druck befindlichen Band des Bundesministeriums der Justiz (Reihe „Recht“) vom 5. Kölner Symposium über Kriminalität in den Medien.

10 Zur Problematik M. Walter - wie Fn. 2 - Rn. 282a.

11 Vgl. K. Sessar in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1997, S. 1 f.

fährliche Lebensgewohnheiten machen - graduell abgestuft - das Begehen von Delikten und das Erleiden von Viktimisierungen wahrscheinlich(er).

- 4) Gedanken dieser Art treffen sich mit denen von *Politikern*, die in ihrer Gemeinde das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessern möchten und nach *sofort wirksamen Verbesserungen* fragen¹². Eine innere Linie ergibt sich ferner zu denen, die Kriminalität nicht als amoralisches Versagen interessiert, sondern als ein wirtschaftlich spürbarer Faktor, der die Lebensqualität vermindern und zu einem Problem ausufern kann, das die Güte des wirtschaftlichen Standorts beeinträchtigt und dessen Bewältigung zusätzlich die Kontrollkosten erhöht.

IV. Ökonomie als neue „Megatheorie“

Der Versuch, die Wurzel dieser Entwicklung zu erfassen, führt zu *ökonomisch strukturierten Grundhaltungen*, die unser gegenwärtiges Leben bestimmen. Wir sehen uns nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Lagers und durch den entstehenden - elektronisch gestützten - weltweiten Konkurrenzkampf in einer neuen *unsicheren* Lage, in der es primär gilt, die *wirtschaftliche Leistungskraft* zu steigern. In dieser Konstellation werden nicht nur Soziallasten als drückende Beeinträchtigung empfunden, sondern die Menschen verstärkt nach ihrem ökonomischen Nutzen bewertet. Beispielhaft kommt das in der *Ausländerdebatte* zum Ausdruck, wenn gesagt wird, wir wollten die Ausländer, die wir gebrauchen können (Greencard) und nicht die, die uns Kosten und Scherereien machen (Asylbewerber). Auch der Abwehr der *Neonazis* seitens der Wirtschaft dürfte nicht nur moralische Entrüstung zugrunde liegen. Vielmehr stellt diese Gruppe einen eindeutigen Negativposten für den Wirtschaftsstandort Deutschland dar, weil wir auf die Kommunikation mit Angehörigen anderer Kontinente existentiell angewiesen sind, eine latente Bedrohung von „Fremden“ jedoch Investitionen und Handel im Lande empfindlich stört.

V. „Ökonomische“ Kriminalpolitik

- 1) Die neue Orientierung an ökonomischer „Megatheorie“ beeinflusst die Kriminalpolitik in nachhaltiger Weise. Drei zentrale Aspekte möchte ich hervorheben:

12 S. etwa d. Beiträge in T. Trenczek/H. Pfeiffer (Hrsg.): Kommunale Prävention, 1996.

- (a) die Ausdehnung der Kriminalpolitik zu einer Politik innerer Sicherheit,
- (b) die Entwicklung neuer Kosten für das Verbrechen in der Gestalt neuer Übelsformen und
- (c) die Anwendung der Formel: Der Zweck des Sparens heiligt die Mittel.

Zu a) Die *innere Sicherheit* hat zumindest theoretisch *höchste Priorität*. Wenn durch noch mehr Videoüberwachung und sonstige elektronische Kontrollen mehr Sicherheit verheißen wird, greifen demgegenüber eventuelle rechtsstaatliche Bedenken und Sorgen um persönliche Freiheitssphären zur Zeit nicht durch. Längere Freiheitsstrafen werden teilweise ohne Rücksicht auf die konkreten Folgen im Vollzug verhängt.¹³ Die Reststrafenaussetzung ist im Hinblick auf die Sicherungskomponente der Haft rechtlich eingeschränkt worden.¹⁴ Der Begriff der inneren Sicherheit eröffnet aber vor allem einen regelrechten *Sicherheitsmarkt*, auf dem viele neue Sicherheitsanbieter ihre Dienste offerieren. Da die Sicherheit ebenso wenig wie die ewige Jugend zu erreichen ist, kann *ständig neuer Bedarf erzeugt* und dessen Befriedigung versprochen werden. Es handelt sich um eine geniale Erfindung: Durch *gesteigerte Furcht* wird verstärkt nachgefragt, ohne dass das Ideal jemals erreicht würde. Man kann für seine Sicherheit immer noch mehr tun - gegen Geld natürlich.

Zu b) Entsprechend dem Kosten-Nutzen-Modell erscheinen *Strafen als Kosten des Verbrechens*¹⁵. Je höher sie liegen, desto unattraktiver wird aus ökonomischer Sicht eine Tat. Da Gefängnisse indessen für den Staat sehr teuer sind, mithin die meisten Straftäter nicht dort untergebracht werden können, sinnt man nach Alternativen. Es handelt sich aber - anders als früher - *nicht mehr um Alternativen gegenüber den Strafen, vielmehr um strafende Alternativen*. So wird in neuerer Zeit etwa in England und in den Niederlanden die Strafkomponekte der ambulanten Maßnahmen, zum Beispiel der Arbeitsauflage, betont¹⁶. Ihre Akzeptanz ergibt sich weniger

13 Aktuell: T. Schott in: Zeitschrift für Strafvollzug 2000, S. 90 f.

14 S. H. Schöch in: Festschrift für G. Kaiser, 1998, S. 1239 f.

15 S. M. Walter: Jugendkriminalität, 1995, Rn. 20 f. mit weit. Hinw.; s. ferner M. Walter - wie Fn. 2 - Rn. 100 f.

16 Alternative penalties - nicht mehr: alternative measures.

aus Resozialisierungserwägungen, sondern sie folgt aus dem Übel, das die Arbeit mit sich bringt und auch bringen soll, damit die Deliktsbegehung „teurer“ wird.

- Zu c) Um Haushaltsmittel in weniger produktiven Kontrollbereichen - so auch gerade im Strafvollzug - *zu sparen, sind nunmehr fast alle Wege und Begründungen recht*. Da das Resozialisierungsziel die Mitwirkung von Human- und Sozialwissenschaftlern verlangt, wird überlegt, wie auf solche kostenintensiven Stellen verzichtet werden kann. Eine Möglichkeit stellen Privatisierungen dar. Im Betreuungsbereich könnte etwa eine stundenweise Bezahlung eines privaten Dienstleisters in Betracht gezogen oder gar die Leistung gestrichen werden. Aus dieser Perspektive bekäme trotz der Sicherheitswünsche der offene Vollzug neue Anziehungskraft, solange er mit geringeren Personalkosten verbunden ist. Um Vollzugskosten zu sparen, wird immer wieder an Varianten einer elektronischen Überwachung gedacht.¹⁷ Letztere beinhaltet freilich wenige Komponenten menschlicher Zuwendung. Um die elektronische Überwachung indessen besser „verkaufen“ zu können, hat man unter anderem behauptet, sie fördere die Resozialisierung dadurch, dass die Betroffenen an einen strikten Tagesablauf gewöhnt würden. Der unterstützenden Phantasie sind mithin kaum Grenzen gesetzt!

VI. Vermittlung und Einkleidung(en) „ökonomischer“ Kriminalpolitik

- 1) Nicht immer wird mit offenen Karten gespielt. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach Wähler- und Bürgerakzeptanz auf der einen und nach Verwirklichung der neuen Ökonomie auf der anderen Seite (ver)führt vielmehr zu bestimmten *Argumentationen* und *Redemustern*. Einige von ihnen seien im Folgenden benannt.
 - a) Als Erstes lässt sich eine *viktimologische Einkleidung* identifizieren. „Man muss auch an die Opfer denken“, wird gesagt. Im Vollzug ist analog von einer „*opferbezogenen Vollzugsgestaltung*“ die Rede.¹⁸ Bei Recherchen zu real anzutreffenden Ansätzen für eine derartige - sehr wünschenswerte! - Vollzugsgestaltung stößt man sehr rasch

¹⁷ Zur Problematik des Näheren mit weit. Hinw. *M. Walter* in: Zeitschrift für Strafvollzug 1999, S. 287 f.

¹⁸ Näheres mit weit. Literaturhinw. wiederum bei *M. Walter* - wie Fn. 2 - Rn. 288 u. 413.

auf Grenzen, teilweise sogar aktiven Widerstand: Die Gefangenen verfügten nicht über die nötigen Mittel, der Vollzug sei schon jetzt hoffnungslos überlastet, die Opfer hätten in der Regel auch nur wenig Interesse - so lauten einige Einwände. Hier ist nicht der Ort, auf diese Argumente näher einzugehen. Tatsache ist nur, dass zur Zeit entsprechende Ansätze wenig fassbar sind und dass auch nicht zu erwarten ist, sie würden in näherer Zukunft umfangreicher verwirklicht. Aber warum taucht dann die „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ sogar in Gesetzesentwürfen auf? Bei näherem Hinsehen geht es um etwas anderes, vor allem wohl um neue Restriktionen gegenüber Gefangenen, um die Einschränkung von Vollzugslockerungen - nunmehr begründet mit mangelndem Engagement für das oder die Opfer.

- b) Eine zweite Einkleidung kann als eine *demokratische* bezeichnet werden. „Wir müssen die Menschen endlich ernst nehmen“, lautet die verheißungsvolle Devise. Dagegen ist wiederum schwerlich etwas einzuwenden. Nur: Was ist in Wirklichkeit gemeint? Oft geht es um *medienbeeinflusste rigide Stimmungen*, die *politisch umgesetzt* werden sollen, um Parolen, die überwiegend restriktiveren Maßnahmen den Boden bereiten. So erfolgen beachtliche Umwertungen. Während das Verhalten und die Ansichten von Polizei und privaten Sicherheitsfirmen, vielleicht auch noch von Staatsanwaltschaften, Vertrauen und Zustimmung finden, erlebt die Gerichtsbarkeit Skepsis bis hin zu einer deutlichen Ablehnung, weil sie viel zu „lasch“ und „unzuverlässig“ reagiere.
- c) Von diesen Einschätzungen ist eine dritte Einkleidung zu unterscheiden, die als eine *fundamentalistische* qualifiziert werden könnte. Insbesondere nach spektakulären Verbrechen wird gefordert: „Strafe muss sein, der *Strafvollzug muss endlich wieder der Vollzug von Strafe* werden!“ Das Gegenteil bildet der „*Hotelvollzug*“. Solche Vorstellungen und Wünsche dürften in Ostdeutschland aufgrund der geschichtlichen Entwicklung noch häufiger und intensiver präsent sein als im Gebiet der alten Bundesrepublik. Resozialisierung erscheint aus dieser Warte als eine gefährliche Aufweichung, die der Strafe den Schrecken nimmt, das Schwert abstumpft.
- d) Schließlich sei noch eine *realistische* Einkleidung erwähnt: „Der gute Wille allein nützt nichts, wir haben *neue - unzugängliche - Tätergruppen*, und im Übrigen *fehlen einfach die nötigen Mittel*.“ Die neuen Tätergruppen (mehr und teilweise recht verschiedenartige Ausländer, Drogendelinquenten, junge Rechtsradikale) sind ebenso wenig

zu leugnen wie die regelmäßig gekürzten Mittel.¹⁹ Die Frage bleibt nur, ob damit Initiativen, die unter den Begriff der Resozialisierung zu fassen wären, wirklich ausgeschlossen sind. Denn auch einem Gefangenen, der mit Sicherheit abgeschoben werden wird und bei dem man zusätzlich vermuten darf, dass er nicht alsbald wieder illegal einreisen wird, können durchaus sinnvolle Hilfestellungen vermittelt werden. Kurse zur Erlernung des Türkischen für in Deutschland geborene und aufgewachsene Türken, die in „ihr Heimatland“ verbracht werden, bilden nur ein Beispiel.²⁰

- 2) Wenn über die exemplarisch genannten Begründungen das Sicherungs- und Vergeltungsdenken befördert oder eine neue Sparsamkeit umgesetzt wird, lässt sich all das *nicht als rationale Reaktion auf einen zu liberalen Strafvollzug* interpretieren. Denn die Erfahrungen mit der früheren Wende zum Resozialisierungsvollzug waren durchaus positive, und zwar um so mehr, je mehr das Prädikat der Behandlungsorientierung umgesetzt worden war.

VII. Möglichkeiten einer Neuorientierung und Gegensteuerung

- 1) Es wird kaum möglich sein, die ökonomische Grundorientierung, die unser gesamtes öffentliches Leben zu durchziehen beginnt, zu stoppen oder auch nur zu begrenzen. Auf der anderen Seite würde eine weitere Abkehr vom Resozialisierungsgrundsatz einen sozialstaatlichen Werteverlust beinhalten, dessen Folgen noch nicht abschätzbar sind. Der Einsatz rechtmäßiger Gewalt gegen Kriminalität und kriminelle Gewalt beinhaltet ein nur dürftiges Konzept, das am ehesten zu Verschärfungen und letztlich in Sackgassen führen wird. Von daher liegt es nahe, die *Vorteile eines Resozialisierungskonzepts in eine ökonomische Sprache zu übersetzen*. Wenig hilfreich sind von daher Appelle an die Menschlichkeit. Denn wie viel Menschlichkeit ist unsere Gesellschaft Straftätern zu geben bereit?²¹ Zwar sind die universellen, unangreifbaren und ausbaufähigen Menschenrechte auch - und gerade - für Gefangene da. Doch die *Menschenrechte könnten den Raum*, den ein Rückzug des Resozialisierungsgrundsatzes ließe, *nicht vollständig ausfüllen*. Sie könn-

19 S. H. Preusker i. G. Kawamura/R. Reindl (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger, 1998, S. 30 f.

20 S. K. Schmülling/M. Walter in: Strafverteidiger 1998, S. 313 f.

21 Vgl. H. Schüler-Springorum in: Festschrift für G. Blau, 1985, S. 359 f.

ten beispielsweise keine ausreichenden Begründungen für Vollzugslockerungen und offenen Vollzug liefern, wohingegen die Gestaltungsgrundsätze der §§ 2 - 4 StVollzG das durchaus - und sehr konsequent - leisten.²² Die Fortschritte, die bisher erreicht wurden und die keineswegs als gesichert zu betrachten sind, lassen sich letztlich nur im Rahmen des Resozialisierungsprinzips halten. Und dieses Prinzip verfügt wegen des Sozialstaatsprinzips über eine verfassungsrechtliche Verankerung.

- 2) Aus der Perspektive der neuen Ökonomie steht der Resozialisierungsgrundsatz unter dem *Zwang, sich als rational und vergleichsweise preiswert zu präsentieren*. Das wird schon deswegen schwierig sein, weil komplexe Rechnungen nötig werden, in die die Spätfolgen des Umgangs mit straffälligen Menschen eingerechnet werden. Gelingt das aber, stehen die Chancen nicht so schlecht. Denn nach allem, was wir bisher wissen, zahlt sich ein rigider und harter Reaktionsstil letztlich nicht aus, auch nicht in Gestalt einer höheren Abschreckungswirkung. Es gibt wenig Täter, die einen Behandlungsvollzug noch in Kauf nehmen, sich aber von einem strengeren Vollzug abschrecken lassen! Und wer ohne Hilfen entlassen wird, ist stärkeren Gefährdungen ausgesetzt als der, dessen erste Schritte in Freiheit vorbereitet wurden. Umgekehrt darf *ebenfalls gefragt* werden, wie viel *Rationalität eigentlich dem neuen Sicherheitsstreben* innewohnt. Existiert in manchen Köpfen gar eine Sicherheitseuphorie - verbunden mit der Phantasie, alle „schlechten Menschen“ für immer wegsperren zu können? Die Irrationalität neuer Härte offenbart sich in USA in vielfacher Weise, nicht zuletzt in der Praxis der Todesstrafe, die - wie zu erwarten - die Lage nicht verbessert, wohl aber die Brutalität „hoffähiger“ gemacht hat.²³
- 3) Wenig hilfreich erscheint - wie gesagt - eine Resozialisierungs-Nostalgie, die die fraglos ebenso problematischen Entwicklungen der Vergangenheit ex post verklärt. Ferner können wir die neueren Rahmenbedingungen, zu denen vor allem schwierigere und weniger zugängliche Gefangene zählen, nicht zur Aufrechterhaltung schöner Grundsätze ignorieren. Just das ist aber auch nicht erforderlich. Der Resozialisierungsansatz bietet ja „nur“ eine Zielperspektive mit erheblichen *Gestaltungsvarianten*, führt also nicht gleichsam zu einem Ewigkeitsprogramm, sondern muss *stets auf die jeweiligen zeitlichen und örtlichen Gegeben-*

22 Problematisch erscheint etwa die Entwicklung eines Menschenrechts auf Hafturlaub, dazu s. H. Müller-Dietz in: Menschenrechte im Strafvollzug, Bundesministerium für Justiz, Wien 1998, S. 83 f. (106).

23 Weit. Hinw. bei M. Walter - wie Fn. 2 - Rn. 32 f.

heiten hin zugeschnitten und konkretisiert werden. Deswegen gilt es, die *Herausforderungen der Gegenwart* und der neuen Vollzugsklientel *aufzugreifen und neue Resozialisierungswege* zu erkunden. In diesem Sinne vermag ein zugestandenermaßen *altes Konzept sehr wohl* die besten Antworten auf *neue Fragen* zu geben.

Literatur

- Dreher, Gunther & Feltes, Thomas* (1997) (Hrsg.): Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“? Holzkirchen, Obb.
- Brenzikofer, Paul* (1999): Reform des Sanktionensystems in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Substitution kurzer Freiheitsstrafen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48 (6), 323-329
- Dolde, Gabriele* (1999). Vollzug von Freiheitsstrafen : ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48 (6), 330-335
- Gescher, Norbert* (1998): Best Camp-Programme in den USA. Mönchengladbach
- Müller-Dietz, Heinz* (1998): Menschenrechte und Zielkonflikte im Strafvollzug. In: Österreichisches Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Menschenrechte im Strafvollzug, 83-122. Wien
- Neubacher, Frank* (1999): Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48 (4), 210-218
- Preusker, Harald* (1998): Neue Klienten des Strafvollzugs – Resozialisierungsvollzug in der Legitimationskrise? In: Kawamura, Gabriele / Reindl, Richard (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger : eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, 30-41. Freiburg i. Br.
- Schmülling, K. & Walter, Michael* (1998): Rechtliche Programme im Konflikt: Resozialisierung junger Straftäter unter den Bedingungen des Ausländerrechts. In: Strafverteidiger, 18 (6), 313-320
- Schöch, Heinz* (1998): Kriminologische Grenzen der Entlassungsprognose. In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht : Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 1239-1256

- Schott, Tilman* (2000): Justizvollzug in Mecklenburg – Vorpommern. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 49 (2), 90-105
- Schüler-Springorum, Horst* (1985): Was lässt der Strafvollzug für Gefühle übrig? In: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag, 359-374. Berlin u.a.
- Sessar, Klaus* (1997): Zu einer Kriminologie ohne Täter – Oder auch: Die kriminogene Tat. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 80 (1), 1-24
- Trenczek, Thomas & Pfeiffer, Hartmut* (1996) (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention : Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten. Bonn
- Walter, Joachim* (1999): Anti-Gewalttraining im Jugendstrafvollzug – Tummelplatz für „crime fighter“? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48 (1), 23-28
- Walter, Michael* (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48 (5), 287-295
- Walter, Michael* (1995): Jugendkriminalität : eine systematische Darstellung. Stuttgart u.a.
- Walter, Michael* (1999): Strafvollzug (2., neubearb. und erw. Auflage). Stuttgart u.a.

Aktuelle Entwicklungen der Sanktionspraxis und des Strafvollzugs in Ost- und Westdeutschland

Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn, Bernd Geng

1. Krisenphänomene des gegenwärtigen Strafvollzugs
2. Die Entwicklung der Gefangenenraten im Bundesländervergleich seit 1995
3. Zur Sanktionspraxis im Ost-/West-Vergleich am Beispiel Jugendlicher und Heranwachsender
4. Aktuelle Entwicklungen im Strafvollzug: Ergebnisse einer Ländrerhebung
5. Organisationsentwicklung und „innere Reform“ des Strafvollzugs
6. Personalstellenentwicklung
7. Überbelegung und Gefängnisneubauten
8. Die Fortentwicklung des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie
9. Zur Entwicklung von Vollzugslockerungen im Bundesländervergleich
10. Fazit und Ausblick

1. Krisenphänomene des gegenwärtigen Strafvollzugs

Der moderne Strafvollzug steht seit jeher in der Kritik. Den einen erscheint er reformunfähig im Hinblick auf den postulierten Resozialisierungsauftrag, den anderen sind die Verbesserungen der Haftbedingungen in einigen modernen Anstalten als „Hotelvollzug“ verdächtig und vernachlässigen den Bestrafungscharakter.¹ Die Artikulierung archaischer Strafbedürfnisse mit Vorstellungen möglichst harter Strafverbüßung (am besten bei „Wasser und Brot“) sind nicht nur geeignet, an Stammtischen die Hoheit zu erlangen, sondern

¹ Vgl. Foucault 1977, S. 344.

reichen weit in die Mitte der Gesellschaft hinein. Entsprechende strafvollzugspolitische Tendenzen prägen auch die aktuelle Debatte in Deutschland: Einerseits wird – mehr denn je und nunmehr auf empirischer Grundlage begründbar² – ein effektiver Behandlungsvollzug gefordert und umgesetzt, andererseits wird das Bestrafungselement hervorgehoben, sichtbar an teilweise rückläufigen Lockerungszahlen, Einschränkungen der Verlegung in den offenen Vollzug und bei der bedingten Entlassung.

Die deutsche Wiedervereinigung und der allgemeine soziale Wandel ausgangs des 20. Jahrhunderts (Globalisierung, Migration, etc.) erscheinen als „natürlicher“ Testfall, um die Frage zu überprüfen, ob der Strafvollzug sich tatsächlich als reformresistent erweist, wie dies *Foucault*³ in seiner klassischen Schrift „Überwachen und Strafen“ behauptete.

In den 70er Jahren haben sich in der alten Bundesrepublik, seit Anfang der 90er Jahre im gesamten wiedervereinigten Deutschland, Strukturveränderungen vollzogen, die zu einer Ausdifferenzierung des Strafvollzugs mit teilweise sehr ausgeprägten regionalen Besonderheiten geführt haben. Dieses angesichts einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage immer wieder verblüffende Phänomen regionaler Disparitäten (Stichwort: „Nord-Süd-Gefälle“, neuerdings „West-Ost-Gefälle“)⁴ verdeutlicht zugleich die Chance des föderalen Systems: Innovationen sind möglich, da das StVollzG offen gestaltet ist, andererseits ist die Gefahr von „Gegenreformen“, die die Intentionen des StVollzG aushöhlen, nicht von der Hand zu weisen. Das BVerfG hat deshalb in jüngster Zeit wiederholt korrigierend eingegriffen und z. B. eine restriktive Lockerungspraxis gebrandmarkt, die derartige Maßnahmen auf Insassen des offenen Vollzugs beschränken will, oder eine Praxis, die die Entscheidung über die bedingte Entlassung erheblich erschwert, weil zuvor mit lediglich abstrakten Erwägungen eine Erprobung im Rahmen von Lockerungen abgelehnt wurde.⁵

Ob man überhaupt noch von *dem* bundesdeutschen Strafvollzug sprechen kann, erscheint z. B. im Hinblick auf die Lockerungs- und Urlaubspraxis in den einzelnen Bundesländern fraglich (vgl. hierzu unten 9.). Ebenso fraglich bleibt weiterhin, ob der Strafvollzug tatsächlich so reformresistent geblieben ist, wie dies Kritiker behaupten. Handelt es sich nur um einen Formenwandel angesichts ökonomischer Sparzwänge und effizienzorientierter Steuerungs-

2 Vgl. Dünkel 2000; Dünkel/Drenkhahn 2001; ferner die Beiträge und Hinweise bei Rehn u. a. 2001.

3 Foucault 1977.

4 Vgl. Dünkel 1996.

5 Vgl. BVerfG ZfStrVo 1998, S. 180; NSiZ 1998, S. 373; NSiZ 1998, S. 430.

modelle oder um Innovationen, die auch die „offiziellen“ Ziele des Strafvollzugs realisierbarer machen?

Die Situation des Strafvollzugs ist angesichts der Umwälzungen im Zusammenhang mit der Öffnung der Ostgrenzen und der Wiedervereinigung, aber auch globaler Entwicklungen und Krisen (Flüchtlingsprobleme, Asylbewerber), die auch den Strafvollzug erreicht haben, noch zusätzlich schwieriger geworden. Das überwunden geglaubte Phänomen der Überbelegung und Fragen einer menschenwürdigen Unterbringung sind in den 90er Jahren erneut aktuell geworden. In Ostdeutschland war das Erbe des DDR-Vollzuges mit weitgehend maroden Anstaltsbauten und mit dem „Geist“ des StVollzG nicht zu vereinbarenden Haftbedingungen zu bewältigen.⁶ Steigenden Gefangenenzahlen stehen seit den 90er Jahren Haushaltskürzungen oder -begrenzungen gegenüber. Dies alles vor dem Hintergrund einer sich scheinbar qualitativ verändernden Insassenstruktur. Der Ausländeranteil – ein im übrigen spezifisch westdeutsches Problem – ist in den alten Bundesländern auf 25 % im Jahr 1996 gestiegen, in einzelnen Ländern und Anstalten wurden noch weit höhere Anteile registriert (z. B. Baden-Württemberg: 31 %; Hessen: 36 %). Für 1999 (31.3.) wird in der Strafvollzugsstatistik ein Ausländeranteil von insgesamt 24,3 % (alte und neue Bundesländer) angegeben.⁷ Hierbei ist die Altersstruktur bemerkenswert: Bei 18- bis 21-Jährigen lag der Ausländeranteil im Erwachsenenvollzug bei 43 % (bezogen auf n = 177), bei 21- bis 25-Jährigen bei 35 %.⁸ Der Anteil von Gewalttätern hat deutlich zu-, dagegen derjenige von Eigentumsdelinquenten abgenommen. Damit einher geht die Zunahme von sog. Langstrafern. Aber auch am anderen Ende der „Strafhöhenskala“ zeichnen sich bedenkliche Entwicklungen ab: 1996 waren 7 % der Haftplätze des Erwachsenenvollzugs der alten und sogar 13 % der neuen Bundesländer stichtagsbezogen durch Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßende belegt. Mecklenburg-Vorpommern nahm mit über 22 % hier eine „Spitzenposition“ ein.⁹ Trotz eines Rückgangs in den letzten 4 Jahren sind noch immer ca. 7 % der Haftplätze im Erwachsenenvollzug durch entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen „fehlbelegt“ (vgl. Abb. 1).¹⁰

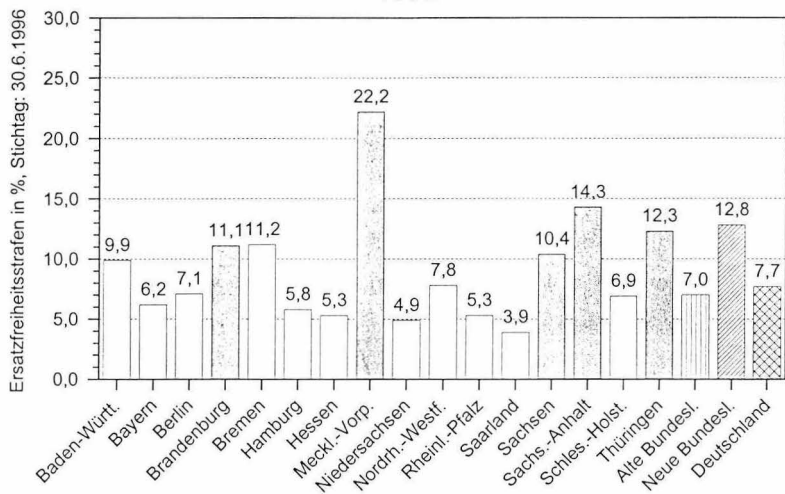
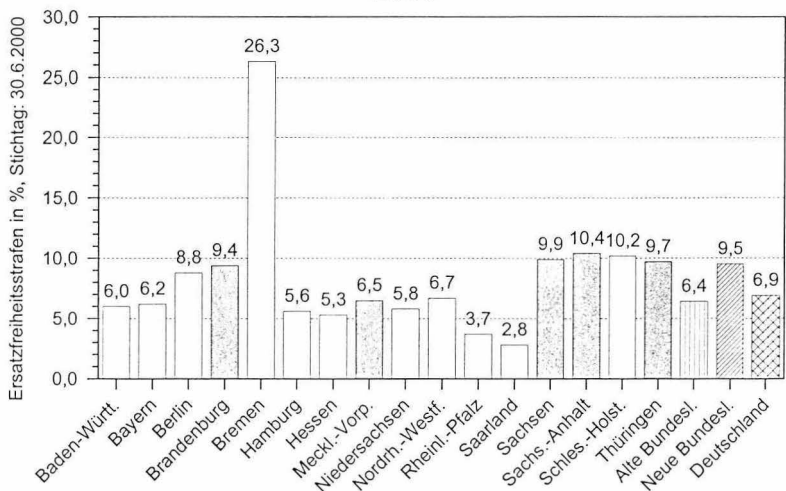
6 Vgl. zu den Problemen des Aufbaus eines rechtsstaatlichen Vollzuges in den neuen Bundesländern *Dünkel* 1993; *Flügge* 1993 sowie *Freise* in diesem Band.

7 Dies bedeutet, dass der Anteil von Ausländern in den alten Bundesländern weiter leicht angestiegen sein dürfte, denn in den neuen Bundesländern spielt diese Personengruppe noch keine bedeutende Rolle: 1996 lag der Ausländeranteil dort bei knapp 10 %.

8 Berechnet nach *Strafvollzugsstatistik* 1999, S. 9.

9 Vgl. *Dünkel/Kunkat* 1997, S. 30 f.

10 Am 30.6.2000 lag der stichtagsbezogene Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen an der Gesamtpopulation des Erwachsenenvollzugs bei 6,9 %, in den neuen bei 9,5 % und in den alten Bundesländern bei 6,4 %; in Mecklenburg-Vorpommern ging der Anteil nach der

Abb. 1: Anteil von Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im Erwachsenenvollzug**1996****2000**

Einführung eines groß angelegten Projekts zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, vgl. hierzu *Dünkel/Grosser 1999*, bis Ende 2000 auf 4,8 % zurück und war damit einer der niedrigsten im Bundesländervergleich.

Die hier angesprochenen und andere Gefangenengruppen, wie arbeitsentwöhnte (und/oder -unwillige), sozial Entwurzelte, an delinquenten Gleichalt-rigengruppen orientierte, oder Täter aus dem Bereich der organisierten Krimi-nalität werden gelegentlich als Beleg dafür angeführt, dass die Konzeption eines Resozialisierungsvollzugs durch das StVollzG von 1976 überholt sei. „Resozialisierungsziele auf dem Prüfstand – oder: Sind neue Sicherheitsstra-tegien für den Strafvollzug erforderlich?“, wird dementsprechend gefragt.¹¹ Wiedereingliederung mit den Mitteln Arbeit, Ausbildung, Kontakten mit der Außenwelt, Lockerungen bis hin zur Sozialtherapie als der „Speerspitze“ des Behandlungsvollzugs sei entweder nicht möglich (z. B. bei Kurzstrafern), nicht notwendig (z. B. bei nicht resozialisierungsbedürftigen, sozial integrierten Wirtschaftstätern) oder geradezu kontraindiziert (z. B. bei Ausländern, die in ihr Heimatland abgeschoben würden). In diesen Fällen sei lediglich ein „humaner Verwahrsvollzug“ ohne größeren behandlerischen Aufwand ange-zeigt, der in Zeiten knapper Kassen die kostengünstigere Lösung darstelle. Ungeachtet der in der Wissenschaft nahezu einhelligen Meinung, dass diese Argumente wenig tragfähig sind und es keine Alternative zum Resozialisie-rungskonzept des StVollzG gibt¹² – dies um so mehr, als es sich hierbei um einen gefestigten und gerade in jüngster Zeit vom BVerfG besonders heraus-gehobenen Verfassungsgrundsatz handelt¹³ – haben einige Bundesländer in der Tat mit einem derartigen „Zweiklassenvollzug“ begonnen. Bayern hat das sog. „Gefängnis light“ mit erheblich reduziertem Personalaufwand für Ersatz-freiheitsstrafen Verbüßende eingeführt (s. u. 4.), auch in Nordrhein-Westfalen gibt es entsprechende Überlegungen. Hiermit darf allerdings nicht der Ein-druck erweckt werden, dass die „erste Klasse“ wirklich erstklassig sei.

Die Tendenzen der Kriminalpolitik sind nicht eindeutig: Einerseits haben die Reformgesetze von 1998 wesentlich zu der derzeitigen Misere beigetragen, indem die Strafraumen für Gewalt- und Sexualtäter verschärft und die beding-te Entlassung erschwert wurden, andererseits betont die neue Bundesregierung die Notwendigkeit eines Ausbaus der Alternativen zur Freiheitsstrafe (u. a. Erweiterung der Strafstaussetzung zur Bewährung bei Erstinhaftierten, Aus-weitung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzsank-tion),¹⁴ um den Strafvollzug zu entlasten.

11 Vgl. *Koepsel* 1999, S. 81 ff.

12 Vgl. *Dünkel* 2000 sowie *Walter* in diesem Band.

13 Vgl. etwa BVerfG NSTZ 1998, S. 378 im Zusammenhang mit der Arbeitsentlohnung und die oben zit. Entscheidungen bzgl. Vollzugslockerungen; hierzu zusammenfassend *Heghmanns* 1999.

14 Vgl. den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 8.12.2000; hierzu auch das Gut-achten der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission vom März 2000; beide Quellen

2. Die Entwicklung der Gefangeneneraten im Bundesländervergleich seit 1995

Der stichtagsbezogene Vergleich von Gefangeneneraten lässt nur eingeschränkt Rückschlüsse auf unterschiedliche Sanktions- und Entlassungspraktiken zu. Jedoch besteht im strafvollzugswissenschaftlichen und kriminologischen Schrifttum Einigkeit darüber, dass die Höhe der Gefangenenerate mit der jeweiligen Kriminalitätsstruktur eines Landes nur sehr eingeschränkt erklärt werden kann und vielmehr eine bestimmte Kriminalpolitik sowie unterschiedliche Sanktionsstile von ausschlaggebender Bedeutung sind.¹⁵ Nirgendwo wird diese Tatsache deutlicher als am Beispiel der USA im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern.¹⁶ Auch innerhalb Europas lassen sich die Auswirkungen kriminalpolitischer Grundsatzentscheidungen gut ablesen: Finnland hat in den letzten 15 Jahren seine Gefängnispopulation halbiert, England und die Niederlande dagegen haben die Gefangenenzahlen drastisch erhöht bzw. sogar verdoppelt.¹⁷ Es ist also nicht „Schicksal“, wie viele Inhaftierte ein Land aufweist, sondern eine (kriminalpolitisch) gestaltbare Entscheidung und es gibt im Rahmen bestehender Gesetze Spielräume in die eine oder andere Richtung; es kommt lediglich darauf an, sie zu nutzen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das im Land Mecklenburg-Vorpommern seit 1996 entwickelte und 1998 in die Praxisphase gegangene Projekt „Ausweg“, mit dem es gelang, die durchschnittliche Belegungszahl bzgl. wegen Ersatzfreiheitsstrafen Inhaftierter auf weniger als die Hälfte zu reduzieren (vgl. Abb. 2).

sind zugänglich im Internet unter www.bjm.de/Gesetzgebungsverfahren.

15 Vgl. zusammenfassend *Dünkel/Snacken* 2000.

16 Vgl. zur US-amerikanischen Entwicklung die differenzierte Analyse von *Blumstein/Beck* 1999.

17 Vgl. *Dünkel/Snacken* 2000; *Dünkel/van Zyl Smit* 2001.

Abb. 2: Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Strafgefangene in Mecklenburg-Vorpommern, 1996-2000

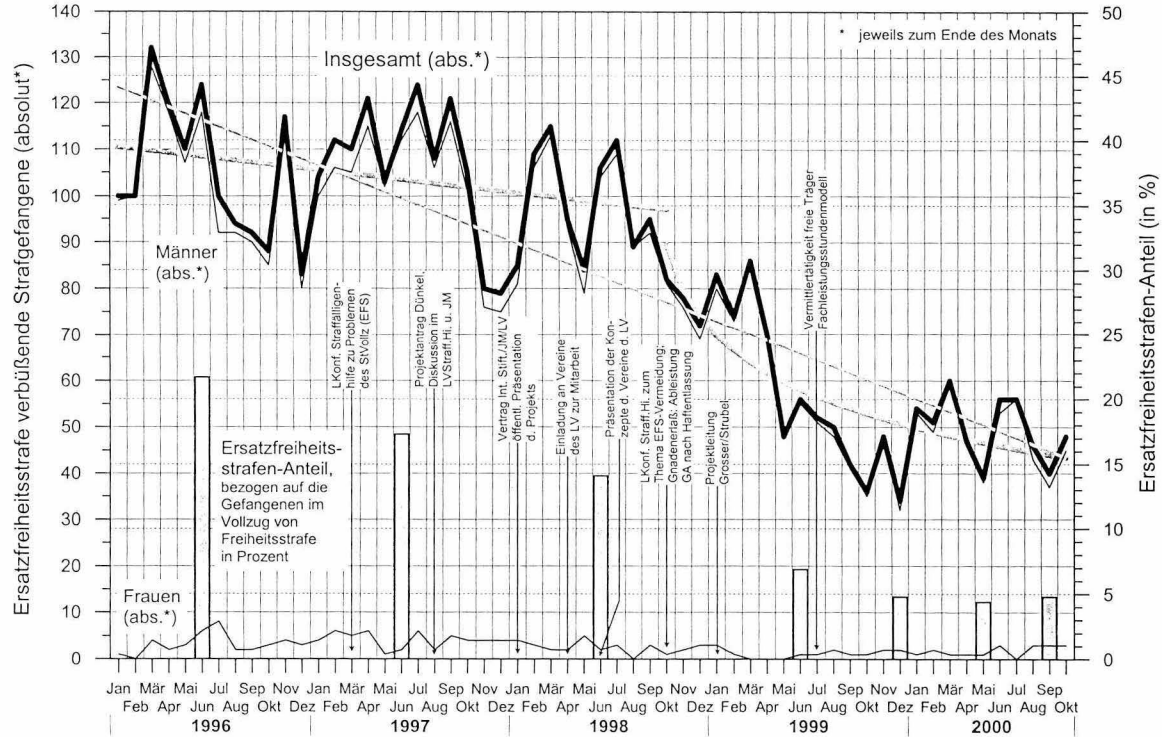
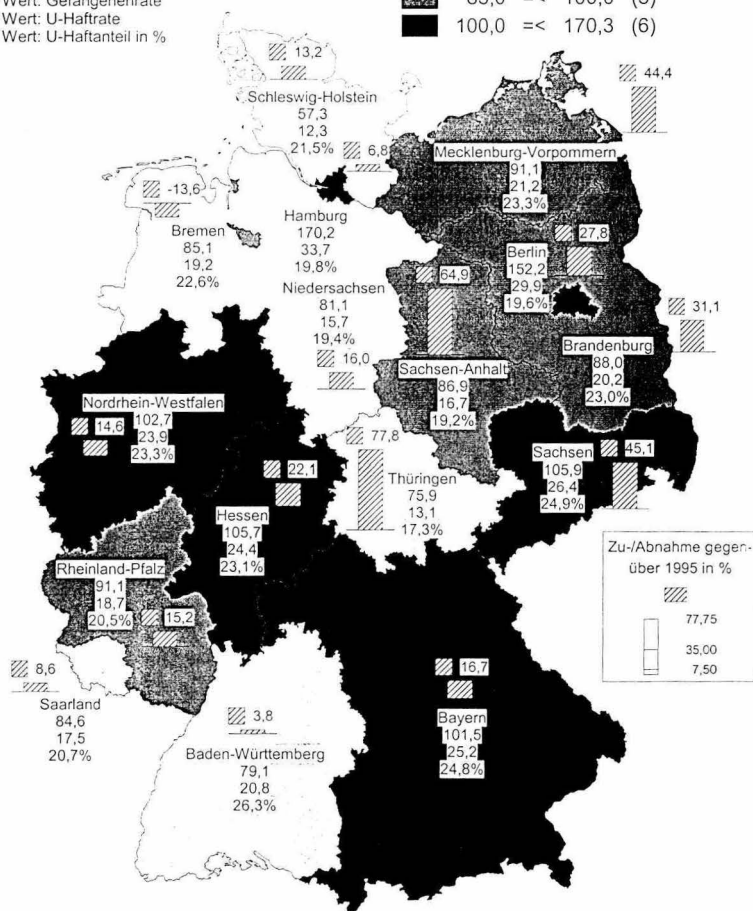
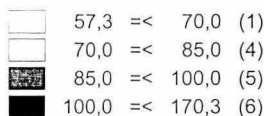


Abb. 3: Gefangeneneraten im Bundesländervergleich am 31.3.2000 und Veränderungen gegenüber 1995

Alte Bundesländer: 97,8 / 22,5 / 23,0%
 Neue Bundesländer: 91,8 / 20,4 / 22,2%
 Deutschland insg.: 96,8 / 22,2 / 22,9%

1. Wert: Gefangenenerate
 2. Wert: U-Hafrate
 3. Wert: U-Haftanteil in %

Gefangene pro 100.000
 der Bevölkerung



Ein Blick auf die Gefangeneneraten im Bundesländervergleich zum 31.3.2000 (vgl. Abb. 3) zeigt beispielsweise eine Divergenz zwischen 170 Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung in Hamburg und 57 im Nachbarland Schleswig-Holstein (Bundesdurchschnitt: 97; neue Bundesländer: 92; alte Bundesländer: 98). Zweifellos sind die andersartigen Bedingungen der Kriminalitätsstruktur in den Stadtstaaten zu beachten, jedoch zeigt allein der Vergleich mit Bremen (85) und Berlin (152), dass dies nicht der wichtigste Faktor sein dürfte. Auch der Vergleich von Flächenstaaten deutet die Gestaltungsspielräume an, wenn man etwa Schleswig-Holstein mit Mecklenburg-Vorpommern (91), Brandenburg (88), Sachsen (106) oder den süddeutschen Bundesländern Rheinland-Pfalz (91) und Bayern (102) vergleicht.

Interessant erscheint hierbei ein Bundesländervergleich der Entwicklung der Gefangeneneraten in den vergangenen 5 Jahren. Allgemein gilt, dass sich die Belegungssituation in der Untersuchungshaft seit 1993 (Änderung der Asylgesetzgebung allgemein und Umsetzung einer effektiven Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern) entspannt hat, was nicht heißen soll, dass die Haft- und Lebensbedingungen immer zufriedenstellend oder menschenrechtskonform sind. Der Belegungsanstieg beruht demgemäß in erster Linie auf verurteilten Gefangenen, wobei sich die Zahl der Neuzugänge weniger stark entwickelt hat als die Verweildauer, möglicherweise infolge einer restriktiveren Entlassungspraxis bei der bedingten Entlassung.

Der Anstieg der Gefangeneneraten ist in den letzten 5 Jahren nicht einheitlich verlaufen. Er ist nicht einmal ein bundesweites Phänomen, denn in Bremen war die Belegungsentwicklung sogar rückläufig (- 14 %), in Baden-Württemberg (+ 4 %), Hamburg (+ 7 %, bei allerdings hohem Ausgangsniveau), im Saarland (+ 9 %) und in Schleswig-Holstein (+ 13 %) fiel er relativ moderat aus (vgl. Abb. 3). Man wird allerdings abwarten müssen, ob und wie sich das Gesetz zur Bekämpfung der Sexual- und Gewaltkriminalität und das 6. Strafrechtsreformgesetz weiter in Richtung eines Belegungsanstiegs auswirken werden. In den übrigen westdeutschen Bundesländern lag der Belegungsanstieg zwischen 15 % (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) und 22 % (Hessen). Die ostdeutschen Bundesländer haben demgegenüber drastische Zuwachsraten erlebt mit + 31 % in Brandenburg bis zu + 78 % in Thüringen. Es hat den Anschein, dass die Angleichung an das Westniveau nahezu erreicht ist. Allerdings gibt es prognostisch aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsstruktur erhebliche Unterschiede. Während die Bevölkerung in Westdeutschland in der Alterspyramide in den nächsten 10 Jahren sich nur unwesentlich verändern wird, wird es bereits in wenigen Jahren in den ostdeutschen Bundesländern ca. 40 % weniger Jugendliche und Heranwachsende geben. Bei unveränderter Migration und Einwanderungspolitik könnte es daher zu

einem erheblichen Rückgang der polizeilich registrierten und im Gefolge davon der gerichtlich sanktionierten und inhaftierten jungen Täter kommen.

Dies erscheint von besonderer Bedeutung, weil die Gefangenenraten bzgl. des Jugendstrafvollzugs gravierende Probleme vor allem der ostdeutschen Bundesländer andeuten (vgl. Abb. 4). Die Gefangenenraten lagen pro 100.000 der 15- bis 25-Jährigen Bevölkerung in den ostdeutschen Bundesländern jeweils über dem Bundesdurchschnitt von 94 (Stichtag 31.3.2000). Mecklenburg-Vorpommern mit 148 Jugendstrafgefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung nahm hier den „Spitzenplatz“ ein. Das für den gesamten Strafvollzug erkennbare West-Ost-Gefälle stellt sich für den Bereich des Jugendstrafvollzugs als Ost-West-Gefälle dar. Bemerkenswert erscheinen die besonders niedrigen Jugendstrafgefangenenraten in Hamburg (52), Schleswig-Holstein (57) und Baden-Württemberg (69). Die meisten westdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin lagen zwischen 77 und knapp 100 Jugendstrafgefangenen pro 100.000 der Altersgruppe. Die z. T. extremen Unterschiede – etwa im Vergleich der Nachbarländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern – haben gelegentlich zu der Vermutung geführt, dass im Bereich des Jugendstrafrechts in Ostdeutschland härter gestraft werde als in Westdeutschland. Eine solche Hypothese lässt sich selbstverständlich nur über eine differenzierte Analyse der Strafverfolgungspraxis überprüfen, für die die Voraussetzungen z. T. deshalb nicht gegeben sind, weil Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik bis zum Jahr 2000 noch nicht eingeführt haben (vgl. im übrigen die Analysen unter 3.).

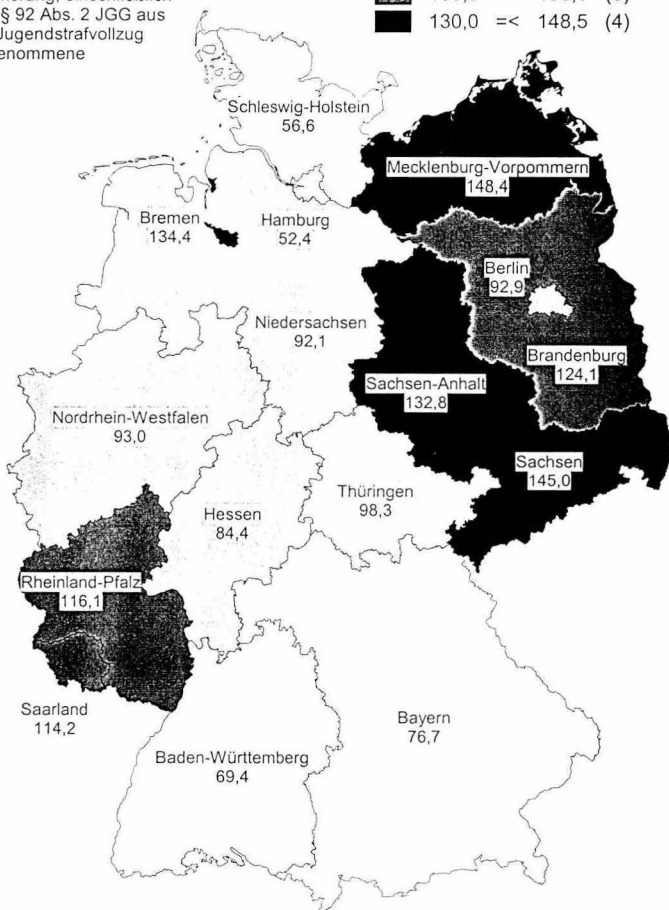
Abb. 4: Gefangeneneraten im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich am 31.3.2000

Deutschland insg.: 94,3
 Neue Bundesländer: 119,9
 Alte Bundesländer: 87,2

* pro 100.000 der 15-25jährigen
 Bevölkerung; einschließlich
 gem. § 92 Abs. 2 JGG aus
 dem Jugendstrafvollzug
 Ausgenommene

Verurteilte Insassen des
 Jugendstrafvollzugs*

	52,4	=<	80,0	(4)
	80,0	=<	100,0	(5)
	100,0	=<	130,0	(3)
	130,0	=<	148,5	(4)



Aus dem Bereich der Strafvollzugsstatistiken haben wir Hinweise zur Erklärung unterschiedlicher Sanktionsstile anhand der Belegung in der Untersuchungshaft bzgl. Jugendlichen und Heranwachsenden gesucht. Hierbei war die Annahme forschungsleitend, dass Untersuchungshaft in unterschiedlichem Umfang auch als verdecktes Sanktionsmittel eingesetzt wird. So könnte man die erwartungswidrig niedrigen Jugendstrafgefangenenraten in Hamburg in der Tat im Zusammenhang mit einer extensiveren U-Haftpraxis sehen.¹⁸ Die wenigsten U-Häftlinge gelangen anschließend in den Jugendstrafvollzug.¹⁹ Ähnliches scheint für Berlin zu gelten. In Bremen hingegen wird die erhöhte Jugendstrafgefangenenrate durch eine unterdurchschnittliche U-Haftquote ausgeglichen. Einen Sonderfall stellt wiederum Schleswig-Holstein dar, das auch bei der U-Haft die bundesweit geringsten Gefangenenraten aufweist (29).²⁰ Die ostdeutschen Bundesländer liegen mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt und Thüringen auch bei der U-Haft im überdurchschnittlichen Bereich. Aussagen über eine unverhältnismäßige Untersuchungshaftanordnungspraxis lassen sich anhand der vorliegenden Zahlen ohne eine Rückkoppelung zur Kriminalitätsstruktur und einer auch einzelfallbezogenen Analyse der Entscheidungsgründe nicht machen.²¹

Für die weitere Forschung ergeben sich damit u. a. folgende Fragen:

- Wie erklärt sich die insgesamt niedrigere Gefangenenrate bei gleichzeitig höherer Jugendstrafgefangenenrate in ostdeutschen im Vergleich zu westdeutschen Bundesländern?
- Wie erklärt sich die besonders ausgeprägte Jugendstrafgefangenenrate in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu allen anderen Bundesländern?
- Wie ist die im Jugend- und Erwachsenenvollzug besonders niedrige Gefangenenrate in Schleswig-Holstein zu erklären?
- Welche Besonderheiten der Untersuchungshaftanordnungspraxis und der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Sanktionspraxis charakterisieren die Stadtstaaten?

¹⁸ Vgl. Dünkel/Drenkhahn/Geng 2001.

¹⁹ Pfeiffer/Brettfeld/Delzer (1997) haben in ihrem Gutachten zur Hamburger Sanktionspraxis ermittelt, dass nicht selten U-Haft mit anschließenden Diversionsentscheidungen oder der Verurteilung zu ambulanten Sanktionen verknüpft wurde.

²⁰ Vgl. i. e. Dünkel/Morgenstern 2001.

²¹ Vgl. zu dem derzeit am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald laufenden Forschungsprojekt auch Kunkat 1999, S. 183 ff.

Die nachfolgende Analyse der Strafverfolgungsstatistiken kann nur erste Hinweise zur Beantwortung dieser und anderer Fragen zu Sanktionsstilen im Bundesländervergleich geben.

Gefangenenraten sind nicht nur durch jeweils unterschiedliche Anteile von zu Freiheits- oder Jugendstrafen Verurteilte bedingt, sondern vor allem durch die Länge der zu verbüßenden Strafen. Neben der gerichtlichen Strafzumessungspraxis ist hierbei die strafvollstreckungsrechtliche Praxis der bedingten Entlassung in den Blick zu nehmen. So gibt es beispielsweise Hinweise darauf, dass die hohe Jugendstrafgefangenenzahl in Mecklenburg-Vorpommern durch eine zunehmend restriktive vorzeitige Entlassungspraxis mitbedingt ist. Der Anteil bedingter Entlassungen aus dem Jugendstrafvollzug ging von über 70 % im Jahr 1994 und 68 % im Jahr 1996 auf 38 % im Jahr 1998 zurück. Ähnlich restriktiv ist die Entlassungspraxis in Berlin mit 44 % (1999),²² während in Baden-Württemberg 1999 nach wie vor 76 % der Jugendstrafgefangenen vorzeitig entlassen wurden.

3. Zur Sanktionspraxis im Ost-/West-Vergleich am Beispiel Jugendlicher und Heranwachsender

Die Ausgangslage eines Vergleichs der Sanktionspraxis ist zunächst eine auf der Ebene polizeilicher Registrierung erhebliche Mehrbelastung in den ostdeutschen Bundesländern (mit Ausnahme von Thüringen und Sachsen) im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern. Ebenso wie in den westdeutschen Bundesländern lässt sich auch in Ostdeutschland hinsichtlich polizeilich registrierter Kriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, ein Nord-Süd-Gefälle ausmachen. Es soll und kann an dieser Stelle nicht darauf eingegangen werden, ob die polizeilichen Daten der realen Kriminalitätslage entsprechen oder ob unterschiedliches Anzeige- und Registrierverhalten mit zu diesen Unterschieden beigetragen hat.²³ Interessant im vorliegenden Zusammenhang erscheint allein die Art und Weise der Verarbeitung dieses „Inputs“ in das Strafverfolgungssystem. Als methodisches Erschwernis kommt neben der in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern fehlenden Strafverfolgungsstatistik für ganz Ostdeutschland die „Black-box“ einer unbekannten Diversionspraxis im Jugendstrafrechtsbereich hinzu.²⁴

22 Dies scheint einer langen Tradition zu entsprechen, vgl. bereits *Eisenberg/Ohder* 1987.

23 Vgl. zu eindrucksvollen Beispielen möglicher Verzerrungen *Pfeiffer/Wetzels* 1994.

24 Erste Daten zur Diversionspraxis auch der neuen Bundesländer (insgesamt, d. h. ohne Differenzierung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht) errechnete *Heinz* 1999, S. 154 ff., 159; danach ergaben sich im Vergleich zu den alten Bundesländern tendenziell höhere Divisionsraten,

Vergleicht man zunächst die TVBZ (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe, TVBZ) mit den Verurteiltenzahlen bzgl. aller Delikte (außer Straßenverkehrsdelikten, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst werden), so ergibt sich der erstaunliche Befund, dass die Mehrbelastung polizeilicher Registrierung auf der gerichtlichen Ebene der Verurteiltenzahlen in den drei ostdeutschen Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den alten Bundesländern sowohl bei den Jugendlichen wie bei den Heranwachsenden nicht mehr feststellbar ist (bei Heranwachsenden beträgt sie nur noch 4.853 : 4.217,²⁵ bei Jugendlichen ist die Verurteiltenrate mit 2.035 : 2.455 sogar niedriger).

Betrachtet man lediglich die Raubdelikte, so gleichen sich die um 58 % höheren Tatverdächtigenbelastungsziffern bei Jugendlichen weitgehend an: Die Mehrbelastung beträgt auf der Ebene der Gerichte nur noch 18 %. Die Unterschiede relativieren sich noch weiter, wenn man lediglich die Flächenstaaten miteinander vergleicht. Die anhand der polizeilichen Daten gelegentlich in den Medien sensationell aufgemachten Berichte über den „wilden Osten“²⁶ entpuppen sich als wenig substantiell.

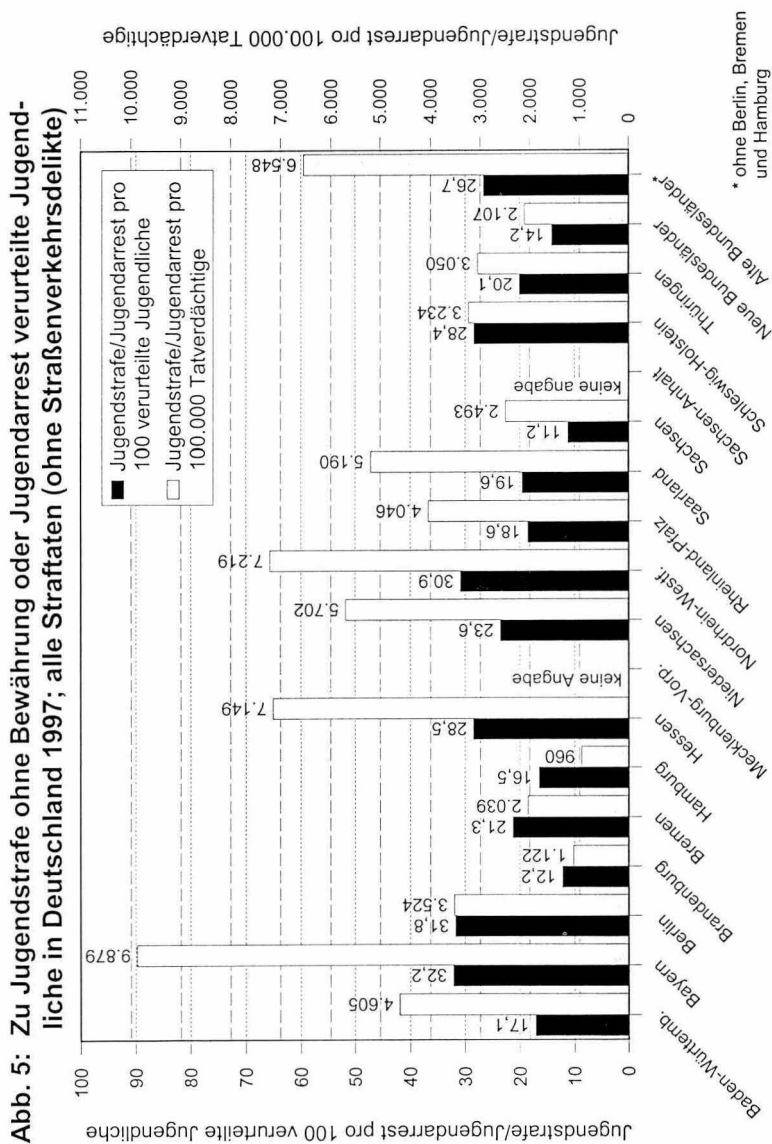
Aber auch der Verdacht einer im Osten repressiveren Sanktionspraxis lässt sich nicht nachweisen. Ein Vergleich der ostdeutschen Bundesländer mit den westdeutschen Flächenstaaten zeigt, dass der Anteil von Jugendstrafen und Jugendarrest an den verurteilten Jugendlichen 1997 (bezogen auf alle Delikte insgesamt) im ersten Fall bei 14 %, im letzten Fall dagegen bei 27 % lag (vgl. Abb. 5). Die entsprechende Sanktionsbelastungsziffer (SBZ) bezogen auf 100.000 polizeilich registrierte Tatverdächtige bzgl. aller Delikte lag im Westen (Flächenländer) bei 6.548, im Osten dagegen nur bei 2.107, also bei ca. einem Drittel.²⁷ Dies verdeutlicht die Tendenz der Gerichte, eine möglicherweise überhöhte Anzeigequote bei Bagatellfällen zu korrigieren.

d. h. Einstellungen aus Opportunitätsgründen (1997: 52,4 % : 47,8 % bezogen auf alle anklagefähigen Verfahren).

25 Die Mehrbelastung der TVBZ beträgt + 38 %, bei der VZ dagegen nur noch + 15 %, vgl. Kröplin 2001.

26 Vgl. hierzu kritisch Dünkel 1997; Dünkel/Skepenat 1998; Skepenat 2000.

27 Betrachtet man lediglich den Anteil der zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten, so lag er in den westlichen Flächenstaaten bei 4,8 %, im Osten mit 5,6 % nur unwesentlich darüber. Die SBZ war im Osten dagegen mit 830 gegenüber 1.180 im Westen deutlich niedriger, vgl. Abb. 6 und Kröplin 2001.



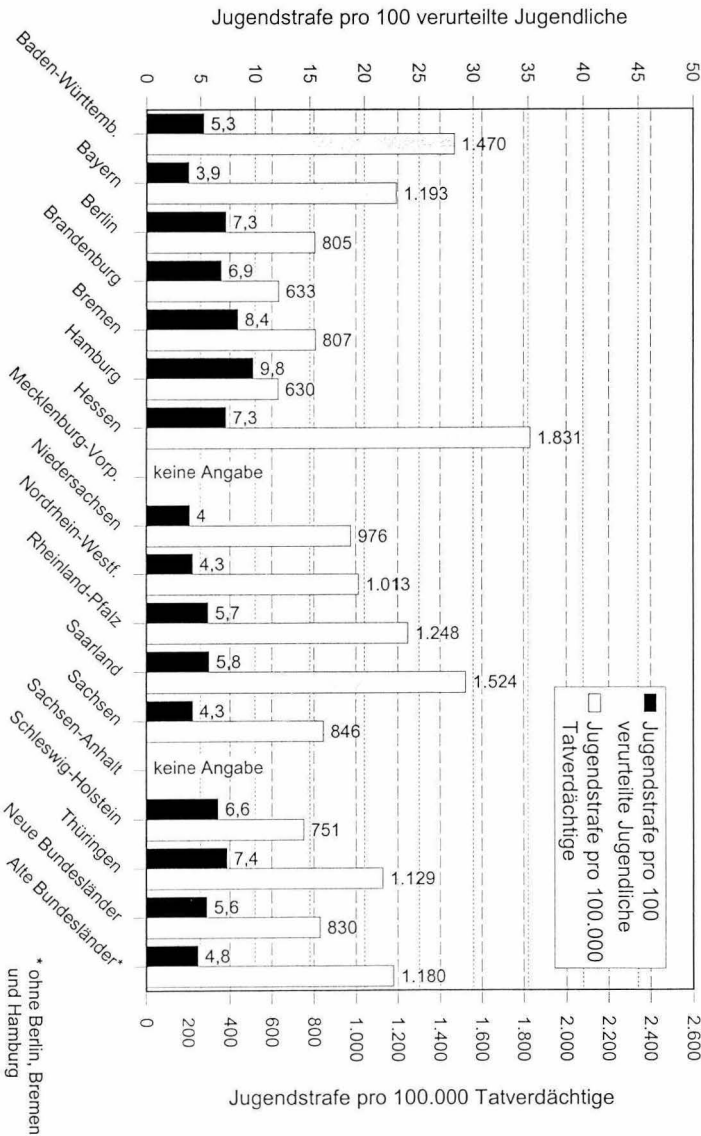


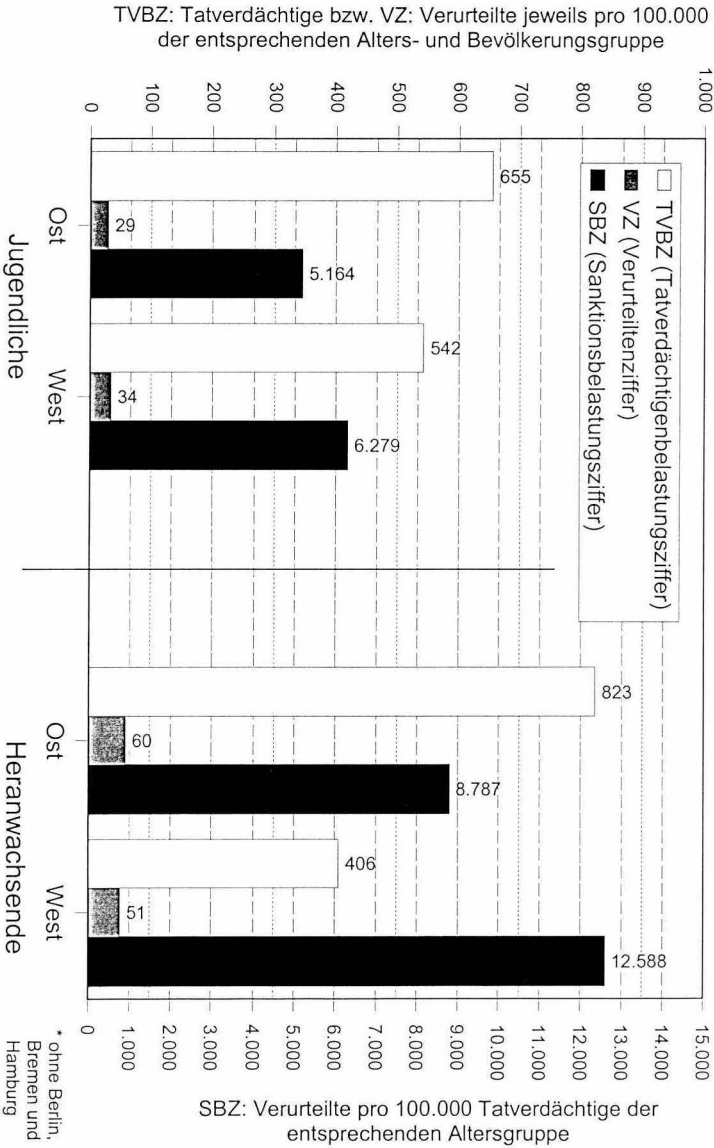
Abb. 6: Zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilte Jugendliche in Deutschland 1997, alle Straftaten (ohne Straßenverkehrsdelikte)

Im Folgenden soll die Analyse auf Delikte konzentriert werden, bei denen es eher selten zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt, wie beispielsweise bei den Raubdelikten. Allerdings können Prozesse der Ausfilterung auch bei Raubdelikten nicht ausgeschlossen werden, z. B. durch Umbewertungen im Verlauf des Ermittlungsverfahrens in den Bereich der Körperverletzungsdelikte oder der einfachen Eigentumsdelikte. Hierzu bedürfte es vertiefter kriminologischer Untersuchungen, wie sie in den 70er Jahren in der alten Bundesrepublik zum Verhältnis polizeilicher Ermittlungstätigkeit und der staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Erledigung durchgeführt wurden.²⁸

Hinsichtlich der Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung ergeben sich im Ost-/West-Vergleich keine Besonderheiten. Wegen Raubes angeklagte Jugendliche erhielten lediglich in 15 % der Fälle eine unbedingte Jugendstrafe. Bezogen auf die Ausgangsgröße der TVBZ lag die entsprechende Sanktionsrate mit 5.164 im Osten deutlich unter derjenigen im Westen (6.279). Auch pro 100.000 der Altersgruppe war die Verurteiltenquote mit 29 : 34 niedriger. Bei Heranwachsenden wurde die im Osten mehr als doppelt so hohe TVBZ (823 : 406 in den westlichen Flächenländern) in deutlich stärkerem Umfang im Rahmen der justiziellen Bearbeitung „abgebaut“ als in den westdeutschen Flächenländern. Dementsprechend lag die SBZ (bezogen auf die Tatverdächtigenbelastungsziffern) im Osten lediglich bei 8.787, im Westen dagegen bei 12.588. Pro 100.000 der Altersgruppe ergaben sich daher nur noch geringfügige Mehrbelastungen im Osten mit 60 Verurteilten zu unbedingter Jugendstrafe wegen eines Raubdelikts gegenüber 51 im Westen (+ 17 %). Das Risiko eines in den ostdeutschen Bundesländern wegen eines Raubdelikts angezeigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung (oder zu Jugendarrest) tatsächlich verurteilt zu werden, ist demnach bedeutend geringer als im Westen. Dies liegt – wie unsere weiteren Analysen zeigten – nicht an einer vermehrten Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), sondern möglicherweise an einer auch in diesem Deliktsbereich ausgeprägteren Diversionspraxis in Anbetracht vermehrt angezeigter Bagatellfälle und vor allem an der häufigeren Verurteilung zu Jugendstrafen mit Bewährung. Durch vertiefte Studien im Rahmen von Aktenanalysen wäre zu überprüfen, inwieweit „Umdefinitionsprozesse“, beispielsweise die Herabstufung der polizeilichen Einschätzung als Raubdelikt zu einer Körperverletzung oder einem Diebstahl, eine Rolle spielen.

28 Vgl. Steffen 1976; Blankenburg/Sessar/Steffen 1978; Sessar 1981; Steinhilper 1986.

Abb. 7: TVBZ, SBZ und VZ von Jugendlichen und Heranwachsenden bei Raubdelikten bzgl. Jugendstrafe ohne Bewährung im Ost-/Westvergleich* 1997



Insgesamt (bezogen auf alle Delikte zusammen und jeweils einzeln betrachtet) lag die SBZ im Ost-West-Vergleich bei Jugendlichen im Jahr 1997 bei der unbedingten Jugendstrafe und vor allem beim Jugendarrest im Osten unter derjenigen des Westens. Was die ambulanten Sanktionen angeht, so wurden Bewährungsstrafen häufiger, ambulante Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel von den Gerichten dagegen erheblich seltener verhängt.

Man kann aus diesen Befunden die Hypothese ableiten, dass es wohl nicht eine härtere Sanktionspraxis der Jugendgerichte ist, die für die erhöhten (Jugendstraf-)Gefangenenraten im Osten verantwortlich ist. Dies dürfte auch für Mecklenburg-Vorpommern gelten, über das – wie erwähnt – allerdings keine Daten der Strafverfolgungsstatistik vorliegen. Aus einer aktuellen Untersuchung und Aktenanalyse zur Untersuchungshaftanordnungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich der aus anderen Untersuchungen bekannte Befund, dass die Mehrheit der in Untersuchungshaft Genommenen nicht zu unbedingter Jugendstrafe verurteilt wird.²⁹ Eine vom Durchschnitt der alten Bundesländer wesentlich abweichende Sanktionspraxis wäre auch deshalb überraschend, weil die Mehrzahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte aus den alten Bundesländern stammt und trotz populistischer Forderungen nach mehr Härte Unabhängigkeit und Augenmaß bewahrt hat. Im übrigen ist gerade im Bereich des Jugendstrafrechts die Angebotsstruktur bzgl. neuer ambulanter Maßnahmen wie gemeinnützige Arbeit, Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung und Täter-Opfer-Ausgleich in den neuen tendenziell besser als in den alten Bundesländern.³⁰

Allerdings ist einzuschränken, dass wir über die Dauer der verhängten Jugendstrafen noch keine Auswertungen vornehmen konnten, so dass unsere Annahmen noch relativ ungesichert sind. Eine Erklärung kann möglicherweise auch in der längeren Verweildauer aufgrund einer restriktiveren Entlassungspraxis gesehen werden. Hierfür wurden schon (unter 2.) Indizien am Beispiel der Entlassungspraxis im Vergleich Mecklenburg-Vorpommerns mit Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen aufgezeigt.

Alles in allem deutet sich nach 10 Jahren deutscher Einheit an, dass auch die Strafrechtspflege „zusammengewachsen“ ist und bei aller Unterschiedlichkeit im Detail die Sanktionspraxis in Ost- und Westdeutschland ähnlichen Mustern folgt und insbesondere das Prinzip der ultima ratio von Freiheitsentzug im Grundsatz Anerkennung findet. Wenn damit ein Stück „Normalität“ auch in diesem Bereich eingekehrt zu sein scheint, muss dennoch betont werden, dass wir es mit einer sehr dürftigen Datenbasis und weitgehend unerforschem

²⁹ Vgl. *Dünkel* 1994.

³⁰ Vgl. *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998.

Terrain zu tun haben. Eine intensivere kriminologische Forschung im Bereich der Strafzumessungs- und Strafvollzugspraxis erscheint als Basis kriminalpolitischer Weichenstellungen bzw. Entscheidungen erforderlich, um bloßen Aktionismus zu verhindern.

4. Aktuelle Entwicklungen im Strafvollzug: Ergebnisse einer Ländererhebung

Im März 2000 wandten wir uns in Abstimmung mit dem Strafvollzugsausschuss der Länder mit einem Fragenkatalog an die Landesjustizverwaltungen, um aktuelle Entwicklungen des Strafvollzugs entsprechend früherer Forschungsansätze³¹ zu erfassen. Wir sind davon ausgegangen, dass in Anbetracht der Veränderungen der Insassenstruktur und der Belegungsentwicklung sowie der Finanzknappheit in einzelnen Bundesländern neue Vollzugskonzeptionen sowie Organisations- und Steuerungsmodelle entwickelt werden, die der Bedarfslage und den beschriebenen Veränderungen besser gerecht werden. Unser Fragenkatalog bezog sich daher zunächst auf allgemeine Vollzugskonzepte und Überlegungen zur Vollzugsgestaltung, auf die Organisationsentwicklung unter Effizienz- und Kostengesichtspunkten (Personalwesen, Arbeitsverwaltung, Versorgung von Gefangenen etc.) und auf die Personalstellenentwicklung. Ferner fragten wir nach Maßnahmen zum Abbau der Überbelegung (Neubauprogramme etc.) sowie den Überlegungen zur Fortentwicklung des offenen Vollzugs, der Sozialtherapie³² und des Jugendstrafvollzugs. Schließlich erbaten wir die Übersendung einschlägiger Verwaltungsvorschriften der Länder zum Bereich der Öffnung des Vollzugs (offener Vollzug, Vollzugslockerungen etc.).³³

31 Vgl. Dünkel 1996 m. w. N.; zuletzt Dünkel/Kunkat 1997, S. 24 ff., 32 f.

32 Insbesondere mit Rücksicht auf die Vorgaben des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom Januar 1998 und die veränderten Einweisungsvoraussetzungen gem. § 9 StVollzG.

33 Zu einer 1996 durchgeführten Befragung in den neuen Bundesländern vgl. Essig 2000; die Untersuchung kommt u. a. zum Ergebnis, dass die aus dem ehemaligen DDR-Vollzug übernommenen Bediensteten noch nicht ausreichend vom Sinn und Zweck eines behandlungsorientierten Vollzugs überzeugt werden konnten, was sich z. B. an der sehr geringen Akzeptanz von Vollzugslockerungen zeige, vgl. Essig 2000, S. 228. Im übrigen wurden die bekannten Defizite in baulicher Hinsicht und die damit in Verbindung stehende, regelmäßig gemeinschaftliche Unterbringung (entgegen dem Grundsatz des § 18 Abs. 1 StVollzG) kritisiert, vgl. hierzu bereits Dünkel 1996, S. 17 f., 98. Inzwischen hat sich die Situation durch Neu- und Umbaumaßnahmen teilweise verbessert, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern nach der Eröffnung der Anstalten in Waldeck (Erwachsenenvollzug für Männer) und Neustrelitz (Jugendvollzug).

5. Organisationsentwicklung und „innere Reform“ des Strafvollzugs

Die Organisationsentwicklung unter Gesichtspunkten der betriebswirtschaftlichen Effizienz (vor allem in den Arbeits- und Versorgungsbetrieben) und der Verwaltungsreform ist seit Mitte der 80er Jahre u. a. aufgrund verschlechterter ökonomischer Rahmenbedingungen wie in der allgemeinen Verwaltung auch im Strafvollzug zum zentralen Thema geworden („Sparen als Chance“).³⁴ In Berlin wurde beispielsweise die Steuerung über Zielvereinbarungen als durchgängiges Gestaltungsprinzip in der Verwaltung seit 1997 eingeführt.³⁵ In der Berliner Justizverwaltung hat die Abteilung V (Strafvollzug) ebenfalls bereits 1997 eine Zielvereinbarung abgeschlossen, in deren Folge ab dem Jahr 2000 eine Budgetierung für jede einzelne Vollzugsanstalt und damit ein völlig neues Haushaltssystem eingeführt wurde. Die Organisationsstruktur sieht sog. Leistungs- und Verantwortungszentren vor, die für Fachaufgaben zuständig sind und ihr Budget selbst verwalten.³⁶

In Baden-Württemberg beinhaltet das Organisations- und Personalentwicklungskonzept den Ausbau von (auch funktions- und fachübergreifenden) Fortbildungsprogrammen, das „institutionalisierte Mitarbeitergespräch“ und die Entwicklung eines Leitbildes für den Vollzug.³⁷

Neu ist, dass die Verwirklichung zuvor festgelegter Ziele einer empirischen Kontrolle unterzogen werden kann und soll. Neben insbesondere in der Behandlungsforschung entwickelten Evaluationsansätzen können hier auch betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen eingesetzt werden. Dies kann als Schritt zu mehr Transparenz und Rationalität angesehen werden. Gefangene, Besucher und die Öffentlichkeit als „Kunden“ zu begreifen, die legitime Forderungen an den Strafvollzug als Dienstleistungsunternehmen richten,³⁸ verdeutlicht die neue Blickrichtung. Man könnte den Verdacht hegen, dass die Diskussion der 70er Jahre über Rechte der Gefangenen und den sozialstaatlichen Resozialisierungsauftrag des Vollzugs lediglich in neuem Gewand daherkommt und Verbesserungen der Lebensbedingungen der Gefangenen nur „Abfallprodukt“ von entsprechenden Verwaltungsreformen sind.³⁹ Das tatsächlich Innovative dürfte aber nunmehr die Bereitschaft des Vollzugs sein,

34 Vgl. Maelicke 1997.

35 Vgl. Pasutti 2000, S. 122.

36 Vgl. Flügge 2000, S. 520.

37 Vgl. Dolde 2001.

38 Vgl. Flügge 2000, S. 509 f.

39 Vgl. Dünkel/Kunkat 1997, S. 32.

Kosten und Effizienz der verschiedenen „Produktbereiche“ in allen Bereichen zu evaluieren.

Unsere Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen hat ergeben, dass in allen Bundesländern Umstrukturierungen in der Justizverwaltung diskutiert werden oder bereits durchgeführt wurden. In Baden-Württemberg, Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein lag der Schwerpunkt der Reform auf der Organisation des vollzuglichen Arbeitswesens als Landes- bzw. Eigenbetrieb. Auch in Rheinland-Pfalz wird ein Konzept zur Neuorganisation der Arbeitsverwaltung entwickelt. In Bayern sind eine dezentrale Budgetverantwortung, die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung, Projektmanagement, eine innere Reform der Landesverwaltung und eine Dienstrechtsreform geplant. Die umfassende Berliner Verwaltungsreform mit Zielvereinbarungen etc. wurde bereits genannt, ähnliche Perspektiven werden in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt, wo seit 1999 ein intensiver Organisationsentwicklungsprozess in Gang gekommen ist, der zur eigenständigen Budgetverwaltung der einzelnen Anstalten führen soll (ab 2001 als Pilotprojekt in der JVA Bützow). Auch Hamburg hat ab 1994 mehr Aufgaben und Verantwortung auf die Anstalten verlagert und eine teilweise selbständige Mittelverwaltung eingeführt. In Nordrhein-Westfalen wird schon seit Mitte der 90er Jahre intensiv an Modellen der Organisationsentwicklung und Verwaltungsreform gearbeitet, eine Untersuchung der Kienbaum-Unternehmensberatung führte zur Einsparung zahlreicher Verwaltungsstellen, in einigen Anstalten wurde eine dezentrale Ressourcenverwaltung und Kosten-Leistungs-Rechnung erprobt. Auch in Sachsen gibt es ein umfangreiches Entwicklungskonzept, das in ersten Pilotprojekten getestet wird. Verwaltungscontrolling soll aber nur in dafür geeigneten Bereichen eingeführt werden (nicht in Bereichen, in denen Beziehungsarbeit geleistet wird).

Erfreulicherweise hat sich inzwischen auch ein Konsens in Wissenschaft und Praxis im Hinblick auf die Frage der Privatisierung von Anstalten oder Vollzugsbereichen ergeben. Selbst der mit forschenden Ankündigungen aufgetretene hessische Justizminister hat sich von seinen Beratern überzeugen lassen, dass Strafvollzug im Kernbereich aus verfassungsrechtlichen Gründen hoheitliche Tätigkeit darstellt,⁴⁰ die einer Privatisierung nicht zugänglich ist.⁴¹ Entscheidungsträger im Strafvollzug müssen eigenverantwortlich handeln und ggf. Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sofort vollziehen. Deshalb stellt

40 Vgl. *Wagner* 2000.

41 So überzeugend und m. w. N. *Kruis* 2000. Im Kernbereich des Freiheitsentzugs geht es um in hohem Maß grundrechtlich relevante Sachverhalte, die den typischen Bereich der mit privaten Beliehenen durchführbaren bloßen Ausführung konkret definierter Behördenaufträge (vgl. etwa die Arbeit des TÜV) weit überschreitet.

Kruis zu Recht klar, dass „das Projekt eines privat geleiteten Gefängnisses keine Chance auf verfassungsgemäße Verwirklichung hat“⁴². Das verhindert nicht die Übertragung bestimmter Dienstleistungen auf Private wie z. B. den Gefangenentransport, die Verpflegung oder Teile der Gesundheitsversorgung. Einige Länder sind hier mehr, andere weniger aufgeschlossen. Insgesamt wird viel Wert auf die genaue Analyse der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile neuer Organisationsformen gelegt. So wurde die Küche der JVA Lübeck (Schleswig-Holstein) nicht privatisiert, da ein Eigenbetrieb kostengünstiger war als die Bewirtschaftung durch einen privaten Anbieter. Aus dem gleichen Grund bleibt die Wäscherei der JVA Sehnde (Niedersachsen) ein vollzugseigener Betrieb. Ähnliche Erfahrungen gibt es übrigens auch in den Ländern, die schon weitergehend privatisiert haben, wie z. B. England⁴³.

Nach den ausländischen Erfahrungen stellt sich darüber hinaus die Frage, ob ein Resozialisierungsvollzug durch Private tatsächlich besser gewährleistet werden kann. Nach anfänglicher Euphorie und einer zunächst tatsächlich besseren Qualität ist man inzwischen in England ernüchtert. Die Vollzugsqualität hat in einigen Anstalten deutlich abgenommen, so dass die Erneuerung einzelner Kontrakte in Frage steht. Die ökonomischen Vorteile privater Wirtschaftsbetriebe im Vollzug scheinen sich u. U. in ihr Gegenteil zu verwandeln, so dass die Betriebe des Gefängnisses in Coldingley wieder in staatliche Regie übernommen wurden.⁴⁴ Letztlich erscheint im Hinblick auf Behandlungsangebote eine Qualitätssicherung durch enge Verträge zwar nicht ausgeschlossen, jedoch bleiben die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen und die kriminalpolitischen Implikationen ungelöst bzw. bedenklich. Zu Recht verweist *Walter* auf die Gefahr, dass es in privat geführten Anstalten zum Abbau kostspieliger Resozialisierungsprogramme zugunsten eher „technischer Lösungen“ kommen wird.⁴⁵

Private Anstalten bedürfen im übrigen der vollen Auslastung, um rentabel zu bleiben. Daher werden auf Haftvermeidung und -verkürzung angelegte Strategien von privaten Betreibern abgelehnt werden, die – siehe USA – eher an einer quantitativen Ausweitung des Systems interessiert sind. Deshalb wird man den oben erwähnten „systemimmanenten“ Reformkonzepten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Strukturen eher innovative und zugleich kriminalpolitisch steuerbare Perspektiven abgewinnen können.⁴⁶

42 Vgl. *Kruis* 2000, S. 5.

43 Vgl. *Smartt* 1999.

44 Vgl. *Smartt* 1999, S. 272.

45 Vgl. *Walter* 1999, S. 27.

46 Vgl. *Flügge* 2000a, S. 261 f.

Insgesamt lassen sich die gegenwärtigen Reformüberlegungen in die allgemeinen Tendenzen einer Verwaltungsreform unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einordnen.⁴⁷ Die unter dem Schlagwort „Organisationsentwicklung“ angestrebten Veränderungen⁴⁸ werden sicherlich das reibungslose und auch wirtschaftlich effizientere Funktionieren des Vollzugs ermöglichen können. Offen bleibt jedoch, inwieweit hierdurch im Hinblick auf die Gefangenen die Erreichung des Vollzugsziels erleichtert wird. Immerhin scheint es zumindest möglich, dass „durch ‚gut gemanagte Einrichtungen‘ wenigstens die Lebensbedingungen der Inhaftierten zu verbessern“ sind.⁴⁹

6. Personalstellenentwicklung

Die in den meisten Bundesländern erkennbaren Bemühungen um Reformen der Organisationsstrukturen und -abläufe haben auch zu Umstrukturierungen der Personalkonzepte geführt. So wurden v. a. im Verwaltungsbereich Stellen abgebaut, während – bedingt durch die Gesetzesreform von 1998 – zusätzliches Fachpersonal zur Behandlung von Sexual- und Gewalttätern eingestellt wurde und wird (vgl. Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein). Die bisher deutlich günstiger ausgestatteten Bundesländer haben z. T. erhebliche Stellenstreichungen vorgenommen (Berlin im Haushalt 2000: 109 Stellen; Bremen seit 1995 jährlich 2 % der Stellen). Ein Vergleich der Personalausstattung der einzelnen Länder ist schwierig, da die Aufgabenbereiche und -wahrnehmung nicht immer identisch sind. So gibt es in einzelnen Ländern Beamte des gehobenen Dienstes, die nach entsprechender Fortbildung Aufgaben des Sozialdienstes übernehmen, ohne dass dieses in den Stellenplänen immer eindeutig zum Ausdruck kommt.

In den neuen Bundesländern wurde der ab ca. 1995 einsetzende Personalstellenzuwachs (nach dem Abbau Anfang der 90er Jahre) zumeist durch den Belegungszuwachs übertroffen, so dass die Arbeitsbelastung wohl eher zu- als abgenommen hat. Inwieweit dies durch neue Steuerungsformen und Personalkonzepte aufgefangen werden kann, ist durch weitere Forschung zu überprüfen. Eine Ausnahme hinsichtlich des Verhältnisses von Personalstellen- und Belegungsentwicklung stellt Mecklenburg-Vorpommern dar. Die Zahl der Psychologen wurde nahezu verdreifacht (von 5 auf 14 im Zeitraum 1995-99), die Zahl der Sozialarbeiter mehr als verdoppelt (von 12 auf 26 im Zeitraum 1995-99). Damit hat sich die Betreuungsdichte erheblich verbessert und liegt

47 Vgl. hierzu *Kloff* 1997.

48 Vgl. *Maelicke* 1997, S. 26 ff.; 1999, S. 77.

49 Vgl. *Maelicke* 1999, S. 77.

über dem Bundesdurchschnitt. Die Ausstattung mit Psychologenstellen ist sogar – abgesehen von Berlin – die beste im gesamten Bundesgebiet.⁵⁰ Die Zahl der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (+ 32 %) konnte nahezu entsprechend dem Belegungszuwachs (+ 39 %) erhöht werden. Der schon erwähnte Organisationsentwicklungsprozess zeigt sich auch in der Personalpolitik im Mecklenburg-Vorpommerschen Vollzug: Die Zahl der Verwaltungsbeamten wurde von 80 auf 72 gesenkt. Allein diese in anderen Ländern ähnliche Stellenentwicklung verdeutlicht die Innovationsfähigkeit des Vollzuges auch in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen.

7. Überbelegung und Gefängnisneubauten

Auf die in den 90er Jahren anwachsende Vollzugspopulation und die im geschlossenen Vollzug teilweise gravierenden Probleme der Überbelegung haben die meisten Landesjustizverwaltungen mit umfangreichen Gefängnisneubauprogrammen reagiert. Vor allem in den neuen Bundesländern werden alte, den Anforderungen des StVollzG nicht mehr entsprechende Bauten ersetzt (z. B. die JVA Stralsund in Mecklenburg-Vorpommern). Nahezu zeitgleich mit unserer Befragung hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in Hannover eine bundesweite Erhebung bei den Landesjustizverwaltungen über Ausbau- und Ersetzungsvorhaben im Bereich des Justizvollzugs vorgenommen. *Suhling/Schott* kamen auf ein Gesamtvolumen von 12.025 Haftplätzen, davon 9.026 zur Erhöhung der Haftplatzkapazitäten,⁵¹ während unsere (möglicherweise etwas aktuellere Befragung) sogar auf 10.386 zusätzliche Haftplätze gelangte, was einer Erweiterung um knapp 16 % entspräche. In Anbetracht der in Ostdeutschland besonders bedrückenden Überbelegung verwundert es nicht, dass dort in weitaus stärkerem Umfang der Ausbau der Haftplatzkapazitäten vorangetrieben wird. Dass dies mit mehr als 4.000 zusätzlichen Haftplätzen (4.317) im Umfang von 39 % (*Suhling/Schott* errechneten lediglich 29 % Nettozuwachs) erfolgen soll, lässt sich u. a. mit der desolaten und dem Vollzug in der DDR geschuldeten Ausgangslage einer weitgehend entgegen § 18 Abs. 1 StVollzG erfolgenden Gemeinschaftsunterbringung in Hafträumen für 2, 3 und gelegentlich bis zu 7 oder 8 Gefangenen erklären.⁵² Wollte man auch in Ostdeutschland den inzwischen von der Rspr. als Ausfluss des verfassungsrechtlich verbürgten Resozialisie-

⁵⁰ Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher* 2000, S. 147, 170 (Tab. 9 und 15).

⁵¹ Vgl. *Suhling/Schott* 2001, S. 3.

⁵² Durchschnittlich waren am 30.6.1998 im geschlossenen Vollzug in den neuen Bundesländern 80 %, in den alten Bundesländern 46 % gemeinschaftlich untergebracht, vgl. *Dünkel/Drenkhahn/Geng* 2001.

rungsprinzips anerkannten Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit⁵³ in vergleichbarem Umfang wie in Westdeutschland umsetzen, so erschienen die vorliegenden Neubaupläne selbst in diesem Umfang plausibel. Allerdings geht es offensichtlich nur in seltenen Fällen um Ersatzbauten im Hinblick auf wegfallende Kapazitäten in den bestehenden Anstalten. Zunächst wird ein weiterer Zuwachs der Gefangenenraten und damit ein entsprechender zusätzlicher Haftplatzbedarf erwartet. Zu dem Zustandekommen derartiger Prognosen müsste vertieft geforscht werden, da aufgrund der demographischen Entwicklung in Ostdeutschland in den nächsten 10 Jahren mit einem Belegungsrückgang von 40 % im Jugendstrafvollzug gerechnet werden muss, sofern andere Parameter stabil bleiben.

Suhling/Schott errechneten ein Gesamtvolumen von 2,8 Milliarden DM für die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Haftplatzkapazitäten.⁵⁴ Die zusätzlichen Haftkosten (bei Vollbelegung der neuen Haftplätze) werden in den nachfolgenden 5 Jahren weitere knapp 2,5 Milliarden DM erfordern. Zu Recht fragt man sich, warum über diese Ausgabensteigerungen keine öffentliche Debatte stattfindet und Presse und Medien die ansteigenden Gefangenenzahlen als eine „unabwendbare Naturkatastrophe“ anzusehen scheinen. Nochmals: Man sollte klar unterscheiden zwischen aus humanitären Gründen notwendigen Verbesserungen der Haftbedingungen (Einzelunterbringung, verbesserte Hygiene, Sanitäranlagen etc.), Ausbauplänen, die gesetzlich unabwendbar sind wie z. B. der durch die Gesetzesreformen von 1998 indizierte und zu begrüßende Ausbau der Sozialtherapie und den Ausbauplänen, die eine Debatte über alternative kriminalpolitische Steuerungsmodelle nicht erkennen lassen (z. B. Möglichkeiten des Ausbaus der Bewährungshilfe, ambulanter Projekte, verbesserter Entlassungsvorbereitung und häufigerer bedingter Entlassung). Eine aufgeklärte Vollzugspolitik sollte den Ausbau von Haftplatzkapazitäten im letzteren Sinn erst in Angriff nehmen, wenn alle Alternativen ausgeschöpft oder nicht realisierbar sind.⁵⁵

Nur zwei Bundesländer haben keine Pläne, die Haftplatzkapazitäten auszubauen: Bremen und das Saarland. In Bremen leuchtet dies unmittelbar ein, da hier nur 78 % der Plätze belegt waren, Überbelegung also kein Thema ist. Es wäre interessant zu untersuchen, ob und inwieweit die Umstrukturierung der sozialen Dienste der Justiz mit einer verstärkten Entlassungsvorbereitung

53 Vgl. OLG Celle NStZ 1999, S. 216.

54 Vgl. *Suhling/Schott* 2001, S. 4.

55 Einen Schritt in die richtige Richtung geht insoweit der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 8.12.2000, der die bedingte Entlassung bei Erstinhaftierten erweitern und die gemeinnützige Arbeit als Ersatzstrafe zur Vermeidung von Freiheitsstrafe ausbauen will (vgl. <http://www.bjlm.de/Gesetzgebung>).

durch die Bewährungshilfe zu den auch in den 90er Jahren stabilen bis rückläufigen Gefangenenzahlen in Bremen beigetragen hat.

Im Saarland werden trotz chronischer Überbelegung keine Erweiterungen der Haftplatzkapazitäten geplant. Dies erscheint vernünftig, wenn statt dessen Ausgabenschwerpunkte bei den ambulanten Sanktionen mit dem Ziel der vermehrten Haftvermeidung bzw. -verkürzung gesetzt würden.

Im Zusammenhang mit der Überbelegung wird seit kurzem die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests diskutiert, der die vollständige oder teilweise Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu Hause nach dem Motto „my home is my prison“ ermöglichen soll. Da hierfür das StVollzG geändert werden müsste, gibt es bislang (unter diesem Vorbehalt) lediglich Absichtserklärungen in Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg. Nachdem die Bundesratsinitiativen von Berlin 1997 und Baden-Württemberg 1999⁵⁶ am Widerstand der Grünen (vorerst) gescheitert sind, hat Hessen mit einem Modellversuch im Rahmen der Bewährungshilfe bei sog. Risikoprobanden begonnen,⁵⁷ was die in der Wissenschaft geäußerten Befürchtungen im Hinblick auf eine Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle bestätigt.

Abgesehen davon, dass es sich beim elektronisch überwachten Hausarrest u. U. nicht nur um eine der Kompetenz des Anstaltsleiters zuzuordnende Lockerungsform, sondern - angesichts Art. 104 Abs. 2 GG - um eine vom Richter zu entscheidende Maßnahme handeln könnte,⁵⁸ steht der mögliche Anwendungsbereich und Entlastungseffekt hinsichtlich der Überbelegung in keinem Verhältnis zur medialen Aufmerksamkeit, die dieses Institut erfährt.⁵⁹ Es handelt sich hier um ein Paradebeispiel naiver Übernahme ausländischer Modelle. Der elektronisch überwachte Hausarrest ist im Ausland i. d. R. eine Alternative zu kurzen Freiheitsstrafen, im allgemeinen bis zu 3 (Schweden) oder 6 (z. B. Schweiz) Monaten, in Deutschland sind die entsprechenden Täter der normalen Bewährungsaufsicht unterstellt oder zu Geldstrafen verurteilt.⁶⁰

56 Vgl. *Bundesratsdrucksachen* 698/97 und 401/99.

57 Die Begleitforschung wird vom Max-Planck-Institut in Freiburg durchgeführt, vgl. zum Projekt *Albrecht/Arnold/Schädler* 2000.

58 Die angestrebte gesetzliche Regelung im Rahmen der Vollzugslockerungen ist verfassungsrechtlich deshalb bedenklich, weil der Hausarrest – anders als kurzfristige und mit der Rückkehr in die Anstalt verbundene Lockerungsmaßnahmen – faktisch einer Aufhebung bzw. Beendigung des Vollzugs gleichkommt (ähnlich einer bedingten Entlassung); ähnlich will *Walter* 1999a, S. 291 die elektronische Überwachung wegen ihrer einschneidenden Eingriffsintensität bzw. Freiheitsbeschränkung einer richterlichen Entscheidung vorbehalten.

59 Vgl. den lesenswerten Gastkommentar von *Janisch* in der DRiZ 1999, S. 299 f.

60 In den Niederlanden werden Verurteilte mit bis zu 12 Monaten Freiheitsstrafe einbezogen, vgl. *Lindenberg* 1999, S. 12 ff.; *Whitfield* 1999, S. 48 f.; *Sagel-Grande* 2000, S. 363 ff., die Höchst-

Der einzig denkbare Anwendungsbereich läge daher grundsätzlich bei langstrafigen Gefangenen, bei denen ein Teil der Strafe zu Hause vollzogen werden könnte. Wenn allerdings die derzeitige Bundesjustizministerin den Anwendungsbereich auf Gefangene, die sich mit guter Prognose im offenen Vollzug befinden (noch dazu begrenzt auf den minimalen Strafreist von 3 Monaten), beschränken möchte, so wäre die billigere Lösung eine Vorverlegung des Zeitpunkts der bedingten Entlassung.

Das Dilemma liegt auch darin, dass nach allen internationalen Erfahrungen die elektronische Überwachung zu Hause nur für einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum durchführbar ist. Dauert die Maßnahme mehr als 3 Monate, steigt die Zahl der Auflagenverstöße drastisch an, auch wird die psychische Belastung für die Familie bzw. Mitbewohner als z. T. unerträglich geschildert.

Fazit: Während es in Ländern wie Schweden oder der Schweiz, die noch in erheblichem Umfang kurze Freiheitsstrafen vollstrecken, vertretbar sein mag, elektronisch überwachten Hausarrest einzuführen, macht dies in Deutschland keinen Sinn. Hierzulande tendiert das in Frage kommende Klientel gegen „Null“, so dass eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in weitem Umfang zu einer Ausweitung bzw. Intensivierung der sozialen Kontrolle im Bereich der bisher ohne besondere Kontrollmaßnahmen unterstellten Bewährungsprobanden oder der Geldstrafe zur Folge hätte (net-widening).

dauer elektronischer Überwachung beträgt 6 Monate; in der Schweiz waren ursprünglich kurze Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten angepeilt; die im September 1999 gestarteten Modellprojekte sind ähnlich des in Deutschland diskutierten Modells für Freiheitsstrafen bzw. *Reststrafen*, allerdings erheblich weitergehend, nämlich bis zu einem Jahr konzipiert; in Schweden bezieht sich der Anwendungsbereich auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, vgl. *Haverkamp* 1999, S. 56 f.; derzeit wird die Ausweitung des *Electronic Monitoring* auf andere Bereiche wie die Strafrestaussetzung, den Hafturlaub und als Alternative zur Untersuchungshaft geprüft, vgl. *von Hofer* 2000, S. 356.

8. Die Fortentwicklung des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie

Bei der Fortentwicklung des offenen Vollzugs werden unterschiedliche Tendenzen in den einzelnen Bundesländern deutlich. In den neuen Bundesländern wird nach Abschluss der Übergangsphase vom DDR-Vollzug zu einem modernen rechtsstaatlichen Vollzug mit vor allem personellen Umstrukturierungen und einer Betonung von Sicherheitsaspekten⁶¹ allgemein das Bemühen erkennbar, den offenen Vollzug, der bis Mitte der 90er Jahre – abgesehen von Mecklenburg-Vorpommern – praktisch keine Bedeutung hatte, auszubauen. Mecklenburg-Vorpommern ist nach wie vor Vorreiter und hat neben der Anstalt Ueckermünde (86 Plätze) in Waldeck weitere 100 Plätze und im Jugendvollzug 20 Plätze für den offenen Vollzug geschaffen. Darüber hinaus entstehen in der neuen JVA Neustrelitz 40 Plätze im Jugendvollzug und im Stralsunder Neubau 28 Plätze für männliche Erwachsene. Hinzu kommt, dass bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren die Direkteinweisung in den offenen Vollzug geplant ist, wie dies schon seit Anfang der 80er Jahre z. B. in Baden-Württemberg im Rahmen des sog. Kurzstrafenprogramms⁶² erfolgreich erprobt wurde. Da dort die Einrichtungen des offenen Vollzuges nur zu ca. 85 % ausgelastet waren, werden seit März 1999 Verurteilte mit Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren direkt nach Bruchsal (Außenstelle Kislau) und Ulm zum Strafantritt geladen. Die Direkteinweisung in den offenen Vollzug bei bestimmten Tätergruppen (z. B. lediglich Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Gefangene, Selbststeller, kurze Freiheitsstrafen) wird in großem Umfang auch in Berlin, Hamburg und Niedersachsen praktiziert. Berlin hat insoweit den weitest gehenden Ansatz verwirklicht, als grundsätzlich keine deliktspezifischen Beschränkungen und zudem keine Einschränkungen von der Strafhöhe vorgenommen werden. Die Missbrauchsraten sind minimal und sogar rückläufig.

Ein überzeugendes Konzept der heimatnahen und dezentralen Unterbringung im offenen Vollzug hat auch Sachsen entwickelt, das noch 1995 über keinerlei offene Einrichtungen verfügte,⁶³ und nunmehr den Ausbau der vorhandenen Kapazität von 225 auf 500 Plätze anstrebt. Dies wird allerdings den Anteil von im offenen Vollzug Untergebrachten (30.6.2000: 6,6 %; Bundesdurchschnitt: 18,4 %) allenfalls auf ein durchschnittliches Niveau steigern können.

61 Zunächst ging es vor allem um die bauliche Sanierung angesichts zahlreicher Entweichungen anfangs der 90er Jahre, vgl. hierzu *Dünkel* 1993.

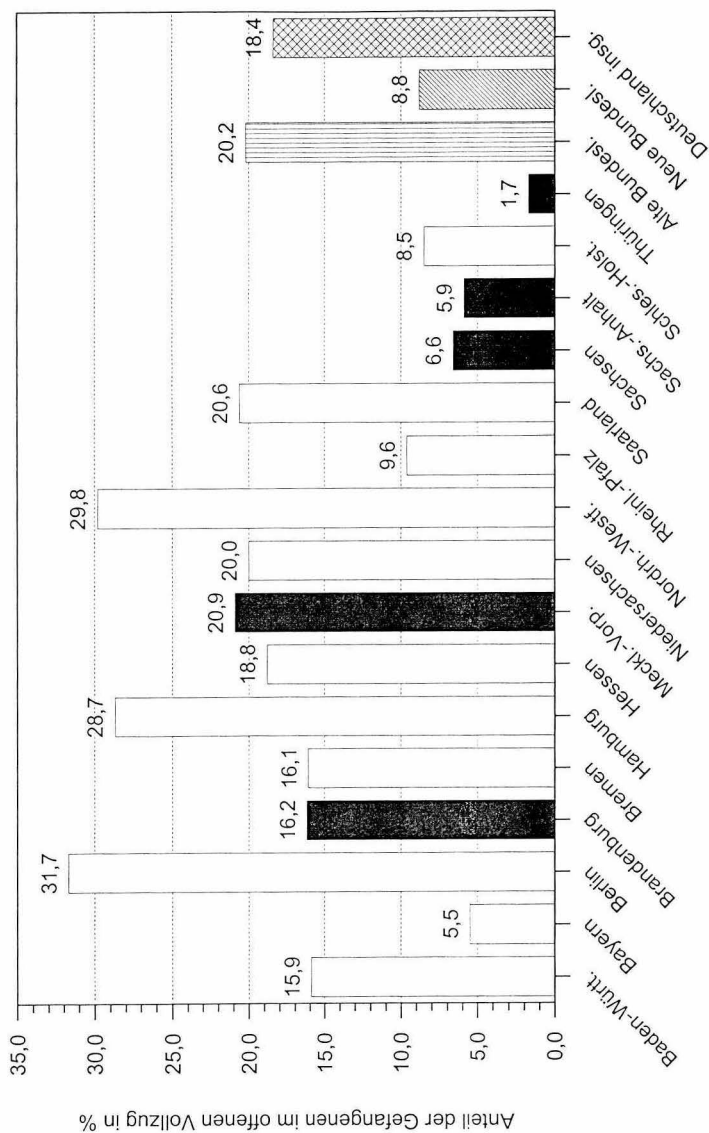
62 Vgl. hierzu *Dolde* 1992.

63 Vgl. *Dünkel* 1996, S. 141.

In den alten Bundesländern hatte Baden-Württemberg bereits in den 80er Jahren die Zahl von Haftplätzen im offenen Vollzug ohne negative Auswirkungen für die Sicherheit der Allgemeinheit verdoppelt. In Hamburg lockerte man Anfang der 90er Jahre die Kriterien der „Geeignetheit“ für den offenen Vollzug mit der Folge, dass seither der Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug von unter 20 % auf knapp 30 % (30.6.2000: 28,7 %) anstieg. Hessen, das historisch gesehen schon in den 50er Jahren mit dem Aufbau des offenen Vollzugs voranging und stichtagsbezogen jeweils ein Viertel der Gefangenen dort untergebracht hatte, änderte nach den markigen Ankündigungen des neuen Justizministers *Wagner*, den „härtesten Vollzug in Deutschland“ verwirklichen zu wollen, nach dem jüngsten Regierungswechsel die Einweisungsvoraussetzungen. In den offenen Vollzug sollen Gefangene gemäß einer Koalitionsvereinbarung nur noch gelangen, nachdem sie sich im geschlossenen Vollzug „erprobt“ haben, d. h. die mit gutem Erfolg praktizierte Direktweisung in den offenen Vollzug entfällt (ähnliche Tendenzen für die Gewährung von Vollzugslockerungen gibt es in Baden-Württemberg, was allerdings der o. zit. Rspr. des BVerfG widerspräche). Die vorangegangene Regierung hatte die Kapazität im offenen Vollzug noch um knapp 300 Haftplätze erhöht. Die Folge der neuen „harten Welle“: 25 % der Plätze im offenen Vollzug sind nicht belegt, der geschlossene Männervollzug ist dagegen um 27 % überbelegt. Als Konsequenz wurde eine Einrichtung des offenen Vollzuges in Frankfurt für den geschlossenen Vollzug umgebaut. Am 30.6.2000 waren noch lediglich 18,8 % der Gefangenen im Erwachsenenvollzug in offenen Anstalten untergebracht gegenüber 26,8 % 2 Jahre zuvor.⁶⁴

64 Vgl. Abb. 8 sowie *Dünkel/Drenkhahn/Geng* 2001.

Abb. 8: Gefangene im offenen Vollzug am 30.6.2000 – Erwachsenenvollzug



Auch bzgl. der Sozialtherapie, die mancher schon sanft entschlafen glaubte, ist eine Aufbruchstimmung erkennbar, ausgelöst durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998. In Anbetracht der nach 2003 möglichen Einweisung entsprechender Täter auch ohne ihre Zustimmung haben alle Bundesländer Überlegungen zum Ausbau des Behandlungsangebots angestellt. Während diese in einzelnen Ländern noch recht vage zu sein scheinen, haben andere bereits mit den Planungen bzw. baulichen Maßnahmen begonnen. Insgesamt wurde im Rahmen unserer Befragung die Errichtung von 762 zusätzlichen Haftplätzen mitgeteilt, was einer Erweiterung um knapp 70 % bezogen auf die existierenden 1.092 Behandlungsplätze entspräche, so dass die Kapazität sich auf 1.854 erhöhen würde (Stand: Ende 2000). Ob damit der Bedarf gedeckt werden kann, erscheint angesichts der weit höheren Zahl von wegen Sexualdelikten Inhaftierten fraglich. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass andere behandlungsbedürftige und -bereite Gefangene zukünftig nur mit Schwierigkeiten Aufnahme in die Sozialtherapie finden werden.

Die konzeptionelle Fortentwicklung der Sozialtherapie bezogen auf die sehr schwierige, u. U. nicht motivierte Klientel des o. g. Gesetzes steht erst am Anfang. Immerhin gibt es in Berlin schon konkrete Überlegungen zur Einrichtung einer entsprechenden Abteilung in Tegel. Obwohl die Bedenken der Therapeuten gegenüber einer möglichen Zwangseinweisung einleuchten, bleibt an der gesamten Entwicklung positiv festzuhalten, dass die Sozialtherapie eine nicht zu unterschätzende Aufwertung erfährt, die in Anbetracht der gerade in jüngerer Zeit im Rahmen von Meta-Analysen vorgelegten Erfolgsbeurteilungen gerechtfertigt erscheint.⁶⁵

9. Zur Entwicklung von Vollzugslockerungen im Bundesländervergleich

Das Thema „Vollzugslockerungen als riskante Freiheiten?“⁶⁶, ein Anwendungsfall des Spannungsfelds von Resozialisierung und Sicherheitsdenken, ist mindestens so alt wie das StVollzG. Obwohl in jüngerer Zeit das BVerfG wiederholt ausdrücklich die Bedeutung von Vollzugslockerungen im Zusammenhang mit dem Resozialisierungsgrundsatz hervorgehoben hat und damit die Rückkehr zu einem ausschließlich sicher verwahrenden Vollzug ausgeschlossen ist, entzündet sich der Streit um den „richtigen“ Vollzug an diesem Punkt. Politisch unterschiedliche Grundauffassungen werden in wohl kaum

⁶⁵ Vgl. oben Anm. 2.

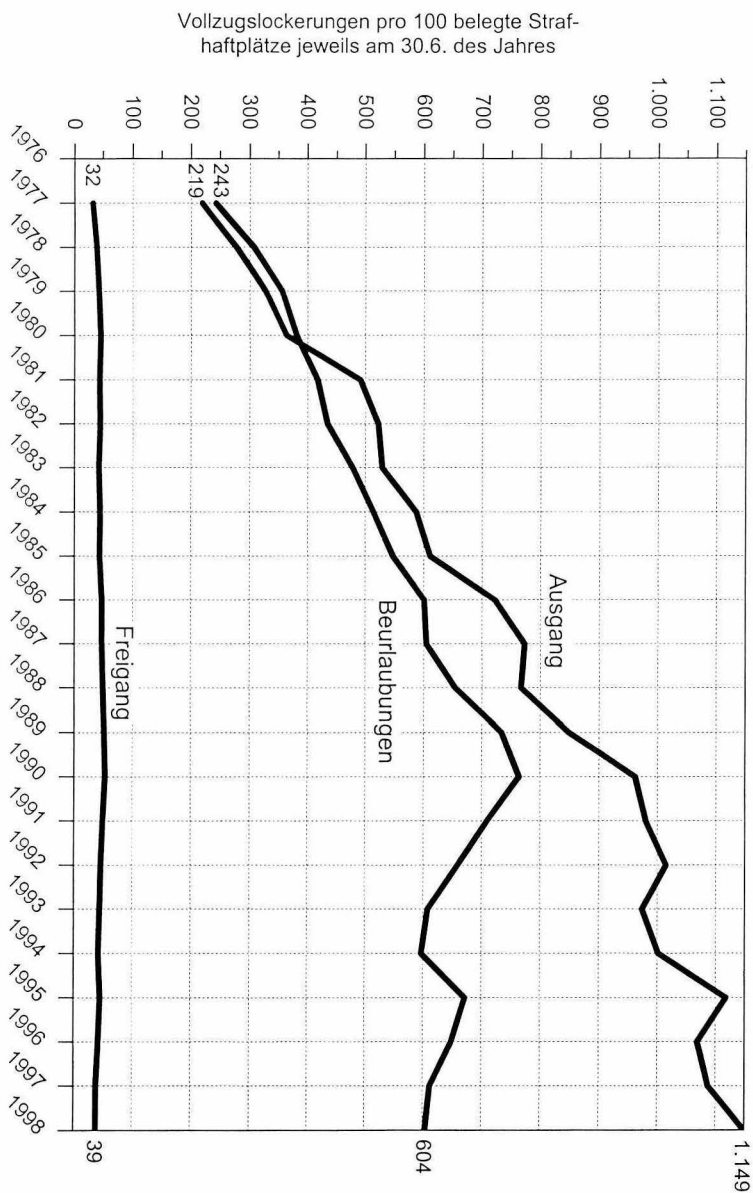
⁶⁶ Dünkel 1998.

einem Bereich so deutlich wie hier. Dies um so mehr, als einige Landesjustizverwaltungen die grundsätzlich weiten Spielräume durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften einzuengen versuchen, einerseits im Hinblick auf eine eher liberale, andererseits eine eher restriktive Praxis.

Die Entwicklungstendenzen der vergangenen Jahre zeigen in Westdeutschland insgesamt gesehen eine immer noch leicht ansteigende Tendenz beim tagesweisen Ausgang sowie eine seit Anfang der 90er Jahre rückläufige Tendenz beim Hafturlaub und Freigang (vgl. Abb. 9).⁶⁷ In Ostdeutschland wird trotz deutlicher Zuwachsraten von Vollzugslockerungen weit weniger Gebrauch gemacht als in den alten Bundesländern. Das Verhältnis pro 100 Strafgefangene der Stichtagsbelegung (30.6.) lag 1998 beim Ausgang bei jährlich 340 : 1149, beim Urlaub bei 237 : 604 und beim Freigang bei 16 : 39, also ca. bei 1 : 2-3.

⁶⁷ Vgl. *Dünkel/Drenkhahn/Geng* 2001.

Abb. 9: Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik Deutschland
(alte Bundesländer) 1977-1998



Allerdings sind hier methodische Vorbehalte zu machen: Die seit 1996 noch spärlicher erfassten Daten des Bundesjustizministeriums geben keine Auskunft darüber, wie viele Gefangene in den Genuss von Lockerungen jährlich gelangen, in welchen Vollzugsformen Lockerungen gehäuft oder selten vorkommen (die Unterscheidung nach dem offenen und geschlossenen, dem Jugend- und Erwachsenenvollzug wird seit 1996 nicht mehr ausgewertet). Es ist also denkbar (und zu vermuten), dass sich Vollzugslockerungen in einzelnen Bundesländern auf wenige als „geeignet“ eingeschätzte konzentrieren, während andere Bundesländer die Mehrzahl der Gefangenen durch Lockerungen auf das Leben in Freiheit vorbereiten. Es muss erstaunen, dass die Landesjustizverwaltungen an einer entsprechenden wissenschaftlichen Auswertung und Begleitung wenig interessiert zu sein scheinen. Der vorliegende bundesländerbezogene Vergleich kann allenfalls grobe Tendenzen vermitteln und lässt bedeutsame Unterschiede im Vergleich einzelner Anstalten außer Betracht. Selbstverständlich gibt es auch in Ländern mit einer eher restriktiven Lockerungspolitik Anstalten (etwa im Bereich der Sozialtherapie), die sich deutlich vom Landesdurchschnitt abheben. Bewertungen der einen oder anderen Grundtendenz können allenfalls mit Vorbehalten vorgenommen werden, zumal über die Bedeutung von Lockerungen für die erfolgreiche Wiedereingliederung keine systematische Forschung vorliegt.

Trotz der wissenschaftlich gebotenen Zurückhaltung in der Interpretation der Daten kann man dennoch interessante Tendenzen insoweit erkennen, als es offensichtlich völlig konträre Auffassungen über die Geeignetheit von Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug⁶⁸ und die Gewährung von Vollzugslockerungen zu geben scheint. Die Unterschiede haben sich in West- und Ostdeutschland nach 1977 bzw. 1990 trotz bundeseinheitlicher Gesetzeslage und Verwaltungsvorschriften eher noch vergrößert denn angeglichen.⁶⁹

Beim Hafturlaub variierten die Raten pro 100 Stichtagsgefangene 1998 zwischen 103 in Sachsen-Anhalt und 1249 in Bremen. Dies bedeutet eine mehr als zwölfwach so häufige Lockerungspraxis im letzteren Fall. Beim Ausgang waren die Unterschiede noch extremer: 138 in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu 2239 pro 100 Gefangene in Hessen (vgl. Abb. 10). Generell ist die Lockerungspraxis in den ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg deutlich restriktiver als in Westdeutschland und in Süddeutschland

⁶⁸ Auf diesen Problembereich kann hier nicht näher eingegangen werden, jedoch erscheint bemerkenswert, dass der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Erwachsenenvollzug am 30.6.2000 in Bayern und Sachsen lediglich bei 5,5 % bzw. 6,6 % lag, in Hamburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen jedoch bei 28,7 %, 31,7 % bzw. 29,8 %, vgl. oben Abb. 6; zur Entwicklung bis 1998 *Dünkel/Rössner in van Zyl Smit/Dünkel* 2001.

⁶⁹ Vgl. zur Kritik bereits *Müller-Dietz* 1992; *Dünkel* 1996; 1998.

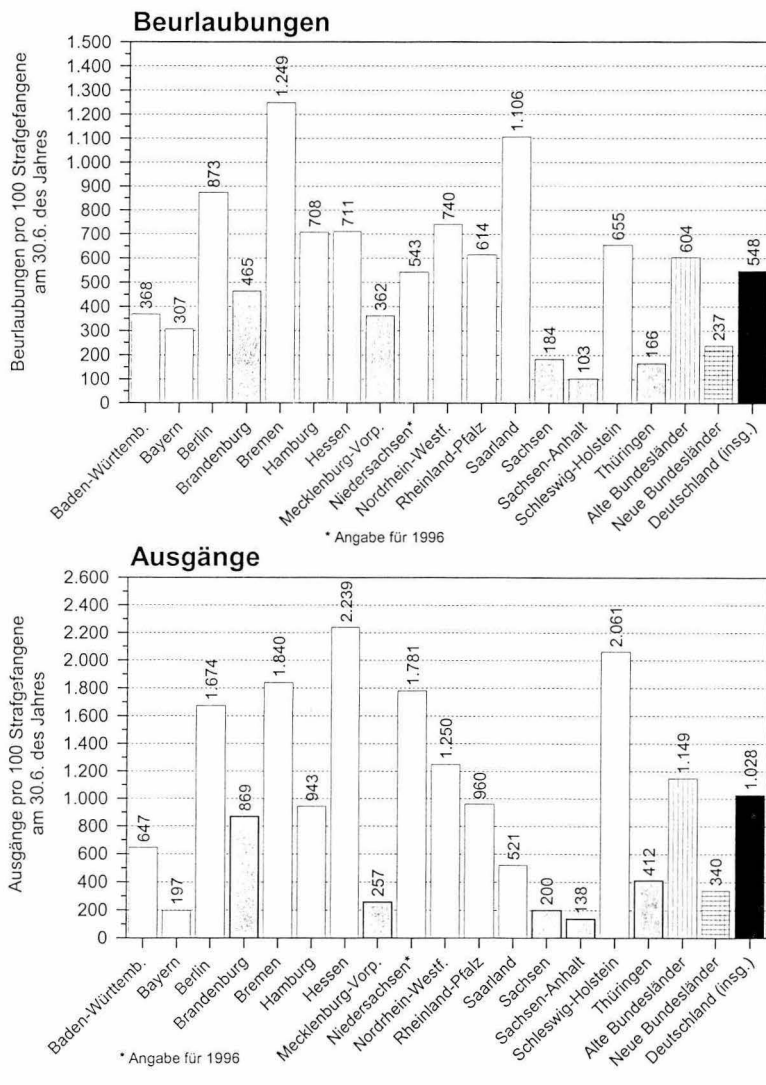
restriktiver als in Norddeutschland. Die ostdeutschen Bundesländer weisen unterschiedliche Entwicklungen auf. Brandenburg hat sich an das westdeutsche Niveau weitgehend angeglichen, während Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf sehr niedrigem Niveau vergleichbar mit Bayern stagnieren. Es erscheint unwahrscheinlich, dass es sich hier um die Folgen einer unterschiedlichen Gefangenenstruktur handelt. Vielmehr dürfte es sich um unterschiedliche Risikoeinschätzungen und vollzugspolitische Grundhaltungen der Entscheidungsträger handeln.

Wie schon die Analyse der früheren statistischen Auswertungen verdeutlichte, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass eine liberalere Lockerungspraxis zu Gefährdungen der Sicherheitslage führt.⁷⁰ Missbrauchsfälle im Sinne nicht rechtzeitiger Rückkehr in die Anstalt oder der Begehung von Straftaten bleiben die absolute Ausnahme und sind wegen des Einzelfallcharakters dem nicht vorhersagbaren allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Dies lässt sich leicht nachvollziehen: Im gesamten Bundesgebiet wurde Gefangenen 1998 ca. 600.000 mal Ausgang und ca. 325.000 mal Hafturlaub gewährt, knapp 21.000 Gefangene wurden zum Freigang zugelassen. Die registrierten Missbräuche lagen bei 0,2 %, 0,6 % bzw. 1,3 %. Es liegt auf der Hand, dass die Vollzugspraxis angesichts der noch weit selteneren erheblichen Missbräuche während Vollzugslockerungen (Begehung schwerer Straftaten) außerordentlich verantwortungsbewusst gehandelt und mit erstaunlicher Treffsicherheit Prognosen erstellt hat. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Länder mit einer liberaleren Praxis (z. B. Bremen) schlechtere, Länder mit einer restriktiveren Praxis (z. B. Bayern) bessere Ergebnisse erzielen.⁷¹

70 Vgl. Dünkel 1996; 1998.

71 Vgl. hierzu schon Dünkel 1993a; 1996; 1998.

Abb. 10: Zahl der Beurlaubungen und Ausgänge im Bundesländervergleich 1998



10. Fazit und Ausblick

Man könnte die bisherigen ersten Ergebnisse der Vollzugsumfrage dahingehend zusammenfassen, dass bundesweit eine Aufbruchstimmung erkennbar wird, anders als Anfang der 70er Jahre, aber u. U. in entscheidenden Gesichtspunkten im Ergebnis ebenso erfolgreich. Die Nachhaltigkeit von Reformen (auch für die Lebensbedingungen der Gefangenen) wird möglicherweise gerade unter Kostengesichtspunkten, überprüfbaren und überprüften Zielvereinbarungen, akkreditierten und wiederholter Qualitätskontrolle ausgesetzten Behandlungsprogrammen etc. besser gesichert als durch die vielfach unbestimmten („weichen“) Gesetzesformulierungen des StVollzG. Der Strafvollzug ist besser als sein Ruf, aber die Fortführung der Strafvollzugsreform i. S. d. StVollzG von 1977 bleibt ein steiniger und nicht immer geradliniger Weg. Die eingangs zitierten Prognosen von *Foucault* hinsichtlich der Reformresistenz des Strafvollzugs erscheinen daher zu pessimistisch.

Die z. T. schlechte räumliche Ausstattung, die Überbelegung im geschlossenen Vollzug, die knappe Personalausstattung, der in einigen Ländern mangelnde Ausbau des offenen Vollzuges, der Entlassungs- und Entlassenenhilfe sowie die zunehmend restriktivere Lockerungs- und Entlassungsvorbereitungspraxis bedürfen neben Verwaltungsreformen einer Rückbesinnung auf die Ziele der Vollzugsreform der 70er Jahre⁷² anstatt Versuchen der Gegenreform, die über die (Leer-)Formel der „Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung“ transportiert wird. Nicht Einschränkungen des Resozialisierungskonzepts, sondern seine konsequente Fortentwicklung mit differenzierten Angebotsstrukturen für unterschiedliche Gefangenengruppen stehen auf der Tagesordnung. In diesem Zusammenhang sind neue Steuerungs- und Organisationsmodelle positiv einzuschätzen, da Zielvereinbarungen und die Vollzugsgestaltung als „kundenorientiertes“ Produktmanagement – so ist zu hoffen – eine empirische Überprüfung erreichter Ziele auch im Hinblick auf die Wiedereingliederung fördern. Weiterhin positiv erscheint, dass der Vollzug nicht nur globale, schwer zu evaluierende Ziele („Resozialisierung“) avisiert, sondern Zwischenziele formuliert, die viel mit der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Gefangene und Bedienstete zu tun haben.

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass wir in vielen Bereichen der Strafvollzugsforschung auf relativ ungesicherter Datenbasis argumentieren müssen. Es wäre wünschenswert, dass mit der Hinwendung zu neuen Steuerungs- und Organisationsmodellen auch die Bereitschaft zu einer stärker wissenschaftlichen Durchdringung des Gefängniswesens wächst und die Einsicht, dass die manchmal mühselige Datenerhebung und statistische Erfassung

72 Vgl. Dünkel/Kunkat 1997, S. 33.

seitens der Vollzugsbediensteten nicht Prestige- oder Qualifikationsbedürfnissen der Forscher, sondern der Fortentwicklung der Praxis auf wissenschaftlich etwas besser abgesicherter Basis dient.

Literatur

- Albrecht, H.-J., Arnold, H., Schädler, W.* (2000): Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. ZRP 33, 466-469
- Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.* (1978): Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin: Duncker & Humblot
- Blumstein, A., Beck, A. J.* (2000). Population Growth in U.S. Prisons, 1980-1996. In: Tonry, M., Petersilia, J. (Hrsg.): Prisons. Crime and Justice, A Review of Research, Bd. 26. Chicago, London: The University of Chicago Press, 17-61
- Dolde, G.* (1992): Zehn Jahre Erfahrung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration. ZfStrVo 40, 24-30
- Dolde, G.* (2001): Organisations- und Personalentwicklung im Justizvollzug. ZfStrVo 50, 15-21
- Dünkel, F.* (1993): Strafvollzug im Übergang. Zur Situation in den neuen Bundesländern. Neue Kriminalpolitik 6, Heft 1, 37-43
- Dünkel, F.* (1993a): Sicherheit im Strafvollzug – Empirische Daten zur Vollzugswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Vollzugslockerungen. In: Albrecht, P.-A., u.a. (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum. Köln, u. a.: Heymanns-Verlag, 641-669
- Dünkel, F.* (1994): Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke? StV 14, 610-621
- Dünkel, F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn: Forum-Verlag
- Dünkel, F.* (1997): Kriminalstatistik: Wilder Osten? Neue Kriminalpolitik 9, Heft 3, 6-8

- Dünkel, F.* (1998): Riskante Freiheiten? – Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In: Kawamura, G., Reindl, R. (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz. Freiburg: Lambertus-Verlag, 42-78
- Dünkel, F.* (2000): Resozialisierung (erneut) auf dem Prüfstand. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach: Forum Verlag, 379-414
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswil, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos, 387-417
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Geng, B.* (2001): Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS). <http://www.uni-greifswald.de/~ls3/gis.htm>, Stand: 20.9.2001
- Dünkel, F., Geng, B., Kirstein, W.* (1998): Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland. Bonn: Forum Verlag
- Dünkel, F., Grosser, R.* (1999): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Neue Kriminalpolitik 11, Heft 1, 28-33
- Dünkel, F., Kunkat, A.* (1997): Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 9, Heft 2, 24-33
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2001): Überbelegung im Strafvollzug – Gefangenraten im internationalen Vergleich. In: Jung, H., u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Müller-Dietz. München: Beck (im Erscheinen)
- Dünkel, F., Skepenat, M.* (1998): Jugendliche und Heranwachsende als Täter und Opfer von Gewalt – Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern im Zerrbild einer täterzentrierten Blickweise. In: Schwindt, H.-D., u. a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Joachim Schneider. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 713-744
- Dünkel, F., Snacken, S.* (2000): Strafvollzug in Europa. Neue Kriminalpolitik 12, Heft 4, 31-37
- Dünkel, F., van Zyl Smit, D.* (2001): Conclusion. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. 2. Aufl., Deventer: Kluwer, 796-859

- Eisenberg, U., Ohder, C.* (1987): Aussetzung des Strafrechts zur Bewährung. Eine empirische Untersuchung der Praxis am Beispiel von Berlin (West). Berlin: de Gruyter
- Essig, K.* (2000): Die Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg
- Flügge, C.* (1993): Zur Organisation und Situation des Justizvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. ZfStrVo 42, 131-134
- Flügge, C.* (2000): Dienstleistungsunternehmen Strafvollzug. In: Bruhn, M., Stauss, B. (Hrsg.): Dienstleistungsqualität. Konzepte – Methoden – Erfahrungen. 3. Aufl., Wiesbaden: Gabler Verlag, 505-522
- Flügge, C.* (2000a): Das Geschäft mit der Sicherheit: Moderne Technik im Justizvollzug, Technische Überwachung von Menschen, Privatisierung der Strafanstalten. ZfStrVo 49, 259-262
- Foucault, M.* (1977): Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Haverkamp, R.* (1999): Intensivüberwachung und elektronische Kontrolle. Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse. BewHi 46, 51-67
- Heghmanns, M.* (1999): Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gerichtlichen Überprüfung der Versagung von Vollzugslockerungen – eine Trendwende? ZStW 111, 647-672
- Heinz, W.* (1999): Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstat-sächlicher Sicht. In: Geisler, C. (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Wiesbaden: Kriminalologische Zentralstelle, 125-206
- Hofer, H. von* (2000): Die elektronische Überwachung von Straftätern in Schweden. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach: Forum Verlag, 349-358
- Hohage, B., Walter, M., Neubacher, F.* (2000): Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Abhängigkeit von kriminalpolitischen Strömungen. ZfStrVo 49, 136-151
- Janisch, W.* (1999): Leichtes Gruseln. DRiZ, 299-300
- Kloff, J.* (1997): Management-Methoden im Justizvollzug? Neue Kriminalpolitik 9, Heft 3, 12-15

- Koepsel, K. (1999): Resozialisierungsziele auf dem Prüfstand. *Kriminalistik* 53, 81-85
- Kröplin, M. (2001): Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in den neuen und alten Bundesländern im Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag (im Druck)
- Kruis, K. (2000): Haftvollzug als Staatsaufgabe. *ZRP* 33, 1-5
- Kunkat, A. (1999): Vollzugsforschung in den neuen Bundesländern. In: Egg, R. (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 171-203
- Lindenberg, M. (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis. *BewHi* 46, 11-22
- Maelicke, B. (1997): Sparen als Chance? Zur Notwendigkeit der Qualitätsdiskussion in der Kriminalpolitik. *Neue Kriminalpolitik* 9, Heft 1, 26-29
- Maelicke, B. (1999): Der Strafvollzug und die neue Wirklichkeit. *ZfStrVo* 48, 73-77
- Müller-Dietz, H. (1992): 15 Jahre Strafvollzugsgesetz. Reform oder Ruine? *Neue Kriminalpolitik* 4, Heft 1, 27-33
- Pasutti, M. (2000): Steuerung über Zielvereinbarungen in der Berliner Verwaltung. In: Hill, H., Hof, H. (Hrsg.): *Wirkungsforschung zum Recht II*. Baden-Baden: Nomos, 119-126
- Pfeiffer, C., Brettfeld, K., Delzer, I. (1997): *Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg*. Hannover: KFN-Forschungsbericht Nr. 76
- Pfeiffer, C., Wetzels, P. (1994): "Die Explosion des Verbrechens?" Zu Missbrauch und Fehlinterpretation der polizeilichen Kriminalstatistik. *Neue Kriminalpolitik* 6, Heft 2, 32-39
- Rehn, G., u. a. (2001) (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus
- Sagel-Grande, I. (2000): Elektronische Aufsicht, die niederländische Variante des elektronischen Hausarrests. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen*. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach: Forum Verlag, 359-367
- Sessar, K. (1981): *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Skepenat, M.* (2000): Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Mönchengladbach: Forum Verlag
- Smartt, U.* (1999): Die neue Vollzugsanstalt Gelsenkirchen – Ein Einstieg in die Gefängnisprivatisierung? ZfStrVo 48, 270-276
- Steffen, W.* (1976): Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Steinhilper, U.* (1986): Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz
- Statistisches Bundesamt* (Hrsg.) (2000). Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale des Strafgefangenen am 31.3.1999. Stuttgart: Metzler-Poeschl
- Suhling, S., Schott, T.* (2001): Der Anstieg der Gefangenenzahlen in Deutschland: Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte? Hannover: KFN-Forschungsberichte Nr. 84
- Wagner, C.* (2000): Privatisierung im Justizvollzug – Ein Konzept für die Zukunft. ZRP 33, 169-172
- Walter, M.* (1999): Privatisierung der Strafrechtspflege: Leistungsoptimierung oder staatliche Kapitulation? In: Schäfer, K. H., Sievering, U. O. (Hrsg.): Strafvollzug im Wandel – Privatisierung contra Resozialisierung? Frankfurt/M. : Haag + Herchen, 21-29
- Walter, M.* (1999a): Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform? ZfStrVo 48, 287-295
- Whitfield, R. G.* (1999): Electronic Monitoring – Erfahrungen aus den USA und Europa. BewHi 46, 44-50
- Zyl Smit, D. van, Dünkel, F.* (2001) (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. 2. Aufl., Deventer, Boston: Kluwer

Erfahrungen beim Aufbau eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges in den Neuen Bundesländern¹

Ulrich Freise

Meine Damen und Herren,

mein Thema lädt dazu ein, Ihnen am Beispiel des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Erfolgsgeschichte der letzten 10 Jahre zu präsentieren. Was läge näher, wenn doch in Gegenwart der Mitglieder des Rechtsausschusses unseres Landtages die Chance besteht, die unbezweifelbaren Fortschritte im Bereich baulich-technischer Rekonstruktion der hiesigen Anstalten, eine selbst im Bundesvergleich höchst ansehnliche Bilanz im Bereich der besonderen Vorkommnisse, einen erfreulichen Verlauf der Stellen- und Personalentwicklung und, nicht zuletzt, eine kontinuierliche Verbesserung der inhaltlichen Arbeit im Justizvollzug unseres Bundeslandes darzustellen. Meine Damen und Herren, die Verlockung ist groß, aber ich möchte Sie nicht langweilen, und es liegt mir auch nicht, Fensterreden zu halten.

Ich möchte mich statt dessen, dies wird Sie vielleicht überraschen, dem Feld der Psychologie zuwenden. Lassen Sie uns zusammen Bedingungsfaktoren nachspüren, unter denen wir im Strafvollzug täglich stehen, und die uns die Umsetzung des aus der Verfassung abgeleiteten und im Strafvollzugsgesetz konkretisierten Resozialisierungsauftrages so schwer machen. Verknüpfen Sie bitte meine folgenden Ausführungen nicht mit den negativen Erfahrungen, die die Strafvollzugsexperten unter Ihnen nur allzu oft machen müssen, wenn es um die Betrachtung von Missständen geht. Mit Schuldzuweisung, mit Verantwortungsverlagerung, mit Bewertung, wer wann was gut oder schlecht gemacht hat, und mit der Notwendigkeit, sich für irgend etwas rechtfertigen zu müssen, sollten die folgenden Ausführungen nicht verbunden werden. Mir geht es ausschließlich um Analyse wichtiger psychologischer Rahmenbedingungen, die die Arbeit im Strafvollzug ganz allgemein, besonders aber in den Neuen Ländern prägen. Also bitte: mehr Herz als Kopf, mehr Gefühl als Verstand in den nächsten Minuten!

1 Vortragsstil wurde beibehalten.

Ich möchte eingangs von einem Stilmittel Gebrauch machen, das ich in Auszügen etwa vor Jahresfrist schon einmal bei einer Tagung in Niedersachsen genutzt habe. Um Nachsicht bitte ich diejenigen, denen die folgende Passage deshalb schon bekannt vorkommt:

Meine Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, endlich einmal meinem Herzen Luft machen zu können.

Mein Name ist Ulrich Freise.

Ich bin Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern. Die Situation ist für mich mal wieder symptomatisch. Ich fühle mich umgeben von vielen Menschen, die die unterschiedlichsten Erwartungen an mich haben, ohne dass ich auch nur annähernd weiß, was genau ich tun muss, um diesen Erwartungen gerecht zu werden. Was also wollen Sie von mir, Sie Ministerialen, Sie Leitungskräfte meiner Anstalt, Sie Psychologen und sonstigen Sozialexperten, und insbesondere Sie, die immer wieder nur fordernden Gefangenen?

Übrigens: Warum glaubt eigentlich irgendwer, von mir noch etwas erwarten zu dürfen, von mir, den man nach der Wende gleich mehrfach betrogen hat?

Wissen Sie, ich bin schon 25 Jahre im Vollzug, war Erzieher, hatte Verantwortung auf meiner Station. Und heute? Eingangsamt nach 25 Jahren, 86,5 % Gehalt! Junge Vollzugsabteilungsleiter, gerade von der Schule, die mir erzählen wollen, wie man Vollzug macht! Dabei: alles „alter Wein in neuen Schläuchen“! Und glauben Sie, ich erfahre irgend etwas? Wenn die Herren Vollzugsleiter oder Abteilungsleiter den Gefangenen Unangenehmes zu verkünden haben, dann darf ich das mitteilen. Aber dass ich schon nächsten Monat in eine andere Anstalt des Landes versetzt werde, wissen Leitung und Ministerium seit langem, während ich es erst kurz vor der Versetzung erfahren habe.

Wenn das keine Besatzermentalität ist! Die Führungskräfte sind doch alle aus dem Westen!

Mein Name ist Ulrich Freise.

Ich bin Anstaltsleiter in einer Anstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ich stamme aus diesem Land, aber meine Eltern sind in den 60er Jahren mit mir in den Westen gegangen. Ich fand es ganz selbstverständlich, in der Wendezeit zurückzukommen und mitzuhelfen, moderne Strafvollzugsstrukturen aufzubauen. Aber es ist zum Verzweifeln. Ich glaube nicht, dass ich bei dieser Anhäufung von Problemen und Problemmitarbeitern eine Chance habe, bis zu meiner Pensionierung wirklich etwas zu erreichen. Die Kollegen blocken mich als Westler ab, hier arbeitet jeder gegen jeden. Egal, ob ich mit Weisungen oder Bitten arbeite: alles wird durchgestellt. Und das Ministerium? Die lassen mich doch vollständig im Stich. Viele Entschei-

dungen, die eigentlich bei mir liegen müssten, muss ich mir dort absegnen lassen. Ressourcen werden mir nicht zur Verfügung gestellt. Jeden Tag soll ich neue Ideen umsetzen, die sich irgendwer am grünen Tisch ausgedacht hat. Und glauben Sie, ich wüsste, was genau und wann und in welcher Qualität man von mir erwartet?

Mein Name ist Ulrich Freise.

Ich bin Leiter der Abteilung Strafvollzug, Soziale Dienste und Gnadenwesen im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Ich habe diese Funktion im September 1996 übernommen. Zuvor habe ich 9 Jahre in verschiedenen Funktionen bei der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin gearbeitet und dort 1989/1990 im Strafvollzug die Systemwende „hautnah“ mitbekommen. Ich hatte das zweifelhafte Vergnügen, Herrn Generalmajor Lustik gegenüberzusitzen, der seit vielen Jahren verantwortlich war für den Gesamtstrafvollzug der DDR einschließlich der Anstalten der Staatssicherheit. Er machte uns seinerzeit deutlich, dass er schon immer dem Resozialisierungsgedanken verpflichtet war und nur durch Herrn Mielke an der Umsetzung gehindert wurde. Gleichzeitig erfuhr ich, und dies war für einen Angehörigen meiner Generation noch wenige Wochen vorher undenkbar, dass im Osten die Namen der Verantwortungsträger des Strafvollzuges von West-Berlin auf Listen geführt worden waren, die der Vorbereitung der Arretierung dienten für den Fall, „dass die Wende anders herum“ geschehen wäre.

Meine Damen und Herren,

die drei Kollegen, die sich Ihnen gerade vorgestellt haben, haben nach der Wende begonnen, mit ihren unterschiedlichen Vorerfahrungen, mit ihren persönlichen Erlebnissen, mit ihren daraus resultierenden Befindlichkeiten, „den Aufbau eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges“ in die Hand zu nehmen. Vielleicht gibt dieses etwas zugespitzte Bild die Möglichkeit, sich vorzustellen, wie viel Energie selbst heute noch im täglichen Arbeitsprozess auf die Verarbeitung derartig unterschiedlicher Ausgangspositionen verwendet werden muss, auch wenn nicht täglich darüber gesprochen wird.

Der „Ossi“ im Strafvollzug – ich erlaube mir bewusst die klischeehaften und abgedroschenen Bezeichnungen – befürchtete, als Kerkermeister des Unrechtsregimes diskreditiert und möglicherweise staatsanwaltschaftlich verfolgt zu werden. Ganz nebenbei auch noch mit der ganz persönlich-privaten Lebensumstellung nach der Wende konfrontiert, resignierte er, wusste nicht mehr, was im Vollzug erlaubt war und was nicht. In dieser Unsicherheit gab er nicht selten das Heft des Handelns aus der Hand und das „Regime“ ging in den Anstalten ein Stück weit auf die Gefangenen über.

Diejenigen unter Ihnen, die in den Neuen Ländern arbeiten, wissen, wie schwierig es ist, eine derartige Entwicklung zurückzudrehen.

Der „Wessi“ – und es kamen nicht nur die besten Experten – hatte von vorneherein Legitimationskrisen zu bewältigen. Häufig mit dem Vorwurf konfrontiert, allein aus materialistischen Gründen und mit „Siegermentalität“ gekommen zu sein, beging er – meist aus Unsicherheit – Fehler, die nachhaltig wirken. Ich darf hier als Beispiel, das psychologische Dauerwirkungen in unserem Land hat, den Umgang mit „gegauckten“ Mitarbeitern nennen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden diese nicht, wie anderswo geschehen, eingeladen, mit dem Vorwurf konfrontiert und auf menschlich einigermaßen erträgliche Art entlassen. Sie wurden vielmehr in einer dramatischen Morgenrauen-Situation unter Mithilfe von Einsatzkräften der Polizei aus den Anstalten geholt. Stellen Sie sich bitte die Wirkung bei denjenigen Kolleginnen und Kollegen vor, die dies, selbst unbelastet, damals miterlebt haben.

Ein Zwischenfazit lässt sich ziehen:

Alle Beteiligten sollten sich nachhaltig darum bemühen, das Wendephänomen nicht als ein auf die Jahre 1989/1990 und wenige Folgejahre zu reduzierendes Problem zu begreifen, sondern als einen noch lange Zeit wirkenden Einflussfaktor bei der Fortentwicklung des Strafvollzuges. Die Arbeit in diesem komplexen System erfordert selbstsichere Persönlichkeiten, soll nicht Unsicherheit produziert werden. Diese Selbstsicherheit musste und muss jedoch erst mühsam zurückerobert werden.

Einen zweiten, ebenfalls das innere System betreffenden Wirkungsfaktor möchte ich nennen:

Von heute auf morgen war in der geschilderten Wendesituation die Umstellung von einem „VS-vertraulich“ eingestuften Vollzugsregime, das keine rechtliche Kontrolle heutigen Standards kannte, hin zum System des Strafvollzugsgesetzes zu leisten. In der Aufbauphase war es nicht anders möglich, als die aus den alten Bundesländern bekannten Vollzugsregularien eins zu eins zu übernehmen. In Mecklenburg-Vorpommern bedeutete dies die Übernahme der OrgJA Schleswig-Holstein und fast aller Dienst- und Sicherheitsvorschriften des Partnerlandes. Altes konnte und durfte keine Geltung behalten.

Was bedeutete dies für die tatsächliche Situation in den hiesigen Anstalten und für die psychologische Bewältigung des Übergangs?

Der Einführung des Strafvollzugsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland war ein breiter gesellschaftlicher und fachlicher Diskurs über den richtigen Weg im Strafvollzug vorausgegangen. Dieser mündete in der Erkenntnis, nur der Resozialisierungsansatz sei ein an den Grundrechten der Inhaftierten orientierter und damit verfassungskonformer, gleichzeitig aber auch dem Interesse des Schutzes der Bevölkerung gerecht werdender Weg. Die Transformation dieses Gedankens in den Justizvollzug und die dafür notwendige

Haltungsänderung auch der dort Tätigen nahm viele Jahre in Anspruch und, seien wir ehrlich, ist bis heute nicht vollständig abgeschlossen.

In den Neuen Ländern kann selbstverständlich eine Transformation noch größeren Ausmaßes nicht in einigen Jahren vollzogen werden. Die Menschen, die hier im Strafvollzug leben und arbeiten, haben, – das wird häufig nicht verstanden, jedenfalls nur schwer akzeptiert – das Recht auf die selben Lern- und Entwicklungsprozesse wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Westen.

Keineswegs waren die übernommenen Vorschriften in allen Fällen geeignet, die Situation hier im Lande nachvollziehbar zu regeln. Es ergab etwa für die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis keinen Sinn, in der OrgIVA etwas vom Abteilungsvollzug zu lesen, wenn es gar keine Abteilungen gab, und sich auf den Behandlungsvollzug einzulassen, wenn personelle wie sachliche Ausstattung die Realisierung inhaltlicher Angebote für das Klientel gar nicht hergaben. Psychologisch durchaus verständlich die Reaktion, die mir ein ehemaliger Anstaltsleiter einmal anvertraute: „Wissen Sie, die alten Vorschriften habe ich nicht weggeschmissen. Da, wo die neuen nicht recht passen, geben die alten eine gute Handhabe – natürlich nicht offiziell!“ Das Resultat eines solchen, ich betone noch einmal, unvermeidbaren Durcheinanders ist eine gewisse Schizophrenie, die dem Aufbau des im Strafvollzug unverzichtbaren Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins entgegenwirkt.

Ein dritter Wirkungsfaktor: Das gesellschaftliche und mediale Umfeld.

Meine Damen und Herren, ich habe gerade die Psychologie bzw. die Psychiatrie bemüht mit dem Hinweis auf eine gewisse systembedingte Schizophrenie. Wenn ich Ihnen in der Folge ein Beispiel aus jüngster Zeit beschreibe, das verdeutlicht, wie wenig sich der Strafvollzug darauf verlassen kann, von außen ausgewogen, vorhersehbar oder doch zumindest nachvollziehbar beurteilt zu werden, mögen Sie selbst Begrifflichkeiten assoziieren:

In Presseveröffentlichungen über die einzige moderne Anstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die bereits uneingeschränkt den gesetzlichen Standards gerecht wird, findet sich immer wieder die Ihnen nur allzu geläufige Bemerkung vom „Hotelvollzug“. Als sich vor einiger Zeit ein Inhaftierter eben dieser Anstalt umbrachte, war in den selben Medien davon die Rede, dass die Unterbringung in „Einzelhaft“ (immerhin der gesetzliche Auftrag!) eine unzumutbare Haftbedingung darstelle. Bei einem weiteren Suizid war dann wenig später die lapidare Feststellung zu lesen: „Ein Schurke hat sich umgebracht.“

Meine Damen und Herren, ein System, das binnen kürzester Zeit mit derart divergierenden medialen und, quasi im Spiegel, gesellschaftlichen Zielen konfrontiert ist, andererseits aber nach gesetzlichen Vorgaben zu arbeiten hat, die

ohne Kontinuität, Stabilität und Berechenbarkeit nicht auskommen, gerät leicht aus den Fugen.

Glücklicherweise, so sagt sich der um die Entwicklung eines rechtsstaatlich orientierten Resozialisierungsvollzuges bemühte Fachmann, haben wir in dieser Lage die Rückendeckung unserer Parlamentarier, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Rücken stärken.

Meine Damen und Herren,

verzeihen Sie mir den Anflug von Ironie, der aus diesen Worten spricht, und, meine Damen und Herren Abgeordneten, verzeihen Sie mir, das ich auf die Darstellung des folgenden Wirkungsfaktors nicht verzichten kann und will. So mir nicht verziehen werden sollte, möchte ich vorbeugend betonen, das ich an dieser Stelle weit weg bin von einer irgendwie gearteten parteipolitischen Bewertung folgender Beispiele:

Beispiel 1

Binnen weniger Wochen erlebt der Justizvollzug, dass die Partei X im Parlament die Abkehr vom „gefühlsduseligen“ Resozialisierungsvollzug und mehr Vergeltung und Sühne im Strafvollzug fordert, (bemerkenswert: eine Forderung an eine Justizbehörde, die nach Recht und Gesetz arbeiten soll und der das Strafvollzugsgesetz die Umsetzung dieser Forderung ausdrücklich verbietet), um kurz darauf in einer Kleinen Anfrage der selben Partei X darüber befragt zu werden, wann denn der offene Vollzug endlich zum Regelvollzug entwickelt und das Direktladungssystem eingeführt werde.

Beispiel 2

Das Parlament erteilt der Landesregierung Ende 1999 den Auftrag zu berichten, wie weit sie inzwischen mit der Umsetzung der Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes gekommen sei. Nachdem kurz vor Verabschiedung des Berichtsauftrages ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener eine Vollzugslockerung zur Flucht nutzte, wurde die Landesregierung in dem selben Berichtsauftrag noch schnell ergänzend aufgefordert darzustellen, welche Änderungen auf bundes- sowie landesgesetzlicher Ebene sie für erforderlich halte, um derartige Fehlschläge zu vermeiden und der Sicherheit Vorrang vor dem Resozialisierungsgedanken einzuräumen.

Meine Damen und Herren,
noch einmal:

Weder bei der Schilderung dieses vierten Wirkungsfaktors, der sicher nicht zu einer Stabilisierung verunsicherten Personals und zur Unterstützung beim Aufbau eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges beiträgt, noch bei der Benennung der vorherigen Wirkmechanismen geht es mir darum, Externe für Schwierigkeiten des Vollzuges verantwortlich zu machen oder gar Politiker- und Medienschelte betreiben zu wollen. Nein: Sinn der Auseinandersetzung mit diesen Mechanismen ist es, daraus für den Justizvollzug wirksame Handlungsperspektiven abzuleiten. Es führt nicht weiter, einzelne der genannten Wirkungsfelder zu diskreditieren. Wer will die Legitimation der Medien, so und nicht anders ihre Berichterstattung zu betreiben, in Frage stellen? Wer will über Parlamentarier hadern, die die Kontrolle über die Verwaltung so und nicht anders auszuüben? Das brächte den Justizvollzug nicht voran. Nein, gerade wer bemüht ist, Vollzug als Teil eines rechtsstaatlichen Systems aufzubauen bzw. voranzubringen, muss akzeptieren, dass es diese Wirkungsmechanismen innerhalb und außerhalb des Vollzuges gibt, und dass sie jeweils ihre eigene Legitimation haben.

Herr Prof. *Walter*, ich greife Ihren Vortrag auf: Wir müssen mit den „Einkleidungen“ operieren, mit denen Widerstand gegen den Resozialisierungsansatz und Kritik an unserer Arbeit daherkommen. Beides leitet sich aus gesellschaftlicher Realität ab.

Was hieraus zu folgern ist, möchte ich anhand eines Beispiels aus dem Sport verdeutlichen:

Der Justizvollzug erinnert nicht selten an einen durch das Strafvollzugsgesetz an der Decke einer Boxsporthalle befestigten punching-ball, der nicht ausweichen kann und die geschilderten Einflussfaktoren wie Schläge auf sich wirken lässt, ohne selbst aktiv zu werden.

Seien es die nicht zu beeinflussenden unterschiedlichen Gefangenengruppierungen mit ihrem höchst differenzierten Sicherungs-/Betreuungs- und Behandlungsbedarf; seien es die geschilderten systeminternen Problematiken, von denen ich nur Einzelfälle herausgegriffen habe, die sich beliebig mehren ließen; seien es die divergierenden Anforderungen aus Gesellschaft und Medien; seien es die den jeweiligen Interessen entsprechenden Äußerungen aus der Politik, die ihre höchste Legitimation im Wählervotum finden – all dies wird vom punching-ball Justizvollzug überwiegend reaktiv entgegengenommen.

Meine Damen und Herren,

dies führt dazu, dass diejenigen, die sich innerhalb des punching-ball befinden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzuges, durcheinander geraten. Stellen Sie sich vor, Sie säßen innerhalb eines solchen Balles. Wie kann jemand, der ausschließlich reagiert, ein aktives, ein selbstbewusstes, ein erfolgreiches Verhalten an den Tag legen?

Der Justizvollzug muss aus dieser Rolle heraus! Wer eine „Gehirnerschütterung“ nach der anderen erleidet, muss verlieren! Der Vollzug muss in die Rolle eines durchtrainierten, eines aktionsbereiten, eines darstellungsbewussten Leistungssportlers hineinwachsen. Um Missverständnissen vorzubeugen: ich fordere nicht dazu überzugehen, die Einflussfaktoren, die wir bisher als Schläge hingenommen haben, nun unsererseits mit kräftigen Schlägen zu bekämpfen. Es ist für einen Ministerialbeamten schwer vorstellbar, in die Boxauseinandersetzung mit Medienvertretern oder Politikern einzutreten. Ernsthaft: Wie alle anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung muss der Justizvollzug akzeptieren, dass er von außen gemessen und beurteilt wird. Er muss sich der Konkurrenz anderer Leistungsanbieter stellen. Dass dies so ist, erleben Sie alle täglich in den Diskussionen um die Privatisierung des Justizvollzuges und um die leidige Frage knapper werdender Ressourcen. Niemand wird in Zukunft bereit sein, in den Justizvollzug viel Geld zu investieren, wenn dieser sich nicht als ein aktiv handelndes, messbares, die abgeforderten Leistungen nachvollziehbar erbringendes System darstellt.

Ich möchte Ihnen jetzt nur kurz skizzieren, wie wir im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern versuchen, diesen Anforderungen gerecht zu werden. In der anschließenden Diskussion bin ich gerne bereit, zu Einzelfragen näher Auskunft zu geben. Im Sinne einer kleinen Werbung für die in Aussicht genommene Tagungsbroschüre darf ich darauf hinweisen, dass ich dort Ziele und Methodik unseres Verwaltungsreformprozesses umfassender darstellen kann, als es mir hier und jetzt möglich ist.

Der Aufbau bzw. die Bewahrung eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges erfordert, die Leistungen unseres Systems in Zukunft verbindlicher und messbarer zu formulieren, als dies in der Vergangenheit gelungen ist. Es ist notwendig, die aus dem Strafvollzugsgesetz abgeleiteten Behördenziele des Justizministeriums und der Justizvollzugsanstalten klarer zu definieren und hierzu Zielvereinbarungen abzuschließen, die Aufbau- und Ablauforganisation unserer Behörden darauf zu untersuchen, ob sie geeignet sind, die formulierten und für verbindlich erklärten Ziele zu unterstützen, Erfolgskriterien zu vereinbaren, mit denen wir in vorher festgelegten Intervallen den Grad der Zielerreichung messbar machen, und ein entsprechendes Controllingsystem in den Justizvoll-

zug einzuführen, das geeignet ist, diese Berechenbarkeit und Verlässlichkeit über alle Hierarchieebenen hinweg – möglichst unter Abbau von Hierarchieebenen – zu überprüfen.

Meine Damen und Herren,

mit diesem hier nur skizzierten Organisations-Entwicklungs-Prozess² sind wir auf gutem Wege. Unter Beteiligung von ca. 60 - 80% der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben wir Leitideen mit Erfolgskriterien formuliert, die Anstalten hierauf ausgerichtet und neu strukturiert, sowie jährlich abzurechnende Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Anstalten geschlossen. Auch meine Abteilung im Ministerium hat sich eine Leitidee mit messbaren Erfolgskriterien erarbeitet, die der Staatssekretär mittlerweile akzeptiert hat und anhand derer er jährlich den Erfolg unserer Arbeit messen wird.

Darüber hinaus haben die ersten Teams in den Anstalten bereits jeweils von den Behörden-Leitideen abgeleitete Teamleitideen, Erfolgskriterien, Aufbau- und Ablauforganisationen neu definiert und mit ihren Führungskräften verbindlich vereinbart.

Der hier nur kurz skizzierte Prozess ist in vollem Gange. Er wird trotz aller Schwierigkeiten, die bei derartigen Reformprozessen stets auftreten, von Gewerkschaften, Personalräten und der Mitarbeiterschaft getragen. Lassen Sie mich an dieser Stelle Optimismus verbreiten: Die Arbeits- und Kommunikationskultur in den Justizvollzugsanstalten unseres Landes wird sich wandeln hin zu einem kunden- und leistungsorientierten System. Beharrlichkeit, Geduld, und Authentizität der Führungskräfte sind hierbei der Schlüssel zum Erfolg.

Die Palette moderner Steuerungsinstrumente wird ergänzt durch die Kosten-Leistungs-Rechnung, deren Einführung nach meiner Überzeugung ohne eine vorgeschaltete, zielorientierte Verwaltungsreorganisation ein ressourcenverschluckender Fehlschlag wäre. Ohne Definition der Leistungs- und Produktseite bildete die Kosten-Leistungs-Rechnung nämlich allein die Kostenseite ab. Wie teuer wir sind, wissen wir aber auch heute schon. Die entscheidende Frage jedoch, ob wir uns mit dem aufgewendeten Geld die Leistung, die wir künftig messbar darlegen können und müssen, *leisten wollen oder nicht*, beantwortet die Kosten-Leistungs-Rechnung der Betriebswirtschaft alleine nicht.

Als Pilotbehörde für die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Justizvollzugsanstalt Bützow ausgesucht. Diese Anstalt wird bereits ab dem kommenden Jahr mit einem eigenen Budget

2 Ein Auszug aus der Maßnahmeplanung für den in Mecklenburg-Vorpommern seit Anfang 1999 durchgeführten offenen Organisationsentwicklungsprozess ist im Anschluss abgedruckt.

arbeiten. Dabei wird die Haushaltsflexibilisierung auch den Personal- und Bauhaushalt umfassen.

Lassen Sie mich, abgeleitet von den Wirkungsfaktoren, die uns bisher als punching-ball dastehen ließen, eine dritte wichtige Komponente auf dem Weg zu einer modernen Verwaltung benennen. Der Justizvollzug muss in anderer Form als bisher bereit sein, seine Leistungen und die Kosten, die für diese Leistungen aufgebracht werden, der Öffentlichkeit, dem Parlament und den Medien zu präsentieren. Viele Landesjustizverwaltungen haben bereits begonnen, sich auch über die neuen Medien – sprich: das Internet – der Öffentlichkeit darzustellen. Allein, ohne die zuvor geschilderten beiden Reformbestandteile, wird der Versuch, sich besser darzustellen, zum Scheitern verurteilt sein. Wenn sich aber der Justizvollzug entwickelt hat zu einem in Kosten und Leistungen transparenten, modernen Verwaltungssystem, kann auch eine moderne Präsentation dieser Leistungen eine höhere Akzeptanz bewirken, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Wir sollten uns hier Institutionen zum Vorbild nehmen, die ebenfalls häufig im Zentrum kritischer Berichterstattung standen, sich jedoch über eine andere Form der Öffentlichkeitsarbeit ein besseres Image erwerben konnten. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an die aktive Medienarbeit, die die Polizei (Dein Freund und Helfer!) oder auch die Bundeswehr leisten.

Meine Damen und Herren,

was hat dieser kleine Ausflug in die aus Wirkungsmechanismen abgeleiteten Handlungsfelder des Justizvollzuges zu tun mit meinem Vortragsthema: *„Erfahrungen beim Aufbau eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges“*?

Das Fazit kann aus meiner Sicht nur lauten:

Wir werden den Kampf um den Aufbau bzw. den Erhalt des Resozialisierungsansatzes im Justizvollzug verlieren, wenn wir nicht in die Offensive gehen, wenn wir nicht handeln, wenn wir nicht zu durchtrainierten Sportlern werden, um in meinem Bild zu bleiben. Passiv können wir der sich verschärfenden Diskussion über Sinn und Zweck des Resozialisierungsvollzuges, über die angeblich unvertretbar hohen Kosten eines solchen Systems, über die Vorteile einer Privatisierung o.ä. nicht standhalten. Passiv dürfen wir auch nicht dem Umstand begegnen, dass es in den Neuen Ländern bis heute nicht gelungen ist, eine stabile gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber dem häufig als viel zu kompliziert empfundenen Rechtsstaat zu erreichen. Ich erinnere an die Worte *Bärbel Bohleys*, man habe für Gerechtigkeit gekämpft und statt dessen den Rechtsstaat bekommen!

Helfen Sie uns, mit dieser Tagung und mit deren Auswirkungen dazu beizutragen, eine **offensive** Diskussion um die Legitimation des rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzuges in unserem Land und darüber hinaus zu führen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Maßnahmeplanung für den Organisationsentwicklungsprozess im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Situation

Die Justizvollzugsanstalten und die Aufsichtsbehörde stehen nach der Wende und angesichts knapper werdender Haushaltsmittel sowie steigender Ansprüche von Öffentlichkeit und Mitarbeitern vor großen existenzsichernden organisatorischen Herausforderungen und Aufgaben, um ihrem Behandlungs- und Sicherungsauftrag weiterhin gerecht werden zu können. Dazu ist es erforderlich, auf eine

- qualitätsgerechte Behandlung in einer
- kunden- und mitarbeiterorientierten Justizvollzugsorganisation unter
- effizientem Mitteleinsatz zu achten und
- das vollzugseigene Profil nach innen und außen zu schärfen.

Das Ziel

Die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten und der Aufsichtsbehörde sollen ein Problembewusstsein für ihre Lage in der vollzugs- und finanzpolitischen Diskussion sowie Lösungsmöglichkeiten für den langfristigen Erhalt und den Ausbau ihrer Anstalten entwickeln. Hierzu sollen „innovative Lern- und Entwicklungsprozesse“ in der gesamten Mitarbeiterschaft durchgeführt werden. Ziel dieses **Corporate-Identity-Prozesses** (CI-Prozess) ist die gemeinsame Erarbeitung eines umfassenden Erscheinungsbildes, in dem die sinnstiftenden Leitziele ebenso zum Ausdruck kommen wie das fachliche Leistungs- und Qualitätsbewusstsein und die sozialen und betriebswirtschaftlichen Verhaltensweisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die vorhandenen Organisationsstrukturen werden auf ihre zielunterstützende Funktion hin untersucht.

Jedes Behandlungsteam arbeitet unter diesem gemeinsamen Dach ein eigenes Profil heraus, indem die Teammitglieder Teamziele und Erfolgskriterien entwickeln, diese selbststeuernd und eigenverantwortlich verfolgen und gegenüber anderen Behandlungsteams und der Vollzugsleitung transparent machen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ihre gemeinsamen Ziele und Werte nicht nur korporativ entwickeln bzw. herausarbeiten, sondern auch in über-

einstimmenden Handlungen verfolgen und ausdrücken. Daher umfasst der CI-Prozess

1. den Prozess der Team- und Organisationsanalyse sowie der Zielentwicklung,
2. die Durchführung eines Entwicklungsprozesses des gesamten sozialen Systems, der das Handeln aller Mitarbeiter auf die Systemziele abstimmt, sowie
3. einen Kommunikationsprozess nach innen und außen, der die Vernetzung zwischen Kunden bzw. Dienstleistungsempfängern der Vollzugsanstalten, deren Kooperationspartnern und den Mitarbeitern der Vollzugsanstalten sicherstellt.

Das Vorgehen

Der OE-Prozess umfasst

- eine vierteilige Moderatorenschulung für ausgewählte justizinterne OE-Moderatoren,
- eine sechsteilige Schulung der Führungskräfte, damit diese die Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, eine verbindliche und ergebnisorientierte Umsetzungskultur in ihren Behörden zu entwickeln,
- eine zweiteilige Leitideenfindungsphase für alle Justizvollzugsanstalten und die Aufsichtsbehörde in einem Auftakt-Großworkshop und einem Leitideen-Abschlussworkshop,
- eine zweiteilige Strukturüberprüfung aller Justizvollzugsbehörden,
- eine fünfteilige Teamentwicklungsphase mit Klärung von
 - Teamzielen,
 - Aufgaben (Klärung der Ablaufstrukturen),
 - Zuständigkeiten/Kooperationsvereinbarungen (Klärung der Aufbaustrukturen)
 - Berichtswesen und Zielvereinbarungen, sowie
 - Entwicklungsreflexionen und Teamabschlusspräsentationen

in ausgewählten Piloteinheiten, die jeweils nur den Beginn markieren für einen flächendeckenden Entwicklungsprozess nach Erreichung dieser „Meilensteine“.

Die einzelnen Schritte der Struktur- und Team-Entwicklungsprozesse bestehen aus

1. der Information aller Mitarbeiter über den anstehenden Entwicklungsprozess, seine Bedeutung für die jeweilige Anstalt, das geplante Vorgehen sowie den erwarteten Nutzen,
2. einer Struktur-Standortbestimmung der Gesamtanstalt mit dem Abgleich, inwieweit die vorhandenen Aufbaustrukturen geeignet sind, die in der jeweiligen Leitidee der Anstalt definierten Ziele zu unterstützen. Der erste Workshop dient zur Entwicklung erster Vorstellungen zur Neustrukturierung sowie zur eindeutigen Teambildung. Im zweiten Workshop wird die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegende Endfassung erarbeitet. Das Ergebnis dieser Strukturworkshops bildet die Grundlage der Teamentwicklungsprozesse, wodurch deren Teilnehmerzusammensetzung eindeutig geklärt ist. Diese Prozesse werden mit möglichst allen Mitarbeitern der Behandlungs-, Verwaltungs-, Betriebs- und Sicherheitsteams durchgeführt.
3. einer Team-Leitideenentwicklung, basierend auf den Teamanalyseergebnissen, die auf die Leitidee der Anstalt abgestimmt ist, sowie der Entwicklung von Erfolgskriterien,
4. einer Aufgabenklärung, die die zuvor erfassten Aufgaben auf deren Zielgerichtetheit und die Effizienz der Ablaufstrukturen überprüft,
5. einer Zuständigkeitsklärung, die die kundenorientierte Aufbaustruktur des jeweiligen Teams klar regelt, sowie dem Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den wichtigsten Kooperationspartnern der Teams und der Anstalt,
6. der Entwicklung eines Berichtswesens und dem Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen den Teams und der Anstaltsleitung einerseits und der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde andererseits, sowie
7. der Team-Entwicklungsreflexion und einer Abschlusspräsentation nach innen und außen.

Die Methodik stellt sicher, möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Anstalt an allen Schritten der Leitideenentwicklung und der Strukturklärung in den jeweiligen Teams in zunächst extern, später intern moderierten Werkstätten und durch intern geleitete Überarbeitungsschleifen zwischen den Werkstätten zu beteiligen. Die einzelnen Anstaltsteams werden ihre Ergebnisse jeweils so aufbereiten, dass durch gegenseitige Ergebnispräsentationen voneinander gelernt werden kann. Die Werkstätten sind thematisch und prozessorientiert aufeinander aufgebaut und ermöglichen so neben der Entwicklung einer kunden- und zielorientierten Anstaltsorganisation einen Lern-

prozess hin zu einer dauerhaft „lernenden Organisation“, die sich auch nach dem OE-Prozess kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Nutzen

Neben der Initiierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses erfolgt durch die Werkstätten ein intensiver Teambildungsprozess. Teams lernen, ihre Situation gemeinsam zu analysieren sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen und gemeinsam ergebnisorientiert umzusetzen. Diese korporative Problemlösefähigkeit ist die optimale Voraussetzung für den erwähnten kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP), der seinerseits Voraussetzung für ein beständiges Qualitätsmanagement in der Anstalt ist.

Ergebnis dieses Prozessdesigns ist aber auch ein starker Motivationsschub innerhalb der Mitarbeiterschaft, eine gestiegene Arbeitsplatzzufriedenheit und in der Regel auch eine deutliche Verminderung interner Konflikte. Dies drückt sich letztlich in einem gestiegenen Zugehörigkeitsgefühl zur Anstalt aus.

Die korporativ entwickelten Ziele und Qualitätsvorstellungen bilden die Grundlage für ein aussagekräftiges und überzeugendes Auftreten der Anstalt im kommunalen wie fachlichen Umfeld. Die Werkstattinstrumente sind in vergleichbaren Entwicklungsprozessen erprobt und standardisiert.

Die Öffnung des Vollzugs - Sicherheitsrisiko oder Resozialisierungsnotwendigkeit?¹

Heinz Müller-Dietz

I. Frühere Voraussagen über den offenen Vollzug

„Ein Vorblick auf das Jahr 2000“ behielt über ein Jahrhundert früher, nämlich im Jahre 1891, Recht. Das ist in der damals erschienenen Schrift von *Johannes Neckeben* über „Ein Tag in einer Strafanstalt des XXI. Jahrhunderts“ nachzulesen. Wie sehr sich auch der Verfasser jener - ziemlich unbekannt gebliebenen - Schrift in seiner Voraussage geirrt haben mag - in **einer** Hinsicht wurde jedenfalls sein „gefängniswissenschaftlicher Zukunftstraum“ Wirklichkeit; mag er auch sonst eher einer üppig wuchernden Phantasie entsprungen sein, die uns über die konkreten Nöte des Vollzugsalltags hinweghebt. Das belegt etwa die Prognose, die er dem Strafvollzug damals gleich zu Beginn gestellt hat: „Diejenigen, welche die folgenden Seiten zur Hand nehmen, werden sofort sehen, dass ihr Verfasser kein Optimist ist, welcher wie *Bellamy*² sich in ein goldenes Zeitalter ohne Gefängnisse hineinträumen kann, dass er vielmehr leider der Befürchtung nicht Herr werden könne, es möchte in dem Jahre 2000 die Gefängnisfrage noch keineswegs zu den Fragen lediglich geschichtlicher Bedeutung gehören.“³

In der Tat, lieber, unbekannter *Johannes Neckeben*, diese Feststellung kann und muss man heute noch treffen. Und ebenso ist ein Thema, das nur scheinbar ein Spezialproblem des Strafvollzugs betrifft, aber letztlich seine Grundstrukturen und sein Selbstverständnis berührt, auf der Tagesordnung geblieben: Es ist - wie es der Strafvollzugswissenschaftler *Karl Joseph Anton Mittermaier* (1787-1867) bereits in seinen Schriften von 1858 und 1860 darlegte⁴ -

-
- 1 Überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung des Referats. Nähere Angaben zu den Fundstellen, die in den Fußnoten nur kursorisch wiedergegeben sind, enthält das Literaturverzeichnis.
 - 2 *Bellamy, Edward* (1850-1898), war ein amerikanischer Journalist und Sozialreformer, der in seinen Veröffentlichungen - im Sinne sozialistischer Utopien - für die Beseitigung materieller und politischer Ungleichheit der Menschen warb.
 - 3 *Neckeben, Johannes*: Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder Ein Tag in einer Strafanstalt des XXI. Jahrhunderts. Ein gefängniswissenschaftlicher Zukunftstraum. Breslau 1891. Auf diese Schrift hat mich *Karl Peter Rotthaus* aufmerksam gemacht.
 - 4 *Mittermaier, Karl Joseph Anton*: Die Gefängnißverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhang mit dem Besserungsprinzip und den Erfah-

die Notwendigkeit „einer Anstalt, die zwischen dem Gefängnis und der Freiheit steht“. Der Besserungstheoretiker meinte schon 1858 konstatieren zu können: „Die Wirkung dieses Systems ist das gesteigerte Vertrauen des Volkes zu den Entlassenen und die dadurch bewirkte bessere Stellung der letzteren, deren ehrlicher Erwerb gesichert wird, und die glückliche Lösung der Frage, wie das Institut der bedingten Entlassung heilbringend gestaltet werden kann.“⁵

Der Strafvollzugswissenschaftler der Besserungsepoche - die sich ja selbst zu bessern schien, um dann ins 20. Jahrhundert zu münden - hat mit seiner Forderung Türen eingerannt, die eigentlich - nach Meinung vieler - eher verschlossen bleiben sollten. Er konnte nicht ahnen, geschweige denn wissen, dass die Zielsetzung, die heute mit „Öffnung des Vollzugs“ umschrieben zu werden pflegt, im 21. Jahrhundert dank der Globalisierung von Wirtschaft und Politik und weltweiter Migrationsbewegungen durch weitreichende gesellschaftliche Verwerfungen überschattet sein würde, die ihre Auswirkungen bis in die Kriminalitätsentwicklung hinein zeitigt. Welches Schicksal jenes Postulat in der Praxis künftig erleben - oder auch erleiden - wird, hängt also - wenn auch keineswegs allein - zu einem Gutteil von empirischen Rahmenbedingungen und normativen Wertentscheidungen ab, die dem Strafvollzug insgesamt vorausliegen.

II. Sicherheit contra Resozialisierung?

Das Thema scheint eng gefasst und weit gespannt zugleich. Das Stichwort „Öffnung des Vollzugs“ gaukelt uns freundliche Bilder der - allmählichen - Anpassung der Vollzugswirklichkeit an die Außenwelt, die freie Gesellschaft, vor. Es spielte zumindest in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des StVollzG eine beachtliche Rolle - namentlich unter dem Vorzeichen der Vollzugslockerungen und des offenen Vollzugs.⁶ Das ist - ungeachtet der praktischen Bedeutung, die der Einschränkung von Sicherheitsvorkehrungen und der Auflockerung des Vollzugs zukommt - aber eine eher begrenzte, überschaubare Fragestellung.

Wird das Thema jedoch mit den beiden Aspekten des Schutzes der Gesellschaft vor (weiterer) Kriminalität und der Resozialisierung in Zusammenhang

rungen der verschiedenen Strafanstalten. Erlangen 1858, S. 147 ff.; *ders.*: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtung. Erlangen 1860, S. 138 ff.

5 Mittermaier: Gefängnißverbesserung (Fn. 4), S. 150 f.

6 Vgl. Jung: Das Strafvollzugsgesetz; Dünkel: Die Öffnung des Vollzugs.

gebracht, dann erweitern sich Blickfeld und Perspektive.⁷ Zwar sind beide Zielsetzungen bekanntlich für die „Öffnung des Vollzugs“ in besonderem Maße relevant; doch spiegeln sie letztlich das Spannungsverhältnis wider, das die inhaltliche Gestaltung des Strafvollzugs im Ganzen prägt. Jedenfalls seit hinter Mauern und Gittern versucht wird, Straftäter auf ein sozial verantwortliches Leben in Freiheit vorzubereiten.

Dabei muss man uralte Klischees und die nicht enden wollende Debatte darüber, ob es sich beim kriminalpräventiven Schutz der Gesellschaft und der sozialen Integration des Straffälligen um gegensätzliche, konkurrierende oder gar übereinstimmende Zielsetzungen handelt, nicht erneut aufwärmen. Das komplexe Geflecht empirischer Daten und Einschätzungen sowie normativer Wertungen, das in der Beurteilung und Abwägung von Sicherheitsrisiken und Resozialisierungschancen steckt, zwingt ohnehin zu einer genaueren Analyse. Dafür taugen allgemeine Betrachtungen nur wenig.

Die Gegenüberstellung von Sicherheit und Resozialisierung verweist also auf eine dem Freiheitsentzug insgesamt innewohnende Problematik.⁸ Aber das Thema erschöpft sich keineswegs darin. Wie die Entwicklung der Praxis und der Verlauf der Diskussion in den über 20 Jahren seit Inkrafttreten des StVollzG gezeigt haben, sind jene Zielsetzungen eingebettet in den generellen kriminalpolitischen Kontext, der ganz allgemein mit Kriminalprävention umschrieben werden kann. Es sind hier nicht Ort und Zeit, den Gründen und den Auswirkungen der Renaissance nachzugehen, die diese allgemeine Zielsetzung in letzter Zeit erlebt hat.⁹

Jedenfalls nimmt das Thema in der vorliegenden Formulierung Bezug auf gesellschaftliche Sicherheitsvorstellungen und -erwartungen, die sich an den Staat - in Gestalt seiner Institution Strafvollzug - richten. Dabei ist es schon ein Teil der Gesamtproblematik, ob und inwieweit der durch demoskopische Umfragen feststellbare Grad der jeweiligen Kriminalitätsfurcht¹⁰ Maßstab für das Handeln von Vollzugsbehörden und die Gestaltung des Vollzugs sein darf oder gar sein muss. Zur Beantwortung dieser Frage existieren zwar kriminologische Erfahrungswerte und rechtstheoretische Ansätze; doch mangelt es nach wie vor an schlüssigen und überzeugenden Konzepten, welche die überaus verschlungenen Wege öffentlicher Meinungsbildung auf kriminal- und vollzugspolitischem Gebiet mit den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen an die Vollzugsgestaltung zur Deckung bringen können.

7 Vgl. *Müller/Wulf*: Offener Vollzug; *Müller-Dietz*: Offener Vollzug.

8 *Müller-Dietz*: Strafvollzug im Spannungsfeld.

9 Dazu *Walter*: Über die Abhängigkeit der Kriminalpolitik.

10 *Boers*: Kriminalitätsfurcht.

Nur so viel sei hierzu angemerkt¹¹: Zum einen wird unter dem Einfluss einer ausgiebigen gesellschaftlichen Debatte leicht die unmittelbare Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an Verfassung und Gesetz verkannt. Zum anderen besteht ein wesentliches Problem darin, die Eigengesetzlichkeiten einer Mediengesellschaft¹² - die ja keineswegs mit dem ebenso gerühmten wie umstrittenen „herrschaftsfreien Diskurs“ im Sinne von *Habermas* konform gehen - mit den übergeordneten Wertentscheidungen des GG auszusöhnen. Im Ergebnis deutet dies alles darauf hin, dass sich am speziellen Beispiel der „Öffnung des Vollzugs“ die allgemeine Diskussion über Aussagegehalt, Bedeutung und Problematik des Topos „Innere Sicherheit“ festmachen lässt.¹³

Dies demonstrieren denn auch Untersuchungen, die umgekehrt vor- und damit vom generellen Thema ausgehen, um dann schließlich zur Frage zu gelangen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße sich der Vollzug selbst öffnen kann und darf.¹⁴ Es versteht sich von selbst, dass hier nicht - aus Anlass des speziellen Themas - die ganze (fach-) öffentliche Diskussion über die sog. „Innere Sicherheit“ - die sich ja selbst in wissenschaftlicher Hinsicht schwer tut - aufgerollt, auf den Begriff gebracht und einer Lösung zugeführt werden kann. Es ist insoweit allenfalls möglich, einige Pflöcke einzuschlagen; wie haltbar sie sind, wird sich dann noch erweisen müssen.

III. Zum Verständnis des Begriffs „Öffnung des Vollzugs“

Indessen kann man das Stichwort „Öffnung des Vollzugs“ auch von seiner sprachlichen Seite her in den Blick nehmen. Das mag ungewöhnlich, weil ungewohnt, erscheinen; denn hiezulande wittert man hinter semantischen Problemen des Ausdrucks und des Wortverständnisses nur zu gern germanistische oder linguistische Spezialitäten, die weder die Allgemeinheit noch die Praxis interessieren - und betreffen. Die Erkenntnis, dass Sprache und Sache - auch inhaltlich - etwas miteinander zu tun haben, ist nicht allzu weit verbreitet.¹⁵

11 Dazu im einzelnen *Müller-Dietz*: Gesellschaftliche Erwartungen.

12 Vgl. *Keplinger*: Das Interesse der Allgemeinheit.

13 Vgl. vor allem *Kunz*: Bürgerfreiheit; *Kunz/Moser*: Innere Sicherheit; Sicherheit in der Gesellschaft heute.

14 Vgl. z.B. *Niggli, Widmer*, in: *Bauhofer/Bolle*: Innere Sicherheit, S. 89 ff., 223 ff.; *Heinz*: Kriminalpolitik; *Streng*, in: Sicherheit in der Gesellschaft heute, S. 7 ff.

15 Dazu etwa *Müller-Dietz*: Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze. Baden-Baden 1999, S. 7 ff.

So überrascht es denn nicht weiter, dass das Stichwort „Öffnung des Vollzugs“ bisher kaum sprachanalytischen Wert gefunden hat. Dabei lässt sich fast mühelos zeigen, dass der Ausdruck mehrdeutig ist und dass sich hinter dieser Mehrdeutigkeit zentrale Fragen der Vollzugsgestaltung und des Selbstverständnisses der Praxis verbergen.

So fällt an jenem Stichwort zunächst einmal auf, dass es scheinbar nur die institutionelle Seite des Strafvollzugs zum Gegenstand hat. Der Vollzug aber lebt - und diese Binsenweisheit ist hier durchaus am Platze - von seinem personellen Substrat, das sich eben in den Gefangenen und den Bediensteten manifestiert. Daher sind mit der „Öffnung des Vollzugs“ notwendigerweise entsprechende Konsequenzen für die davon betroffenen Insassen und Mitarbeiter verbunden. Insofern verbirgt sich hinter jenem Stichwort auch die personale Seite des Vollzugs.

Erst recht gilt dies für den Fall des offenen Vollzugs. Denn dann verbinden sich beide Konnotationen miteinander. In diesem Sinne meint der Begriff zweierlei: Anstalten, die - entsprechend dem Vollstreckungsplan (§ 152 StVollzG) - offenen Vollzug betreiben, sowie den Umstand, dass ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht (§ 10 StVollzG), ein Bediensteter in einer solchen Einrichtung tätig ist. Im Falle der Vollzugslockerungen (§ 11 Abs. 1 StVollzG) ist der personale Bezug ganz offenkundig. Geht es doch hier um die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen sie einem Gefangenen gewährt werden können und sollen.

Das Stichwort „Öffnung des Vollzugs“ lässt in institutioneller Hinsicht mehrere Deutungen zu. Zum einen kann damit - wie gesagt - in der Hauptsache der offene Vollzug gemeint sein, also der Vollzug, der ohne (technische) Sicherheitsvorkehrungen wie Mauern, Gitter und elektronische Einrichtungen oder wenigstens mit einem Minimum von ihnen auskommt (vgl. § 141 Abs. 2 StVollzG).¹⁶ Dann haben wir es mit einem Vollzug zu tun, bei dem die Sicherheit - mehr oder minder weitgehend - durch das personale Element des Vertrauens gewährleistet ist oder werden soll; Vertrauen anstelle des für den geschlossenen Strafvollzug gleichsam konstitutiven Misstrauens.¹⁷ Damit sind natürlich - dem gängigen Verständnis des Stichworts entsprechend - auch Vollzugslockerungen - wie namentlich Ausführung, Ausgang und Freigang - einbezogen.

16 S. die einschlägigen Kommentierungen in: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG); Strafvollzugsgesetz (Calliess/Müller-Dietz); Strafvollzugsgesetz (Schwind/Böhm).

17 Vgl. Korth: Vertrauensvollzug; Dolde: Pädagogisch geführte Strafanstalt Saxerriet.

Zum anderen könnte man „Öffnung des Vollzugs“ in dem weiteren Sinne verstehen, dass sich die Institution als Ganzes neuen Entwicklungen, Gestaltungsformen und Methoden der Behandlung öffnet. Auch das ist eine Zielsetzung, die im StVollzG Ausdruck gefunden hat. So ist es nach § 166 Abs. 1 StVollzG Aufgabe des kriminologischen Dienstes, „in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen“.¹⁸ Es ist keine Frage, dass durch solche anwendungsorientierte Forschung Vollzugspraxis und -gestaltung selbst gefördert und vorangebracht werden sollen.

Schließlich kann das Stichwort „Öffnung des Vollzugs“ noch in einem dritten, öffentlichkeitsbezogenen Sinn interpretiert werden. Diesem Verständnis können wiederum zwei Deutungsmöglichkeiten, die freilich der Sache nach nicht allzu weit voneinander entfernt sind, zugrunde liegen. Auf der einen Seite kann damit der Zugang des Publikums zu den Justizvollzugsanstalten und den Inhaftierten selbst gemeint sein.

Dass Anstalten freien Bürgern den Zutritt ermöglichen, ist im StVollzG in verschiedenen Varianten vorgesehen. So sind die Vollzugsbehörden nach § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gehalten, „mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann“, zusammenzuarbeiten. Diese Regelung ermöglicht es bekanntlich ehrenamtlich tätigen Vollzugshelfern, Organisationen der Straffälligenhilfe und Sportverbänden unter bestimmten Voraussetzungen, in Vollzugsanstalten selbst tätig zu werden. Darüber hinaus eröffnet das Gesetz Anstaltsbeiräten in näher festgelegtem Rahmen den Zugang zu Anstalten und Insassen (§§ 163, 164 StVollzG). In beiden Fällen handelt es sich um institutionalisierte Formen der Mitwirkung an der Vollzugsarbeit und der Einflussnahme auf ihre inhaltliche Gestaltung.¹⁹

Aber auch jenseits dieser gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten kann „Öffnung des Vollzugs“ - namentlich unter dem Vorzeichen des Medienzeitalters - im Sinne von Transparenz des Strafvollzugs, seines Alltags, seiner Gestaltung und Abläufe verstanden werden. Bisher hat diese Thematik die Praxis in dreierlei Hinsicht beschäftigt: So öffnen Vollzugsanstalten immer wieder besonderen Besuchergruppen oder der Allgemeinheit im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ oder einer „Woche der Justiz“ ihre Pforten. Öffentlichkeitsarbeit²⁰ wird aber zudem in Form von Pressekonferenzen, Hintergrundgesprächen mit Journalisten und der Ermöglichung von Fernsehaufnah-

¹⁸ Dazu namentlich die Kommentare zum StVollzG (vgl. Fn. 16).

¹⁹ S. die Kommentare zum StVollzG (Fn. 16).

²⁰ Vgl. *Bierschwale*: Öffentlichkeitsarbeit.

men (für Features und Magazinsendungen) betrieben. Gelegentlich spielt das Thema der Medienöffentlichkeit in der Weise eine Rolle, dass Journalisten Gefangene selbst aufsuchen und interviewen.

Insgesamt wird an den skizzierten Formen des Zugangs des Publikums zum Vollzug und der gesellschaftlichen Vermittlung seiner Probleme wenigstens zweierlei deutlich: Es gibt ein legitimes Bedürfnis der Allgemeinheit, über die Lage und die Verhältnisse im Strafvollzug informiert zu werden. Aber nicht zuletzt im Hinblick auf die öffentliche Meinungsbildung und gesellschaftliche Reaktionen existiert zugleich ein berechtigtes Eigeninteresse des Vollzugs daran, sich in der Öffentlichkeit zu artikulieren und verständlich zu machen. Dies gilt unabhängig von dem Rankenwerk an Sensationssucht und Spekulationslust, das nun einmal in einer Mediengesellschaft jede öffentliche Diskussion reizgeladener, brisanter Themen und Probleme überwuchert.

Noch grundsätzlicher erscheint jene Deutung des Stichworts, die „Öffnung des Vollzugs“ als Vorgriff auf seine zukünftige Entwicklung, wenn nicht gar als einen allmählichen Übergang zu sogenannten ambulanten Reaktionen auf Straftaten. An diesem Ziel hat sich die kriminalpolitische Theorie in starkem Maße orientiert.²¹ Dafür waren und sind mehrere Gesichtspunkte maßgebend. Jenseits der Frage, ob und inwieweit abolitionistische Bestrebungen in absehbarer Zeit überhaupt Realisierungschancen haben, hatte die Auffassung aus guten Gründen schon seit langem an Boden gewonnen, dass der Freiheitsentzug im Rahmen des kriminalpolitisch überhaupt Vertretbaren durch andere, sozial konstruktivere Formen der Reaktion auf Straftaten ersetzt werden müsse. Dafür werden sowohl täter- als auch opferbezogene Gesichtspunkte ins Feld geführt.

Letztlich würde sich der Strafvollzug nach dieser Konzeption - jedenfalls in seiner „klassischen“ Erscheinungsform der geschlossenen Anstalt - auf jene Tätergruppen konzentrieren, die wegen der Tatschwere, ihrer Gefährlichkeit oder aus therapeutischen Gründen in solchen Einrichtungen untergebracht werden müssen. Eine derartige Entwicklung - die gegenwärtig freilich nicht erkennbar ist - würde die „Öffnung des Vollzugs“ in einer grundlegenden Reform des kriminalrechtlichen Sanktionensystems aufgehen lassen und in diesem Kontext Übergangsformen zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung ein weiteres Anwendungsfeld eröffnen.

21 Zur gegenwärtigen und künftigen Kriminalpolitik etwa *Schüler-Springorum*: Kriminalpolitik; *Lüderssen*: Aufgeklärte Kriminalpolitik; *Kunz*: Bürgerfreiheit; *Heinz*: Kriminalpolitik; *Streng*, in: Sicherheit in der Gesellschaft heute, S. 7 ff.

IV. Die Grundsätze des Vollzugs

Darüber, welche der hier vorgestellten Deutungsmöglichkeiten jenes Stichworts sich am Ende durchsetzen werden, entscheiden - jedenfalls unterhalb der Schwelle verfassungsrechtlicher Vorgaben - gesetzliche Regelungen, deren Zustandekommen und Inhalt freilich gesellschaftlichen und vollzugspraktischen Einflüssen unterliegen.²² Auch die Normen des StVollzG sind nur mit dem Gehalt und in dem Umfang „sakrosankt“, als sie verfassungsrechtlich einzig statthafter Ausdruck von Wertentscheidungen des GG sind. Wo es dem Gesetzgeber Entscheidungsspielräume eröffnet, ist in normativer Hinsicht naturgemäß Platz für konkurrierende Ansätze oder Lösungen. Darauf hat denn auch das BVerfG in seinem Urteil zum Arbeitsentgelt des Strafgefangenen hingewiesen.²³ Es hat darin mehrere Konzepte für verfassungskonform befunden und deshalb zur Diskussion gestellt. Der Rahmen, den das GG legislatorischen Entscheidungen zieht, kann also gegebenenfalls auf verschiedene Weise ausgefüllt werden.

Das gilt freilich nicht für die Grundentscheidungen des StVollzG, wie sie vor allem in den §§ 2 bis 4 zum Ausdruck kommen. Dabei muss man wohl von der fortdauernden Diskussion über das Verhältnis des Satzes 1 zum Satz 2 des § 2 und über die Fassung und Sinnhaftigkeit des § 4 Abs. 2 Satz 2 absehen.²⁴ Im Übrigen geben die §§ 2 bis 4 StVollzG jedoch in der Substanz - nicht unbedingt in der Formulierung im Einzelnen - jene Grundsätze wieder, die das BVerfG in ständiger Rechtsprechung seit 1972 als verfassungsrechtlich bindende Verpflichtungen des Staates gegenüber den Strafgefangenen dem GG entnommen hat.²⁵

Beim Vollzugsziel der Resozialisierung des § 2, dem Gegensteuerungs- und dem Integrationsgrundsatz des § 3, dem Gebot des § 4 Abs. 1, den Gefangenen an der Resozialisierungsarbeit zu beteiligen und ihn - erforderlichenfalls - nach Kräften zur Mitwirkung zu motivieren, handelt es sich nicht etwa um bloße, leerlaufende Programmsätze, sondern um Gestaltungsprinzipien für den Strafvollzug im Ganzen. Was das BVerfG insoweit aus den Art. 1 und 2 GG sowie aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip abgeleitet hat, wird ergänzt durch die gleichfalls in ständiger Rechtsprechung dargelegte Bindung an die verfassungsrechtlichen Grenzen der staatlichen Strafgewalt. Daraus folgt, dass Freiheitsentzug nur in dem Maße und Umfang stattfinden darf, als

22 Vgl. Müller-Dietz: Gesellschaftliche Erwartungen.

23 BVerfGE 98, 169 ff.

24 S. die Kommentare zum StVollzG (Fn. 16).

25 Vgl. Strafvollzugsgesetz (Calliess/Müller-Dietz), Einl. Rn. 30 ff.

er durch das gesetzeskonforme richterliche Urteil gedeckt ist. Praktische Konsequenzen hieraus sind namentlich für die Strafzeitberechnung und Dauer der Freiheitsentziehung im Falle der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen oder ihres Zusammentreffens mit freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gezogen worden.

Man kann jenen Grundsätzen - auch und gerade was den Freiheitsspielraum anlangt, der dem Strafgefangenen verbleibt - zugleich Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung entnehmen. Auswirkungen zeigen sich nicht zuletzt bei der Entscheidung darüber, ob ein Gefangener im geschlossenen oder offenen Vollzug unterzubringen ist. In gewisser Weise kann man § 10 Abs. 1 StVollzG einmal mehr als Ausdruck des Grundsatzes deuten, wonach Freiheitsbeschränkungen - selbst im Vollzug der Freiheitsstrafe - nicht weiter reichen dürfen, als sie durch die Zielsetzungen des Vollzugs selbst geboten sind. Das sind bekanntlich die in § 2 StVollzG festgeschriebenen Aufgaben der Resozialisierung und des Schutzes der Allgemeinheit.

Dabei mag hier der Umstand außer Betracht bleiben, dass § 10 StVollzG, der an die Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug anknüpft, lediglich als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Manche Autoren, die durchaus Befürworter des offenen Vollzugs sind, halten denn auch Konstellationen für denkbar, bei denen trotz Vorliegens jener Voraussetzung eine Unterbringung des Gefangenen im geschlossenen Vollzug angezeigt sein kann. Eine solche Auslegung und Handhabung der Vorschrift befürworten sie freilich nicht aus Gründen der Schuldschwere, wohl aber im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.²⁶

Hier kehrt die von *Alexander Böhm* u.a.²⁷ früher schon diskutierte Problematik wieder, die in der durchaus realistischen Gefahr zu sehen ist, dass sozial integrierte Wirtschafts- oder Umweltstraftäter im Verhältnis zu Rückfälligen mit ungünstiger Prognose (auch) bei der Gewährung von Vollzugslockerungen privilegiert werden. Ob man aus einem solchen Grund für den offenen Vollzug geeignete Straftäter - zur Vermeidung einer Schlechterstellung der ohnehin schon durch geringere Integrationschancen benachteiligten Gefangenen - länger im geschlossenen Vollzug belassen soll, ist gewiss eine umstrittene Frage. Sie macht **aber auf das dahinterstehende Problem aufmerksam, vorbestraften und rückfälligen** Tätern besondere Beachtung zu schenken. Es liegt auf der Hand, dass hier - ungeachtet der personellen Belastung - alle vorhandenen Ressourcen der Hilfe und Unterstützung ausgeschöpft werden müs-

²⁶ *Heghmanns*: Offener Strafvollzug.

²⁷ *Böhm*: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, NStZ 6 (1986), S. 201-206.

sen. Denn damit wird nicht nur den persönlichen Interessen der Betroffenen, sondern zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiterer Kriminalität Rechnung getragen.

Festzuhalten bleibt jedoch der Grundsatz, den die Rechtsprechung zu Recht dem § 10 StVollzG entnimmt: dass nämlich bei Vorliegen der Eignungsvoraussetzung und des - freilich umstrittenen - gesetzlichen Zustimmungserfordernisses der Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen ist. Dementsprechend kann nur ausnahmsweise ein Verbleiben im geschlossenen Vollzug in Betracht kommen, wenn besondere Gründe gegeben sind. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass der Gefangene selbst gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hat und erst dann einen weitergehenden Anspruch reklamieren kann, wenn sich das Ermessen der Vollzugsbehörde auf Null reduziert.²⁸

V. Das strafrechtliche Rechtsfolgensystem

Wie so viele Fragen, die den Strafvollzug zum Gegenstand haben, werden in der Diskussion über die Problematik der „Öffnung des Vollzugs“ größere und umfassendere Zusammenhänge oft ausgeblendet. Sie betreffen namentlich den kriminalpolitischen Kontext, in dem offener Vollzug und Vollzugslockerungen auf der einen Seite und Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems auf der anderen Seite zu sehen sind. Vielfach wurden jene Zusammenhänge vorrangig unter dem Vorzeichen des Verhältnisses von allgemeinen Strafzwecken und besonderen Vollzugsaufgaben erörtert. Beispielhaft dafür war etwa die kontrovers diskutierte Frage, ob und inwieweit gegebenenfalls Gesichtspunkte der Schuldschwere und Generalprävention bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen i.w.S. - namentlich beim Freigang - berücksichtigt werden dürfen. Hier soll der alte Streit, der sich eigentlich durch die Gesetzeslage erledigt haben sollte²⁹, nicht wieder aufgewärmt werden. Vielmehr geht es an dieser Stelle darum, den kriminal- und sanktionspolitischen Part der Gesamtproblematik in den Blick zu nehmen.

Bereits in den 70er und 80er Jahren wurde sowohl unter dem Vorzeichen des strafrechtlichen Rechtsfolgensystems und der darauf fußenden gerichtlichen Sanktionspraxis als auch der strafvollzugsrechtlichen Ausgestaltung des Anstaltssystems und der Täterbehandlung deutlich: Es existiert - jenseits der Zuordnung zum StGB oder zum StVollzG - eine gleitende Skala in Art und

28 Vgl. OLG Zweibrücken, ZfStrVo 1998, 179.

29 Vgl. Müller-Dietz: Gesellschaftliche Erwartungen.

Ausmaß des jeweils zugefügten Strafübels.³⁰ Sie reicht von der Strafaussetzung zur Bewährung - in ihren verschiedenen Schattierungen (mit und ohne Weisungen und Auflagen) - bis hin zu unterschiedlichen Formen des Strafvollzugs - vom Freigängervollzug über den offenen bis hin zum geschlossenen. Dabei verdienen in der Perspektive der „Öffnung des Vollzugs“ eben vor allem diejenigen Arten der Vollzugsgestaltung Interesse, die **zwischen** Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung - etwa in Gestalt des offenen Vollzugs - angesiedelt sind.

Die in Deutschland gegenwärtig bestehende systematische Zuordnung der Regelungsmaterien und der damit zusammenhängenden institutionellen Zuständigkeiten sind weder in internationaler noch in dogmatischer Hinsicht die gedanklich einzig möglichen. Vorstellbar erschiene, dass das StGB die ganze Palette freiheitsbeschränkender und -entziehender Sanktionsformen nach Voraussetzungen und Inhalt regelt und dem StVollzG lediglich die normative Ausgestaltung des geschlossenen Vollzugs überlässt. Dann wäre damit folgerichtig auch eine andere Aufteilung der strafrichterlichen und vollzugsbehördlichen Kompetenzen verbunden, als sie das geltende Recht vorsieht.

Aber wohl wichtiger als die Frage rechtssystematischer Zuordnung erscheinen indessen die rechtsstaatlichen und kriminalpolitischen Implikationen der Aufgabenverteilung im Rahmen des Rechtsfolgensystems. Je stärker die Gerichte die Rolle einer primären Entscheidungsinstanz wahrnehmen, die über sämtliche Formen freiheitsbeschränkender und -entziehender Sanktionen - mit Ausnahme des geschlossenen Vollzugs - zu befinden hat, desto mehr wird der Strafvollzug selbst in seiner Verantwortung - auch und gerade gegenüber der Öffentlichkeit - entlastet. Freilich schrumpft dann sein Zuständigkeitsbereich in einem Umfang, der neuen Entwicklungen und Erprobungen nur einen überaus schmalen - vermutlich zu schmalen - Sektor belässt. Rechtsstaatlich geboten ist eine solche Gestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems und der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Justiz und Verwaltung natürlich nicht. Das gilt gerade gegenüber dem Argument, wonach dem Vollzug vor allem im Hinblick auf eine kritische Öffentlichkeit daran gelegen sein könnte, Gerichte hinsichtlich der Gewährung von Vollzugslockerungen und der Einweisung in den offenen Vollzug stärker in die Pflicht zu nehmen.

Die deutsche Rechtsentwicklung ist bekanntlich im eher umgekehrten Sinne verlaufen. Sämtliche Formen der Auflockerung des Vollzugs - bis hin zum Freigängervollzug - werden als Modalitäten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen begriffen. Lediglich soweit Freiheitsstrafen nicht vollzogen werden,

30 *Müller-Dietz*: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg/Hamburg 1979, S. 59 f., 91 f.

fällt die Ausgestaltung der Rechtsfolgen - nach Maßgabe des StGB (§§ 56 ff.) - in die richterliche Zuständigkeit. Das alles hat natürlich nicht nur Gründe der Rechtstradition für sich, sondern hängt zugleich mit der modernen Vollzugsentwicklung selbst zusammen. So bestehen auch zwischen den verschiedenen Vollzugsformen Zusammenhänge inhaltlicher Art, die nicht ohne Not zerrissen werden sollten.

Noch weitergehend wird die elektronische Überwachung von Straftätern teilweise als eine Modifikation des Freiheitsentzugs begriffen (weshalb deren Regelung im StVollzG gefordert wird). Würde man dieses Konzept zu Ende denken, läge es eher umgekehrt nahe, die Strafaussetzung zur Bewährung - jedenfalls soweit sie den Freiheitsstrafen vorbehalten bleibt - als eine Form der Vollzugsgestaltung aufzufassen. Freilich würde das in letzter Konsequenz bedeuten, Weisungen und Auflagen zur Sache des Vollzugs zu machen. Dies wäre insofern folgerichtig, als die elektronische Überwachung der Sache nach nichts anderes als eine dem Stande heutiger Technik entsprechende Kontrolle der Lebensführung darstellt, so dass ihre Anordnung den Charakter einer Weisung hat.

Aber gleichgültig, ob man darin eine Weisung erblickt oder ob man der elektronischen Überwachung eigenständige Sanktionsqualität zubilligt, in jedem Fall kommt für sie nach der gegenwärtigen Gestaltung des Rechtsfolgensystems als Standort der Regelung nur das StGB und nicht das StVollzG in Betracht.³¹ Unabhängig davon sprechen überdies bisher vorliegende empirische Erfahrungen mit der gerichtlichen Sanktionspraxis und der Insassenstruktur des Justizvollzugs dafür, dass für eine solche Reaktionsform gegenwärtig zumindest in quantitativer Hinsicht nur ein relativ schmaler Anwendungsbereich verbliebe.

VI. Aktuelle Probleme des Vollzugs

Das Spannungsverhältnis, das der „Öffnung des Vollzugs“ innewohnt, kann unter den skizzierten verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Prämissen nicht durch einen Zaubertrick oder eine Patentlösung aus der Welt geschafft werden. Es kann lediglich durch eine Reihe struktureller und personeller Ansätze abgemildert oder entschärft werden. Sie lassen sich ganz allgemein mit einigen zentralen Begriffen, die uns seit langem geläufig sind oder doch sein sollten, umschreiben.

31 Vgl. Strafvollzugsgesetz (*Calliess/Müller-Dietz*), Einl. Rn. 45.

Dazu gehören im vollzugsinternen Bereich vor allem die Differenzierung des Vollzugs - mit ihren weitreichenden institutionellen und personellen Konsequenzen - sowie die Individualisierung beim Umgang mit Inhaftierten. Das hat namentlich Auswirkungen auf das Vorgehen im Rahmen der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) sowie der Erstellung des Vollzugsplans, dessen praktischer Realisierung und Fortschreibung (§ 7 StVollzG). Ausdruck dessen sind etwa die rechtlichen Maßstäbe und die fachwissenschaftlichen Standards, die hinsichtlich der Diagnostik der Persönlichkeitsentwicklung und des sozialen Umfeldes sowie der Prognostik künftigen Täterverhaltens zu beachten sind. Überhaupt sind Differenzierung und Individualisierung existentielle Gebote eines Vollzugs, dem daran gelegen ist, im Einzelfall bestehende Resozialisierungschancen auszuschöpfen, ohne vorhandene Kriminalitätsrisiken aus dem Auge zu verlieren.

Auf vollzugsexternem Gebiet, das der Einflussnahme durch die Anstalten, wenn überhaupt, nur in begrenztem Maße zugänglich ist, bilden wesentliche Voraussetzungen für eine sinnvolle und sachgerechte „Öffnung des Vollzugs“ vor allem die bereits skizzierte Einschränkung des Freiheitsentzugs nach Häufigkeit und Dauer sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, die auf Vermittlung und Verdeutlichung vollzugsspezifischer Problemlagen gerichtet ist.

Eine Einschränkung des Freiheitsentzugs im Ganzen würde eine entsprechende Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems und eine korrespondierende gerichtliche Sanktionspraxis erfordern. Eine ins Gewicht fallende Entlastung des Vollzugs ermöglicht eine stärkere Differenzierung und Individualisierung hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung der Gefangenen.

Die mehr oder minder chronische Überbelegung der Justizvollzugsanstalten erweist sich in diesem Sinne als ein mehrfaches Hemmnis: Sie schmälert - in jedem Sinne des Wortes - den Raum für einen zielgerichteten Umgang mit Gefangenen. Damit werden aber zudem im Grunde existenzielle Möglichkeiten einer sachlich gebotenen Diagnostik, Prognostik und Vollzugsplanung - auf die es sowohl im Hinblick auf Resozialisierungsbedürfnisse als auch Sicherheitserfordernisse entscheidend ankommt - in unvertretbarem Maße eingeschränkt. Nicht zuletzt werden Insassen und Bedienstete durch die Stresssituationen - die ohnehin schon im Falle von Vollzugslockerungen entstehen³², erst recht aber bei Überbelegungen sich auswirken, über Gebühr belastet.

Bei beiden Gruppen ist zu befürchten, dass die Motivation und Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Resozialisierungsarbeit wesentlich abnimmt. Ja, es droht sogar die Gefahr, dass die Anforderungen, die Verfassung und europäische Rechtskultur an einen humanen Strafvollzug im Sinne der Menschen-

32 Zum Stress beim Freigang *Rautenberg*: Stress und Stressbewältigung.

rechte stellen, nicht mehr eingehalten werden können. All dies wird vermieden, wenn die Gefangenenzahlen durch eine stärkere Akzentuierung sozial konstruktiver, ambulanter Alternativen auf jenes Maß zurückgeführt werden, das ein behandlungsorientierter Vollzug mit entsprechenden Differenzierungsmöglichkeiten auch verkraften kann.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass eine stärkere Konzentration des Strafvollzugs auf vorbestrafte und rückfällige Täter ihren Preis hinsichtlich der „Öffnung des Vollzugs“ hat. Denn sie führt zwangsläufig zur Einschränkung des Personenkreises, der von vornherein für den offenen Vollzug und für Vollzugslockerungen in Betracht kommt. Dass es darüber hinaus ohnehin Gruppen gefährlicher Täter gibt, denen aus Sicherheitsgründen Vollzugserleichterungen nicht gewährt werden können, ist hinreichend bekannt.

Die Folgen einer solchen Entwicklung des Vollzugs sind wenigstens zweifacher Natur: Zum einen zwingt eine schwieriger und problematischer gewordene Klientel zu einer intensiveren Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen, schon um etwaige Kriminalitätsrisiken in vertretbaren Grenzen zu halten. Zum anderen sind gerade aus diesem Grunde verstärkte Anstrengungen in den Bereichen sozialen Trainings und sozialer Integrationsangebote vonnöten. Das alles sind gewiss keine neuen Erfahrungen. Vielmehr hat bereits die Strafrechtsreform der 70er Jahre erste Konsequenzen in dieser Richtung gezeigt. Erst recht werden sie an der Veränderung der Insassenstruktur deutlich, mit der seit einiger Zeit die Justizvollzugsanstalten konfrontiert sind.

VII. Die Transparenz des Vollzugs

Wir leben in einer sog. „offenen Gesellschaft“ - oder nehmen dies wenigstens für uns in Anspruch. Darauf verweist jedenfalls das Lebenswerk des Sozialwissenschaftlers *Karl Popper*.³³ Freilich muss man sich auch da vor falschen Idealisierungen und vor Ideologemen hüten. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit klafft immer ein mehr oder minder großer Spalt. Doch bleibt es dabei, dass wir - sowohl von Verfassungen wegen als auch nach unserer Geschichte seit der Aufklärung - dem Ideal einer Gesellschaft nachzuleben uns bemühen, die sich durch Transparenz und Diskursoffenheit auszeichnet.

Transparenz ist eine Forderung, die sich auch und gerade an Vollzugsverwaltungen und -anstalten richtet. Die Offenlegung ihrer Situation und ihrer Probleme gegenüber der Allgemeinheit ist zugleich ein Gebot, das sie in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse erfüllen sollten. Ein reaktiver, zögerlicher und zurückhaltender Umgang mit Massenmedien führt in aller Regel nur da-

33 Vgl. nur *Karl Popper*: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. 2 Bde. 6. Aufl. Tübingen 1980.

zu, dass spektakuläre Ereignisse oder gar Skandale ein Bild des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit vermitteln, das mit der Realität und dem Alltag wenig gemein hat. Aber ebenso muss davor gewarnt werden, die Nöte und Probleme des Vollzugs beim Umgang mit den Medien „schönreden“ zu wollen. Denn ein solcher Versuch wird erst recht mit einem gravierenden Verlust an Glaubwürdigkeit und Vertrauen bezahlt. Der Vollzug sollte also das offene Gespräch mit Journalisten und den ebenso offenen Diskurs mit der Gesellschaft suchen - wer immer sie jeweils repräsentieren mag.

Freilich sollte man die Erwartungen an eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gleichfalls nicht zu hoch schrauben. Dafür gibt es wenigstens zwei Gründe. Zum einen muss man die Eigengesetzlichkeit der Massenmedien mit ihren spezifischen Interessenlagen in Rechnung stellen; sie decken sich keineswegs unbedingt mit amtlichen Vorstellungen von öffentlicher Berichterstattung und kritischer Begleitung der Vollzugsarbeit. Zum anderen sollte man die Diskursbereitschaft und -fähigkeit der Allgemeinheit nicht überbewerten, vielleicht auch nicht überstrapazieren. Zwischen massenmedialem Informationsangebot und gesellschaftlichem Informationsstand besteht allemal selbst in öffentlichen Angelegenheiten eine erhebliche Diskrepanz. Das gilt, wie wir aus etlichen empirischen Untersuchungen wissen, in besonderem Maß für den Strafvollzug.³⁴

Die Gründe dafür, weshalb beachtliche Teile der Bevölkerung sehr wohl das legitime Recht der Mitsprache für sich in Anspruch nehmen, ohne freilich über die Zusammenhänge ganz im Bilde zu sein und sich darüber zu informieren, können und sollen hier nicht analysiert werden. Sie könnten einerseits in der Komplexität und mangelnden Durchschaubarkeit gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse zu suchen sein, die selbst Fachleute nur schwer entschlüsseln können. Sie könnten andererseits aber auch darin zu sehen sein, dass die Leute sich begreiflicherweise mehr für die Probleme interessieren, die sie selbst ganz unmittelbar und hautnah bedrängen. Und dann mag noch die alte Erfahrung hinzukommen, dass man - schon angesichts der eigenen Schwierigkeiten der Lebensbewältigung und des urmenschlichen Bedürfnisses nach „leichterer Kost“ und Unterhaltung - irgendwann einmal „abschaltet“ und sich lieber den angenehmen und heiteren Dingen des Lebens zuwendet. Zu denen der Strafvollzug schwerlich zählt.

34 Vgl. z. B. *Staudacher*: Die Einstellung der Bevölkerung; *Müller-Dietz*: Gesellschaftliche Erwartungen.

Am stärksten tritt jenes Phänomen wohl dort in Erscheinung, wo zumindest Teile der westdeutschen Gesellschaft - wie sozialwissenschaftliche Studien behaupten - die Entwicklung von der „Freizeitgesellschaft“ zur „Erlebnisgesellschaft“ - wenn nicht gar „Spaßgesellschaft“ - durchlaufen haben. Aber es mag auch unter dem Einfluss postmoderner Individualisierungsprozesse heute weit direktere Übergänge von beruflicher Leistung zum Amüsement und umgekehrt geben, als dies früher der Fall war.

Unter solchen Auspizien bleibt die informationsgesättigte, reflexive Auseinandersetzung mit Fragen des Strafvollzugs eher auf die ohnehin für den öffentlichen Diskurs aufgeschlossenen Teile der Bevölkerung beschränkt; während die anderen davon möglichst verschont bleiben möchten und sich nur im Falle aufsehenerregender Ereignisse oder Meldungen in kritischer Absicht zu Wort melden.

Das alles ändert indessen nichts daran, dass es selbstverständliche Aufgabe der Vollzugsbehörden ist, die Öffentlichkeit über die tatsächliche Lage und realen Probleme des Strafvollzugs auf dem Laufenden zu halten. Dadurch können sie - in den angedeuteten Grenzen jedenfalls - zu einer sachgerechten Informationsvermittlung und Meinungsbildung beitragen. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne wird nicht selten in ihrer praktischen Bedeutung unterschätzt, was sich z.B. darin äußern kann, dass erst nach sog. besonderen Vorkommnissen Kontakte mit Massenmedien hergestellt werden. Dabei wäre es gerade für einen wirkungsvollen Vermittlungsprozess überaus wichtig, die Allgemeinheit laufend über die aktuelle Situation des Vollzugs und seine Probleme im Ganzen zu informieren. Dies erscheint **auf dem heiklen Grenzgebiet des offenen** Vollzugs und der Vollzugslockerungen besonders bedeutsam, weil sich vor allem an Vorkommnissen in diesen Bereichen gesellschaftliche Emotionen entzünden und oft genug zu entsprechenden kriminal- und vollzugspolitischen Forderungen führen.

VIII. Fazit

Das Thema „Öffnung des Vollzugs“ stellt nach allen bisherigen Erfahrungen gewiss eine Zumutung an und für die Öffentlichkeit dar. Doch kann von einer „aufgeklärten Gesellschaft“, die diese Selbsteinschätzung für sich in Anspruch nimmt und - legitimerweise - auf ihr Recht auf Mitsprache in öffentlichen Angelegenheiten pocht, erwartet werden, dass sie sich mit jener Problematik vertraut macht und auseinandersetzt.³⁵ Die Frage, wie der Freiheitsentzug sowie

³⁵ Eine Forderung, die immer wieder erhoben wird. Vgl. nur Geiter: Kriminalität und Strafvollzug; ders.: Aufschluss; Geerds: Zum Zerrbild des Strafvollzugs; Rotthaus: Die öffentliche Meinung über den Strafvollzug.

der Umgang mit Tätern und Opfern gestaltet werden sollen, geht keineswegs nur die Justiz und den Strafvollzug an. Es ist ein Thema, das die Allgemeinheit betrifft - zumal sie von den Folgen kriminal- und vollzugspolitischer Entscheidungen - in welchem Sinne auch immer - betroffen ist.

Doch kann jener öffentliche Diskurs sinnvoll nur auf der Grundlage sachhaltiger Informationen und realistischer Einschätzungen geführt werden. Hilfreich sind dafür nicht zuletzt kriminologische Untersuchungen zum offenen Vollzug und zu den Vollzugslockerungen sowie bisherige Erfahrungen des Vollzugs mit der Lockerungspraxis.³⁶ Von ihnen sollte die Öffentlichkeit ebenso Kenntnis nehmen wie vom Ergebnis einschlägiger Studien, welche die general- und spezialpräventive Wirkung von Freiheitsstrafen samt ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen auf den Prüfstand kritischer Vernunft gestellt haben.³⁷ Vielleicht würden dann die populären Forderungen nach einer Verschärfung der Kriminal- und Vollzugspolitik sowie nach mehr und härteren Freiheitsstrafen auch in der Sicht der Allgemeinheit ein wenig von jenem Glanz einbüßen, den gesellschaftliche „Patentrezepte“ solcher Provenienz ausstrahlen scheinen.

Literatur

- Asprion, Peter* (1996). Grau ist die Farbe - Entwicklungstendenzen im Strafvollzug: Zum Beispiel Lockerungsgewährung in Baden-Württemberg. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 45 (6), 333-337
- Bauhofer, Stefan & Bolle, Pierre-Henri* (Hrsg.) (1995). Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit? *Sécurité intérieure - Insécurité intérieure?* Chur [u.a.]
- Bierschwale, Peter* (1997). Wohin treibt es den Justizvollzug? Bemerkungen zur Verschränkung von Sicherheit und Pädagogik. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 46 (2), 67-76
- Bierschwale, Peter* (1999). Wohin treibt es den Justizvollzug? Bemerkungen zur Verschränkung von Sicherheit und Pädagogik. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (Hrsg.). *Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung* (106-132). Pfaffenweiler

36 Vgl. etwa *Dolde*: Zehn Jahre Erfahrung; *dies.*: Vollzugslockerungen im Spannungsfeld; *Dünkel*: Sicherheit im Strafvollzug; *ders.*: Riskante Freiheiten; *von Harling*: Der Missbrauch von Vollzugslockerungen; *dies.*: Das Risiko der Begehung von Straftaten.

37 Dazu namentlich *Heinz*: Kriminalpolitik; Sicherheit in der Gesellschaft heute; *Kunz*: Bürgerfreiheit; *Kury*: Mehr Freiheitsstrafen.

- Bierschwale Peter* (2000). Öffentlichkeitsarbeit für eine Justizvollzugsanstalt. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 49 (5), 290-295
- Boers, Klaus* (1991). Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler
- Böhm, Alexander* (1986). Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 6, 201-206
- Calliess, Rolf-Peter & Müller-Dietz, Heinz* (Bearb.) (2000). *Strafvollzugsgesetz. Kommentar.* 8. Aufl. München
- Dolde, Gabriele* (1992). Zehn Jahre Erfahrung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 41 (1), 24-30
- Dolde, Gabriele* (1993). Pädagogisch geführte Strafanstalt Saxerriet, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 42 (5), 299-300
- Dolde, Gabriele* (1994). Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit. In: Jung, Heike; Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): *Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik* (105-123). Bonn
- Dolde, Gabriele* (1994). Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit. In: Busch, Max; Edel, Gottfried; Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): *Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs* (109-125). Pfaffenweiler
- Dünkel, Frieder* (1982). Die Öffnung des Vollzugs - Anspruch und Wirklichkeit. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 94 (3), 69-710
- Dünkel, Frieder* (1993). Sicherheit im Strafvollzug - Empirische Daten zur Vollzugswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Vollzugslockerungen. In: Albrecht, Peter-Alexis et al. (Hrsg.). *Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag* (641-669). Köln [u.a.]
- Dünkel, Frieder* (1998). Riskante Freiheiten - Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In: Kawamura, Gabriele; Reindl, Richard (Hrsg.). *Wiedereingliederung Straffälliger: Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz* (42-78). Freiburg i.Br.
- Feest, Johannes* (Hrsg.) (2000). *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG).* 4. Aufl. Neuwied [u.a.]

- Frankenberg, Hans Magnus* (1999). Offener Jugendstrafvollzug: Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg/Hessen. Frankfurt am Main [u.a.]
- Geerds, Friedrich* (1994). Zum Zerbild des Strafvollzugs in den Massenmedien. In: Busch, Max; Edel, Gottfried & Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.). Gefängnis und Gesellschaft: Gedächtnisschrift für Albert Krebs (259-271). Pfaffenweiler
- Geiter, Helmut* (1991). Kriminalität und Strafvollzug: Öffentlichkeit und Justiz zwischen Mut, Unmut und Übermut. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 40 (6), 323-333
- Geiter, Helmut* (1999). Aufschluss - Bilder und Texte zu Kriminalität und Strafvollzug: eine Ausstellung als präventive Maßnahme gegen sträfliche „Berichterstattung“. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48 (6), 361-369
- Gerstner, Lothar* (1999). Das Selbststellermodell als Baustein des offenen Vollzuges am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Heiligensee (Berlin). Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48 (6), 335-341
- Gratz, Wolfgang* (1995). Angst, Gefängnis und Sozialarbeit. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 44 (4), 195-201
- Grosch, Olaf* (1995). Lockerungen im Jugendstrafvollzug: Grundlagen und Praxis; eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs. Freiburg i. Br.
- Harling, Anja von* (1997a). Der Missbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten: eine empirische Untersuchung zur Bewährung der Lockerungspraxis am Beispiel Niedersachsens in den Jahren 1990 und 1991. München
- Harling, Anja von* (1997b). Das Risiko der Begehung von Straftaten während Vollzugslockerungen. Neue Zeitschrift für Strafrecht 17 (10), 460-470
- Heghmanns, Michael* (1998). Offener Strafvollzug, Vollzugslockerungen und ihre Abhängigkeit von individuellen Besonderheiten der erkannten Straflänge. Neue Zeitschrift für Strafrecht 18 (6), 279-284
- Heghmanns, Michael* (1999). Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gerichtlichen Überprüfung der Versagung von Vollzugslockerungen - eine Trendwende? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111 (3), 647-672

- Heinz, Wolfgang* (2000). Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert. Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert? *Bewährungshilfe* 47 (2), 131-157
- Hoffmann-Riem, Wolfgang* (2000). Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik. Frankfurt am Main
- Jung, Heike* (1977). Das Strafvollzugsgesetz und die „Öffnung des Vollzugs“. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 26 (2), 86-92
- Kepplinger, Hans Mathias* (2000). Das Interesse der Allgemeinheit und die Eigeninteressen der Medien. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 33 (4), 134-138
- Korth, Jürgen* (1976). Vertrauensvollzug - ein neues Strafvollzugskonzept. Theoretisch hergeleitet und in einer Untersuchung der offenen Strafanstalt Saxerriet (Schweiz) veranschaulicht. Göttingen
- Kunz, Karl-Ludwig* (2000). Bürgerfreiheit und Sicherheit: Perspektiven von Strafrechtstheorie und Kriminalpolitik. Frankfurt am Main [u.a.]
- Kunz, Karl-Ludwig & Moser, Rupert* (Hrsg.) (1997). Innere Sicherheit und Lebensängste: Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Sommersemester 1996. Bern [u.a.]
- Kury, Helmut* (2000). Mehr Freiheitsstrafen - weniger Kriminalität? Zur (fraglichen) Wirkung härterer Kriminalstrafaktionen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 49 (6) 323-336
- Laubenthal, Klaus* (1998). Strafvollzug. 2. Aufl. Berlin [u.a.]
- Lüderssen, Klaus* (Hrsg.) (1998). Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? (5 Bde.). Baden-Baden
- Marxen, Klaus* (2000). Strafrecht im Medienzeitalter. In: *Juristenzeitung* 55 (6), 294-299
- Mittermaier, Karl Joseph* (1858). Die Gefängnißverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhang mit dem Besserungsprinzip und den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten. Erlangen
- Mittermaier, Karl Joseph* (1860). Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtung. Erlangen
- Müller, Thomas & Wulf, Rüdiger* (1999). Offener Vollzug und Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang) - Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des BVerfG in *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1998, 430 f. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 48 (1), 3-7

- Müller-Dietz, Heinz* (1979). Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg [u.a.]
- Müller-Dietz, Heinz* (1995). Strafvollzug im Spannungsfeld zwischen Resozialisierung und Sicherung. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.). 70 Jahre Justizwache Österreichs: 30. Arbeitstagung der leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 4. Oktober bis 10. Oktober 1994 (63-99). Wien
- Müller-Dietz, Heinz & Walter, Michael* (Hrsg.) (1995). Strafvollzug in den 90er Jahren: Perspektiven und Herausforderungen; Festgabe für Karl Peter Rotthaus. Pfaffenweiler
[hier insbesondere Kapitel III. Sicherheit und Vollzugspolitik (183-253)]
- Müller-Dietz, Heinz* (1999). Gesellschaftliche Erwartungen und Legitimierbarkeit von Recht - am Beispiel des Strafvollzugsrechts. In: Jung, Heike & Neumann, Ulfrid (Hrsg.). Rechtsbegründung - Rechtsbegründungen: Günter Ellscheid zum 65. Geburtstag (90-117). Baden-Baden
- Müller-Dietz, Heinz* (1999). Offener Vollzug - ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48 (5), 279-284
- Müller-Dietz, Heinz* (1999). Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze. Baden-Baden
- Neckeben, Johannes* (1891). Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder Ein Tag in einer Strafanstalt des XXI. Jahrhunderts. Ein gefängniswissenschaftlicher Zukunftstraum. Breslau
- Neuhaus, Helmut* (Hrsg.) (2000). Sicherheit in der Gesellschaft heute - Wirklichkeit und Aufgabe: Atzelsberger Gespräche 1999; drei Vorträge. Erlangen
- Niggli, Marcel Alexander* (1995). Mehr innere Sicherheit durch Strafjustiz und Strafvollzug? In: Bauhofer, Stefan; Bolle, Pierre-Henri (Hrsg.). Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit? Sécurité intérieure - Insécurité intérieure? (89-129). Chur [u.a.]
- Pollähne, Helmut* (1994). Justizvollzug - Eckpfeiler der inneren Sicherheit? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 43 (3), 131-137
- Popper, Karl* (1980). Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Tübingen
- Rautenberg, Marcus* (1997). Stress und Stressbewältigung bei Strafgefangenen im Freigang: eine Pilotstudie am Beispiel der Freigänger der Justizvollzugsanstalt Pforzheim. Hamburg

- Rotthaus, Karl Peter* (1994). Die öffentliche Meinung über den Strafvollzug und ihr Einfluss auf die Stimmung in den Vollzugsanstalten. In: Busch, Max; Edel, Gottfried & Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.). Gefängnis und Gesellschaft: Gedächtnisschrift für Albert Krebs (242-258). Pfaffenweiler
- Schäfer, Karl Heinrich* (1999). Offener Strafvollzug als Normalität - Das Direktteinweisungsverfahren im hessischen Justizvollzug. In: Feuerhelm, Wolfgang et al (Hrsg.). Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag (165-176). Berlin [u.a.]
- Schelter, Kurt* (2000). Die Erfolge - nicht die Fehler - müssen in die Schlagzeilen! Der Vollzugsdienst 47 (3), 22-24
- Schüler-Springorum, Horst* (1991). Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt am Main
- Schwind, Hans-Dieter & Böhm, Alexander* (Hrsg.) (1999). Strafvollzugsgesetz (StVollzG): Kommentar. 3. Aufl. Berlin [u.a.]
- Staudacher, Andreas Hellmuth* (1994). Die Einstellung der Bevölkerung zu Kriminalität und Strafverfolgung: eine rechtstatsächliche und kriminalpolitische Analyse der Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. jur. Tübingen
- Streng, Franz* (2000). Innere Sicherheit - kriminalpolitische Aspekte. In: Neuhaus, Helmut (Hrsg.). Sicherheit in der Gesellschaft heute - Wirklichkeit und Aufgabe -: Atzelsberger Gespräche 1999 (7-49). Erlangen
- Verein für Kriminalpädagogische Praxis* (Hrsg.) (1988). Sicherheit und Strafvollzug [Themenheft]. Kriminalpädagogische Praxis, 16 (28)
- Walter, Michael* (1998). Über die Abhängigkeit der Kriminalpolitik von Moden. Mit einigen Bemerkungen zur Neuentdeckung von Prävention. In: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.). Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (979-999). Berlin
- Walter, Michael* (1999). Strafvollzug. 2. Aufl. Stuttgart [u.a.]
- Widmer, Peter* (1995). Innere Sicherheit - Die Sicht eines Politikers. In: Bauhofer, Stefan; Bolle, Pierre-Henri (Hrsg.). Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit? Sécurité intérieure - Insécurité intérieure? (223-236). Chur [u.a.]

Offener Vollzug und Vollzugslockerungen

– Das baden-württembergische Modell –¹

Thomas Müller / Rüdiger Wulf

Phasen des baden-württembergischen Modells

- Vorplanung:
 - Mut, Altes neu zu überdenken
 - Entwicklungstendenzen sehen
 - Die Zeichen der Zeit erkennen
- Planung:
 - Gemeinsames Vorgehen (Anstalt/Aufsichtsbehörde)
- Umsetzung:
 - Bemühung um Akzeptanz des Konzepts
 - in der Anstalt und nach außen („Ohne Mitarbeiter und Öffentlichkeit läuft nichts“)

Übersicht über den Vortrag

- Begriffsbestimmung
- Systematische Auslegung
- Auslegung nach Zweck und Ziel:
 - Den offenen Vollzug zum Regelvollzug machen
 - Möglichst viele geeignete Gefangene in den offenen Vollzug bringen
 - Trotzdem kein Sicherheitsrisikos eingehen
- Auslegung nach Entwicklungstendenzen
- Umsetzung des baden-württembergischen Modells
- Praxis in der JVA Ulm

¹ Der nachfolgende Text gibt die beim Vortrag verwendeten Folien wieder.

Der Begriff des offenen Vollzuges

Legaldefinition:

Anstalten des offenen Vollzuges sehen
keine oder nur verminderte Vorkehrungen
gegen Entweichungen vor.
 (§ 141 Abs. 2 Satz 2 StVollzG)

Der offene Vollzug im System des StVollzG I

Verwirrende Begriffsfelder:

Geschlossener/Offener Vollzug (§§ 7, 10, 141 StVollzG)

- Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG)
 - Ausführung, Ausgang
 - Außenbeschäftigung, Freigang o.f.B. und m.f.B.
 - Sonstige Vollzugslockerungen
- Urlaub aus der Haft
 - Regelurlaub (§ 13 StVollzG)
 - Freigängerurlaub (§ 15 IV StVollzG)
 - Entlassungsurlaub (§ 15 III StVollzG)
- (Jugend-)Strafvollzug in freien Formen (§ 91 III JGG)
- <Elektronisch überwachter Hausarrest im Übergang vom offenen Vollzug zur Bewährung>

Der offene Vollzug im System des StVollzG II

Unterbringungsformen nach StVollzG:

- Geschlossener Vollzug
- Offener Vollzug

Also:

Der offene Vollzug ist
zunächst und ohne weiteres eine **Unterbringungsform** im Strafvollzug.

Der offene Vollzug im System des StVollzG III

- Richtig: Gefangene im offenen Vollzug
für Lockerungen und Urlaub erproben.
- Falsch: Gefangene bei Lockerungen und Urlaub für den offenen
Vollzug erproben.
- Also:

„Offenen Vollzug ohne Lockerungen
in den Übergang vom geschlossenen Vollzug
zu Lockerungen/Urlaub stellen.“

Dies entspricht auch § 2 Satz 2 StVollzG.

Konsequenzen für Gefangene im offenen Vollzug

- Eignung:
 - Eigenverantwortlichkeit
 - Gemeinschaftsfähigkeit
- Keine Fluchtgefahr
(aber: geringerer Maßstab als bei Lockerungen)
- Keine Missbrauchsgefahr
(aber: geringerer Maßstab als bei Lockerungen)

Konsequenzen für den offenen Vollzug

- Mehr persönliche Bewegungsfreiheit der Gefangenen im Innern ermöglichen
- Mit geringerer Kontrolldichte auskommen
- Problematische Gefangene sich in den offenen Vollzug einfügen lassen („Der Haftplatz prägt den Gefangenen“)

Auslegung nach Ziel und Zweck (Missverständnis I)

„Der Offene Vollzug ist der gesetzliche **Regelvollzug**, also müssen sich dort mehr Gefangene befinden als im geschlossenen Vollzug.“

- Falsch: Offener Vollzug ist Regelvollzug nur für die dafür geeigneten Gefangenen.
- Da die Gefangenen immer mehr psychosoziale Probleme mitbringen, verringert sich die Zahl der für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen.

Exkurs: Geschlossener und offener Vollzug in Deutschland

Haftplätze in Deutschland insgesamt:

- Geschlossen: 63.183
- Offen: 12.821 (11.671 Gefangene)
- Quote: 20,3 Prozent

Haftplätze in Baden-Württemberg:

- Geschlossen: 6.780
- Offen: 1.273 (1.113 Gefangene)
- Quote: 18,7 Prozent

- Zahlen: März 2000 -

Auslegung nach Ziel und Zweck (Missverständnis II)

„Der offene Vollzug ist
für alle Beteiligten ein einfacher Vollzug:“

- Falsch: Offener Vollzug fordert von allen viel:
 - von den Gefangenen Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles;
 - von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Engagement und Ausstrahlung;
 - von der Aufsichtsbehörde langfristige, klare und akzeptable Leitlinien;
 - von der Öffentlichkeit Verständnis und Vertrauen.

Auslegung nach Ziel und Zweck (Missverständnis III)

„Im offenen Vollzug kommt es auf Sicherheit
und Ordnung nicht so sehr an.“

- Falsch: Gerade im offenen Vollzug kommt es an auf:
 - Ordnung, weil die Gefangenen selbst dafür sorgen müssen;
 - personale und administrative Sicherheit, weil bauliche Sicherheit nicht vorhanden oder vermindert ist.

Auslegung nach Ziel und Zweck (Missverständnis IV)

„Die Rückfallquoten zeigen,
dass der offene Vollzug wirksamer ist als geschlossener Vollzug.“

- Falsch: Die Rückfallquoten zeigen das Ergebnis zwar, doch darf man die Auslesekriterien für den offenen Vollzug nicht übersehen.
- Aber: Wir müssen den Gefangenen Chancen geben, sich im Vollzug zu bewähren. Gerade dies leistet der offene Vollzug.

Entwicklung des offenen Vollzuges I

Typ: Freigängerheim

- Offener Vollzug
 - + Freigang
 - + Lockerungen
- Werktags keine Gefangenen anwesend
- Schließung am Wochenende
- Keine Infrastruktur
 - Arbeitsmöglichkeiten
 - Freizeitmöglichkeiten

Typ: Die offene Anstalt

- Offener Vollzug auch ohne Freigang und ohne Lockerungen
- Arbeit in der Anstalt
- Keine Schließung am Wochenende
- Infrastruktur
 - Arbeitsmöglichkeiten
 - Freizeitmöglichkeiten

Entwicklung des offenen Vollzuges II

Das Standardmodell

- (Untersuchungshaft)
- (Geschlossener Vollzug)
- Ausführungen
- Ausgang
- Urlaub aus der Haft
- Offener Vollzug
- Freigang
- Strafrestausssetzung

■ Das baden-württembergische Modell

- (Untersuchungshaft)
- (Geschlossener Vollzug)
- Offener Vollzug
- Begleitausgang
- Ausgang
- Freigang
- Urlaub aus der Haft
- Strafrestausssetzung



Umsetzung des Modells in Baden-Württemberg (Übersicht)

Einweisungskriterien

- Sofortfreigang und offener Vollzug
- Vollzugsplanung im offenen Vollzug
- Zustimmungsvorbehalte im offenen Vollzug

Einweisungskriterien für den offenen Vollzug in Baden-Württemberg

- Vollstreckungsplan
- Einweisungskommission
- Selbststellung als zentrales Merkmal zum Ausschluss von Fluchtgefahr („Wer sich selbst mitbringt, kommt in den offenen Vollzug“)
- Vorbild: Hessen, Niedersachsen, Hamburg
- Auswirkungen:
 - Sanktionspraxis
 - Strafprozess

Das baden-württembergische Kurzstrafenmodell (Sofortfreigang)

Ziel und Zielgruppe

- Voraussetzungen („Wer eine Arbeitsstelle mitbringt, kommt in den Freigang“)
- Praktische Umsetzung
- Ergebnisse

Vollzugsplanung in der JVA Ulm

- Zusammensetzung der Konferenz
 - Anstaltsleiter/Vertreter (Leitung)
 - Anstaltspsychologe
 - Sozialarbeiter(in) im Vollzug
 - Allgemeiner Vollzugsdienst
 - Werkdienst
 - Ggf. Verteidiger, Bezugsperson
- Verfahrensweise
- Individualisierung der Vollzugspläne

Zustimmungsvorbehalte vor offenem Vollzug ... in Baden-Württemberg

Kriminalprognostisch ungünstigere Gefangene im offenen Vollzug fordern die Aufsichtsbehörde:

- Kriterien
- Checkliste
- Verfahren/Zusammenarbeit:
 - Vorteil von Nähe zum Gefangenen bei Beurteilung von Flucht- und Missbrauchsgefahr
 - Vorteil von Distanz zum Gefangenen bei Beurteilung von Flucht- und Missbrauchsgefahr

Praxisfragen (Übersicht)

- Verwendungsplanung
- Besondere Gruppen von Gefangenen im offenen Vollzug
- Externe Mitarbeit im offenen Vollzug
- Ausblick: Täter-Opfer-Ausgleich im offenen Vollzug

Detaillierte Verwendungspläne

Unterhalt des Gefangenen

- Überbrückungsgeld
- Unterhaltspflichten
- Haftkostenbeitrag
- Schuldensanierung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Sonstige Verbindlichkeiten
- Freiwillige Zahlungen

Besondere Gruppen im offenen Vollzug

Sexualstraftäter (Deliktorientierte Gruppenarbeit)

- Wirtschaftsstraftäter („Weder Bonus noch Malus in der Vollzugsgestaltung“)
- Drogentäter (Suchtberatung)
- Gefangene in Ersatzfreiheitsstrafe

Externe Mitarbeit im offenen Vollzug

- Suchtberatung
- Einzel- und Gruppentherapeuten
- Künstler („Kultur im Knast“)
- Justiznahe Straffälligenhilfe
 - Freizeitprogramm
 - Unterkunft bei Hafturlaub
 - Entlassungsvorbereitung

Ausblick: Täter-Opfer-Ausgleich im offenen Vollzug (TOA)

- Vorbild: JVA Saxerriet/CH
- Modell: TOA in der JVA Ravensburg
- Arbeitsgruppe „TOA im baden-württembergischen Justizvollzug“
- Projekt: TOA in der JVA Ulm
- Exkurs: Prädiktoren für Kriminalprognose
 - Positive Auseinandersetzung mit der Tat oder
 - Leugnen der Tat, extremes Bagatellisieren

Literaturhinweis

Müller, Thomas & Wulf, Rüdiger (1999). Offener Vollzug und Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang). Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des BVerfG in NStZ 1998, S. 430 f. Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugshilfe, 48 (1), 3-7

Offener Vollzug als Regelvollzug? Geschlossener Vollzug als Regelvollzug?

Wolfgang Ihle

Das Strafvollzugsgesetz kennt diesen Begriff richtigerweise nicht. Dazu ist das System des Justizvollzuges und insbesondere der darin zwangsweise untergebrachten Menschen viel zu detailliert und gleichzeitig komplex.

Die Betrachtung der Chronologie der Vorschriften des StVollzG lässt den Schluss zu, wonach der offene Vollzug als Regel betrachtet werden kann (muss?) - § 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 StVollzG. Die häufig geäußerte Auffassung, weil der offene Vollzug in § 10 StVollzG vor dem geschlossenen Vollzug angeführt wird, sei nach dem Willen des Gesetzgebers „die Regel“, kann zunächst nur bedingt überzeugen. Wegen dieser Vorgabe, so berechtigt sie scheinbar ist, deshalb „bedingungslos“ von einer Regel auszugehen, ginge an der Praxis vorbei, die nachdrücklich das Erfordernis des geschlossenen Vollzuges nachweisen kann.

Zumindest ist Berlin tendenziell dazu übergegangen, den Begriff „Regelvollzug“ weder für den offenen noch den geschlossenen Vollzug zu reklamieren. Gleichwohl wurde bereits Anfang der 80er Jahre, ausgehend von der Vorgabe, dass der offene Vollzug für Strafgefangene von Beginn der Straftat an der geeignete wäre, das sog. Selbststellermodell entwickelt und im Laufe der Jahre beträchtlich ausgeweitet. Nicht nur unter Beachtung der Vorgaben des StVollzG, sondern auch aus gesellschaftspolitischen und sozialpädagogischen Gründen hatte Berlin damit einen Weg eingeschlagen, der sowohl im Strafvollzug (!) als auch in der Öffentlichkeit Akzeptanz gefunden hat.

Der offene Vollzug stellt mit seinen Möglichkeiten die weitreichendste Form von Wiedereingliederungsmaßnahmen dar und erfüllt damit nicht nur die Anforderungen des StVollzG, sondern auch den der Solidargemeinschaft, wonach ein Inhaftierter nach der Strafvollstreckung in der Lage sein muss, ein Leben in sozialer Verantwortung fortzuführen. Dazu ist es unabdingbar, den Strafgefangenen Übungsräume, die nur der offene Vollzug „bieten“ kann, einzurichten, um ein Erlernen neuer Verhaltensmuster überhaupt möglich zu machen.

Natürlich sind alle nach außen gerichteten Maßnahmen mit einem außerordentlich hohen Risiko behaftet. Erst im Laufe der nächsten Zeit und manchmal erst nach Monaten wird sich herausstellen, ob die Prognosen für aus dem geschlossenen Vollzug heraus verlegte Inhaftierte oder Strafgefangene, die

sich nach einer entsprechenden Ladung selbst dem Vollzug gestellt haben, zutreffend waren. Es ist unbestreitbar, dass die in einer offenen Einrichtung befindlichen Inhaftierten beträchtlichen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt sind und mannigfaltigster Hilfe/Unterstützung bedürfen.

Gerade diese Sachverhalte verpflichten den Strafvollzug unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes, den offenen Vollzug auszubauen.

Berlin hatte 1977 eine offene Haftanstalt mit ca. 300 Haftplätzen für Männer, obwohl die Vorbereitungen für die Einführung des Gesetzes seit Jahren liefen. Noch immer gab und gibt es Unterschiede zwischen 6,5 zu ca. 30 % an Haftplätzen in offenen JVAen der Bundesländer, so dass nur der Schluss möglich scheint: Der außerordentlich hohe Stellenwert des offenen Vollzuges für die Wiedereingliederung Inhaftierter wird nicht ausreichend erkannt oder anerkannt.

Zu der Einrichtung weiterer entsprechender Anstalten und der Weiterentwicklung dieses so wichtigen behandlerischen Instrumentes bestehen keine Alternativen.

Gemäß Programm eine Darstellung des offenen Vollzuges und seiner Ausgestaltung im Land Berlin:

Im geschlossenen Frauen-, Jugend- und Männervollzug existieren rd. 3.500 Haftplätze, belegt mit 3.900 Personen.

Daneben gibt es für alle Bereiche insgesamt 1.150 Haftplätze in offenen Vollzugsanstalten, wobei allein 1.027 dem offenen Männervollzug in vier selbstständigen Anstalten zur Verfügung stehen, die derzeit mit 1.220 Inhaftierten belegt sind - Tendenz steigend. Demnächst wird eine offene Anstalt für Männer um weitere 170 Haftplätze erweitert, die aber auch für die Zukunft nicht ausreichen werden.

Am 23.08.2000 waren einschließlich von 122 im vollzugseigenen Krankenhaus untergebrachten Inhaftierten nahezu 5.400 Personen in Haft.

Offener Vollzug; JVA Düppel:

Sie ist vor rund 50 Jahren bereits als offene Einrichtung für die Unterbringung von Männern hergerichtet worden und hat derzeit in zwei mehrere Kilometer voneinander entfernt liegenden Häusern eine Haftplatzkapazität von 166. Sie ist mit 187 Männern in Hafräumen mit ein bis vier Betten belegt, wobei das Haus 2 auch - wie in der Literatur häufig zu finden - als Übergangshaus bezeichnet werden kann. Dort sind neben wenigen sog. Hausarbeitern ausschließlich Gefangene untergebracht, die einem freien Beschäftigungsverhältnis auf der Basis des § 39 StVollzG nachgehen.

Derzeit sind in der JVA Düppel rund 110 Inhaftierte zu dieser Maßnahme zugelassen, die auch Selbstbeschäftigung und den sog. „Hausfrauenfreigang“ beinhaltet.

Die restlichen ca. 80 Gefangenen sind in Anstaltsbetrieben beschäftigt, zu denen auch Arbeitsplätze außerhalb der Anstalt gehören.

Woher kommen die Gefangenen dieser Anstalt und unter Beachtung welcher Kriterien?

Die Gefangenen der JVA Düppel kommen entsprechend der Aufgabe der Anstalt in aller Regel aus dem geschlossenen Vollzug und müssen die Bedingungen des § 10 StVollzG erfüllen. Es gibt keine besonderen Aufnahmekriterien etwa zeitlicher oder tatspezifischer Art. In einer Durchführungsverordnung zu § 10 StVollzG ist bei langstrafigen Inhaftierten vorgesehen, dass bei einem Strafstrest von ca. 4 Jahren halbjährlich die Frage der Eignung für eine weitere Unterbringung im offenen Vollzug zu prüfen ist. Bei Straftaten aus den Bereichen grober Gewalt, Sexualstraftaten, der organisierten Kriminalität und BtM-Vergehen ist eine besonders gründliche Prüfung vorzunehmen und gem. § 159 StVollzG unter Beteiligung aller an der Behandlung maßgeblich beteiligten Mitarbeiter ein Konferenzbeschluss über die Verlegung in den offenen Vollzug herbeizuführen. Diese dann zu verlegenden Inhaftierten sind regelmäßig in der geschlossenen Anstalt durch Vollzugslockerungen und Urlaub, möglicherweise auch Einsatz in einer Außenbeschäftigung, erprobt.

Der weitaus größte Teil der zugeführten Gefangenen - ca. 90 % - ist nicht lockerungserprobt. Die entsprechenden Feststellungen zu treffen, fällt in der aufnehmenden Anstalt dem Sozialdienst zu, dem regelmäßig dafür eine Beobachtungszeit von 2 bis 4 Wochen - dies muss nicht zwangsläufig auf alle Anstalten zutreffen - eingeräumt wird.

Die Erstentscheidungen zu Lockerungen und Urlaub werden von der Anstaltsleitung und die Folgeentscheidungen vom zuständigen Sozialdienst getroffen.

Strafgefangene mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit unterliegen keinen besonderen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung für Vollzugslockerungen, Urlaub oder einer Verlegung in den offenen Vollzug.

Lediglich in den Fällen, in denen eine vollziehbare Ausweisung vorliegt, ist die Frage, ob aus dieser Tatsache Erkenntnisse herzuleiten sind, die den Vorgaben des § 10 StVollzG zuwiderlaufen, eingehend zu prüfen; analog dazu erfolgt zudem eine Überprüfung der §§ 11, 13, 35, 36 StVollzG und weiterer Spezialvorschriften.

Auch wenn die offenen Anstalten in Berlin relativ autonom sind - seit 3 Jahren sind alle JVAen eigenständige Behörden - so gleichen sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und selbst von den äußeren Rahmenbedingungen her.

Es gibt grundsätzlich keine besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Gelände sind mit ca. 1,80 m hohen Maschendrahtzäunen eingefriedet und von Mitarbeitern und Inhaftierten durch die Zentralpforte zu betreten. Es gibt bis auf einen zu vernachlässigenden Prozentsatz keine Vergitterungen. Die Hafträume sind bei Anwesenheit der Inhaftierten in der JVA, die in diesem Falle selbst über die Schlüssel verfügen, nicht verschlossen und werden durch das Personal bei Haftraumkontrollen durch Zentralschlüssel geöffnet.

Da gemäß den Vorschriften des StVollzG die Verhältnisse in einer JVA den äußeren Lebensbedingungen anzugleichen sind, erhalten die Inhaftierten am ersten Tag des Folgemonats ihren „Arbeitslohn“ vom Vormonat ausgezahlt, um sich in völliger Selbstständigkeit Fahrkarten, Lebensmittel, Rauchwaren u.a. während der ihnen gewährten Vollzugslockerungen zu besorgen. Es gibt in keiner dieser Anstalten Einkaufsmöglichkeiten.

Bis auf den Frauen- und Jugendbereich existieren in den offenen Anstalten keine Behandlungsangebote in speziellem Sinne. Sofern Sucht- oder andere persönliche Problematiken im Verlauf der Betreuung der Inhaftierten erkenntlich werden oder sich aus den Tathergängen ergeben und die Vollzugspläne entsprechende Hinweise enthalten, so wird es Aufgabe des Sozialdienstes sein, die Betroffenen zu einer Lösungsstrategie zu führen und den Weg zu einer **externen** Facheinrichtung aufzuzeigen. Die Vielzahl der Fehlentwicklungen bei Strafgefangenen sind durch vollzugliche Maßnahmen in einer JVA nicht lösbar, so dass es unabdingbar ist, externe Möglichkeiten zu nutzen.

Die personelle Ausstattung der offenen Anstalten:

Auf 100 Gefangene kommen 24 bis 28 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Ein Teil dieser Bediensteten, die gleichwohl regelmäßig zum Schichtdienst eingesetzt werden, ist in von Seiten der Anstalt organisierten Ausbildungsmaßnahmen zu Gruppenbetreuern im Freigangswesen fortgebildet worden. Sie arbeiten eng mit den sozialpädagogischen Gruppenleitern zusammen. Ihnen sind, um als kompetenter Ansprechpartner der Inhaftierten zur Verfügung zu stehen, eine Reihe von Aufgaben übertragen: Sie überwachen das freie Beschäftigungsverhältnis durch regelmäßige Rücksprachen mit der Firma, auch durch Besuche vor Ort, den Lohneingang und die Abführung von regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten, Schuldverpflichtungen u.a.) und ziehen Haftkosten ein. Sie gewähren Vollzugslockerungen und insbesondere den Urlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG. Sie betreuen eine Gruppe von 20 bis 25 Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis.

Die Sozialpädagogen der offenen Anstalten sind regelmäßig für 35 bis 45 Inhaftierte zuständig. Ihren Gestaltungsmöglichkeiten ist ein großer Freiraum eingeräumt. Nach der Erstzulassung zu Lockerungen und Urlaub durch die

Anstaltsleitung sind sie für alle Maßnahmen der Vollzugsgestaltung ihrer (Wohn-) Gruppe zuständig. Ihnen obliegt es vor allem, auf die Inhaftierten hinsichtlich deren Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit hinzuwirken.

Aufstellung der offenen Bereiche des Landes Berlin:

JVA	Belegungsfähigkeit	Belegung	Freigänger
1. Plötzensee	408	523	106
2. Düppel	166	187	108
3. Hakenfelde	248	276	218
4. Heiligensee	205	230	192
Insgesamt:	1.027	1.216	624
Jugend	60	57	34
Frauen	63	54	31

Stand: 23.08.2000

Während die „Männer-Anstalten“ völlig selbstständige Einrichtungen sind, sind die offenen Bereiche des Jugend- und Frauenvollzuges den geschlossenen Hauptanstalten angegliedert. Ein Umstand, der nicht befriedigend ist. Ebenso unbefriedigend ist die in § 147 StVollzG formulierte Absicht, „den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen anzugliedern“. Diese dürften in der Regel deutlich kleiner als die Hauptanstalten sein. Von daher besteht die Gefahr, dass diese nachgeordneten Einrichtungen durch die geschlossene JVA in ihren nach außen gerichteten Maßnahmen und Vollzugsabläufen dominiert und dadurch an der Entfaltung ihrer Möglichkeiten gehindert werden.

„Selbststellermodell“

Das Modell der Selbststeller, wie es im Programm genannt wird, ist längst „volljährig“ geworden. Bereits 1980 wurde die Vorstellung entwickelt, Strafgefangene mit kurzen Freiheitsstrafen grundsätzlich in den offenen Vollzug zu laden und sie umgehend zu Maßnahmen gem. § 39 StVollzG zuzulassen, sofern sie für diese Möglichkeit geeignet wären. Hintergrund für diese Überlegungen waren u.a. Erörterungen, inwieweit es sinnvoll erschiene, den betreffenden Gefangenen angesichts einer kurzen Inhaftierung aus allen sozialen

Bezügen herauszulösen und die Familienangehörigen u.U. dem Sozialamt trotz eines eventuell vorhandenen Arbeitsplatzes anheimfallen zu lassen.

Aufgrund der sich ständig steigenden Selbststellerzahlen ist das System im Laufe der Jahre mehr und mehr ausgeweitet worden.

Inzwischen wird in Berlin jede zu Ersatzfreiheitsstrafe verurteilte und auf freiem Fuß befindliche Person oder jede, bei der eine Freiheits- oder Restfreiheitsstrafe widerrufen worden ist, in den offenen Vollzug geladen und in dem Fall auch aufgenommen:

Den „Männeranstalten“ sind nach dem Vollstreckungsplan des Landes Berlin jeweils besondere Aufgaben zugeschrieben. Die JVA Plötzensee ist u.a. zuständig für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Grundsätzlich werden alle derartigen Verurteilungen demzufolge in Berlin im offenen Vollzug vollstreckt.

Der JVA lagen 1999 ca. 4.000 Aufnahmeersuchen vor.

Die JVA Hakenfelde nimmt Strafgefangene auf, gegen die Strafreste oder Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren zu vollstrecken sind. Dort sind 1999 204 Inhaftierte aufgenommen worden.

In der JVA Heiligensee haben sich insgesamt 715 Personen zur Vollstreckung eines Strafestes oder von Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren gestellt, von denen ein großer Teil wegen Überbelegung in andere JVAen verlegt wurde.

Ergebnis:

In der JVA Plötzensee haben sich im vergangenen Jahr rd. 600 Personen der Vollstreckung ihrer Ersatzfreiheitsstrafe gestellt. In den JVAen Heiligensee und Hakenfelde sind weit mehr als 900 Strafgefangene im Wege der Selbststellung aufgenommen worden.

Nach der Selbststellung eines zum Strafantritt geladenen Inhaftierten erstellt der Sozialdienst in Zusammenarbeit mit der Vollzugsgeschäftsstelle, die bei Eingang des Aufnahmeersuchens die anstehende Vollstreckung auf evtl. Widerrufe oder noch nicht abgeschlossene Verfahren prüft, eine umfangreiche Anamnese und stellt die Eignung oder Nichteignung für einen Verbleib im offenen Vollzug des Betroffenen der Anstaltsleitung zur Entscheidung vor. Dieser Vorschlag enthält auch eine weitere Vollzugsplanung und die mögliche Zulassung zu Maßnahmen gem. § 11 i.V.m. § 39 StVollzG.

Die gelegentlich geäußerte Auffassung, dass sog. Selbststeller in vermehrtem Maße den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges im Gegensatz zu aus dem geschlossenen Vollzug zugeführten Inhaftierten nicht gewachsen sind, ist nur bedingt zutreffend und könnte Anlass für eine begleitende Untersuchung sein.

Die JVA Hakenfelde hat im Jahre 1999 zu dem Bestand von über 200 Gefangenen am Jahresanfang 204 Selbststeller aufgenommen. Im Laufe des Jahres sind von diesen 38 Gefangene wegen mangelnder Eignung, Tatverdacht und sonstiger Auffälligkeiten in den geschlossenen Vollzug verlegt worden.

Die JVA Heiligensee hat im Laufe des Jahres bei einem Anfangsbestand von ca. 160 insgesamt 133 Selbststeller - nach deren Auskunft rund 18 11/0 - in den geschlossenen Vollzug verlegt. Davon 50 wegen nicht rechtzeitiger Rückkehr von Lockerungen oder Urlaub, 23 wegen Alkohol- und 26 wegen Drogenkonsums, 23 wegen des Verdacht neuer Straftaten und 11 aus sonstigen Gründen.

Die JVA Plötzensee verfügt zu einem kleineren Teil über einen geschlossenen Bereich, in den Selbststeller, deren Eignung für den offenen Vollzug nicht festgestellt wurde, verlegt worden sind. Sofern sie im Verlauf der Vollstreckung gravierende Auffälligkeiten zeigten, erfolgte ihre Verlegung regelmäßig „innerhalb“ der Anstalt, so dass keine konkreten Zahlen vorliegen.

Aus der JVA Düppel sind bei einem Bestand am 02.01.1999 von 155 Inhaftierten und bei 330 Zugängen im Laufe des Jahres 6 Gefangene wegen des Verdacht einer neuen Straftat, 26 nach Festnahme wegen Nichtrückkehr und 28 wegen Drogen-, Alkoholkonsums oder sonstiger Auffälligkeiten, mithin 60 Gefangene, in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt worden.

Angesichts der guten Erfahrungen - auch aus finanzieller Sicht (Verhaftungsvermeidung) - und der pädagogischen Wirkung einer Ladung ist eine Fortführung des Modells angebracht und gleichzeitig die Fortentwicklung eines adäquaten und insbesondere am StVollzG ausgerichteten Vollzuges notwendig.

Soweit ein Überblick über Berliner Verhältnisse, der einen länderübergreifenden Teilvergleich zulassen sollte.

Offener Vollzug im Land Sachsen-Anhalt - ein dezentrales Modell und seine Erfolge¹

Ernst-Peter Hartwig

Nach der im Jahre 1990 durchgeführten Amnestie befanden sich zu Beginn des Jahres 1991 vergleichsweise nur noch wenige Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt. Bei den verbliebenen ca. 500 Gefangenen handelte es sich nahezu ausschließlich um Untersuchungsgefangene oder aber Inhaftierte, die aufgrund schwerster Verbrechen langjährige Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten. Damit stellte sich zum damaligen Zeitpunkt die Frage der Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug nicht; es bestand schlicht kein Bedarf an Haftplätzen des offenen Vollzuges. Angesichts der vielfältigen, mit dem Aufbau eines an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Strafvollzuges verbundenen Problemen wurden auch etwaige theoretische Überlegungen zur Einrichtung des offenen Vollzuges zurückgestellt.

Die Situation änderte sich erst durch die rasch zunehmenden Gefangenenzahlen. Um die Jahreswende 1992/93 wurde dann erstmals der Ruf nach einem offenen Vollzug laut. Da entsprechende Einrichtungen bis dahin nicht existierten, es mithin auch keine baulich-räumlichen Vorgaben für die künftige Struktur des offenen Vollzuges gab, fand eine sehr intensiv geführte Diskussion statt, wie der offene Vollzug in Sachsen-Anhalt konzipiert werden soll.

Hierfür boten sich im Wesentlichen zwei Alternativen an:

1. Die Einrichtung einer zentralen Anstalt des offenen Vollzuges, in der alle geeigneten Gefangenen des Landes untergebracht werden.
2. Die Schaffung kleinerer, dezentraler Einrichtungen des offenen Vollzuges in bzw. bei den vorhandenen Anstalten.

Bei beiden Alternativen - und diesem Gesichtspunkt kommt besondere Bedeutung zu - wurde von der Prämisse ausgegangen, dass die im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen nach Möglichkeit eine Beschäftigung im freien

¹ Der Beitrag war Grundlage des Vortrages von Herrn Oberregierungsrat A. Kratz, Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, anlässlich der Fachtagung „Strafvollzug im Wandel – Neue Wege in Ost- und Westdeutschland“ vom 6. bis 8. September 2000 in Güstrow.

oder auch nicht freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachgehen sollten, um in den Arbeitsprozess wieder eingegliedert zu werden bzw. integriert zu bleiben. Denn die Erfahrungen der Vergangenheit hatten gezeigt, dass gerade diesem Aspekt für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen eine überragende Bedeutung zukommt.

1. Zur ersten Alternative - Einrichtung einer zentralen Anstalt des offenen Vollzuges

Der Ankauf oder die Anmietung einer geeigneten Liegenschaft bzw. der Neubau einer zentralen Anstalt des offenen Vollzuges kam - auch langfristig - angesichts der angespannten Haushaltslage des Landes nicht in Betracht. Diese Überlegung hat leider bis heute nichts an Aktualität verloren, zumal auch weiterhin die erforderlichen Neubauten und umfangreichen Umbau- und Sanierungsarbeiten in den vorhandenen Anstalten vorrangig durchgeführt werden müssen.

Darüber hinaus begegnete die Einrichtung einer zentralen Anstalt des offenen Vollzuges grundsätzlichen Bedenken:

Bei einer zentralen Einrichtung des offenen Vollzuges hätten die Gefangenen in eine möglicherweise weit von ihrem Heimatort entfernt liegenden Anstalt verlegt werden müssen, wodurch die Aufrechterhaltung ihrer sozialen Kontakte erheblich erschwert worden wäre. Da aber von den Gefangenen wie auch von den Vollzugsbehörden gerade den sozialen Bindungen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, war - wie Erfahrungen in den alten Bundesländern gezeigt haben - davon auszugehen, dass zahlreiche Gefangene nicht bereit gewesen wären, von der heimatnahen Anstalt des geschlossenen Vollzuges in eine weiter entfernt liegende Anstalt des offenen Vollzuges verlegt zu werden.

Zudem hätte die Einrichtung einer zentralen Anstalt des offenen Vollzuges z.B. in einer wirtschaftlich schwachen Region zur Folge gehabt, dass nur für einen geringen Teil der Gefangenen die Möglichkeit bestanden hätte, einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Das Ziel des offenen Vollzuges, die Gefangenen bereits während der Inhaftierung in das Arbeitsleben außerhalb des Vollzuges zu integrieren, hätte sich unter diesen Umständen nur schwer verwirklichen lassen. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Sachsen-Anhalt hat im Nachhinein leider bestätigt, wie richtig diese Überlegungen waren.

Aber selbst bei einem günstigen Standort für eine zentrale Anstalt des offenen Vollzuges wäre eine Tätigkeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Vollzuges problembehaftet gewesen. Denn erfahrungsgemäß

behalten die Gefangenen nach ihrer Entlassung den festen Arbeitsplatz am Ort der betreffenden Anstalt nicht, sondern kehren in ihre „Heimatregion“ zu ihren Familienangehörigen zurück, auch wenn sie dabei eine längerfristige Arbeitslosigkeit in Kauf nehmen müssen. Diesem Aspekt der heimatnahen Unterbringung kommt gerade in den neuen Bundesländern besondere Bedeutung zu, weil hier die Menschen in sehr viel stärkerem Maße ortsgebunden sind als in den alten Bundesländern. Daher verringern sich die Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung bei einer weit vom Heimatort entfernten Unterbringung der Gefangenen erheblich.

Letztlich durfte auch ein in der Vollzugspraxis häufig anzutreffendes Phänomen nicht unberücksichtigt bleiben: Gerade diejenigen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind, sind häufig die besten Arbeitskräfte und dienen nicht selten als Bindeglied bzw. Vermittler zwischen anderen, schwierigen Gefangenen und der Anstaltsleitung. Deshalb versuchen die Anstalten des geschlossenen Vollzuges - verständlicherweise - eben diese Gefangenen durch legale Versprechungen und Vergünstigungen zu behalten, was regelmäßig auch gelingt, wenn die betreffenden Gefangenen auf die negativen Begleiterscheinung aufmerksam gemacht werden, die mit einer Verlegung in eine weit entfernt vom Heimatort gelegenen Anstalt verbunden sind. Diesem Aspekt kommt umso größere Bedeutung dann zu, wenn die Anstalten budgetiert sind und von den erzielten Einnahmen der Arbeitsbetriebe profitieren können. Gerade in diesen Fällen wird versucht, die Leistungsträger unter den Gefangenen nach Möglichkeit in der jeweiligen Anstalt zu behalten.

2. Zur zweiten Alternative - dezentrale Einrichtung des offenen Vollzuges

Die vorstehend aufgezeigten Nachteile entfallen bei der Einrichtung dezentraler Abteilungen des offenen Vollzuges in bzw. bei den bestehenden Vollzugsanstalten des Landes.

Die Gefangenen sind heimatnah untergebracht und können den Kontakt zu ihren Angehörigen aufrechterhalten und pflegen. Selbst in wirtschaftlich schwächeren Regionen ist es eher gewährleistet, dass alle geeigneten Inhaftierten ein Dauerarbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt eingehen können, mit der realistischen Aussicht, diesen Arbeitsplatz auch nach der Entlassung zu behalten.

Hinzu kommt, dass der mit der Verlegung eines Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand erheblich geringer ist, wenn diese Verlegung anstaltsintern erfolgt. Dies gilt gleichermaßen

für die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Dies schließt natürlich nicht aus, dass Gefangene anstaltsübergreifend in die einer anderen Anstalt des geschlossenen Vollzuges angegliederte Abteilung des offenen Vollzuges verlegt werden können. Andernfalls wäre die der Dezentralisierung des offenen Vollzuges zugrunde liegende Konzeption von vornherein verfehlt gewesen.

Über diese Gesichtspunkte hinaus ist auch der sachliche und personelle Aufwand bei einer Abteilung des offenen Vollzuges, die in die bestehende Infrastruktur einer Anstalt integriert wird, gegenüber einer noch einzurichtenden Anstalt des offenen Vollzuges weitaus niedriger.

Aus diesen Gründen wurde der Dezentralisierung des offenen Vollzuges gegenüber der Einrichtung einer zentralen Anstalt des offenen Vollzuges der Vorzug gegeben. Dabei wurde nicht verkannt, dass die Einrichtung von kleineren und dezentralen Abteilungen des offenen Vollzuges einen entscheidenden Nachteil haben. Es ist in der Regel nur sehr bedingt möglich, in diesen Abteilungen Arbeitsplätze einzurichten, die es den Gefangenen erlauben, einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nachzugehen. Dies kann nur außerhalb der Abteilungen geschehen, so dass mit der Unterbringung im offenen Vollzug zwangsläufig die Intention verbunden ist, dass der betreffende Gefangene innerhalb eines angemessenen Zeitraumes einer Beschäftigung außerhalb des Vollzuges nachgeht.

3. Umsetzung des Konzeptes der Dezentralisierung des offenen Vollzuges

Nachdem die Grundsatzentscheidung gefallen war, in Sachsen-Anhalt dezentrale Abteilungen des offenen Vollzuges einzurichten, wurde in der Folgezeit damit begonnen, an allen Standorten der bestehenden Anstalten entsprechende Abteilungen einzurichten. In das Modell der Dezentralisierung des offenen Vollzuges wurden selbst die kleineren Anstalten, wie z.B. die JVA Stendal und die JVA Halberstadt, die ausschließlich dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen, einbezogen.

Des Weiteren wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass die Abteilung des offenen Vollzuges nicht auf dem Gelände der betreffenden Anstalt des geschlossenen Vollzuges eingerichtet wurde. Es sollte bewusst von vornherein eine räumliche Trennung zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug erfolgen, um die mit dem Zusammentreffen von Gefangenen des offenen und des geschlossenen Vollzuges verbundenen, sich nicht selten auf die Sicherheit und

Ordnung des geschlossenen Vollzuges auswirkenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden.

Dieser Prämisse folgend wurde damit begonnen, geeignete Liegenschaften in unmittelbarer Nähe der Anstalt anzumieten bzw. anzukaufen. Dies gestaltete sich weitgehend problemlos, sieht man von einzelnen Bürgerinitiativen gegen den offenen Vollzug ab, die im Einzelfall zu einem Standortwechsel zwangen. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang der Umstand, dass sich an mehreren Standorten Investoren meldeten, die vor dem Hintergrund einer langfristigen Mietbindung bereit waren, geeignete Gebäude nach den Vorstellungen des künftigen Nutzers für Zwecke des offenen Vollzuges umzubauen und zu sanieren. Diese mittlerweile mehrfach praktizierte Verfahrensweise hat sich sowohl aus Sicht der Landesjustizverwaltung als auch aus Sicht der Investoren bzw. Vermieter überaus gut bewährt.

In den vergangenen Jahren ist es entsprechend dem ständig wachsenden Bedarf an Haftplätzen des offenen Vollzuges gelungen, an allen Standorten, an denen sich Anstalten des geschlossenen Vollzuges befinden, Abteilungen des offenen Vollzuges einzurichten. Dabei ist darauf geachtet worden, dass sich die eingerichteten Abteilungen des offenen Vollzuges ohne größere Schwierigkeiten erweitern lassen.

Insgesamt verfügt das Land Sachsen-Anhalt gegenwärtig über 133 Haftplätze des offenen Vollzuges. In Kürze werden an den Standorten Stendal und Halle insgesamt weitere 51 Haftplätze des offenen Vollzuges in Betrieb genommen werden können.

Des Weiteren wird in den nächsten Jahren auch in Magdeburg und Dessau die Zahl der Haftplätze des offenen Vollzuges deutlich erhöht werden. Darüber hinaus werden im Zuge des Neubaus der Jugendanstalt Raßnitz weitere Haftplätze des offenen Vollzuges für jugendliche Gefangene entstehen. Zudem ist vorgesehen, ein entsprechendes Gebäude in Halle als Abteilung des offenen Vollzuges für weibliche Gefangene herzurichten.

Nach den derzeitigen Planungen wird sich die Zahl der Haftplätze des offenen Vollzuges in den nächsten 2 bis 3 Jahren landesweit auf insgesamt 300 erhöhen. Damit ist nach den bisherigen Erfahrungen der Bedarf an Haftplätzen des offenen Vollzuges in Sachsen-Anhalt langfristig gedeckt.

4. Hat sich das Modell des dezentralen Vollzuges bewährt?

Diese Frage lässt sich mit einem eindeutigen Ja beantworten.

Die Haftplätze des offenen Vollzuges konnten bisher gut ausgelastet werden. Sowohl von den Anstalten als auch von Gefangenen wird es als überaus

positiv empfunden, in einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden zu können, die in der Nähe des Heimortes liegt und damit einen engen Kontakt zu den Angehörigen ermöglicht. Dieser Vorteil trägt wesentlich dazu bei, dass sich die Inhaftierten selbst sehr intensiv und in der Regel auch mit Erfolg um eine Arbeitsstelle außerhalb des Vollzuges bemühen. Teilweise ist es geradezu erstaunlich, dass es selbst in strukturschwächeren Regionen den Gefangenen im Zusammenwirken mit den Anstalten immer wieder gelingt, dauerhafte und zum Teil anspruchsvolle Arbeitsplätze zu finden. Zudem haben die Erfahrungen gezeigt, dass die Gefangenen nachhaltig und mit Erfolg bestrebt sind, ihren Arbeitsplatz auch über die Entlassung hinaus auf Dauer zu behalten.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch die Tatsache, dass auch jugendliche Gefangene in den dezentralen Abteilungen des offenen Vollzuges untergebracht werden können. Die erforderliche Trennung von erwachsenen Gefangenen erfolgt durch separate Bereiche innerhalb der Abteilung des offenen Vollzuges.

Ein beredter Beleg dafür, dass sich das Modell des dezentralen offenen Vollzuges bewährt hat, ist die geringe Versagens- und Missbrauchsquote, die in den vergangenen Jahren bei 0,01 % gelegen hat.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass nach dem Vollstreckungsplan des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme von Gefangenen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, alle Verurteilten, die Erstvollzügler sind und deren Freiheitsstrafe die Dauer von 3 Jahren nicht überschreitet, in den offenen Vollzug eingewiesen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Verurteilte zum Strafantritt selbst gestellt hat oder festgenommen werden musste. Diese Regelung hat sich ebenfalls bewährt, was insbesondere darauf zurückzuführen sein dürfte, dass bei Aufnahme in der Anstalt in jedem Einzelfall noch einmal die Eignung für den offenen Vollzug geprüft wird und bei Nichteignung unproblematisch, d.h. ohne Reibungsverluste und ohne größeren Verwaltungsaufwand, eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug derselben Anstalt erfolgen kann.

Auch insoweit hat es sich als vorteilhaft erwiesen, dass jeder Anstalt des geschlossenen Vollzuges eine Abteilung des offenen Vollzuges angegliedert worden ist.

Offener Vollzug – Regel oder Ausnahme¹

Jörn Goeckenjan

1. Die Entwicklung des offenen Vollzuges in Sachsen

Nachdem im Rahmen der Tagung verschiedentlich die Frage, ob der offene Vollzug Regel- oder Ausnahmenvollzug darstellt, qualitativ erörtert worden war, sollen die folgenden Ausführungen der zahlenmäßigen Entwicklung des offenen Vollzuges in Sachsen dienen:

In den Jahren 1994/1995 - besonders ab Sommer 1995 - entstanden Einrichtungen des offenen Vollzuges, die in der DDR unbekannt gewesen war, in Sachsen fast aus dem Nichts; wiewohl die JVA Stollberg bereits seit 1992 Plätze für den offenen Frauenvollzug eingerichtet und diese in der Folge ausgebaut hatte.

Stellt man die tatsächliche Belegungsfähigkeit im offenen Vollzug gegenüber, so zeigt sich das Hauptproblem, mit welchem der sächsische Justizvollzug im Beobachtungszeitraum fertig zu werden hatte: Die Anzahl der Gesamtbelegung der sächsischen Anstalten stieg von 1994 bis 2000 auf mehr als das Doppelte. Ungeachtet dessen ließen sich die Bemühungen erkennen, einen offenen Vollzug in Sachsen zu etablieren: Aufgrund von Eröffnungen von Abteilungen für den offenen Vollzug in den JVA'en Zeithain, Plauen und Torgau kommt es im Juli 1994 und im Juli 1995 zu merkbaren Erhöhungen der Belegungsfähigkeit im offenen Vollzug. Einen deutlichen Anstieg bringt im Sommer 1996 die Eröffnung von 120 Haftplätzen für den offenen Vollzug in der JVA Chemnitz/Teilanstalt Reichenhain.

Deutlicher wird dies, wenn man die tatsächliche Belegung im offenen Vollzug in Verhältnis zur Gesamtbelegung in Straf- und Jugendstrafhaft setzt. Auch nach Juli 1996 ist hier ein sanfter aber stetiger Anstieg der absoluten Belegung im offenen Vollzug zu verzeichnen, der darauf zurückzuführen ist, dass bei

¹ Der Beitrag gibt ein knapp viertelstündiges Statement im Rahmen der hier dokumentierten Tagung wieder. Ich habe bewusst darauf verzichtet, weitergehende Ausführungen oder Hinweise anzufügen, um den „Blitzlichtcharakter“ nicht zu überdecken. Ziel des Statements war es, den Zuhörer über die quantitative Entwicklung des offenen Vollzuges in Sachsen in Kenntnis zu setzen, ohne ihn durch Zahlenkolonnen zu überfordern. Zur Veranschaulichung habe ich dem Referat drei statistische Schaubilder beigelegt, die leider aus drucktechnischen Gründen nicht übernommen werden konnten.

sämtlichen Anstalten des Langstrafenvollzuges Abteilungen für den offenen Vollzug eingerichtet und bestehende Abteilungen ausgebaut wurden. Die Langstrafenanstalten des Freistaates Sachsen sind die JVA'en Bautzen, Torgau und Waldheim.

Betrachtet man jedoch den prozentualen Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen an der Gesamtbelegung in Straf- und Jugendstrafhaft, so ist erkennbar, dass trotz stetig steigender absoluter Anzahl der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen prozentual seit 3 Jahren kein Anstieg zu verzeichnen war, was aber insbesondere aus dem heftigen Anstieg der Gesamtbelegung resultiert. Laut dem Entwicklungskonzept für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom Oktober 2000 soll sich der prozentuale Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen bis 2010 auf 15 % der Gesamtzahl erhöhen. Dies soll besonders durch den Ausbau bereits bestehender offener Abteilungen gelingen. Darüber hinaus wird in Kürze bei der JVA Dresden ein Freigängerhaus eröffnet, bei der JVA Leipzig eine Abteilung für den offenen Vollzug eingerichtet und in der planmäßig 2003 fertig gestellten, neuen Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen eine größere Anzahl von Plätzen im offenen Jugendvollzug geschaffen. Es ist daher damit zu rechnen, dass der prozentuale Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug bereits in den nächsten Jahren 10 % übersteigen wird.

2. Besonderheiten bei der Gestaltung des offenen Vollzuges in Sachsen

In Anlehnung an das von Sachsen-Anhalt vorgetragene „dezentrale Modell“ könnte man hinsichtlich Sachsens von einem „dezentral-zentralen Mischmodell“ sprechen. Sämtliche auf freiem Fuß befindliche Verurteilte werden zum Strafantritt in die JVA Chemnitz/Teilanstalt Reichenhain geladen. Dort findet im Fall des freiwilligen Strafantritts zentral für Sachsen die Prüfung der Eignetheit des Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug statt. Dieses Prüfverfahren dauert etwa 4 - 6 Wochen, wonach die Gefangenen abhängig vom Prüfergebnis in die zuständige Anstalt des offenen bzw. geschlossenen Vollzuges eingewiesen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen sind etwa 40 % der „Selbststeller“ für den offenen Vollzug geeignet. Bei mehr als der Hälfte der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen handelt es sich um solche, die sich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges in abgestufter Lockerungs- und Urlaubsgewährung bewährt haben, wobei die formalen Voraussetzungen für eine Weiterverlegung in den offenen Vollzug regional unterschiedlich sein können. Auch Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen kön-

nen im offenen Vollzug untergebracht werden, was es in der Regel auch erleichtert, ihnen gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung zuzuweisen. Eigene Anstalten des offenen Vollzuges gibt es nicht. Sämtliche Abteilungen des offenen Vollzuges sind einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges zugeordnet.

Hinsichtlich verschiedener Gefangenengruppen im offenen Vollzug ist auffällig, dass der Prozentsatz bei Jugendstrafgefangenen mit etwa 5 % unterdurchschnittlich, bei Frauen mit etwa 15 % weit überdurchschnittlich ist.

3. Zusammenfassung

In Beantwortung der eingangs gestellten Frage kann nicht behauptet werden, die Unterbringung im offenen Vollzug sei in Sachsen die Regel. Um aber ihren Ausnahmecharakter zu dämpfen, sind bereits umfangreiche bauliche und organisatorische Maßnahmen eingeleitet worden. Problematisch bleibt allerdings weiterhin der enorme Belegungsdruck.

Aufbau des offenen Vollzugs im Jugendvollzug¹

Marcus Wilbert

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen über die Entwicklung des offenen Jugendstrafvollzuges in Thüringen seit 1994 zu berichten.

Vielleicht wird sich der eine oder andere unter Ihnen die Frage stellen, weshalb gerade ab diesem Zeitpunkt berichtet werden soll. Nun, die Antwort ist einfach: Erst seit 1994 existiert eine Abteilung für den offenen Vollzug für Jugendliche und Heranwachsende in Thüringen. Um zu verstehen, weshalb wir uns in Thüringen so viel Zeit mit der Einrichtung des offenen Jugendstrafvollzuges gelassen haben, sei mir ein kurzer Exkurs zur Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in Thüringen seit 1990 gestattet.

Im neu entstandenen Bundesland Thüringen befand sich mit der jetzigen Jugendstrafanstalt Ichtershausen eines der großen von der DDR übernommenen Jugendhäuser. Durch die auf Grund der politischen Entwicklung nach 1989 ständig sinkende Zahl von Gefangenen in Ichtershausen und wegen des schlechten baulichen Zustandes wurde die Anstalt Ende 1991 vorübergehend geschlossen und nach einer provisorischen Sanierung einzelner Bereiche im Oktober 1993 wieder eröffnet, wobei gerade 25 Gefangene, allesamt zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen, aufgenommen werden konnten. Erst nach Abschluss umfangreicher Sanierungsarbeiten Anfang 1997 wurden die bis dahin unter unbefriedigenden Bedingungen in der JVA Unterraßfeld untergebrachten Jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen nach Ichtershausen verlegt, wobei die Belegung kontinuierlich bis zu einer Größenordnung von 264 Plätzen im geschlossenen und 18 Plätzen im offenen Vollzug anstieg. So wie nun die Kapazität im geschlossenen Vollzug nach und nach erhöht wurde, ging auch im offenen Vollzug ein stufenweiser Ausbau der Belegungszahlen einher. Dennoch mussten wir feststellen, dass dem Ausbau des offenen Vollzuges Grenzen gesetzt sind.

¹ Vortragsstil wurde beibehalten.

Die nicht eben beeindruckend hohe Zahl von 18 Plätzen ist in erster Linie vier Ursachen geschuldet:

1. Die baulichen Bedingungen begrenzen die Kapazität auf 18 Plätze, da das Gebäude unter Denkmalschutz steht.
2. Die Kriterien für die Verlegung in den offenen Vollzug sind streng.
3. (Eng mit Punkt 2 verbunden)
Die Anzahl geeigneter Gefangener für die Verlegung in den offenen Vollzug ist begrenzt.
4. In etlichen Fällen, in denen eine Verlegung in den offenen Vollzug möglich wäre, stellt sich die vorzeitige Entlassung als günstigere Alternative dar.

Doch nun möchte ich zur Gestaltung des offenen Vollzuges im Einzelnen kommen. Die Abteilung für den offenen Vollzug der Jugendstrafanstalt Ichtershausen befindet sich in einem unmittelbar neben der Anstalt gelegenen Gebäude. Dieses Haus verfügt über neun Hafträume, die jeweils doppelt belegt werden können. Darüber hinaus befinden sich ein Gemeinschaftsraum, ein Sportraum und eine Küche in der Abteilung für den offenen Vollzug. Die räumliche Gestaltung ist auf die Wohngruppenstruktur zugeschnitten. Zur Außensicherung sind die Fenster vergittert, was jedoch in erster Linie eine Ordnungsfunktion erfüllt. Die Betreuung der Gefangenen im offenen Vollzug erfolgt durch einen Wohngruppenleiter und vier Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die jedoch auch noch eine Wohngruppe im geschlossenen Vollzug mit 14 lockerungsberechtigten Gefangenen betreuen müssen. Darüber hinaus stehen ein Psychologe und ein Sozialpädagoge zur Verfügung, die jeweils noch in einer Abteilung des geschlossenen Vollzuges eingesetzt sind. Gleiches gilt für den Vollzugsabteilungsleiter.

In der Praxis obliegt die Betreuung der Gefangenen im offenen Vollzug daher in erster Linie dem Wohngruppenleiter und den ihm zugeordneten Mitarbeitern im Allgemeinen Vollzugsdienst. Sie gestalten die gesamten organisatorischen Abläufe und sind die hauptsächlichen Ansprechpartner der Gefangenen.

Als flankierende Maßnahmen finden regelmäßige wöchentliche Gruppenveranstaltungen des psychologischen und sozialpädagogischen Fachdienstes statt. Ziel ist dabei, die Gefangenen zu einer möglichst selbstständigen Alltagsgestaltung hinzuführen und eine Überversorgung durch organisierte Freizeitveranstaltungen zu verhindern.

Vor einer Verlegung in den offenen Vollzug findet in der Regel eine Erprobung in Vollzugslockerungen statt, wobei die Erprobungszeit nach Möglichkeit 3 Monate nicht unterschreiten sollte. Gefangene, die sich erstmals im Vollzug befinden, eine kurze Jugendstrafe verbüßen und bei denen die Behandlungs-

untersuchung eine günstige Sozialprognose ergibt, können ohne die beschriebene Erprobungsphase in den offenen Vollzug verlegt werden.

Sofern jedoch der Verlegung in den offenen Vollzug Lockerungen vorausgehen, sind diese davon abhängig, ob Ausschlussgründe vorliegen oder die Gefahr des Lockerungsmissbrauchs gegeben ist. Gefangene, bei denen akute Suchtprobleme erkannt wurden, kommen für den offenen Vollzug nicht in Betracht; treten sie nach bereits erfolgter Verlegung auf, wird der Gefangene in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt.

Sofern keine Ausschlussgründe vorliegen und keine Missbrauchsgefahr gegeben ist, werden Gefangenen Vollzugslockerungen dann gewährt, wenn ihre Entwicklung erkennen lässt, dass sie bereit sind, am Erreichen des Vollzugszieles mitzuwirken.

Neben dem Verhalten gegenüber den Mitgefangenen und dem Personal wird das Arbeitsverhalten, die Freizeitgestaltung sowie die Bemühungen zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sowie der Wiedereingliederung beurteilt. Hierbei ist vor allem von Interesse, ob der Gefangene eigene Aktivitäten zur beruflichen Wiedereingliederung entfaltet, ob er konkrete Vorstellungen von seiner Zukunft hat und ob er sich um eine feste soziale Einbindung bemüht. Dass diesen Bemühungen im geschlossenen Vollzug Grenzen gesetzt sind, ist klar. Entscheidend ist jedoch, dass sich der Gefangene mit seiner Perspektive auseinandersetzt und mit seiner persönlichen Entwicklung befasst. Ob dies der Fall ist, wird in einer Vollzugskonferenz beurteilt, an der alle an der Behandlung des Gefangenen mitwirkenden Bediensteten teilnehmen.

Es hat sich bewährt, ungefähr ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung mit der Gewährung von Vollzugslockerungen zu beginnen. Abweichungen sind natürlich möglich, wenn dies zum Zweck der Wiedereingliederung sinnvoll ist, was vor allem bei Gefangenen mit langjährigen Jugendstrafen in Betracht kommt. Um eine reibungslose Planung zu gewährleisten, finden regelmäßig Konferenzen mit dem zuständigen Vollstreckungsleiter statt, in denen auch über den möglichen Entlassungszeitpunkt diskutiert wird.

Bei der Gewährung von Lockerungen wird in der Jugendstrafanstalt Ictershausen nach einem Stufensystem verfahren. Beginnend mit begleiteten Ausgängen, werden in der Folge Alleinausgänge und Urlaube genehmigt. Die ersten Ausgänge werden übrigens häufig von Angehörigen begleitet.

Die Verlegung in den offenen Vollzug stellt sozusagen die höchste Lockerstufe dar. Über sie entscheidet ebenfalls die Vollzugskonferenz nach der erfolgreichen Erprobung des Gefangenen in Lockerungen. Die Genehmigungskriterien entsprechen im Wesentlichen denen, die bei der Gewährung von Vollzugslockerungen gelten.

Wichtig ist, dass allen Gefangenen des offenen Vollzuges eine Arbeit oder Ausbildung zugewiesen wird. Problematisch ist hierbei die Vermittlung freier Beschäftigungsverhältnisse, da nur wenige Gefangene über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Was bleibt, ist die Vermittlung von überbetrieblichen Ausbildungsstellen und die Beschäftigung mit Hilfstätigkeiten, vor allem im Baubereich.

Aus den geschilderten Gründen und auf Grund des schwierigen Arbeitsmarktes beträgt die Zahl der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis zur Zeit nur 25 %, sie hat auch unter günstigeren Verhältnissen nicht mehr als 50 % betragen.

Hinzu kommt, dass ein Großteil der Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug eine Berufsausbildung absolvieren, nach erfolgreichem Abschluss unter Auflagen entlassen werden, damit sie in ihrer Heimatregion eine Arbeitsstelle antreten und beruflich wieder Fuß fassen können.

Wie ich bereits ausgeführt habe, sollen die Gefangenen im offenen Vollzug möglichst eigenverantwortlich leben. Dazu gehört auch, dass sie über Bargeld verfügen, mit dem sie Dinge des persönlichen Bedarfs frei einkaufen können. Der Bargeldbetrag liegt bei maximal DM 100,- pro Woche.

Eine Binnendifferenzierung ist angesichts der geringen Zahl von Plätzen im offenen Vollzug nicht vorgesehen. Bei ausländischen Gefangenen steht oftmals die drohende Abschiebung der Gewährung von Vollzugslockerungen und der Verlegung in den offenen Vollzug im Wege.

Nach unseren Erfahrungen sollte die Verweildauer im offenen Vollzug begrenzt sein, wobei 6 Monate als praktikable Größenordnung gelten. Auch hier sind Abweichungen im Einzelfall möglich.

Aus der bisherigen Entwicklung haben wir jedoch erfahren müssen, dass die positiven Möglichkeiten, die der offene Vollzug als Ablösungsphase vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit bietet, dann in Frage gestellt werden können, wenn diese Ablösungsphase zeitlich zu sehr ausgedehnt wird. Die zunächst als befreiend empfundene Situation im offenen Vollzug wird von etlichen Gefangenen mit zunehmender Verweildauer als belastend angesehen, weil auch der offene Vollzug eine Reihe persönlicher Einschränkungen verlangt und keine „Freiheit“ im üblichen Sinn darstellt. Die Verweildauer sollte daher so bemessen werden, dass die vorgesehenen Wiedereingliederungsmaßnahmen Wirkung entfalten können, ohne die Belastungsfähigkeit des Gefangenen übermäßig zu beanspruchen.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Die JVA Ueckermünde auf dem Weg zu einer Anstalt des „offenen Vollzugs“

*Volker Bieschke*¹

Liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Gäste,

Ueckermünde ist die nordöstlichste Hafenstadt der Republik und liegt unmittelbar an der polnischen Grenze und am Stettiner Haff. Wir sind, soweit ich das einschätzen kann, die einzige Anstalt in Deutschland, die über einen eigenen Badestrand für die Gefangenen verfügt. Wenn wir heute von der offenen Vollzugsanstalt in Ueckermünde sprechen, so weisen wir bewusst darauf hin, dass wir noch auf dem Weg zu einer Anstalt des offenen Vollzugs sind. Bevor die Anstalt, in Folge der politischen Wende 1989/1990 in eine Anstalt des offenen Vollzugs umgewidmet wurde, lagen 40 Jahre lang geschlossener Vollzug hinter ihr. Auf Grund des deformierten Alterskegels unserer Beamtenschaft kann man sagen, dass ein Großteil der Bediensteten zwischen 10 und 20 Jahren durch diese Zeit, des in der DDR geprägten, geschlossenen Vollzugs sozialisiert wurden. Diesen Punkt werden wir an späterer Stelle, wenn es um das Personal geht, noch näher zu beleuchten haben. Es ist der Verdienst des hier heute auch anwesenden Herrn Oberregierungsrat *Hansen*, der gleich zu Anfang als Aufbauhelfer aus einer Anstalt des offenen Vollzugs, aus Hamburg, in den Osten kam, dass in den ersten Jahren nach der Wende in Ueckermünde die Grundlagen für einen offenen Vollzug gelegt wurden. Wir alle, lieber Herr *Hansen*, freuen uns noch heute darüber, dass Sie nicht nur ihr Wissen und Ihr Know-how aus der JVA Glasmoor zu uns transferiert haben, sondern auch einer Vielzahl von Kollegen, im Rahmen eines Austauschprogramms die Möglichkeit gegeben haben, offenen Vollzug „live“ zu erleben. Nachdem ich mit Beginn des Jahres '97 die Führung der JVA Ueckermünde übernommen hatte, versuchte ich genau diese Grundlagen weiter auszubauen und zum Beispiel Impulse und Erfahrungen aus anderen offenen Anstalten und anderen Bundesländern in unsere Arbeit mit einfließen zu lassen und darüber hinaus dem gelebten Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Dienstgruppen zu organisieren und zu fördern. Aus diesem Arbeitsprinzip erwuchs für mich eine wesentliche Motivation, diese unsere Konferenz zu initiieren und mit zu organisieren. Ich verstehe

¹ Vortragsstil wurde beibehalten.

den Weg der JVA hin zu einer Anstalt des offenen Vollzugs als dynamischen Prozess, der eigentlich nie zu Ende sein kann, da das gesellschaftliche Leben selbst, aber auch unser Strafvollzugsgesetz eine so große Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten darbietet. Und es ist gut, dass es diese Spielräume gibt, denn nur dadurch können wir an der Basis unmittelbar und umgehend auf gesellschaftliche Entwicklung reagieren, ohne immer auf eine Änderung gesetzlicher Grundlagen warten zu müssen.

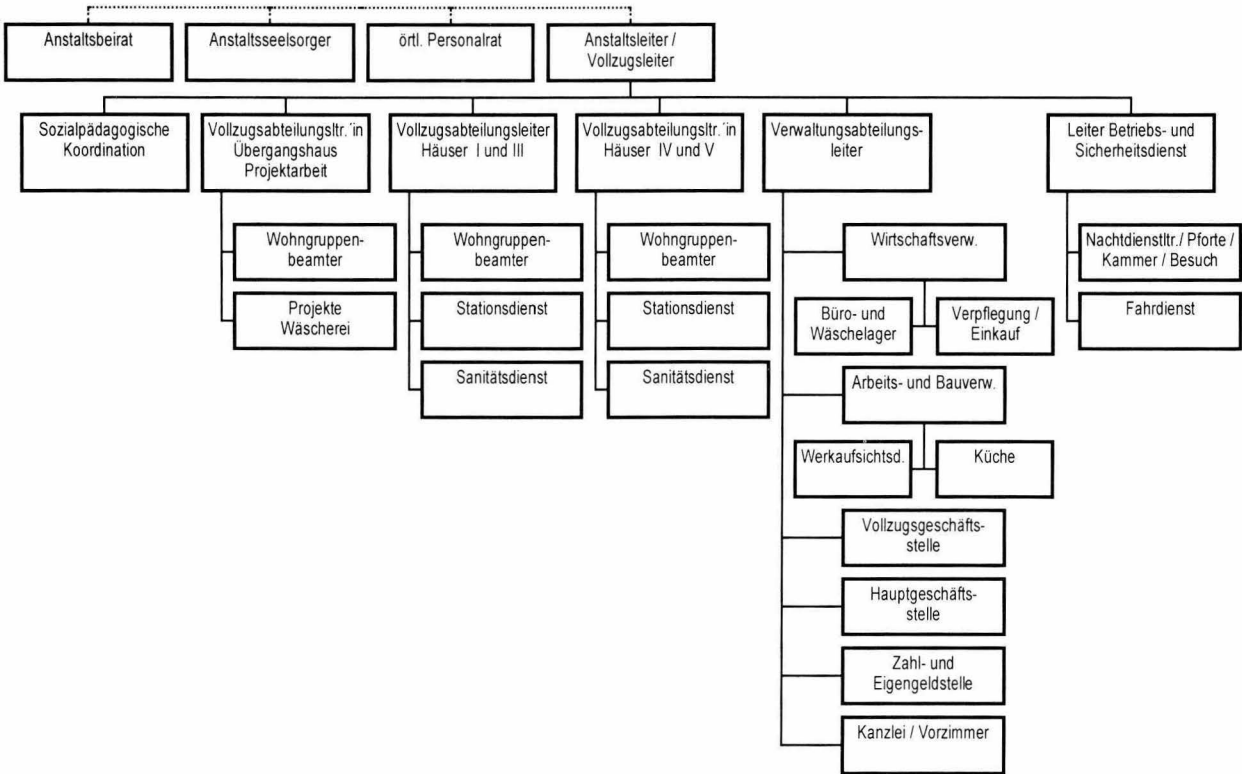
Zunächst ein kurzer **geschichtlicher Rückblick**. 1953 wurde unsere Anstalt als „Standkommando“ gegründet. Unschwer hört man aus der Begrifflichkeit das militärische Kriegsvokabular heraus. Von 1954 bis 1962 funktionierte die Anstalt dann als „Arbeitslager“ ganz in der Logik der stalinistischen Repressionspolitik. In der „Ulbricht-Ära“ firmierte mit interessanter Offenheit die Anstalt von 1962 bis 1963 als „Arbeitserziehungskommando“. Von 1963 bis 1975 setzte sich dann im Rahmen des Kalten Krieges der militärische Sprachgebrauch wieder durch und die Anstalt wurde „Strafvollzugskommando“. Die Reform durch ein Strafvollzugsgesetz (welches in der DDR noch lange vor dem der Bundesrepublik erlassen wurde) und die Auswirkungen der Konferenz von Helsinki brachte auch in der Semantik des Strafvollzugs eine Entspannung. So war von 1975 bis 1990 unsere Anstalt eine „Strafvollzugseinrichtung“. Seit 1990 nun sind wir sachlich, nüchtern, aber präzise bezeichnet eine Justizvollzugsanstalt. Interessante Meilensteine auf dem Weg der Anstalt waren:

- 1954 die erste Wasserleitung, nachdem das Lager bereits ein Jahr in Betrieb war,
- 1955 der Bau der Gefängnisküche,
- 1958 die provisorischen Massivbauten der Türme und Baracken,
- die Zeit um 1957 als militärischer Drill und politische Indoktrinierung die Ergänzungskomponente zur eigentlichen Haft für straffällig gewordene Polizei- und Armeeangehörige war,
- 1961 - die Inhaftierung von „Asozialen“ und Bibelforschern, wobei die letztgenannten in der Erinnerung älterer Kollegen als mustergültige Gefangene und höchst arbeitsam beschrieben werden,
- die Große Amnestie 1972 im Zuge der Verhandlungen zur Konferenz von Helsinki,

1973 der Höchststand an Gefangenen mit ca. 700 Inhaftierten auf einer Fläche, auf der wir heute 120 Gefangene unterbringen,

- der sechsmalige Wechsel der Anstaltsleitung in der Zeit von 1989 bis 1997 (die meisten von Ihnen können ermessen, welche Bedeutung so etwas für einen Personalkörper hat),
- 1997 die Demontage der Vorfeldzäune sowie des Hundelaufs und des Sicherheitsstreifens um die Anstalt,
- 1998 die Montage von Türgriffen an den Haftraumtüren und die Anordnung diese nachts unverschlossen zu lassen,
- 1999 die Demontage der Gitter am Freigängerhaus sowie in Gemeinschaftsbereichen wie Küche und Sanitärtrakt
- sowie die Einführung von Hausgeld als Bargeld und die Möglichkeit eines individuellen wöchentlichen Einkaufs in der Stadt bei einem Kaufmann der eigenen Wahl im Jahre 2000 und
- ebenfalls im Jahre 2000 der Entschluss der Belegschaft, freiwillig Namensschilder an der Dienstkleidung zu tragen, zur Unterstreichung von Verbindlichkeit gegenüber Gefangenen.

Im Folgenden soll die **Organisationsstruktur** der JVA abgebildet werden, welche sich durch drei Vollzugsabteilungen davon ein Übergangshaus, in dem die Freigänger untergebracht sind, und den dafür notwendigen Verwaltungseinheiten zusammensetzt.



Bei der nun folgenden Übersicht über bewilligte Lockerungen in den Jahren 1996 bis 1999 ist interessant festzustellen, dass die Zahl der Ausführungen zwar rückläufig ist, gleichzeitig aber die Anzahl der Ausgänge, Urlauber und Freigänger erheblich angestiegen sind. Dahinter steckt unter anderem der Fakt, dass wir ein gewachsenes Vertrauensverhältnis zu unserem Gefangenbestand entwickeln konnten und so eine Vielzahl von notwendigen Ausführungen im Wege von Ausgängen und Beurlaubungen durchgeführt wurden. Dies trifft nicht nur für Arztbesuche oder Ämtergänge, sondern genauso für Vorführersuchen bei Gerichtsverhandlungen zu.

Anzahl der bewilligten Lockerungen (unabhängig von der Person)	Ausführung	Ausgang	Urlaub	Freigang
1996	220	487	952	2440
1997	348	958	1293	643
1998	199	1140	2015	3274
1999	139	1701	1776	3487

Eine Vielzahl der Inhaftierten hält sich nur eine kurze Zeit in der JVA Ueckermünde auf. Das rührt unter anderem daher, dass wir viele Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer haben und außerdem unsere Gefangenen aus Anstalten des geschlossenen Vollzugs in den offenen Vollzug kommen. Dabei ist jedoch interessant, dass das Vertrauen der Kollegen in den geschlossenen Anstalten offensichtlich gegenüber dem offenen Vollzug gewachsen ist, denn immer mehr Gefangene kommen bereits frühzeitig in den offenen Vollzug und verbüßen hier eine zunehmend längere Haftdauer.

durchschnittliche Haftdauer	unter 6 Monaten	6 Monate – 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
1996	53,3 %	20,2 %	26,5 %
1997	60,6 %	17,0 %	22,4 %
1998	51,0 %	25,0 %	24,0 %
1999	24,9 %	30,2 %	44,9 %

Die Anzahl der Gefangenen mit einer Verweildauer von unter 6 Monaten (welche deshalb nur eingeschränkt für eine Behandlung in Frage kommen) hat proportional zu der gewachsenen Menge der Gefangenen mit einer Verweildauer von mehr als einem Jahr abgenommen. Man kann sagen, unser gewachsenes Know-how findet größere Akzeptanz.

Der Auftrag einer offenen JVA umfasst ebenfalls die Gewährleistung von Sicherheit. Wir gehören nicht zu denjenigen, die meinen, durch höchstmögliche Perfektion von Einrichtungen und Instrumenten könne man Sicherheit garantieren. Uns fehlt jede Technikgläubigkeit, weil wir davon ausgehen, dass jede technische Neuerung nicht nur Tür und Tor für alle Weiterentwicklungen und Spielarten zur kriminellen Nutzung öffnet, sondern darüber hinaus im Grundsatz schon die Schlüssel für ihre eigene Negation mitliefert. Deshalb bauen wir Gitter ab, öffnen Haftraumtüren und haben eine generelle Schleusung und durchgängige Atemalkoholüberwachung abgeschafft. Vielmehr setzen wir auf **Sicherheit durch Behandlung** und möglichst hohe Nähe am Gefangenen. Als Sozialwissenschaftler weiß ich um die Interaktionspotentiale zwischen Menschen und lege deshalb das Schwergewicht meiner Arbeit auf die Art und Weise der Behandlung unserer Insassen. Wesentliche Eckpunkte unseres Behandlungskonzeptes sind im Zusammenhang mit unserem „Vorschussvertrauen“, welches wir den Gefangenen entgegenbringen, deshalb:

- Strikte Einhaltung von Hausordnung, Weisungen und Vereinbarungen,
- unregelmäßige, aber häufige und konsequente Kontrollen in Form von Stichproben,
- Dokumentation der Vereinbarungsfähigkeit von Gefangenen (dazu gehört die Einführung von Standards für die Erfassung von Beobachtungen, Wahrnehmungen und Wertungen),
- durchgängiger Kontakt mit Gefangenen, auch in deren Freizeit, und die Herausbildung eines atmosphärischen „Feelings“ bei den Bediensteten,
- häufiger Gegencheck bei allen externen Vollzugspartnern,
- permanenter Informationsaustausch unter allen beteiligten Beamten und
- aussagefähige Dokumentationsstandards als Baustein für die Erstellung von qualitativ hochwertigen Stellungnahmen und Prognosen.

Für die Lösung dieser Aufgaben ist eine Kultur von hoher, gegenseitiger Verbindlichkeit notwendig. Besonders wichtig ist zudem der Kontakt zu Ausbildungsstätten, Schulen und Angehörigen der Gefangenen durch Repräsentanten der JVA. Ein gutes Beispiel hierfür ist ein durch den Wohngruppenbeamten des Übergangshauses entwickeltes Merkblatt für Angehörige, in welchem er

sich (bei Einverständnis durch den Gefangenen) den nächsten Angehörigen als Ansprechpartner vorstellt.

Bei der Wertung von Zwischenfällen im Vollzugsablauf wie **Entweichung**, **Nichtrückkehr** aus Urlaub und Ausgang sowie Diebstahl, Körperverletzung etc. zwischen den Gefangenen unterscheiden wir zwischen:

1. wirklichen Versagern, welche im Sinne des Strafvollzugsgesetzes ausschließlich erneute Straffälligkeit bedingt,
2. disziplinarwürdigen Vorgängen, die wir zur Normalität des Vollzugsalltages im Rahmen des Prozesses der Nachsozialisierung kennen und zu bearbeiten haben und
3. solchen gravierenden Disziplinarvorgängen, die zu einer Aberkennung der Eignung für den offenen Vollzug führen.

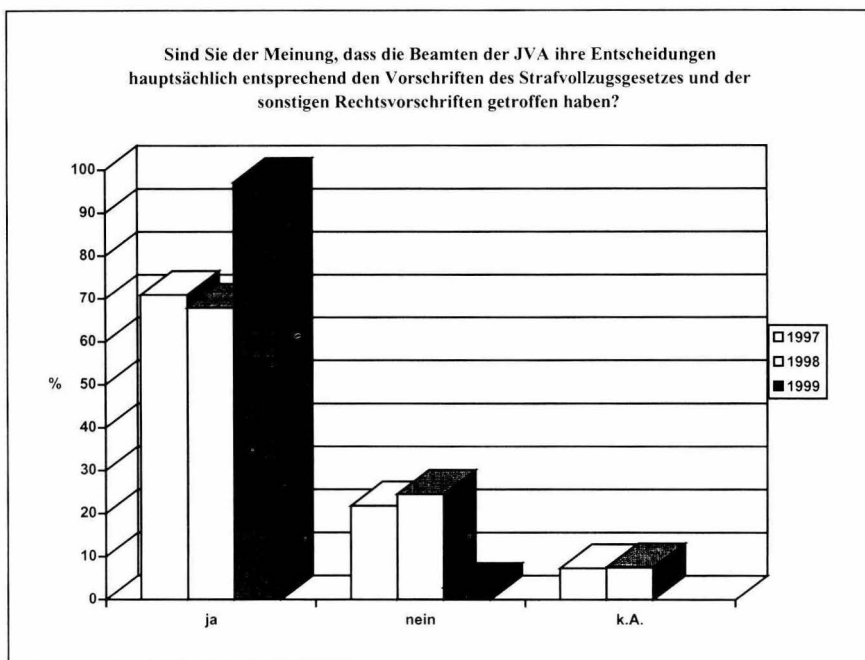
In den Jahren 1992 bis 1999 gab es durchschnittlich eine Entweichung pro Jahr. Die Zahl der Nichtrückkehrer aus dem Urlaub ist mit jahresdurchschnittlich 13 zu beziffern. Auch blieb die Zahl der Nichtrückkehrer aus dem Ausgang mit durchschnittlich einem Gefangenen pro Kalenderjahr bemerkenswert gering. Anzumerken ist noch, dass alle Nichtrückkehrer sich entweder mit Zeitverzögerung selbst wieder stellen oder aber von der Polizei ergriffen werden. Bei der Durchführung von disziplinarwürdigen Vorgängen gilt bei uns das Prinzip der Konsequenz mit gleichzeitiger Eröffnung von neuen Perspektiven. Wir halten diese Zahlen für einen Beleg sowohl des offensichtlichen Erfolgs des Konzeptes vom offenen Strafvollzug in der JVA Ueckermünde als auch für den Nachweis der Richtigkeit der im Strafvollzugsgesetz geforderten geringen bzw. nicht vorhandenen Vorkehrungen gegen Entweichungen im offenen Vollzug.

Die Rahmenbedingungen des offenen Vollzugs, das macht diese Vollzugsform für mich so reizvoll, gestalten eine praktische Auflösung der drei wesentlichen Merkmale (nach *Michel Foucault*) der totalen und asketischen Institution Knast: Das Prinzip der Isolierung wird weitgehend aufgehoben, wenngleich es auch als potentielle Bedrohung (Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug) gewissermaßen als „Damokles-Schwert“ über den Köpfen der „Gelockerten“ schwebt. Die Zwangsarbeit als zweites Merkmal wird im offenen Vollzug insofern versüßt, als es die ebenfalls bei uns stark praktizierten Möglichkeiten der Außenbeschäftigung, des Freigangs und der Selbstbeschäftigung, mit all ihren Vorzügen für die Gefangenen, gibt. Die Strafsouveränität der Institution Gefängnis schließlich als drittes Merkmal ist de facto ebenso eingeschränkt, denn ein Aufenthalt im offenen Vollzug wird die Möglichkeiten der ablehnenden Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung regelmäßig stark begrenzen.

Wenn wir uns aber selbst die niedrigen Zwischenfallquoten als Nachweis unserer erfolgreichen Arbeit bescheinigen, ist gleichzeitig zu fragen, woraus sich dieser Erfolg herleitet. Durch stetige Informationen vergegenwärtigen wir den Anstaltsinsassen die Vorteile des offenen Strafvollzugs. Hierdurch können die Gefangenen die Vorteile erkennen, die sich für jeden Einzelnen im Vergleich zum geschlossenen Vollzug ergeben. Um dieses zu erreichen, wird den Insassen bei der Ankunft sogleich ein **Merkblatt** über die „5 goldenen Regeln in der JVA“ ausgehändigt. In diesem Merkblatt wird einerseits die Einhaltung der Hausordnung und die Befolgung von Anweisungen sowie ein Leben ohne erneute Straftaten eingefordert, aber andererseits den Gefangenen die Vielfalt der Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung der Zeit im Vollzug, einschließlich der Lockerungsmöglichkeiten wie beispielsweise Urlaub und Umschulung, in Aussicht gestellt. Weiterhin wird auf die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit und eventueller Ratenzahlung bei Ersatzfreiheitsstrafenverbüßern hingewiesen. Wir achten darauf, dass diese Informationen an die Gefangenen - ob durch Beamte oder durch schriftliche Merkblätter - möglichst in einfacher und verständlicher Art und Weise vermittelt werden. Eine Vielzahl von Gefangenen setzt sich wenig oder gar nicht mit den Gesetzlichkeiten, Verwaltungsvorschriften, Kommentaren oder auch nur der Hausordnung auseinander. Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, aber auch eine Alternative zu den oft unzuverlässigen Informationsstrukturen zwischen den Gefangenen anzubieten, haben wir dieses vereinfachte System der Informationsvermittlung gewählt. Wir versuchen, die Eigenverantwortung des Gefangenen dahingehend zu stärken, dass wir ihn ermutigen, bei eventuell auftretenden Konflikten, diese möglichst am Ursprung ihrer Entstehung zu klären. Durch all die aufgezählten Schritte soll ein Vertrauensverhältnis zwischen Anstalt und Insassen geschaffen werden. Das in der Anstalt gepflegte, offene und vertrauensvolle Umgehen zwischen Bediensteten und Gefangenen bildet hierfür eine konstruktive Rahmenbedingung. Wir tragen mit diesem Merkblatt nicht nur der Tatsache Rechnung, dass die Fülle von Regelwerken, oft durch den niedrigen durchschnittlichen Bildungsgrad der Gefangenen nicht reflektiert wird, sondern verarbeiten hier ebenso eine Erkenntnis der Betriebswirtschaftslehre; die besagt: Es ist viel einfacher, jemanden zu einem bestimmten Verhalten zu motivieren, wenn er für sich einen Vorteil dadurch erkennt.

Nicht nur der Gefangene hat die Pflicht zur Mitarbeit am Vollzug, sondern auch die Anstalt. Ein wichtiger Gradmesser ist die Beurteilung unserer Arbeit durch die Betroffenen. Deshalb praktizieren wir seit 3 Jahren eine **Befragung der Gefangenenpopulation**. Damit es zu keiner Kollision von unterschiedlichen Interessenlagen kommt, die sich aus dem Status als Gefangener gegenüber Beamten, aber auch innerhalb der Gefangenengemeinschaft ergeben könnten, wird erst nach der Entlassung ein gesamter Entlassungsjahrgang zu

seinen Erfahrungen in der JVA Ueckermünde befragt. Dies geschieht durch einen nachträglich versendeten Evaluationsbogen. Dadurch wird eine weniger durch Zweckverhalten deformierte Beantwortung der Fragen erreicht, als wenn man eine persönliche Befragung durch die Mitarbeiter der JVA während der Inhaftierung praktizieren würde. Immerhin gibt es eine Rücklaufquote von ca. 16 % in den letzten 3 Jahren. Allein dieser Fakt - zudem die Beantwortung einzelner Fragen - bietet einen breiten Spielraum für Interpretationen und Deutungen. Daher glaube ich, dass diese Evaluation eine gute ergänzende Komponente zur Selbstbeurteilung unserer Arbeit darstellt. Fachliche Hilfe bei der besseren Durchführung dieser Befragung haben wir trotz vieler gemachter Angebote bis jetzt wenig erhalten. Auf diesem Forum biete ich Vertretern von Wissenschaft und Forschung deshalb an, sich an der weiteren Ausgestaltung und Fortführung dieser Befragung zu beteiligen und uns zu unterstützen. Die ehemaligen Gefangenen werden zu drei Komplexen befragt. Im ersten Komplex werden ihnen Fragen zur Beurteilung der Anstalt und der Arbeit der Bediensteten gestellt. In einem zweiten Abschnitt geht es um die individuelle Bewältigung von Haft und in einem dritten und letzten Komplex fragen wir nach den konkreten sozialen Auswirkungen und präventiven Wirkungen der Institution Gefängnis für die Zeit nach der Haft. Ehemalige Insassen, die den Fragebogen beantwortet haben, haben erstaunlicherweise ein überwiegend positives Bild von der JVA geschildert. Beispielsweise sind 1999 ca. 95 % der Befragten der Auffassung, dass die Beamten der JVA ihre Entscheidungen hauptsächlich entsprechend den Vorschriften des StVollzG und der sonstigen Rechtsvorschriften getroffen hätten. Aus dieser Aussage lässt sich eine hohe Qualität der Arbeit der Beamten schlussfolgern. Dies ist auch auf umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen in den verschiedenen Rechtsgebieten zurückzuführen. Gerade im Bereich des gehobenen Dienstes wurden hierzu durch die Anstaltsleitung intensive Maßnahmen zur Weiterbildung organisiert. Als besonders produktiv hat sich dabei das Zusammenspiel zwischen Fachaufsichtreferent und Anstalt erwiesen.



Zu den Anforderungen an das **Personal** einer JVA bezieht *Krohne*² 1889 in seinem Lehrbuch zur Gefängniskunde wie folgt Stellung:

»„Menschen. Nicht Maßregeln.“ Dieser Satz hat für die Gefängnisverwaltung eine eigene besondere Bedeutung. Die besten Systeme, die vollkommensten Reglements werden wenig ausrichten, bei einem mittelmäßigen Beamtenpersonal; die Mängel der Systeme und der Reglements verschwinden bei einem guten Personal. Die Aufgaben des Strafvollzuges [...] können nur bewältigt werden durch eine tüchtige, für ihren Dienst wohlgeschulte Beamtenschaft. Es ist eine Torheit, sich um Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen; es ist verlorene Mühe, die bündigsten Gesetze und ausführlichsten Bestimmungen auszuarbeiten und sie in die Hand von Beamten zu legen, die kaum den Wortlaut, geschweige denn den Geist derselben begreifen; es ist sinnlose Verschwendung, Millionen auf Millionen in den Neubau von Gefängnissen zu stecken und Beamte darin wirtschaften zu lassen, die den Aufgaben des Strafvollzugs nicht gewachsen sind. Eine tüchtige Beamtenschaft zu gewinnen, zu erziehen und freudig in ihren Beruf zu erhalten, ist die Hauptaufgabe der Gefängnisverwaltung, ebenso wichtig wie die Abfassung von Gesetzen und Reglements, aber schwerer zu lösen.“«

2 *Krohne, Karl* (1889). Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart: Enke.

Diese Aussagen haben, wie ich meine, heute nach wie vor hohe Aktualität. Eine große Herausforderung stellt beispielsweise immer noch die Umorientierung von Mitarbeitern aus den neuen Bundesländern auf das System des Strafvollzugs nach dem Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik dar. Insbesondere ist hier problematisch, dass der Strafvollzug in der ehemaligen DDR sehr militärisch ausgestaltet war. Hier gilt es die Mitarbeiter zu einem Umdenken zu bewegen; es müssen beispielsweise die elementaren Grundrechte der Gefangenen stets berücksichtigt werden. Aus meiner Sicht wäre es ein Trugschluss, zu glauben, dass die Probleme die durch die spezifische Ostsozialisation vorhanden waren, innerhalb von 10 Jahren nach der Wende automatisch verschwunden wären. Nach wie vor fällt es einigen Mitarbeitern schwer, Meinungspluralität zu akzeptieren und auszuhalten. Die rechtliche Überprüfung des eigenen Handelns als Grundprinzip unserer Werteordnung bleibt dem Verständnis einiger Mitarbeiter nach wie vor verschlossen. Das Menschenbild, das einige unserer Mitarbeiter über den Gefangenen haben, ist zum Teil noch davon geprägt, dass abweichendes Verhalten ausschließlich eine individuelle Option darstellt und durch kollektiven Zwang bzw. Selbsterziehungsmechanismen reparabel wäre. Immer wieder beobachtet man Versuche, auf Erfahrungen mit einem „Kaposystem“ durch Ordner und Brigadiere zurückgreifen zu wollen. Nachdem 1990 die Befehlsstrukturen aufgehoben waren, fielen viele Beamte in ein großes „Loch“. Selbst verantwortetes Handeln muss erst erlernt werden. Allerdings wird Freiheit dabei nur allzu oft mit Beliebigkeit verwechselt. Nicht immer werden die Pflichten eines Beamten im Kontext zu den Rechten und sozialen Absicherungen gesehen. Nach wie vor ist es auch 10 Jahre nach der Wiedervereinigung zu einer Republik ein schwierig zu vermittelndes Problem, dass unsere Kollegen in den neuen Bundesländern für die gleiche schwierige Arbeit nur 86 % des Lohnes ihrer Kollegen in den alten Bundesländern erhalten. Zur Personalstruktur der JVA lässt sich folgendes sagen: Zur Zeit arbeiten in der JVA 48 Mitarbeiter, davon 36 im Allgemeinen Vollzugsdienst und 12 in der Verwaltung. Der Frauenanteil beträgt 23 %. Etwa 80 % der Bediensteten sind ca. 40 Jahre alt. Ein Mitarbeiter gehört dem höheren Dienst an, vier Beamte sind im gehobenen Dienst tätig, der mittlere Verwaltungsdienst besteht aus sieben Mitarbeitern und der mittlere Allgemeine Vollzugsdienst aus 36, wovon nur vier nach 1989 ausgebildet wurden.

Eine wichtige Aufgabe der Anstaltsleitung ist die Motivation des Personals. Dies ist angesichts knapper Haushaltsmittel nur eingeschränkt über Beförderungen zu erreichen. Insbesondere wichtig zur Personalmotivation ist die **Fortbildung**. Hier existiert ein internes Fortbildungsprogramm für den AVD und den gehobenen Dienst. Zu erwähnen ist auch die Bildungsstätte Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern und die Fachhochschule für öffentliche

Verwaltung und Rechtspflege. Hervorzuheben ist zusätzlich die Teilnahmemöglichkeit der Mitarbeiter an fachspezifischen Fortbildungen wie z. B. Kongressen, Schulungen und die Mitarbeit in Vereinen und Fachverbänden.

Sehr wichtig ist uns der **landesweite offene Organisationsentwicklungsprozess** mit seinem mitarbeiterorientierten Ansatz. Hierbei stellt die JVA Ueckermünde ein Pilotteam innerhalb des Landesvollzuges. Die Mitarbeiter selbst haben sich eine Anstaltsleitidee erarbeitet. Hervorzuheben ist die Bildung von Teams. Besonders wichtig ist die genaue Zuständigkeitsbestimmung und Aufgabenabklärung untereinander und gegenüber anderen Teams. Das Schließen von Zielvereinbarungen der einzelnen Teams mit dem Anstaltsleiter und der Anstalt mit dem Ministerium umfasst Kooperationsvereinbarungen mit internen und externen Partnern, sowie die Erfassung und Aufbereitung der eigenen Arbeitsergebnisse.

Der Krankenstand der Mitarbeiter ist seit 1998 rückläufig. Durchschnittlich erkrankte ein Mitarbeiter 10 Tage pro Jahr. Wir meinen auch dies könnten ein Ausdruck des insgesamt guten Klimas in der Anstalt, unter der Beamtenschaft sein.

Ein besonderes Projekt der JVA Ueckermünde ist das **Ersatzfreiheitsstrafenprojekt** „Ausweg“. Seit 1997 erfolgte eine Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus dem Vollzug heraus, zunächst nur in Eigeninitiative mit eher mäßigem Erfolg. Seit September 1998 existiert das landesweite Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch die Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit aus der Haft heraus über den Weg des Gnadenerlasses.

Noch vor 3 Jahren waren über 50 % des Gefangenenbestandes in der JVA Ueckermünde mit einer Ersatzfreiheitsstrafe in einer geschlossenen Abteilung untergebracht. Dies war so jedoch nicht hinnehmbar, da es zu dem grotesken Zustand führte, dass sich Gefangene mit beispielsweise 20 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug befanden, während Tätern mit schweren Delikten Lockerungen gewährt wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden über 30 % der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen über das Projekt „Gemeinnützige Arbeit“ vermittelt. Hierdurch wurde 3.524 Hafttage eingespart und somit der Aufwand von 563.840 DM vermieden.

Die Gefangenen mit einer Suchtproblematik oder anderen psychischen bzw. sozialen Auffälligkeiten werden im Rahmen des Projektes mit einem besonderen Betreuungsaufwand versorgt. Der durchschnittliche Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer in Mecklenburg-Vorpommern hat eine Strafe von 66 Tagen bei einem Tagessatz von 27 DM. Er ist 36 Jahre alt und meist ein arbeitsloser Facharbeiter in der Baubranche, vom Familienstand her ledig, ohne Kinder. Meis-

tens sind keine Vorstrafen vorhanden und der Betroffene kommt aus einer Kleinstadt in den neuen Bundesländern. Diese Leute füllten schon viel zu lange unsere Gefängnisse, obwohl ein Richter ihnen attestiert hatte, dass sie gerade nicht in Haft kommen sollten, sondern eine Geldstrafe zu bezahlen hätten. Es ist nur schwer einzusehen, dass Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, wegen struktureller Rahmenbedingungen (Massenarbeitslosigkeit von z.T. 50 % in unserer Region!) den Einzelnen dann eben doch noch ins Gefängnis bringen muss.

Als immer noch problematisch erweist sich ein zu langer Instanzenweg, bevor die gemeinnützige Arbeit angetreten werden kann. Hier ist in den nächsten Jahren eine deutliche Verbesserung notwendig. Hauptverantwortung hierfür haben alle jene Instanzen vor einer möglichen Endstation „Justizvollzugsanstalt“.

Ausgangslage für viele Straftaten ist Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch. Der Alkohol wirkt hier als Hemmschwellenreduzierer, Verstärker bzw. Stimulierer. Wer wüsste das nicht besser als wir, die wir aus dem Land mit dem höchsten Pro-Kopf-Verbrauch an Alkohol in der Bundesrepublik kommen und inzwischen mehr als die Hälfte der Gefangenen im offenen Vollzug ein Problem mit bzw. ohne Alkohol haben.

Als Konsequenz daraus ergibt sich ein striktes **Alkoholverbot** in der JVA (§ 4 Abs. 2 StVollzG). Die Weisung bezüglich des Alkoholverbotes findet sich auf jedem Urlaubs- und Ausgangsschein. Bei jedem Gefangenen, der von einer Lockerungsmaßnahme zurückkehrt, wurde ein Atemalkoholtest beim Betreten der Anstalt durchgeführt. De facto wird allerdings in der JVA immer wieder illegaler Alkohol in den verschiedensten Formen entdeckt. In anderen Ländern wie z. B. Frankreich gibt es Projekte nach denen zwei Flaschen Bier am Tag für die Gefangenen gestattet sind. Es stellt sich die Frage, ob man Alkohol, der eine Kulturodroge ist, weiterhin in den JVA generell verbieten sollte und ob dieses Verbot überhaupt 100 %ig durchsetzbar ist, oder ob wir unsere Konzentration nicht auf einen maßvollen Umgang mit Alkohol und gegen den Missbrauch fokussieren sollten? Es stellt sich insbesondere die Frage, warum Anstaltsinsassen, die den Alkohol nicht missbrauchen, sondern lediglich gelegentlich konsumieren, hierfür bestraft werden sollen. Meiner Meinung nach sollten Straftäter deren kriminelle Taten in unmittelbarem Zusammenhang mit Alkohol stehen bzw. die eine erkannte Suchtproblematik haben, von solchen Insassen unterschieden werden, die gar keine Auffälligkeit unter Alkoholeinfluss zeigen. Diesen Letztgenannten sollte zumindest außerhalb der Anstalt Alkoholkonsum gestattet sein. Besonders problematisch für eine JVA mit kaum vorhandenen Therapiemöglichkeiten sind Insassen mit erheblichen Alkoholsuchtproblemen. Von diesen Menschen werden auch nach einer Thera-

pie in der Suchtklinik etwa zwei Drittel wieder alkoholrückfällig. Wir nutzen bei dieser Problematik neben externen Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen auch unsere eigenen arbeitstherapeutischen Möglichkeiten, insbesondere unsere Kleintierhaltung bzw. den Umgang mit den Hunden. Im Übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang an den § 81 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes verweisen, der uns ja gerade beauftragt, Einschränkungen in Interesse der Ordnung und Sicherheit „nicht mehr und nicht länger als notwendig“ aufrecht zu erhalten. Es scheint in der Tat etwas doppelbödig, wenn wir einerseits den Vollzug so gut wie möglich an die Verhältnisse außerhalb des Vollzuges anpassen wollen, andererseits, ähnlich wie in anderen Ländern, Programme entwickeln, um unseren Kollegen mit einer Alkoholsuchtproblematik Hilfe anbieten zu können, und dann so tun, als könnten wir erwarten, dass ausge-rechnet die schwächsten Glieder in der Gesellschaft in völliger Abstinenz leben könnten.

Im Folgenden möchte ich auf die **Öffentlichkeitsarbeit** der JVA Ueckermünde eingehen:

Wenn Herr Müller-Dietz in seinem Vortrag von der „Öffnung des Vollzuges“ auf den verschiedensten Ebenen als Notwendigkeit gesprochen hat, so sehen wir eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit als ein wesentliches Element und notwendige Begleitung einer solchen Öffnung an. Bestandteile unserer Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Die weiter oben bereits aufgeführten **Befragungen** ganzer Entlassungsjahrgänge. Diese werden seit 3 Jahren in einer Broschüre jeweils im Vergleich zu den Vorjahren veröffentlicht.
- Die Anstalt hat sich ein eigenes **Praktikantenprogramm** mit den verschiedensten Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten erarbeitet. Bei uns können angehende Juristen, Pädagogen, Sozialpädagogen, Informatiker, Bibliothekare, Psychologen, Soziologen und andere Fachrichtungen in ihren Praktika nicht nur den Alltag einer Justizvollzugsanstalt kennen lernen und sich hier selbst einbringen, sondern sie erhalten alle die Möglichkeit zur Lösung einer selbstständigen Projektaufgabe. Dies bringt nicht nur der Anstalt den zusätzlichen Gewinn und die Innovation von externen „Fachleuten“, sondern den jungen Praktikanten auch die Möglichkeit mit dem Nachweis einer eigenständig gelösten Arbeitsaufgabe bei späteren Bewerbungen zu glänzen.
- Seit 3 Jahren geben wir drei- bis viermal jährlich eine **Anstaltszeitung** heraus, die „Jail Voice“. Dies ist keine reine Gefangenenzeitung, sondern eine Anstaltszeitung im klassischen Sinne und damit ein zusätzliches Kommunikationsmittel auch nach außen.

- Bereits im 2. Jahr veranstalten wir einen „**Tag der offenen Tür**“ nicht nur für Gefangene und deren Angehörige, sondern auch für einen Teil der Öffentlichkeit, den wir gezielt ansprechen.
- Zweimal führten wir einen jährlichen **Jugendpräventionstag** durch. Die Fortsetzung im nächsten Jahr ist beschlossene Sache. An diesem Tag werden in verschiedenen Projekten junge Inhaftierte mit straffälligen und gefährdeten Jugendlichen zusammengeführt und setzen sich mit den Lebensbedingungen, die durch Haft gekennzeichnet sind auseinander, um anschließend bei gemeinsamen Sport und Spiel sowie Gesprächen mit jugendspezifischen Mitteln wie Graffiti, Video und anderes diese erarbeiteten Standpunkte zu reflektieren und sich gegenseitig darzustellen. Diese Form des authentischen Kennenlernens der Institution „Knast“ halten wir für erfolgreicher als jeden Ansatz von Belehrung durch Erwachsene.
- Durch permanente und unmittelbare **Information an die Presse**, hier insbesondere die lokale, über sämtliche Aktivitäten und auch Vorkommnisse haben wir ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und der Offenheit geschaffen; das wirkt sich zudem bei der Darstellung von unliebsamen Vorkommnissen positiv für uns aus.
- Die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem **Anstaltsbeirat** ist ein wichtiges Instrument in der Öffentlichkeit, hier insbesondere, um in die Kommune und darüber hinaus in den Landkreis hinein zu wirken, um Verständnis zu werben und notwendigen Vernetzungen den Boden zu bereiten.
- Zum zweiten Mal sind wir als kleine Anstalt Ausrichter für eine nunmehr schon bundesweite **Fachkonferenz** zu Fragen des offenen Vollzugs.
- **Besuche** von verschiedensten interessierten Gruppen in unserer Anstalt mit dazugehörigen Gesprächen gehen einher mit eigenen **Auftritten in Gremien** und Instanzen der Öffentlichkeit, ob bei Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, politische Bildungsträger, in Schulen, beim Rotarierclub usw.

Bei der gesamten Öffentlichkeitsarbeit, das ist zumindest die Ueckermünder Erfahrung, wird es keine schnellen Erfolge geben, sondern wie bei

- der Beschaffung von neuen Arbeitsplätzen,
- der Implementierung von neuen Freizeitangeboten,
- der Ausbildung von Suchtberatern und Rettungsschwimmern aus dem Personal,
- der Demontage von Sicherungstechnik, wie Fenstergitter etc.,
- der Einführung von Wohngruppenbeamten,
- der Auflösung einer geschlossenen Vollzugsabteilung,

- der Montage von Türgriffen an Hafttraumtüren für die Gefangenen,
- dem Prinzip der nachts unverschlossenen Hafttraumtüren,
- den Regularien für ein Übergangshaus für Freigänger,
- der enormen Erhöhung der Anzahl von Lockerungen,
- der Erhöhung der Qualität von Prüfungen des Ermessens und differenzier-
ten Behandlungsangeboten,
- den Hausgeldauszahlungen in Form von Bargeld an die Gefangenen oder
bei
- dem zusätzlichen wöchentlichen Einkaufsausgang als „quasi“-eigenständi-
ge Lockerungsstufe und Baustein des sozialen Trainings,

immer gilt:

Neben einem langen und komplizierten Weg durch die Instanzen, bedarf es eines langen und komplizierten Diskussions- und Überzeugungsprozesses bei den Beamten, die diese Veränderung tragen und damit leben sollen.

Abschließend möchte ich einige ausgewählte **Projekte** der JVA Ueckermünde für die nahe Zukunft vorstellen.

Mittelfristig planen wir die Vorbereitung eines Selbststellermodells. Dies bedeutet, dass sich die Anstalt auf die Direktladung in den offenen Vollzug mit allen hiermit verbundenen Veränderungen wie Zugangsuntersuchung, Erstgespräche, Vollzugsplanung etc. vorbereiten muss.

Wir wollen verstärkt moderne Medien in unsere Vollzugsangebote integrieren. Hier geht es vor allem um eine Umlenkung von reinem Konsumverhalten zur aktiven Nutzung von Medientechnik für das eigene Leben. Dabei ist uns durchaus klar, dass man Menschen mit einem durchschnittlichen Bildungsabschluss der 6. – 8. Klasse nicht zu Computerspezialisten ausbilden kann, aber die Elektronisierung ihrer Lebensumwelten wird darauf keine Rücksicht nehmen und für uns gilt es, ihnen hier Lebenshilfe zu geben, sie für einen solchen Alltag fit zu machen.

Selbsttragende soziale Trainingskurse, d.h. gestaltet durch eigene Kollegen einschließlich aus dem AVD, sollen in jeder Vollzugsabteilung angeboten werden.

Die Vollzugsabteilungsleiter sollen zukünftig stärker eine komplexe Verantwortung für ihren Bereich, quasi als „Teilanstaltsleiter“, und darüber hinaus für Entscheidungsfindungen der Anstaltsleitung, deren Bestandteil sie sind, sowie deren gemeinsame Umsetzung übernehmen. Hierzu ist eine größere Verantwortungsausprägung und mehr Führungswissen notwendig.

Langfristig wollen wir eine Binnendifferenzierung zwischen den einzelnen Vollzugsabteilungen erreichen. Denkbar wären z. B. spezifische Behandlungsangebote für die große Gruppe der Täter mit Straßenverkehrsdelikten. Weitere Zielgruppen könnten Gefangene mit Sexualdelikten, Gewaltdelikten und Gefangene mit Drogenproblemen einschließlich Alkoholproblematik sein.

Bedarfsgerechte Angebote müssen entwickelt werden. Dies bedeutet, dass klientenzentrierte Angebote erarbeitet und nachgesucht werden und nicht die ohnehin in der Region vorhandenen Angebote dem Klientel aufgezwängt werden.

Ein wirtschaftlicherer Personaleinsatz beinhaltet z. B. auch die Verlagerung von traditionellen Arbeitszeiten hin zu den Zeiten größtmöglicher Behandlung nämlich außerhalb der Arbeitszeit der Gefangenen. Die Überprüfung aller Dienstposten ist eine Aufgabe die hiermit eng verbunden ist.

Der Landwirtschaftsbetrieb innerhalb der JVA soll in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Neubrandenburg weiter ausgebaut und zu einem Anbau nach ökologischen Grundsätzen qualifiziert werden.

Geplant ist die konzeptionelle Vorbereitung einer Außenwohngruppe außerhalb der Anstalt in der Stadt Ueckermünde, wo Gefangene mit höchstmöglicher Annäherung an die Bedingungen eines Lebens außerhalb des Vollzuges innerhalb einer nur noch sporadisch betreuten Wohngemeinschaft in den kommunalen Zusammenhängen leben.

Gestatten Sie mir abschließend drei Schlussfolgerungen:

1. Nach den auf unserer Konferenz dargestellten reichhaltigen Ansätze der verschiedenen Formen des offenen Vollzugs in den einzelnen Bundesländern erscheint es mir um so dringender notwendig, eine wissenschaftliche Bestandaufnahme (in Kooperation mit der KrimZ und in Abstimmung mit dem Strafvollzugausschuss der Länder) zum offenen Vollzug in den Ländern zu erarbeiten.
2. Zu überlegen wäre analog der Arbeitsgemeinschaft sozialtherapeutischer Anstalten eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Anstalten des offenen Vollzugs und

3. möchte ich den hier anwesenden Vertretern aus Wissenschaft und Forschung ans Herz legen, über geeignete Kandidatinnen/Kandidaten ein Promotionsthema erarbeiten zu lassen, welches da heißen könnte: „Warum es bisher in Deutschland nicht gelungen ist, den Anspruch des Strafvollzugsgesetzes, den offenen Vollzug als Regelvollzug auszugestalten, umzusetzen?!“

Ich danke Ihnen für ihre Geduld und ihre Aufmerksamkeit!

Der offene Vollzug der JVA Waldeck

Uwe Koop & Peter Hansen

Errichtung der Anstalt und ihre Ausstattung

Die JVA Waldeck wurde nach nur einjähriger Planungszeit und zweijähriger Bauzeit am 1. Juli 1996 als Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit 234 Haftplätzen – davon 228 Einzelhaftplätzen – zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren und Untersuchungshaft an männlichen erwachsenen Gefangenen in Betrieb genommen.

Die Anstalt hat bundesweit eine gewisse Beachtung gefunden, da sie als erste Justizvollzugsanstalt im Bundesgebiet in einem privaten Investorenmodell errichtet wurde. Der Mietvertrag mit dem Investor, der für die Dauer von 30 Jahren gilt, sieht eine Kostenmiete vor. Nach Vertragsende kann das Land den Mietvertrag verlängern oder aber die JVA erwerben. Insgesamt gesehen ist das Investorenmodell wohl nicht billiger, als wenn das Land das Vorhaben mit entsprechenden Krediten selbst finanziert hätte. Kostenersparnis war aber auch nicht das vorrangige Ziel des Projekts. Vielmehr ging es dem Land Mecklenburg-Vorpommern um die dringend erforderliche schnelle Schaffung von modernem Haftraum.

Durch die Beteiligung eines privaten Investors konnte die Planungs- und Bauzeit drastisch verkürzt werden. In dieser kurzen Bauzeit ist das Risiko der Kostensteigerung wesentlich geringer und in dem Vergabe- und Ausführungsverfahren konnten mit dem Investor schnell und unbürokratisch kostensenkende Lösungen vereinbart werden. Ein landeseigener Bau hätte bis zu seiner Verwirklichung wesentlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach Fertigstellung dieses Teils der Anstalt wurde im Sommer 1996 außerhalb der Anstaltsmauer – ebenfalls im privaten Investorenmodell – mit der Errichtung eines Gebäudes für den offenen Vollzug mit 100 Haftplätzen begonnen. Dieser Teil der Anstalt wurde am 1. Juli 1998 in Betrieb genommen.

Während der geschlossene Vollzug umfangreiche moderne Sicherheitseinrichtungen aufweist, ist das Gelände des offenen Vollzuges lediglich durch einen 2,40 m hohen einfachen Zaun begrenzt. Der Eingangsbereich des Gebäudes ist so gesichert, dass die Bediensteten stets die Übersicht haben, ob sich die jeweiligen Gefangenen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufhalten. Zusätzlich wird der Eingangsbereich mit Kameras überwacht. Auf dem Flur der

einzelnen Stationen befinden sich Sprechanlagen. Im offenen Vollzug haben auch die Gefangenen einen Schlüssel zu ihrem Haftraum.

Dass die Hafttraumfenster mit Gittern versehen sind, ist weniger der Konzeption des offenen Vollzuges als vielmehr dem Umstand geschuldet, dass anfangs geplant war, einen Teil des Gebäudes für die Durchführung von Abschiebehaft zu nutzen. Glücklicherweise wurde von diesen Überlegungen letztendlich Abstand genommen.

Die räumliche Ausstattung umfasst 100 Haftplätze (88 Einzelhaftsräume, 6 Doppelhafträume). Wegen der hohen Belegung sind weitere 11 zusätzliche Haftplätze geschaffen worden.

Auf den vier Stationen sind ausreichend Gemeinschaftsräume sowie auf jeder Station zwei Küchen vorhanden. Es gibt einen Besuchsraum, ein Arztzimmer, eine kleine Bücherei, einen Kraftsportraum, ausreichend Räumlichkeiten für die Kammer, jedoch keine Arbeitsräume für Gefangene.

Weiterhin sind ein Konferenzraum und die erforderlichen Dienstzimmer vorhanden.

Eine eigenständige finanzielle Ausstattung des offenen Vollzuges besteht nicht; er ist eine Abteilung der Gesamtanstalt. Diese ist noch nicht budgetiert - als Modellanstalt für die Budgetierung ist im Land Mecklenburg-Vorpommern zunächst die JVA Bützow vorgesehen.

Zur personellen Ausstattung des offenen Vollzuges der JVA Waldeck gehören gegenwärtig 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes (Vollzugsleiter), 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes sowie 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Verpflegung der Gefangenen – mit Ausnahme der Freigänger nach § 39 StVollzG, die sich selbst verpflegen – erfolgt durch die Anstaltsküche, die sich im geschlossenen Bereich der Anstalt befindet.

Die ärztliche und psychologische Versorgung sowie die Aufgaben der Verwaltung und des Fahrdienstes werden durch entsprechende Einrichtungen wahrgenommen, die im geschlossenen Teil der Anstalt angesiedelt sind, aber zum Teil eigene Diensträume im offenen Vollzug nutzen (Arzt, Psychologin, Vollzugsgeschäftsstelle).

Aufnahme in den offenen Vollzug

Insgesamt sind in Mecklenburg-Vorpommern 216 Haftplätze des offenen Vollzuges für männliche Erwachsene vorhanden, das entspricht einem Anteil von 19,2 % aller Haftplätze.

Ein Verfahren zur direkten Ladung durch die Vollstreckungsbehörde in den offenen Vollzug gibt es gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht, es befindet sich aber in der Vorbereitung.

Hinsichtlich der Aufnahme in den offenen Vollzug ist über die gesetzlichen Vorgaben und die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften hinaus ein Erlass des Justizministeriums vom 12.01.1996 zu beachten. Hiernach besteht in bestimmten Fällen (Organisierte Kriminalität, Strafen wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz) ein Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

Ein Zustimmungsvorbehalt ist auch gegeben, wenn die Gesamtdauer der zu verbüßenden Strafen und der voraussichtlich noch zu vollstreckenden Strafreste bestimmte Zeiträume überschreitet. Im offenen Vollzug der JVA Waldeck befinden sich zur Zeit Gefangene mit einerseits „nur einigen Tagen“ bis hin zu einer voraussichtlichen Haftzeit von noch 2 Jahren und 5 Monaten.

Die Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug erfolgt aus dem geschlossenen Vollzug, ohne dass der offene Vollzug an der Feststellung der Eignung der Gefangenen mitwirkt.

Die in den offenen Vollzug eingewiesenen Gefangenen sind in der Regel noch nicht lockerungsprobt.

Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, werden soweit irgend möglich umgehend in den offenen Vollzug verlegt.

Ein besonderes Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des offenen Vollzuges ist – in Zusammenarbeit mit dem durch eine Stiftung finanzierten Projekt „Ausweg“ – u. a. die Vermeidung bzw. Verkürzung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Dieses wird erreicht durch Unterstützung der Inhaftierten hinsichtlich ihrer Bemühungen, die Zahlung der Geldstrafe vorzunehmen, der Vollstreckungsbehörde ein überzeugendes Ratenzahlungsangebot zu unterbreiten oder aber die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden.

Von 300 zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug der JVA Waldeck inhaftierten Verurteilten – im Zeitraum von Oktober 1998 bis September 2000 – wurden immerhin 171 Gefangene vorzeitig entlassen, wodurch 9.159 Hafttage vermieden werden konnten.

Diese vermiedenen Hafttage verteilen sich folgendermaßen: Zahlung der Geldstrafe (26 %), Annahme des Ratenzahlungsangebotes (12 %), Zustimmung zur Abwendung der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit (62 %).

Von den Insassen, die ihre Ersatzfreiheitsstrafe vollständig verbüßten, geschah dies einerseits wegen der Kürze der Haftzeit (16 %) oder aber auf eigenen Wunsch (14 %), wegen Ablehnung ihrer Anträge (7 %) oder aus sonstigen Gründen (5 %).

Der Zuständigkeitsbereich der JVA Waldeck umfasst für den offenen Vollzug die Landgerichtsbezirke Rostock und Schwerin, während die JVA Ueckermünde für die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Stralsund zuständig ist. Diese Zuständigkeit wird indessen nicht starr gehandhabt, es kommt immer wieder vor, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Arbeitsplatz, familiäre Bindungen etc.) Ausnahmeentscheidungen getroffen werden.

Aufgrund der Zuständigkeiten im geschlossenen Vollzug ist die Situation gegenwärtig noch so, dass Gefangene in den hiesigen offenen Vollzug aus der JVA Bützow eingewiesen werden, während Gefangene aus dem hiesigen geschlossenen Vollzug, denen die Eignung für den offenen Vollzug zuerkannt wird, in die JVA Ueckermünde verlegt werden.

Die JVA Waldeck würde demgegenüber gerne geeignete Gefangene aus dem hiesigen geschlossenen Vollzug in den „eigenen“ offenen Vollzug übernehmen. Durch eine Änderung der Vollstreckungszuständigkeiten im Bereich des geschlossenen Vollzuges wird dies zukünftig – zumindest in erheblichem Umfang – ermöglicht werden.

Binnendifferenzierung

Der offene Vollzug der JVA Waldeck unterteilt sich in zwei jeweils zweistöckige Haftausflügel, die ihrerseits – nach Geschossen getrennt – jeweils zwei Stationen bilden.

Innerhalb dieser insgesamt vier Stationen wird wie folgt differenziert:

1. Strafgefangene mit einer noch zu verbüßenden Haftdauer bis zur voraussichtlichen Entlassung von 9 Monaten und mehr,
2. Strafgefangene mit einer noch zu verbüßenden Haftdauer bis zur voraussichtlichen Entlassung von bis zu 3 Monaten sowie Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,
3. Strafgefangene mit einer noch zu verbüßenden Haftdauer bis zur voraussichtlichen Entlassung von 3 bis 9 Monaten und
4. Strafgefangene, die als „echte“ Freigänger im Sinne des § 39 StVollzG in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

Infolge der hohen Belegung und der starken Fluktuation ist die vorgenannte Differenzierung nicht immer einzuhalten; eine Trennung der „echten“ Freigänger, die sich selbst verpflegen, von den übrigen Gefangenen konnte bisher jedoch stets gewährleistet werden.

Arbeit der Gefangenen im offenen Vollzug

Ganz besondere Bedeutung für die Wiedereingliederung des Gefangenen und seine Vorbereitung auf die Zeit nach seiner Entlassung kommt der täglichen Arbeit zu. Grundsätzlich ist die Anstalt bestrebt, alle Insassen des offenen Vollzuges der JVA Waldeck nach einer Kennenlernphase innerhalb der Anstalt dann als Freigänger (§ 11 StVollzG) außerhalb der Anstalt einzusetzen.

Im Laufe des erst sehr kurzen Bestehens des offenen Vollzuges der JVA Waldeck ist es gelungen, zahlreiche Vereinbarungen mit ortsansässigen Firmen zu treffen, in denen Gefangene des offenen Vollzuges zusammen mit Firmenmitarbeitern unter regulären Arbeitsbedingungen außerhalb der Anstalt ohne ständige Beaufsichtigung durch einen Vollzugsbediensteten im Rahmen des Freigangs arbeiten.

Gleichzeitig gelang es zahlreichen Freigängern, ein eigenes, freies Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 39 StVollzG einzugehen, in einigen Fällen auch mit solchen Firmen, bei denen sie zunächst als „unechte“ Freigänger tätig gewesen waren. In diesen Fällen hatte offenbar die gute Arbeitsleistung der Gefangenen die Firmenleitung überzeugt.

Am Stichtag 6. September 2000 befanden sich 45 % der Gefangenen als sogenannte „unechte“ Freigänger – ohne freies Beschäftigungsverhältnis – im Freigang nach § 11 StVollzG und 27 % der Gefangenen als sogenannte „echte“ Freigänger – mit freiem Beschäftigungsverhältnis – im Freigang nach §§ 11, 39 StVollzG. Der Anteil der Freigänger betrug damit insgesamt 72 % der Gefangenen des offenen Vollzuges der JVA Waldeck.

Eine besondere Regelung, wie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenentlohnung mit den „unechten“ Freigängern zu verfahren ist, wurde in Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht getroffen.

Zwölf Gefangene sind innerhalb des offenen Vollzuges zur Arbeit eingesetzt (Essenausgabe, Reinigung, Kammer und Bücherei). Durchschnittlich etwa 15 Gefangene sorgen für die gärtnerische Gestaltung und Pflege sämtlicher Außenanlagen außerhalb der Anstaltsmauer.

Eine sehr wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit Firmen außerhalb der Anstalt ist eine möglichst große Flexibilität des Vollzuges. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit und rasch Entscheidungen getroffen werden, die auch umgehend umgesetzt werden können. Die abgesprochenen Verwaltungsabläufe müssen mit einem Minimum an Reibungsverlusten erfolgen; erforderlich sind weiterhin klare und realistische Absprachen zwischen Anstalts- und Firmenmitarbeitern, Kontrollen und eine gesicherte, umgehende und gegenseitige Information.

Eine wichtige Erfahrung war das Verhalten der Arbeitskollegen der Gefangenen am gemeinsamen Arbeitsplatz. Zum ersten Jahrestag der Eröffnung des offenen Vollzuges der JVA Waldeck im Sommer 1999 besuchten die Firmenmitarbeiter ihre Gefangenenkollegen anlässlich eines Tages der (halb)offenen Tür in der Anstalt. Die Gefangenen zeigten ihren Arbeitskollegen „ihre“ Anstalt, führten sie herum, erklärten ihnen die Abläufe des Vollzuges und stellten ihnen die Mitarbeiter der Anstalt vor. Die Besucher zeigten großes Interesse und legten sicher auch so manches Vorurteil ab.

Vollzugslockerungen, Urlaub aus der Haft

In der Regel gilt für:

- | | |
|---|---|
| - Außenbeschäftigung
(Aufsicht durch Vollzugs-
bedienstete) | keine Wartefrist, |
| - Ausführung | keine Wartefrist (in der Praxis ohne
Bedeutung), |
| - Ausgang | Einzelfallentscheidung, |
| - „unechter“ Freigang, § 11
StVollzG | vorherige Urlaubseignung, |
| - „echter“ Freigang, § 39
StVollzG | vorherige Freigangseignung nach § 11
StVollzG, |
| - Regelurlaub, § 13
StVollzG | Ersturlaub nach einem Monat, |

- Freigängerurlaub, § 15 Abs. 4 StVollzG Freigängereignung und maximal 9 Monate bis zum Entlassungstermin,
- Urlaub gemäß §§ 35, 36, 15 Abs. 3 StVollzG Einzelfallentscheidung.

Befand sich ein Neuzugang bereits im geschlossen Vollzug in der „Urlaubsregelung“, entfällt die Frist von einem Monat.

Es wird sehr darauf geachtet, dass Urlaub aus der Haft nur in der arbeitsfreien Zeit (in der Regel an Wochenenden) gewährt wird und Unterkunft und Verpflegung (bspw. durch eine Einladung) gesichert sind. In der Regel erhält der Gefangene, dem Urlaub oder Ausgang gewährt werden, Weisungen. Bei der Rückkehr der Gefangenen in die Anstalt, bei der auf Pünktlichkeit großen Wert gelegt wird, erfolgt ohne Ausnahme eine Atemalkoholkontrolle.

Im ersten Halbjahr 2000 betrug die durchschnittliche Belegung 92 Gefangene. In diesem Zeitraum wurden etwa 1.000 Urlaube aus der Haft und etwas mehr als 300 zweckgebundene Ausgänge gewährt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 197 Gefangene neu in den offenen Vollzug der JVA Waldeck aufgenommen. Acht Gefangene mussten wegen Nichtrückkehr vom Urlaub in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, 22 Gefangene aus anderen Gründen (Alkohol- bzw. Drogenkonsum oder sonstige Gründe der Nichteignung).

Umgang mit Suchtproblemen

Die Behandlung der Suchtproblematik erfolgt durch externe Suchtberater und -therapeuten außerhalb der Anstalt im Rahmen von zweckgebundenen Ausgängen.

Diese können folgende Ziele und Inhalte haben: Suchtberatung, ambulante Suchttherapie, Besuch von Selbsthilfegruppen oder Vorbereitung einer stationären Therapie.

Drogen- oder Alkoholkonsum in der Anstalt hat in der Regel die Aberkennung der Eignung für den offenen Vollzug zur Folge.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Einrichtungen kommen in die Anstalt, um einerseits Gespräche zur Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVA zu führen und andererseits „Anbahnungsgespräche“ mit den Gefangenen zu ermöglichen.

Freizeitangebote

Es gibt im offenen Vollzug der JVA Waldeck diverse Möglichkeiten, sich sportlich zu betätigen: Tischtennis, Fußball, Volleyball, Kraftsport.

Darüber hinaus ist der offene Vollzug bestrebt, den Gefangenen Aktivitäten außerhalb der Anstalt zu ermöglichen.

Einkauf

Zum Einkauf mussten sich die Gefangenen in der ersten Zeit des offenen Vollzuges jeweils gruppenweise zum Anstaltskaufmann begeben, der einen Verkaufsladen im Bereich des geschlossenen Vollzuges der Anstalt betreibt. Dieser Abwicklung stand jedoch der Grundsatz entgegen, dass ein Gefangener des offenen Vollzuges sich möglichst nicht im geschlossenen Vollzug aufhalten soll. Hinzu kam, dass die Gefangenen des offenen Vollzuges die für den geschlossenen Vollzug üblichen Angebotseinschränkungen hinnehmen mussten.

Neuerdings ist der Einkauf für den offenen Vollzug wie folgt geregelt:

Wöchentlich einmal (in der Regel dienstags) fährt ein „Überland-Einkaufsbus“ nach der allgemeinen Arbeitszeit auf das Anstaltsgelände des offenen Vollzuges. Dort kaufen die Gefangenen unbar ein. Das Angebot ist (bis auf alkoholische Getränke) nicht beschränkt; Wünsche und Bestellungen werden berücksichtigt.

Diejenigen „echten“ Freigänger, die sich selbst verpflegen und außerhalb des Vollzuges einkaufen, können diesen Einkaufsbus ebenfalls nutzen, allerdings mit dem ihnen außerhalb der Anstalt zur Verfügung stehenden Bargeld.

Das Warenangebot entspricht dem Angebot, das den Bürgern auf dem Lande, die nicht zum nächsten Einkaufszentrum fahren können, zur Verfügung steht.

Von der im ländlichen Bereich gelegenen JVA Waldeck ist der nächste Einkaufsladen etwa 3,5 km entfernt; die dortigen Preise entsprechen in etwa den Preisen des Einkaufsbusses.

Diese Durchführung des Einkaufs befindet sich noch in der Erprobungsphase. Sie wird von den Gefangenen ganz überwiegend positiv angenommen, insbesondere auch deswegen, weil ein wöchentliches Einkaufsangebot ein „normales“ Einkaufsverhalten ermöglicht, der Einkauf außerhalb der Arbeitszeit stattfindet, es keine Beschränkungen im Angebot (mit Ausnahme von Alkohol) gibt und auch die „echten“ Freigänger „vor der Tür“ einkaufen können. Diese Freigänger verfügen zwar über Bargeld, sie geben ihre Geldbörsen mit dem

Geld beim Betreten der Anstalt jedoch wieder ab. Des Geld wird in Schließfächern verwahrt. Beim Verlassen der Anstalt nehmen die Gefangenen es wieder an sich.

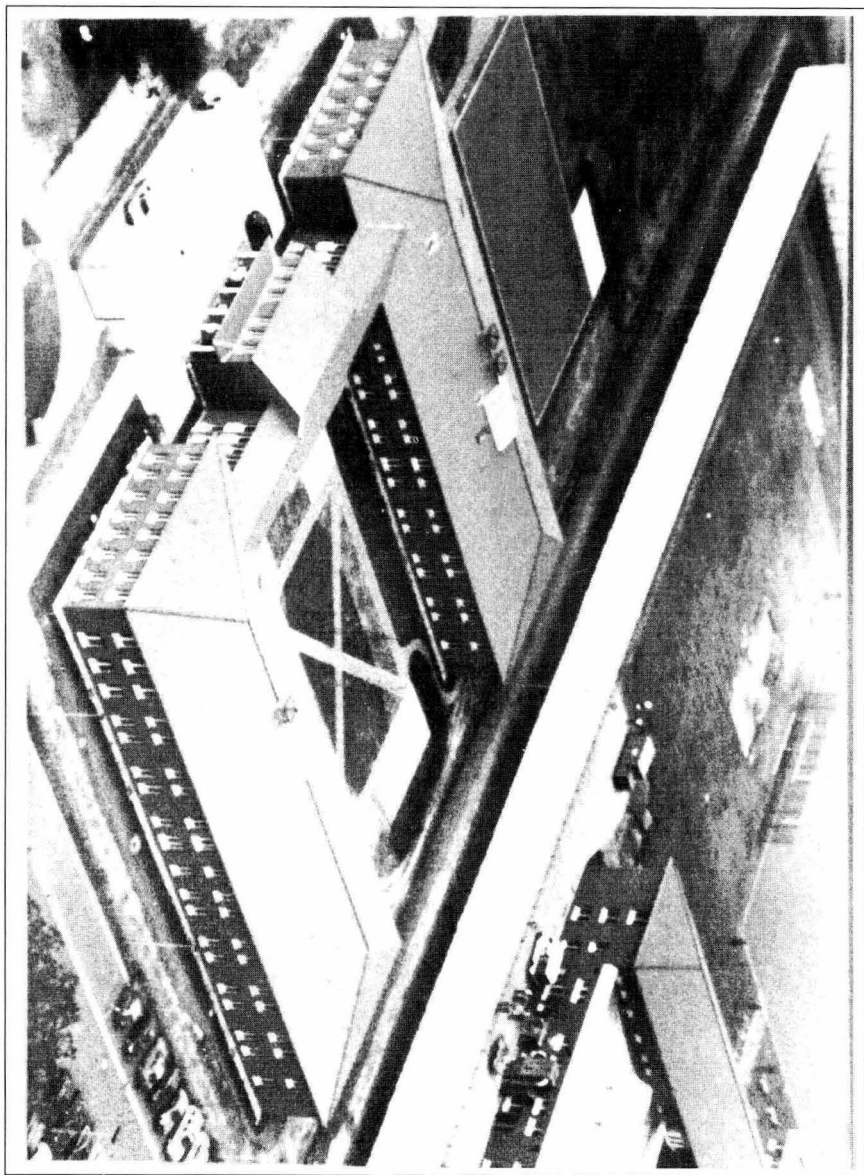
Der Personal- und Verwaltungsaufwand durch die Anstalt ist bei dieser Einkaufsdurchführung gering.

Nach alledem spricht zur Zeit vieles dafür, dass der Einkauf auf diese Art und Weise im offenen Vollzug dauerhaft durchgeführt werden wird.

Ausblick

Für die Zukunft wird es darauf ankommen, die Kooperation zwischen dem geschlossenen Vollzug einerseits und dem offenen Vollzug andererseits weiter zu optimieren.

Außerdem ist beabsichtigt, die Kontakte zu Firmen, Behörden und Organisationen mit dem Ziel auszubauen, auch unter erhöhtem Belegungsdruck möglichst eine Vollbeschäftigung der Gefangenen zu erreichen, den Freigängeranteil zu erhöhen, mehr Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten zu schaffen, die Beratung und Information der Gefangenen zu verbessern und auch weitere eigene Projekte im Bereich der Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen zu organisieren.



Erfahrungen und neue Wege im offenen Vollzug in Niedersachsen

Hartmut Huisgen

Das Land Niedersachsen verfügt über insgesamt 23 Justizvollzugsanstalten des geschlossenen und des offenen Vollzuges.

Die Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges sind die Justizvollzugsanstalten Burgdorf, Lingen-Damaschke und Wilhelmshaven.

Wegen der steigenden Gefangenenzahlen in Verbindung mit den zu wenigen Haftplätzen sind in Niedersachsen drei weitere Anstalten in der Planung, nämlich in Oldenburg – die Inbetriebnahme der Anstalt wird im Oktober 2000 erfolgen – mit 309, in Sehnde mit 526 und Göttingen mit 318 Haftplätzen (für den geschlossenen Vollzug); weiterhin werden die Haftplätze im Bereich Sozialtherapie um 44 in Lingen und 11 in Vechta erweitert.

Zur Zeit verfügt der niedersächsische Justizvollzug über insgesamt 6.497 Haftplätze, wobei für den offenen Vollzug 1.211 (Männer), 197 (Jugendliche) und 72 (Frauen) Haftplätze zur Verfügung stehen (einschließlich der Haftplätze der offenen Abteilungen der Anstalten des geschlossenen Vollzuges).

Der offene Männervollzug war im Jahresdurchschnitt 1999 (einschließlich vorübergehender Abwesender) mit 1.119 Gefangenen belegt; das entspricht einer Auslastung von 93 %.

Die Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke hat eine Belegungsfähigkeit von 371 Haftplätzen (123 Einzel- und 248 Gemeinschaftshaftplätze). Die Notbelegungsfähigkeit ist auf 430 Haftplätze festgesetzt.

Die Anstalt hatte 1999 eine Jahresdurchschnittsbelegung von 352,2 Gefangenen, wobei die höchste Belegung am 24.03.1999 mit 431 Gefangenen und die niedrigste Belegung mit 143 Gefangenen zu registrieren war. Insgesamt gab es 5.253 Zugänge und 5.262 Abgänge.

Ca. ein Drittel der Gefangenen haben 1999 Ersatzfreiheitsstrafen und zwei Drittel Freiheitsstrafen verbüßt.

Zur Zeit verbüßen neun Gefangene Freiheitsstrafen wegen Sexualdelikten (vier wegen Vergewaltigung, fünf wegen sexueller Nötigung etc.).

Nach dem niedersächsischen Strafvollstreckungsplan ist die Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke zuständig:

- für männliche erwachsene Verurteilte, die zum Zeitpunkt der Einweisung zum Vollzug der Freiheitsstrafe das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu einem Monat für den Vollzug der Freiheitsstrafe;
- für Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr; soweit sie die Voraussetzungen für den *Erstvollzug* erfüllen, für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen;
- für Verurteilte, soweit sie dem *Regelvollzug* zuzurechnen sind, bei einer Vorverbüßungszeit bis zu 6 Monaten für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen;
- bei einer Vorverbüßungszeit von mehr als 6 Monaten bis zu einem Jahr für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen.
- Bei den übrigen Verurteilten weist die Einweisungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Hannover bei Eignung für den offenen Vollzug in die JVA Lingen-Damaschke ein.

Die JVA Lingen-Damaschke weist geeignete, neu aufgenommene Gefangene nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens in Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges ein, soweit die Belegungssituation der betroffenen Anstalten/Abteilungen dies erfordert oder zulässt.

Zur Klarstellung gleich hierzu eine Tabelle bzgl. der sachlichen Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe (männliche Verurteilte) für den offenen Vollzug.

Sachliche Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe (männliche Verurteilte)

Vollzugsform	ERSTVOLLZUG		REGELVOLLZUG					
	nein	ja	nein			ja		
1. Verurteilter in Haft								
2. Vorverbüßungszeit (Monate)	entfällt		bis 6	ü. 6 – 12	ü. 12 - 24	bis 6	ü. 6 - 12	ü. 12 - 24
3. Vollzugsdauer bis 2 Jahre	Spalte 3*	Spalte 3*	Spalte 3*	Spalte 4*	Lingen-Damaschke	Spalte 3*	Spalte 4*	Lingen-Damaschke
4. Vollzugsdauer über 2 - 3 Jahre	Lingen-Damaschke		Lingen-Damaschke					

* = u.a. Zuständigkeit für Lingen-Damaschke

Personen, die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe festgenommen werden, gelten als Verurteilte, die nicht in Haft sind, es sei denn Umstände der Festnahme und der Persönlichkeit sprechen gegen eine solche Zuordnung.

Hierzu ist zu bemerken, dass das Niedersächsische Justizministerium die Vollzugsdauer über 2 - 3 Jahre auf über 2 - 4 Jahre heraufsetzen will (vgl. s.o. 4.).

Aus den vorgenannten Ausführungen ist somit zu entnehmen, dass eine direkte Ladung in den offenen Vollzug erfolgt. Verurteilte mit einer Ersatzfreiheitsstrafe kommen generell in den offenen Vollzug. Allerdings ist festzustellen, dass Verurteilte, die im Anschluss einer Freiheitsstrafe (die im geschlossenen Vollzug vollstreckt wird) eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, in der Regel im geschlossenen Vollzug verbleiben.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass Verurteilte zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen (ausschließlich!) in den offenen Vollzug eingewiesen werden, obwohl sie bereits erhebliche Freiheitsstrafen verbüßt haben (Vorverbüßungszeiten von z.B. 10 Jahren Freiheitsstrafe).

Zu bemerken ist außerdem, dass die JVA Lingen-Damaschke nach dem niedersächsischen Strafvollstreckungsplan überwiegend die örtliche Zuständigkeit für den Bereich Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Vollzug zugesprochen bekommen hat. (Die örtliche Zuständigkeit liegt von insgesamt 80 Amtsgerichtsbezirken bei 68 Einweisungsbezirken.)

Aufnahmeabteilung

Aufnahmeverfahren/Aufnahmekriterien für Neuzugänge

Wenn an die 2.000 Neuzugänge per anno durch eine gesicherte Aufnahmeabteilung strömen, so muss die Frage der Eignung bzw. Nichteignung für den offenen Vollzug sehr schnell und effizient, gleichwohl „gerecht“ beantwortet werden. Eine solche Selektion führt zum Ausschluss von ca. 200 Neuzugängen im Jahr; dabei hat die Beachtung von vier Komplexen eine herausragende Bedeutung: Es handelt sich um die Fragen des Umgangs mit Suchtmitteln, des Besehens von Fluchtgefahr, von offenen Verfahren und Anzeichen, die auf eine besondere Gefährlichkeit des Gefangenen hindeuten.

Bei mindestens 50 % der Zugänge muss „Süchtigkeit“ diagnostiziert werden, weitere 30 % dürften als gefährdet eingestuft werden. Daher bedarf der Terminus „erheblich suchtgefährdet“ (= für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet) eines eindeutigen Kriteriums. Wer bis zum Tage der Verhaftung oder auch des sich selber Stellens Hartdrogen missbraucht hat, erfüllt

dieses. Indizien dafür liefert der Polizeibericht, der Wahrnehmungsbogen der aufnehmenden Anstalt, die Selbstdarstellung und das Erscheinungsbild der Inhaftierten; schließlich liefert eine sofort durchgeführte Urinkontrolle vielleicht letzte Erkenntnisse.

Nächster Punkt wäre die „Fluchtgefahr“. Häufig gibt es konkrete Hinweise beim Festnahmeverhalten auf Fluchtabseichten, wobei auch der Festnahmeort Beachtung verdient. Wichtig ist das bisherige Vollzugsverhalten: Gab es Nicht-rückkehr aus Lockerungen oder Urlaub? Kam es früher zu Entweichungen oder Ausbrüchen? Eher hypothetisch ist die Einschätzung der Bedeutung von „Bindungsfaktoren“ wie festen Wohnsitz, soziale Beziehungen, sprachliche Verständigung etc.; hier, wie bei all diesen Entscheidungen muss vieles abgewogen werden. Der „alkoholkrankte Berber“ hat sich als überwiegend geeignet erwiesen, der „heroinabhängige Holländer“ oder der „Rumäne auf Diebes-tour“ muss als hoch fluchtgefährdet gelten. Eine Beobachtungszeit von einigen Tagen ist sicherlich ebenfalls angebracht bei Gefangenen auf Entzug und solchen, die psychisch sehr angespannt sind.

Der Punkt „offene Verfahren“ ist schnell behandelt. Es ergeht der dringende Hinweis an die Neuzugänge, dass während der Aufnahme solchen Dingen i.d.R. ohne negative Konsequenzen nachgegangen werden kann; dies geschieht dann auch durch Telefonate mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder Gerichten. Leider lässt sich (noch) nicht schnell eine Gesamtübersicht über „offene Verfahren“ eines Neuzugangs herstellen.

Schließlich muss die „Gefährlichkeit“ eines Neuzugangs eingeschätzt werden. Die weitergehende Frage könnte lauten: „Was für ein Verhalten ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von diesem Mann zu erwarten, wenn er entweicht oder auch nur in Lockerungen geschickt wird“? Aber ebenso: „Kann ich der Öffentlichkeit oder dem Ministerium erklären, warum dieser Mensch im offenen Vollzug geblieben ist?“ Vorstrafen, Tatausführung, Gutachten, Einweisungsbescheide usw. geben wichtige Hinweise. Wenn der Täter seine Handlungsweise schildern muss, zeigt sich sehr klar sein Differenzierungsvermögen und die Art, Verantwortung zu übernehmen. Will und kann er überhaupt soziale Anpassungsfähigkeit zeigen? In sich wiederholenden Gesprächen zeigt sich seine Belastbarkeit und Offenheit, auch seine Reaktion auf zu erwartende Auflagen und Einschränkungen ist interessant. In genau festgelegten Fällen wird nur eine vorläufige Eignung festgestellt und die endgültige in einem späteren Konferenzbeschluss ermittelt.

Aus all den bisherigen Ausführungen lässt sich die Bedeutung von Informationen herauslesen; die Quellen sind nahezu unerschöpflich. Exemplarisch sei noch auf die schriftlich und mündlich abgegebene Persönlichkeitseinschät-

zung und Verhaltensbeurteilung durch die Hausbeamten der Zugangsstation hingewiesen. Allerdings kann ein Informationsüberfluss auch den Blick verstellen, bzw. die Gewinnung erweist sich als zu zeitraubend, so wird auf eine explizite Testung verzichtet.

Abschließend der Hinweis, dass die ca. 90 % geeigneten Gefangenen natürlich ins „richtige“ Vollzugshaus verlegt werden sollen und zudem eine gerechte Häuserauslastung bedacht werden muss. Gut ausgelesene und informierte Gefangene laufen weniger häufig weg und die Anzahl besonderer Vorkommnisse hält sich in engen, vertretbaren Grenzen.

Zeitliche Eingrenzungen bei Verlegungen Gefangener aus dem geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug gibt es in Nds. nicht. Gem. § 10 StVollzG stellt der Anstaltsleiter des geschlossenen Vollzuges die Eignung eines Gefangenen für die Verlegung und zum Verbleib im offenen Vollzug fest. Praktiker des Vollzuges wissen, dass Gefangene des geschlossenen Vollzuges erst nach hinreichender Prüfung über vollzugliches Verhalten etc. (auch nach Erprobung von Vollzugslockerungen) und nach Anhörung der zuständigen Bediensteten für den offenen Vollzug in Frage kommen. In der Regel wird im Rahmen des Eignungsverfahrens der offene Vollzug vorher beteiligt.

Bei Versagen von Gefangenen erfolgt nach Prüfung der Sachlage die Herausnahme aus dem offenen Vollzug.

Insgesamt sind 1999 367 Missbräuchler und Versager in den geschlossenen Vollzug verlegt worden.

Durch das gesicherte Vollzugshaus V, in dem u.a. die ausgezeichnet gut arbeitende Aufnahmeabteilung und die verschlossene Abteilung (vorübergehende Unterbringung von Missbräuchlern bis zur Klärung, ob Verbleib oder Herausnahme aus dem offenen Vollzug) untergebracht sind, sind im Jahre 1999 die Entweichungen gegenüber den Vorjahren um die Hälfte (drastisch!) zurückgegangen.

Im Durchschnitt haben sich die jährlichen Entweichungen auf ca. 34 - 40 eingependelt.

In der Regel entweichen Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben. Diese bezahlen dann größtenteils den Rest der Ersatzfreiheitsstrafe und sind somit entlassen oder regeln persönliche Angelegenheiten und stellen sich danach wieder.

Am Stichtag 31.12.1999 haben insgesamt 36 ausländische Gefangene in der Anstalt eingessen, und zwar aus 14 Nationen. Die Gefangenen aus der ehemaligen UdSSR mit deutscher Herkunft („Russlanddeutsche“) sind nicht mit einbezogen.

Die Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke liegt in einem ca. 10 ha großen Wald- und Siedlungsgebiet mit gut erhaltenen Bauten und schönen, gepflegten Außenanlagen. Die Anstalt hat keine Außenmauern (der Außenzaun besteht aus Maschendraht, im oberen Bereich aus Stacheldraht und ist 1,30 m hoch), bis auf Vollzugshaus V keine Gitter und die Flurtüren werden nur nachts verschlossen. Neben Einzelzimmern gibt es Gemeinschaftszimmer für 3 bis 4 Personen.

Die Anstalt besteht aus 5 Vollzugshäusern und je einem Verwaltungs-, Pforten-, Heizungs- und Werkgebäude sowie einem Versorgungstrakt (Küche), einer Anstaltskirche und einem Gewächshaus.

Zu den Vollzugshäusern:

Im Haus I sind überwiegend echte Freigänger und unechte Freigänger (Kommando-Arbeiter),

im Haus II sind Gefangene, die in der Küche und in den Eigen- und Unternehmerbetrieben beschäftigt sind,

im Haus III sind Gefangene, die an Umschulungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Anstalt, am sozialen Training teilnehmen und sonstige bildungswillige Gefangene,

im Haus IV sind hauptsächlich Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

untergebracht.

Im Haus V werden Zugänge untergebracht, die zunächst erst einmal die Aufnahmeabteilung zu durchlaufen haben, aber auch Gefangene, bei denen eine Herausnahme aus dem offenen Vollzug verfügt wurde, und darüber hinaus die Gefangenen, die vorübergehend aus erzieherischen Gründen verschlossen unterzubringen sind.

Außer der Kammerverwaltung befindet sich in dem Vollzugshaus noch die Sanitätsabteilung (Behandlungsräume und die Möglichkeit der stationären Unterbringung von bis zu 6 erkrankten Gefangenen).

Nur Haus V ist ständig verschlossen und die Fenster des Hauses sind insgesamt vergittert. Darüber hinaus ist zur Vermeidung von Entweichungen für die Gefangenen in der Aufnahmeabteilung für den täglichen Spaziergang im Freien ein Spazierhof eingerichtet worden, der überwindungssicher ist.

Weitere Sicherungseinrichtungen sind im hiesigen offenen Vollzug nicht vorhanden.

Zum *Küchenbereich* ist zu bemerken, dass für die Einnahme der Verpflegung der Gefangenen ein modern eingerichteter Speisesaal eingerichtet worden ist; ähnlich wie in den Kantinen von Großfirmen. In diesem Speisesaal werden ebenfalls an Wochenenden Familientreffen und zu besonderen Anlässen, wie zu Weihnachten oder in der Adventszeit, Feierlichkeiten für Gefangene abgehalten.

In dem *Werkgebäude* sind untergebracht:

Die Möbeltischlerei, die vorwiegend Büromöbel für die Justizbehörden in Niedersachsen herstellt. In der Tischlerei sind drei Tischlermeister und ein Tischlergeselle (jeweils Bedienstete) und ca. sieben Gefangene eingesetzt. Darüber hinaus hat am 01.08.2000 für zwei Jugendliche durch Vermittlung des Arbeitsamtes Lingen eine Lehre zum Tischler begonnen.

Der *Lampenbetrieb* Brillant. Hier werden hochwertige Lampen von ca. 15 bis 20 Gefangenen zusammengebaut unter Anleitung eines Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, der auch die Endkontrolle des fertigen Produkts vornimmt.

Die *Arbeitstherapie*. Hier werden fünf bis sieben Gefangene durch einen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes mit Zusatzausbildung zum Arbeitstherapeuten beschäftigt mit dem Ziel, dass sie lernen, wie man arbeitet und was arbeiten bedeutet.

Die *Anstaltsschlosserei*. Hier werden bis zu 10 Gefangene unter Aufsicht von zwei Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes beschäftigt, die vornehmlich für Bau- und Hofkolonnenarbeiten eingesetzt werden.

Der *Gartenbaubetrieb*. In der Anstalt hat sich ein Baumschulbetrieb entwickelt, in dem schwerpunktmäßig Rhododendren gezüchtet werden. Hierzu gibt es genügend Fläche, um auch im Freien Rhododendron aufzuziehen. In der Planung ist, dass drei weitere Gewächshäuser mit den jeweiligen Maßen 10,5 m Breite x 50 m Länge auf dem Anstaltsgelände aufgestellt werden. Die Planungen sind im Gange und werden voraussichtlich im Frühjahr 2001 abgeschlossen sein.

Die *angemessene Beschäftigung*. In der pädagogischen Abteilung des Vollzugshauses III werden u.a. für ausländische Strafgefangene Kurse „Deutsch für Ausländer“ durchgeführt und für Strafgefangene, die keinen Hauptschulabschluss besitzen, Hauptschulkurse. Die Kurse werden von Pädagogen der Volkshochschule Lingen nebenamtlich durchgeführt. Am Hauptschulkurs können auch Jungerwachsene freie Bürger der Stadt Lingen – dies ist bereits mit Erfolg geschehen – teilnehmen.

Außerhalb der Anstalt

Kurzbeschreibung der Arbeiten für Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke

a) Freigang, § 39 StVollzG

Name des Betriebes	Branche	Art der auszuführenden Arbeiten
Alpha	Metallbau / Lüftungsbau	Produktionshelfer
Blanche	Modehaus	Lagerist
Emslandestrich	Estrichbetrieb	Handwerker und Hilfsarbeiter
Fortwengel	Hallenbau	Monteur
Hoffmann Spielwaren	Fachgeschäft	Lagerarbeiter
Jansing	Industrieanlagenbau	Hilfsarbeiter
Marco Polo Investm.	Holzhausbau	Produktionsleiter
Merkur	Zeitarbeit	Schlosser
Montageserv. Hofmann	Metallbau	Hilfsarbeiter
Moß	Bauschuttrecycling	Hilfsarbeiter
Prior Fleischservice	Schlachtereunternehmen	Fleischerfachgehilfe
Rekers Betonbau	Betonbau	Eisenflechter
Ruma	Tapeten + Teppichmarkt	Fußbodenleger
SEG	Kunststoffverarbeitung	Produktionshelfer
Stradalit	Klinkerwerk	Produktionshelfer
Sundka	Ladenbau	Lagerarbeiter, Hilfsarbeiter
Verfürth	Zeitarbeit	Arbeiter
Verzinkerei Holdorf	Verzinkerei	Produktionshelfer

b) Freigang § 11 StVollzG

Name des Betriebes	Branche	Art der auszuführenden Arbeiten
Albers	Garten- u. Landschaftsb.	Hilfsarbeiter
Alpha	Metallbau / Lüftungsbau	Produktionshelfer
EMCO – Müller	Herst. v. Büro und Bautech.	Produktionshelfer und Hilfsarbeiter
Ems-Jade Mischwerk	Beton + Schotterwerk	Hilfsarbeiter
Frey	Dienstleistungsunternehmen.	Hilfsarbeiter
Hüsken	Dachdecker	Bauhelfer
JVA Lingen	Vollzugsanstalt /geschl.	Hausarbeiter für Bedienstetenbereich
Koop – Preussag	Pipelineservice	Hilfs- und Handwerksarb. im Betrieb
Maschinenring Artland	Landw. Maschinenring e.V.	Helfer in der Landwirtschaft
Meiners	Bauunternehmen	Bauhelfer
Prior Fleischservice	Schlachtereienunternehmen	Schlachthofarbeiten
Schepergerdes	Hotelbetrieb	Hausarbeiter + Reparaturshelfer
SEG	Kunststoffverarbeitung	Produktionshelfer
Senger	Mercedes Autohaus	Hofarbeiter
Vähning	Garten- u. Landschaftsb.	Hilfsarbeiter
Verzinkerei Holdorf	Verzinkerei	Produktionshelfer
Vor dem Brocke	Gartenbaubetrieb	Produktionshelfer Blumenproduktion
WASF	Sonderfahrzeugbau	Produktionshelfer im Fahrzeugbau

Verurteilte Straftäter aus der Region um die JVA Lingen – Damaschke erhalten bei der Ladung zum Strafantritt durch die StA Osnabrück eine Information zu der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen als Freigänger gem. § 39 StVollzG im alten Betrieb von der Haft aus weiterzuarbeiten. Dazu ist es unter anderem notwendig, dass sich der Betroffene vor dem Strafantritt mit der Vollzugsanstalt in dieser Angelegenheit in Verbindung setzt, um alles weitere abzuklären.

Nds. Verfahrensweise mit unechten Freigängern i.V. mit der neuesten Rechtsprechung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998¹ zur Gefangenearbeit hat der Anstaltsleiter der JVA Lingen-Damaschke mehrere Besprechungen mit leitenden Mitarbeitern durchgeführt und zusätzlich eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer praktikablen Lösung für den Einsatz der „unechten“ Freigänger eingerichtet. Dabei hat das Nds. Justizministerium vollste Unterstützung zugesagt und hat signalisiert, dass es für entsprechende Mitarbeit sehr dankbar ist. Das Justizministerium wird keine Regelungen treffen. Vielmehr bittet das Justizministerium darum, Unterlagen vorzulegen und den zusätzlichen Personalbedarf für die zusätzlichen Kontrollen mitzuteilen. Zunächst gab es Zweifel, ob die JVA Lingen-Damaschke von dem Urteil betroffen ist. Die Anstalt ist aber mit ca. 70 Gefangenen voll betroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat „unechten Freigang“ unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Die Arbeitsgruppe hat zwei Standpunkte bzgl. des Einsatzes „unechter“ Freigänger erarbeitet.

Standpunkt 1: Die in der JVA Lingen-Damaschke gängige Praxis hinsichtlich des Einsatzes der unechten Freigänger ist verfassungswidrig und muss bis zum 31.12.1998 eingestellt werden.²

Standpunkt 2: Die in der JVA Lingen-Damaschke gängige Praxis hinsichtlich des Einsatzes der unechten Freigänger ist verfassungskonform.

Zu Standpunkt 1

Einer Verwertung der Arbeitskraft von Strafgefangenen stand in der zugelassenen Ausnahme vom Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 3 GG) die Absicht entgegen, die Privatunternehmen und ihre Arbeitnehmer vor unliebsamem Wettbewerb zu schützen.

Eine Ausnahme vom Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit ist nur möglich, wenn diese „unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird“.

1 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92, 2 BvR 212/93 u.a.

2 A.a.O., C III 1. b. aa (letzter Abs.) -.

Im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot kann es jedoch nicht ausgeschlossen sein, einen zum Freigang geeigneten Gefangenen mit dessen Zustimmung eine bestimmte Arbeit in einem privaten Unternehmen außerhalb der Anstalt zuzuweisen.³

Dies bedeutet für die Praxis, dass in jedem Einzelfall vorweg die Eignung für den Freigang gemäß § 39 StVollzG zu prüfen und bei entsprechender Feststellung vorrangig ein Einsatz im Freigang vorzusehen ist. Sollte sich auch nach Bemühungen der Anstalt nicht sofort eine Arbeit im freien Beschäftigungsverhältnis finden lassen, ist so zu verfahren wie oben genannt.

„Ein Mindestmaß organisierter öffentlich-rechtlicher Verantwortung der Anstalt für den Gefangenen muss dann jedoch gewährleistet sein“.⁴

Hier erhebt sich die Frage, ob es als ausreichend anzusehen ist, dass die Anstalt über vertragliche Vereinbarungen (die derzeitigen Vereinbarungen wären daraufhin zu überprüfen) sicherstellen kann, dass der Gefangene nicht unter zeitweiser Entlassung aus der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt völlig in den privat geleiteten Betriebsablauf eingeordnet wird.⁵ Der Umfang entsprechend personeller Präsenz vor Ort von Seiten der Anstalt wäre anzupassen.

Sollte dies zu gewährleisten sein, wäre vor dem jeweilig geplanten Arbeitseinsatz **die Zustimmung** des vorgesehenen Gefangenen einzuholen **hinsichtlich der konkret vorgesehenen Tätigkeit** und des **entsprechenden privaten Betriebes**.

Weitere Auswirkungen auf die Praxis:

- Die Feststellung der Außenarbeitsfreigabe entfällt, dafür ist in jedem Einzelfall die Eignung für den Freigang zu überprüfen.
- Es ist zu erwarten, dass nur wenige weitere Firmen bereit sein werden, sich mit Arbeitsverträgen an Gefangene zu binden.
- Geeignete Arbeitsplätze in Privatbetrieben werden reduziert.
- Kurzstrafige Gefangene kommen für Außenarbeit kaum noch in Betracht.
- Der drohenden Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen ist zu begegnen mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen innerhalb der Anstalt mit entsprechenden notwendigen Investitionen.

3 A.a.O., C III 1. b.b.b. -.

4 A.a.O., C III 1. b.b.b. -.

5 Dr. Best/Kae/J 78 - Erl. d. Nds. Ministeriums der Justiz vom 21.07.1998 - 4523 I - 403.78 -.

Zu Standpunkt 2

Der Einsatz von vollzuglich geeigneten Gefangenen im Freigang gemäß § 39 StVollzG ist auf der Grundlage der vorhandenen Arbeitsplätze der Regelfall.

Hinsichtlich der hier einsitzenden Klientel (kurze Strafe, Drogen-, Alkohol- und Suchtprobleme, mangelnde Belastbarkeit) ist die Vermittelbarkeit stark eingeschränkt.

Die dem Verfassungsurteil zugrunde liegende vollzugliche Wirklichkeit entspricht langjährig im geschlossenen Vollzug Einsitzenden ohne Chance auf Freigang nach § 39 StVollzG. Im offenen Vollzug der JVA Lingen-Damaschke wird in jedem Fall der Freigang angestrebt, wenn die Eignung für den offenen Vollzug uneingeschränkt gegeben ist.

Nur mit Zustimmung des Gefangenen wird Außenarbeit angeboten, bei Ablehnung ergeben sich keine Nachteile. Bedingt durch die Eignung für den offenen Vollzug ist die notwendige Aufsicht über die Gefangenen im Unternehmerbetrieb durch gelegentliche „Kontrolle“ durch den Arbeitsinspektor oder Freigängerbetreuer gegeben. Eine ständige Kontrolle durch Bedienstete wäre unverhältnismäßig und tatsächlich eine Diskriminierung.

Die Beschäftigung in einem solchen Unternehmerbetrieb dient der Erprobung des Gefangenen unter realen Arbeitsmarktbedingungen, ist kurzzeitig für den Vollzug, den Arbeitgeber und auch den Inhaftierten nötig, um über Freigang nach § 39 StVollzG entscheiden zu können.

Bereits im sog. „Kommando“ werden durch „Zuschüsse zur Verpflegung“, Urlaubsgewährung gemäß § 15 Abs. 4 StVollzG und die Chance auf baldigen echten Freigang ausreichend Arbeitsanreize und -belohnung gegeben. Darüber hinaus sind weitere Anreize denkbar.

Zur Untermauerung der hiesigen Position wird Bezug genommen auf den Kommentar des Ld. Reg. Direktor *Rösch*, abgedruckt im September 1998, in: „Der Vollzugsdienst“:

„Dies bedeutet, dass Unternehmerbetriebe, wenn sie unter der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Vollzugsbehörden bleiben, technisch und fachlich durch unternehmensangehörige Angestellte geleitet werden dürfen und der Einsatz nicht anders zu bewerten ist als bei einem Einsatz von Gefangenen in Eigenbetrieben der Anstalt oder bei einer Beschäftigung mit Hilfsdiensten innerhalb der Anstalt. [...] Das Gericht fordert dabei ein „Mindestmaß organisierter öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit“ der Anstalt für den Gefangenen. Eine verstärkte vertragliche und tatsächliche Überwachung der Arbeitsverhältnisse ist sicher bis zu einem gewissen Grad zu leisten. Weiterhin empfiehlt sich meines Erachtens daneben ein Stufenmodell, in dem Gefangene

zunächst unter dieser verstärkten Überwachung als „Freigänger ofB“ bei einem Unternehmen eingesetzt werden und bei Bewährung das Arbeitsverhältnis dann in ein freies Beschäftigungsverhältnis umgewandelt wird. Diese Stufung würde anders als die im Urteil kritisierte bayrische Regelung bedeuten, dass die Vollzugsbehörde bei einem Einsatz als „Freigänger ofB“, bei einer Bewährung immer den Einsatz als „Freigänger mfB“ als Ziel vor Augen hat. Diese Regelung hätte darüber hinaus den Vorteil, weiterhin dem Arbeitgeber einen Anreiz zu bieten, Freigänger zu beschäftigen, indem er nur die Gefangenen, die sich bewährt haben, dann in ein freies Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen hätte. [...]

Zum Schluss meiner Anmerkungen gestatte ich mir eine Interpretation des Urteils, die sich nicht ausdrücklich, aber ich meine doch im Umkehrschluss, aufdrängt. Das Gericht hat in den wesentlichen Begründungen durchgehend die Verfassungswidrigkeit einer rein privat organisierten Arbeit im Vollzug festgestellt. Wenn diese Feststellungen für die Arbeit gelten, dann doch erst recht für den Freiheitsentzug überhaupt.

Das Urteil enthält deshalb nach meiner Meinung auch eine Absage an jegliche Überlegungen, Gefängnisse zu privatisieren. Dies ergibt sich zwar bereits aus Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz, was jedoch manchen Politiker und noch mehr die Presse nicht davon abhält, immer wieder mit dem Bau und der Betreibung von privaten Gefängnissen zu liebäugeln. Ich glaube, dass auch insoweit das Bundesverfassungsgericht solchen Überlegungen eine glatte Absage erteilt hat“. (Beilage zum Vollzugsdienst 4 – 5/98, S. 6 – 8).

Ergebnis der Verfahrensweise mit unechten Freigängern (sog. Kommandos)

1. Einzelfallentscheidung und Eignung

Gefangene, die außerhalb der Anstalt zur Arbeit eingesetzt werden, müssen grundsätzlich Gefangene sein, die sich zum Freigang eignen. Auch wenn nach Bemühungen der Anstalt keine Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis angeboten werden kann, soll dem Gefangenen mit seiner Zustimmung eine bestimmte Arbeit in einem privaten Unternehmen außerhalb der Anstalt zugewiesen werden können (bzgl. der Zustimmung ist eigens hierfür ein Vordruck „Einverständniserklärung des Gefangenen“ entwickelt worden, der zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen ist).

Es wurde festgehalten, dass der Einsatz von Gefangenen zur Außenarbeit auf jeden Einzelfall abgestimmt sein muss und dabei insbesondere die Eignung des Gefangenen für Freigang geprüft werden muss. Sollte ein Inhaftierter seine Arbeit unverschuldet verlieren, ist er umgehend innerhalb der Anstalt zur

Arbeit einzusetzen, damit er keine Ansprüche an das Arbeitsamt geltend machen kann. Sobald ein geeigneter Arbeitsplatz außerhalb der Anstalt angeboten werden kann, kann der Gefangene dort mit dem Ziel des Freigangs wieder eingesetzt werden.

2. Verträge mit Firmen

Die bestehenden Verträge mit den Unternehmerbetrieben müssen auf die neuen Gegebenheiten hin überprüft werden. Insbesondere die vermuteten erhöhten Kontrollaufgaben sollten hier eingearbeitet werden. Des Weiteren sollte im Arbeitsvertrag festgehalten werden, wo der Gefangene zur Arbeit eingesetzt wird (fester Arbeitsplatz oder wechselnde Arbeitsstellen).

3. Die Sicherstellung der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit des Justizvollzuges in Arbeitsbetrieben außerhalb der Anstalt

Da die in Außenarbeit eingesetzten Gefangenen grundsätzlich zum Freigang geeignet sind, ist noch ein Mindestmaß organisierter öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit der Anstalt zu gewährleisten. Es wurde eingehend über die Ausgestaltung dieser Verantwortlichkeit diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Arbeitsbetriebe und die Gefangenen auf vielfältige Art und Weise Kontrollen unterworfen sind. So werden z.B. Zeitkarten der Inhaftierten bei den einzelnen Firmen geführt. Auch in den Arbeitsverträgen mit den Unternehmerbetrieben wird ein Mindestmaß an Kontrollen vereinbart. Selbst die Arbeitsumgebung unterliegt der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit, da diese regelmäßig durch den zuständigen Sicherheitsingenieur überprüft wird.

Sehr umfangreich wurde die Frage der notwendigen Einzelkontrollen vor Ort diskutiert. Es wurde festgehalten, dass regelmäßige Kontrollen in unregelmäßigen Abständen bei den Unternehmerbetrieben organisiert werden müssen. Durch regelmäßige Kontrollen bei Pflichtarbeit wird deutlich, dass der Gefangene ununterbrochen in der Gewalt der Justiz sei. Aus diesem Grund wird eine Kontrollinstanz gebildet, die sich aus dem Sicherheitsdienstleiter, Vertretern der Arbeitsverwaltung, des Vollzuges und der JVA Lingen-Damaschke zusammensetzt. Aufgabe dieser Kontrollinstanz wird es sein, die notwendigen Kontrollen zu organisieren.

Es zeigte sich, dass neben der notwendigen Kontrolle ebenso die Interessen der Arbeitgeber berücksichtigt werden müssen. Zu enge Kontrollen führen zu Behinderungen in den Betriebsabläufen der Unternehmer und könnten schlimmstenfalls zu einer Auflösung der Zusammenarbeit führen.

Die Balance mit dem Arbeitgeber muss unbedingt gehalten werden. Ein Verlust von Arbeitsplätzen stellt für den Justizvollzug ein erhebliches Hindernis bei der vom Gesetz geforderten Resozialisierung dar.

Bei den „Kontrollen“ sollte auch die Dauer der Zusammenarbeit (seit Monaten, Jahren oder Jahrzehnten) eine Rolle spielen.

Das Mindestmaß organisierter öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit, das für den Gefangenen gewährleistet werden muss, empfiehlt sich als eine Art „Serviceleistung“ im Verhältnis Anstalt - privater Unternehmen auszubauen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass nur bei einem Fortbestand von Arbeitsmöglichkeiten für Inhaftierte der Vollzug seinen Aufgaben nachkommen kann und der Inhaftierte die Möglichkeit erhält, sich sinnvoll auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten.

Anteil der Freigänger an den Gesamtgefangenenzahlen

Am Stichtag 01.09.2000 haben in der Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke insgesamt 354 Strafgefangene eingesessen. 221 Strafgefangene waren innerhalb und außerhalb der Anstalt und davon 47 Strafgefangene als Freigänger gem. § 39 StVollzG beschäftigt.

Die Anstaltskirche

In der Anstaltskirche werden schwerpunktmäßig Gottesdienste für evangelische und katholische Gefangene durchgeführt. Die in der Siedlung lebenden Mitbürger haben jeweils Gelegenheit, an den Gottesdiensten teilzunehmen. Hiervon wird auch Gebrauch gemacht. Die Kirche selbst wird demnächst zu einem Multifunktionsraum umgewandelt werden, so dass in der Kirche in aufgelockerter Form nicht nur durch die Seelsorger Gespräche mit Gefangenen und Angehörigen stattfinden können, sondern zudem Treffen mit der Kirchengemeinde bzw. Treffen mit Besuchern außerhalb der Anstalt bei Kaffee und Kuchen unter Begleitung der Seelsorger. Umgesetzt ist bereits, dass die Dienstzimmer der Kirche sich inzwischen in dem Kirchengebäude befinden.

Zum Personal

In der Anstalt sind beschäftigt: 4 Beamte des höheren Dienstes (1 Jurist, 1 Psychologe, 1 Pädagoge, 1 Verwaltungsbeamter),

darüber hinaus anteilmäßig:

- 1 Vertragsarzt (mit 16 Stunden wöchentlich),
- 1 Arbeitsmediziner (zuständig für drei emsländische Anstalten),
- 2 Seelsorger (1 mit Teilzeitbeschäftigung und 1 zuständig für zwei emsländische Anstalten).

Gehobener Dienst:

- 7 Beamte (Vollzugs- und Verwaltungsdienst, sozialer Dienst),
- 1 Sicherheitsingenieur (zuständig für drei emsländische Anstalten),
- 1 Angestellte (sozialer Dienst befristet).

Allgemeiner Vollzugsdienst:

- 51 Beamte, davon 5 (w),
- 3 Werkmeister,
- 1 JV-Angestellter,
- 1 Tischlergeselle
- 0 Anwärter
- 3 Auszubildende (Tischler).

Verwaltung:

- 4 Beamte,
- 4 Angestellte,
- 3 Schreibkräfte (Teilzeitkräfte).

Lohnempfänger: 1 Heizer.

Zum Behandlungs- und Freizeitangebot:

a) Behandlungsangebot:

Selbsthilfegruppen:

Es werden in der Anstalt regelmäßig insgesamt vier Selbsthilfegruppen für Suchtgefährdete und –kranke angeboten (für Alkohol- und Drogenabhängige sowie Gefangene, die substituiert werden).

Es handelt sich um offene Gruppen, d.h. jederzeit ist ein Einstieg möglich; dazu bedarf es auch keiner Anmeldung. Die Gruppen sind „gemischt“, weil auch bei unterschiedlichen Abhängigkeiten/Süchten gemeinsame Nenner auftreten. Die Gruppen werden jeweils geleitet/betreut durch den Anstaltspsychologen sowie den Suchtbeauftragten der Anstalt zweimal in der Woche und jeweils an zwei anderen Tagen durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kreuzbundes.

Umgang mit suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen

Waren beispielsweise Anfang der 80er Jahre Drogen- oder Medikamentenprobleme bei den Gefangenen im offenen Vollzug der JVA Lingen-Damaschke noch nicht erkennbar, da Inhaftierte mit einer Drogenproblematik für den offenen Vollzug seinerzeit nicht geeignet waren, so belief sich der Anteil der Straftäter, die mit einer Alkoholproblematik in den Strafvollzug kamen auf nahezu 50 %. Zum großen Teil waren diese Gefangenen wegen eines Deliktes verurteilt worden, welches mit ihrem Alkoholkonsum einherging.

Bei einer im Vergleich zu damals mehr als verdoppelten Zahl von Inhaftierten im offenen Vollzug, zu der heute ebenfalls drogengefährdete und drogenabhängige Straftäter zählen, muss konstatiert werden, dass nahezu 70 – 80 % der Gefangenen eine wie auch immer geartete Suchtproblematik aufweisen.

Um der ständig steigenden Zahl von Gefangenen mit einer Suchtmittelproblematik zu begegnen, finden in der JVA Lingen-Damaschke viermal wöchentlich Selbsthilfegruppen statt, die sich als Informations- und Motivationsveranstaltungen verstehen und die teilnehmenden Inhaftierten dahingehend sensibilisieren wollen, sich mit ihrer Situation auseinander zu setzen, um im günstigsten Fall eine Therapie zur Behandlung ihrer Abhängigkeit anzustreben. In den Selbsthilfegruppen werden die Gefangenen mit ihrem Konsumverhalten konfrontiert und aufgefordert, nach möglichen Ursachen zu forschen. Aber auch Themen aus anderen Bereichen werden angesprochen. Die Gefangenen erarbeiten so lebenspraktische Problemlösungsmuster für die Zeit nach der Inhaftierung.

Da die Zahl der suchtmittelabhängigen Gefangenen permanent steigt, nimmt ebenso die Zahl der Auflagen, an der Selbsthilfegruppe teilzunehmen, ständig zu. Durchschnittlich haben ca. 70 Gefangene die strikte Auflage, an dieser Gruppe teilzunehmen.

Gefangene, die bereits regelmäßig an den anstaltsinternen Selbsthilfegruppen teilgenommen haben und darüber hinaus in Vollzugslockerungen erprobt sind, erhalten die Möglichkeit, an Gruppen außerhalb der JVA teilzunehmen, um so einen nahtlosen Übergang in eine weiterführende Betreuung wahrnehmen zu können.

Der Suchtberatungsdienst bietet den Gefangenen die Möglichkeit, weitergehende Angebote zur Behandlung der Abhängigkeit wahrzunehmen. Diese reichen von Einzelgesprächen bis hin zur Weitervermittlung in ambulante Drogenhilfeeinrichtungen oder zur Beantragung einer stationären Entwöhnungsbehandlung.

Die Arbeit des Suchtberatungsdienstes wird unterstützt von der externen Sucht- und Drogenberatung der Caritas, die in der Regel einmal wöchentlich die JVA

Lingen-Damaschke aufsucht, um betroffenen Gefangenen bei der Suche nach Veränderungsmöglichkeiten und Auswegen aus der Sucht behilflich zu sein.

Seit 1996 werden in der JVA Lingen-Damaschke, die als einzige offene Einrichtung ein solches Angebot vorhält, Inhaftierte mit Polamidon substituiert. Hierbei handelt es sich um die Vergabe eines Medikamentes, eines synthetischen Opiates, das sog. Opiatrezeptoren im Gehirn besetzt und somit Entzugserscheinungen mindert und darüber hinaus die berauschende Wirkung konsumierter, illegaler Opiate verhindert. In der hiesigen Anstalt befinden sich ständig ca. 15 - 20 Gefangene, die dieses Angebot wahrnehmen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass hier Gefangene in den offenen Vollzug kommen, die sich zwar in medizinischer Behandlung befinden, jedoch weiterhin hochgradig süchtig sind. Somit besteht bei diesen Gefangenen ein erhöhter Betreuungsbedarf, der bei der derzeitigen Arbeitsbelastung des Personals nicht immer gewährleistet werden kann.

In dem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass der Konsum von Suchtmitteln jedweder Art sanktioniert wird, wenn auch in unterschiedlichem Maße.

Gefangene, die mit Polamidon substituiert werden, werden bei Behandlungsbeginn darauf hingewiesen, dass ein Beikonsum jeglicher Drogen seitens der JVA nicht toleriert wird. Durch regelmäßige Urinkontrollen soll der Beikonsum ausgeschlossen werden. Entscheidet sich ein Gefangener dennoch für die Einnahme anderer Drogen, so ist er für den offenen Vollzug nicht mehr tragbar, da sein Ausstiegswille aus der Sucht, eine Voraussetzung für die Übernahme in das Polamidonprogramm, mehr als fraglich erscheint.

Der Konsum harter Drogen, vornehmlich Heroin und Kokain, führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem offenen Vollzug, im Gegensatz zu den Konsumenten weicher Drogen wie Cannabis, die in der Regel im offenen Vollzug verbleiben, jedoch keine Lockerungen erhalten, bis sie den Konsum nachweislich einstellen. Dies soll die Inhaftierten motivieren, mit der Einnahme des Suchtmittels aufzuhören in dem ihnen Perspektiven, gleichsam als Belohnung, geboten werden.

Alkoholauffällige Gefangene werden, gemessen am Einzelfall, gem. dem Strafvollzugsgesetz disziplinarisch belangt, sofern der Konsum das einzige Vergehen war und sie nicht zusätzlich renitent oder aggressiv gegenüber Mitgefangenen oder Bediensteten geworden sind.

Durch das Prinzip von Belohnung und Bestrafung wird den Gefangenen deutlich, dass ein Verzicht auf das Suchtmittel durchaus positive Konsequenzen haben kann, und sie werden motiviert den Verzicht auch in Freiheit auszuüben.

Des Weiteren wird in der Anstalt durch den Anstaltspsychologen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des sozialen Dienstes soziales Training für Sexualstraftäter und Verkehrstraining für Verkehrssünder sowie von dem Anstaltspädagogen soziales Training für Gefangene, die im Rahmen einer Wohngruppe integriert sind und ein hohes Maß an Betreuung benötigen, durchgeführt.

Beispielsweise wird das Verkehrstraining für Verkehrssünder – teilnehmende Gefangene sitzen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ein – nach erfolgreicher Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Anstaltspsychologen bei Gericht dort als Nachschulung anerkannt, so dass die Sperrfrist verkürzt wird (um einige Monate teilweise) und die Gefangenen somit erheblich eher wieder in den Besitz der Fahrerlaubnis gelangen.

Schuldnerberatung

In der Schuldnerberatung im offenen Vollzug liegen die Aufgaben

- in der Beratung des Gefangenen in formalen Fragen im Zusammenhang mit Schulden (Mahnbescheid, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, vorläufige Zahlungsverbote, Kontopfändungen, Pfändungsfreigrenzen innerhalb und außerhalb des Vollzuges),
- in der Kontaktaufnahme mit Schuldnerberatungsstellen außerhalb des Vollzuges,
- in der Vorbereitung von Schuldenregulierungen,
- in der Kontaktaufnahme und bei Verhandlungen mit Gläubigern,
- in Einzelfällen in der Durchführung von Schuldenregulierungen,
- in der Beratung im neu eingeführten Insolvenzverfahren für Privathaushalte.

Freigängerfinanzierung

In der JVA Lingen – Damaschke werden derzeit durchschnittlich 45 Gefangene als Freigänger gem. § 39 StVollzG eingesetzt. Bei diesen Freigängern wird der Lohn auf das Eigengeldkonto des Gefangenen in der JVA gebucht. Aufgabe des Sachbearbeiters der Freigängerfinanzierung ist es:

- Die Lohneingänge zu kontrollieren,
- die eingehenden Pfändungen nach den Vorschriften des StVollzG und der ZPO zu bearbeiten, namentlich die Aufgaben des Drittschuldners wahrzunehmen,

- alle Auszahlungen an die Gefangenen zu prüfen und zu genehmigen sowie Kontobewegungen zu überwachen,
- den Gefangenen bei seinen Zahlungsverpflichtungen gem. § 49 StVollzG zu unterstützen (Unterhaltszahlungen an Unterhaltspflichtige) und
- den Gefangenen bei der Regelung ihrer Schulden behilflich zu sein und ihn anzuhalten, den durch seine Straftaten entstandenen Schaden zu regulieren.

Des Weiteren ist die Aufgabe des Vertreters des Resofonds des niedersächsischen Justizministeriums wahrzunehmen.

Damit die Gefangenen sich über die Schuldnerberatung, Freigängerfinanzierung und andere wichtige Belange informieren können, ist nachfolgender Aus-
hang in allen Vollzugshäusern angebracht worden:

Sozialdienst

Sie benötigen Beratung bei folgenden Problemen?

Hilfe zu Beginn der Inhaftierung

- Wohnungssicherung
- Hilfe für Angehörige
- Bezahlung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Beratungen zu Beginn der Haftzeit

Hilfe während der Inhaftierung

- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Fragen zum Kindesunterhalt, Sozialhilfeangelegenheiten etc.
- Beratungen im Vollzugsverlauf
- Hilfen im Umgang mit anderen Behörden

Hilfe zur Entlassungsvorbereitung

- Beratung bei der Wohnungssuche
- Kontaktaufnahme mit Bewährungshilfen, Anlaufstellen etc.
- Beratung bei allen anfallenden Fragen vor der Entlassung.

Dann wenden Sie sich an den Sozialdienst. Für Haus I und II berät Sie Herr *Welling*. Sein Büro befindet sich in der Verwaltung, an der Oberaufsicht vorbei, dritte Tür rechts.

Im Rahmen der Arbeitstherapie wird durch einen Sozialarbeiter begleitend eine intensive Betreuung auch im Hinblick auf künftige Entlassungsvorbereitungen durchgeführt:

- Übergreifend mit anderen emsländischen Justizvollzugsanstalten wird einmal im Jahr ein 10-tägiges Familienseminar in der VHS Stapelfeld bei Cloppenburg durchgeführt, an dem ca. zwei bis fünf Gefangene mit ihren Familien teilnehmen.
- Darüber hinaus verfügt die Anstalt über eine gut ausgestattete Anstaltsbücherei. Gefangene können sich zu festgesetzten Zeiten täglich Bücher ihrer Wahl ausleihen.

b) Sport- und Freizeitangebote:

1. Fußball: Spielbetrieb ganzjährig in der 3. Kreisklasse. Sportplatz mit Flutlichtanlage ist vorhanden. Trainiert wird zweimal wöchentlich.
2. Tischtennis: Spielbetrieb ganzjährig. Sporthalle ist für Training und Punktspiele außerhalb der Anstalt angemietet. Gespielt wird in der 2. Kreisklasse.
3. Badminton: Eine Sporthalle außerhalb der Anstalt ist angemietet. Gespielt wird zweimal die Woche.
4. Radfahren: Eigens angeschaffte Räder geben allen älteren Inhaftierten die Möglichkeit sich sportlich zu betätigen. Radtouren finden von März bis Oktober statt.
5. Surfen: Eigene Surfbretter sind vorhanden. Möglichkeit zur Abnahme des Grundscheins besteht auf einem See nahe der Anstalt. Findet statt von Mai bis September.
6. Sportabzeichen: Jeder Inhaftierte hat die Möglichkeit, das deutsche Sportabzeichen zu erlangen. Abgenommen werden die Disziplinen im Emslandstadion Lingen.
7. Laufen: Laufabzeichen von 15 Minuten bis zum Marathon können innerhalb und außerhalb der Anstalt erworben werden.
8. Skat und Schach: In unregelmäßigen Abständen finden Skat- und Schachturniere bei guter Beteiligung im Speisesaal statt.
9. Kegeln: In den Wintermonaten besteht die Möglichkeit einen Kegelabend außerhalb der Anstalt zu besuchen.
10. Schwimmen: Einmal die Woche freitags kann im Freibad oder Hallenbad Lingen unter Aufsicht geschwommen werden.

11. Kanu: Eigene Kanus sind vorhanden. Tagestouren oder Touren in den Abendstunden werden auf der Ems oder Hase durchgeführt.

In den Sommermonaten kann sich jeder Inhaftierte zusätzlich mit Minigolf, Basketball, Volleyball, Family-Tennis und Boccia beschäftigen. Zudem steht auch noch ein gut ausgestatteter Fitnessraum und eine Freiluftschachspiellanlage zur Verfügung.

Budgetierungsmodelle einer oder mehrerer offener Anstalten in Niedersachsen

Hierzu ist zu bemerken, dass im Rahmen eines Pilotprojektes zunächst **drei** Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen im Jahre 1996 mit der Budgetierung begonnen haben; und zwar die Justizvollzugsanstalten Vechta für Frauen, Celle und Oldenburg – jeweils Anstalten des geschlossenen Vollzuges.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Nieders. Landtages hat in seiner Sitzung vom 17.12.1997 der Ausweitung des bisher bei drei Justizvollzugsanstalten durchgeführten Modellversuchs „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ gem. § 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1997/1998 auf alle Justizvollzugseinrichtungen zugestimmt.

Damit sind im Rahmen des Modellversuchs ab 1.1.1998 bei allen Justizvollzugseinrichtungen die Haushaltsmittel der bisherigen Obergruppe 51 bis 54 und der bisherigen Titelgruppe 65 bis 67 in der neu geschaffenen Titelgruppe 71 bis 73 zusammengeführt worden und bilden *einen* Deckungskreis.

Hinter den Obergruppen 51 – 54 verbergen sich „sächliche Verwaltungsausgaben“, wie z.B.: Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstfahrzeuge, Hausbewirtschaftung usw.

Bei den Titelgruppen 65 – 67 handelt es sich um „anderen Sachaufwand für Unterbringung und Versorgung der Gefangenen“, wie z.B.: Bekleidung, Verpflegung, Zellenausstattung usw.

Ab 1998 ist danach eine Teilbudgetierung in dem vorgenannten Rahmen in allen übrigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nds. eingeführt worden.

Von der Teilbudgetierung sind u.a. noch folgende Sachbereiche ausgenommen:

Ärztliche Versorgung, Aus- und Fortbildung und Taschengeld der Gefangenen, kleine Bauunterhaltung u.a. mehr. Auch die Haushaltseinnahmen sind derzeit noch nicht in die Budgetierung einbezogen.

Finanzielle Ausstattung der JVA Lingen-Damaschke

1. Der Budgetierungsbereich hat ein Haushaltsvolumen von ca. 1.680.000,00 DM.
2. Die nicht von der Budgetierung erfassten Titel und Titelgruppen haben ein Haushaltsvolumen von (ohne Einnahmen) ca. 435.000,00 DM.
3. Insgesamt steht der Anstalt ein Haushaltsvolumen von rd. 2.120.000,00 DM zur Verfügung.

Vorteile der Budgetierung

- Flexibilität bei der Bewirtschaftung der verfügbaren Haushaltsmittel, da die einzelnen Titel im budgetierten Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig sind
- nicht verausgabte Haushaltsmittel sind als Ausgabereste in das folgende Haushaltsjahr übertragbar unter Abzug einer Reformdividende in Höhe von 10 %.

Ausblick

- Die Einbeziehung aller bewirtschafteten Haushaltstitel in die Budgetierung ist in naher Zukunft zu erwarten. Bei den genannten drei Pilotanstalten ist eine Erweiterung des budgetierten Bereichs bereits erfolgt.

Praxis und Fristen für Vollzugslockerungen

Ende 1998 ist in der JVA Lingen-Damaschke eine einheitliche Verfahrensweise für Freigängerurlaub gemäß § 15 Abs. 4 StVollzG, auch im Hinblick auf die Gewährung von Sonderurlaub gem. § 35 StVollzG, getroffen worden.

Dabei ist überlegt worden, ob die bisherige Regelung hinsichtlich der Erteilung des Freigängerstatus für in der Tischlerei, Küche und Kammer arbeitenden Gefangenen, kranke Gefangene und im Rentenalter befindliche Gefangene beibehalten bzw. erweitert werden soll, z.B. auf die Fensterputzer etc.

Unter Heranziehung des Beschlusses des OLG Hamm vom 05.07.1990 – 1 Vollz (Ws) 62/90 – sind Kriterien vorgegeben, unter welchen Umständen ein Strafgefangener den Freigängerstatus und Freigängerurlaub erhalten kann.

Gesetzliche Grundlage für Freigängerurlaub

Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) und Freigängern (§ 39 StVollzG) im freien Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 9 Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG bis zu 6 Tagen im Monat gewährt werden, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 StVollzG gelten entsprechend. Die Entlassungsvorbereitungen sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen.

Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG kann auch einem Gefangenen gewährt werden, der zum Freigang zugelassen ist, ohne ihn auszuüben.

Die letzte Aussage bezieht sich auf den Beschluss des OLG Hamm vom 05.07.1990. Die Kommentierung sagt zum Freigängerurlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG, dass sich ein Gefangener während dieses Urlaubes auf die Entlassung vorbereiten soll. Während des Urlaubes wird ihm die Möglichkeit gegeben, Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität zurückzuerlangen, soziales Verhalten und den richtigen Umgang in Freiheit einzuüben. Die Vorbereitung des Überganges in das normale Leben muss möglichst frühzeitig einsetzen. Beantragt der Gefangene die Bewilligung dieses Urlaubes, besteht für ihn keine Pflicht zum Vorbringen „realisierungsträchtiger“ oder anderer Urlaubsgründe, der Gefangene braucht kein Erfordernis für Sonderurlaub nachzuweisen. Betont werden muss, dass der Gefangene keinen Rechtsanspruch auf Lockerungen (Urlaub) zur Entlassungsvorbereitung hat.

Ist einem Gefangenen seitens der Anstalt der Freigängerstatus zuerkannt worden, könnte er, ohne zur Arbeit eingesetzt zu sein, nach dem vorliegenden OLG-Beschluss Freigängerurlaub erhalten. Im Beschluss heißt es, dass ein Antrag auf Sonderurlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, der Antragsteller sei kein Freigänger im Sinne dieser Vorschrift, eine abstrakte Erlaubnis zum Freigang aus dem geschlossenen Vollzug heraus sei nicht möglich. § 15 Abs. 4 StVollzG bezweckt nicht, diejenigen zu privilegieren, die trotz der vielfach nur geringen Möglichkeiten, außerhalb der Anstalt einer Beschäftigung nachzugehen, eine der wenigen vorhandenen Außenbeschäftigungen auch erhalten haben.

Es gibt keinen zwingenden Grund, gerade dieser Gruppe von Gefangenen noch zusätzliche Urlaubsmöglichkeiten einzuräumen. Sachgerecht kann nur die Auslegung der Vorschrift sein, die auf die Eignung als Freigänger abstellt, so dass es nicht entscheidend ist, ob diese geeigneten Gefangenen auch tatsächlich im Freigang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG zur Arbeit eingesetzt sind.

Es darf hierbei keinen Unterschied machen, ob es sich bei dem Gefangenen, der den Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG begehrt, um den Insassen einer Anstalt des offenen Vollzuges handelt, dem zunächst Freigängerstatus zuerkannt war, für den zur Zeit jedoch ein Arbeitsplatz außerhalb der Anstalt nicht zur Verfügung steht, oder um einen Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges, aus dem heraus die Anstalten grundsätzlich Freigang nicht gewähren.

Auch letztere Gefangene haben die Möglichkeit, Freigängerurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG zu erhalten. Denn die Beurteilung, ob ein Strafgefangener hinreichend vertrauenswürdig und in seiner Entwicklung genügend fortgeschritten ist, um als Freigänger eingesetzt zu werden, ist nicht davon abhängig, wo er inhaftiert ist. Die allgemeine Annahme, es sei für Strafgefangene eher schädlich, ihnen aus dem geschlossenen Vollzug heraus Freigang zu gewähren, und einer solchen Vergünstigung ständen unüberwindliche organisatorische Probleme entgegen, greifen nicht durch. Denn es kommt nicht darauf an, dass dem Betroffenen, der im geschlossenen Vollzug einsitzt, tatsächlich Freigang gewährt wird, sondern ob bei ihm die persönlichen Qualitäten gegeben sind, die bei einem Freigänger zu fordern sind.

Auf der anderen Seite ist ein Gefangener nicht bereits automatisch deswegen zum Freigang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG geeignet, weil die Vollzugsanstalt ihm die Eignung für den offenen Vollzug (§ 10 Abs. 1 StVollzG) zuerkannt hat.

Zusätzlich zu den Anforderungen, die im offenen Vollzug an Gefangene zu stellen sind, ist von einem Freigänger zu fordern, dass er geeignet ist, ganztägig außerhalb der Anstalt ohne Beaufsichtigung zu arbeiten oder am Unterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung teilzunehmen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Gefangener zum Einsatz als Freigänger geeignet ist, handelt es sich um die Beurteilung in der Zukunft liegender Vorgänge (Prognoseentscheidung), die zudem eine persönliche Wertung enthält. Diese Beurteilung zukünftigen Verhaltens und die Vorhersagen darüber sind von Unwägbarkeiten bestimmt. Die Vollzugsbehörden sind wegen ihrer Nähe zum Gefangenen in weitaus höherem Maße als die Gerichte in der Lage, eine solche Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen. Sie kennen den Gefangenen und sein Verhalten im Vollzug und haben so Erkenntnismöglichkeiten, die den Gerichten nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen.

Hieraus folgt, dass die Prognoseentscheidung nicht durch eine eigene des Gerichts ersetzt werden darf. Das Gericht darf nur überprüfen, ob die Vollzugsbehörde bei Ausfüllung des Beurteilungsspielraumes von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen und Zweck und Umfang des Beurteilungsspielraumes zutreffend zugrunde gelegt hat.

Fehlerhaft ist auch eine auf das Vorbringen des Gefangenen gestützte Folgerung der StVK, der Gefangene, dem unbestrittenermaßen längst Freigang gewährt worden wäre, wäre er nicht mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Berufsausbildung in eine geschlossene Anstalt verlegt worden, sei zum Freigang geeignet.

In der Vergangenheit haben auf der Grundlage diese Urteils bereits Gefangene, die in der Tischlerei, Küche und Kammer zur Arbeit eingesetzt waren, nach eingehender gründlicher Prüfung den Freigängerstatus erhalten und sind so in den Genuss des Freigängerurlaubs gekommen.

Unter Anlegung eines sehr strengen Maßstabes ist von der Anstaltsleitung festgelegt worden, die geübte Verfahrensweise beizubehalten.

Die Bedingungen für die Anforderungen müssen *vorher* genau formuliert werden. Bei der Prüfung des Einzelfalles ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen, es handelt sich jedes Mal um eine Einzelfallentscheidung.

Die Prüfung umfasst nur geeignete Gefangene, die hinreichend vertrauenswürdig sind, deren persönliche Qualitäten gegeben sein müssen und die in ihrer vollzuglichen Entwicklung fortgeschritten sind; die Zukunftsprognose muss getroffen werden im Hinblick auf eine mögliche bedingte Entlassung.

Somit ist es ebenfalls möglich, im Wege der Einzelfallprüfung z.B. einem innerhalb der Anstalt zur Arbeit eingesetzten „Fensterputzer“ den Freigängerstatus zu erteilen, ebenso einem Gefangenen, der wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht zur Arbeit eingesetzt werden kann oder einem „Rentner“.

Auch den am Deutschkurs für Ausländer teilnehmenden Gefangenen kann nach gründlicher Prüfung des Einzelfalles der Freigängerstatus erteilt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit einer Erteilung des Freigängerstatus dem Gefangenen die Möglichkeit eröffnet wird, vom Arbeitsamt Leistungen (Arbeitslosengeld) beziehen zu können. Um dieser Möglichkeit vorzubeugen, ist der bisherige Umlauf für Freigänger so aufgebaut worden, dass nach Abschluss des Prüfungsverfahrens dem Gefangenen nicht sofort der Freigängerstatus verliehen wird, sondern der Gefangene zunächst auf der Warteliste für die Zukunft einzusetzende Freigänger eingetragen wird. Erst wenn der Gefangene die Freigängertätigkeit direkt aufnimmt, erhält der Gefangene den Freigängerstatus.

Deshalb ist der übliche Sprachgebrauch, dass der Gefangene nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bereits den Freigängerstatus erhalten hat, falsch. Er ist nur dann richtig, wenn die Rubrik „Status“ im Vordruck angekreuzt wurde. In der Regel wird „kein Status“ angekreuzt.

Die Arbeitsämter jedoch gehen davon aus, dass die Gefangenen den Status von der Anstalt erhalten haben, wenn sie sich als „arbeitsuchend“ eintragen und vermitteln lassen. Nach einem Sozialgerichtsurteil steht ein Gefangener dem freien Arbeitsmarkt dann zur Verfügung, wenn er den Freigängerstatus besitzt.

Obwohl die Gefangenen nur in der „Warteliste“ eingetragen sind, werden sie von den Arbeitsämtern als „vermittelbar für den freien Arbeitsmarkt“ behandelt. Da sich ab Januar 1999 im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das den Freigang im unfreien Beschäftigungsverhältnis behandelt hat, die Rechtslage etwas ändert, werden seitens der Anstalt die Vordrucke über die Freigabe zur Außenbeschäftigung neu überarbeitet, um u.a. dem zuvor aufgeführten Problem entgegen zu wirken.

Festlegung der Vollzugslockerungsstaffelung

Gefangene, die sich mindestens 3 Monate in Strafhaft befunden und bewährt etc. haben, können Jahresurlaub gem. § 13 StVollzG erhalten monatlich anteilmäßig 2 Tage, höchstens 21 Tage im Vollstreckungsjahr.

Die Gewährung von Freigängerurlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG ist möglich, wenn alle die zuvor beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, sich der Gefangene mindestens 3 Monate in Strafhaft befunden hat und 9 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung steht und 1 Monat gearbeitet bzw. 1 Monat an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat.

Die Staffelung im Einzelnen (im vollen Kalendermonat)

- a) Außerhalb der Anstalt arbeitende Gef.:
(§ 11 StVollzG mit Eintrag in die Warteliste) wenn sie 1 Monat gearbeitet haben, zunächst 4 Tage, die letzten 3 Mon. vor der voraussichtlichen Entlassung 6 Tage, angebrochene Monate nur anteilmäßig.
- b) Außerhalb der Anstalt arbeitende Gef.:
(Freigänger gem. § 39 StVollzG) wenn sie 1 Monat gearbeitet haben, volle 6 Tage, angebrochene Monate nur anteilmäßig
- c) Innerhalb der Anstalt arbeitende Gef.:
(nach besonders gründlicher Einzelfallprüfung mit Eintrag in der Warteliste; die innerhalb der Anstalt verantwortungsvolle Aufgaben erledigen; schlecht durch andere Gef. zu ersetzen) wenn sie 1 Monat gearbeitet haben, zunächst 4 Tage, die letzten 3 Mon. vor der voraussichtlichen Entlassung 6 Tage, angebrochene Monate nur anteilmäßig
- d) Deutschkurs für Ausländer
(mit Eintrag in die Warteliste)
sowie alle anderen Schüler: wenn sie 1 Monat gearbeitet haben, zunächst 4 Tage, die letzten 3 Mon. vor der voraussichtlichen Entlassung 6 Tage, angebrochene Monate nur anteilmäßig
- e) Gef. mit körperlicher Beeinträchtigung:
(mit Eintrag in die Warteliste) 2 Tage, angebrochene Monate nur anteilmäßig
- f) Rentner:
(mit Eintrag in die Warteliste) 2 Tage, angebrochene Monate nur anteilmäßig
- g) Gef., die unverschuldet ihren Arbeitsplatz verloren haben: 4 Tage, angebrochene Monate anteilmäßig.
Nach angemessenem Zeitraum der Arbeitslosigkeit prüfen, ob der Urlaub reduziert werden soll.

Gefangene, die Freigängerurlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG erhalten, haben alle Angelegenheiten, die Sonderurlaub und Sonderausgang im Sinne des § 35 StVollzG rechtfertigen würden, im Freigängerurlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG bzw. im Jahresurlaub gem. § 13 StVollzG zu regeln.

Ausgang gem. § 11 StVollzG wird erst dann gewährt, wenn sämtliche Vollstreckungsunterlagen (insbesondere BZR und Urteil) vorliegen und die Abfragen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Polizei erfolgt sind.

Ausgang kann frühestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang erfolgen. Nach ca. fünf beanstandungsfreien Ausgängen kann Dauerausgang gewährt werden. Dauerausgang kann der Gefangene individuell in Anspruch nehmen und die Ausgangszeit selbst gestalten. Zur Verfügung stehen dem Gefangenen für Dauerausgänge im Monat 28 Stunden. Die Mindestzeit für einen Dauerausgang beträgt 3 Stunden – aus verwaltungstechnischen Gründen.

Im Übrigen gilt:

Gefangene mit langem Strafreist haben bis zur Gewährung des Dauerausganges eine Wartezeit von 6 Monaten abzuwarten.

Außerdem hat die familiäre Einbindung sowie eine feste Wohnung nachweisbar vorhanden zu sein.

Vorher haben sich die Gefangenen durch Einzelausgänge zu bewähren.

Ist ein Gefangener für Dauerausgang zugelassen, erhält er einen speziellen Ausweis mit Lichtbild.

Der übliche Ausgangsschein wird bei Dauerausgängen nicht mehr ausgestellt und ausgehändigt.

Außerdem gilt:

1 Tag Urlaub = 1 Tag vorher ab 16.45 Uhr Reisetag

ab 2 Tage Urlaub = 1 Tag vorher ab 13.30 Uhr Reisetag

1. Erprobungsausgang = 4 Stunden

2 Ausgänge monatlich nach Erprobung = 14 Std. jeweils

(Ausgänge samstags von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr; Ausgänge sonntags von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr.)

Vollzugslockerungsstatistik von 1999

In der JVA Lingen-Damaschke haben Gefangene folgende Vollzugslockerungen erhalten, und zwar insgesamt 7.344,

davon:	1. Urlaub gem. § 13 StVollzG	2.109
	2. Urlaub gem. § 15 Abs. 3 StVollzG	94
	3. Urlaub gem. § 15 Abs. 4 StVollzG	1.283
	4. Urlaub gem. § 35 StVollzG	137
	5. Urlaub gem. § 36 StVollzG	49
	6. Urlaub gem. § 134 StVollzG	6
	7. Ausgang gem. § 11 StVollzG	2.886
	8. Ausgang gem. § 15 StVollzG	6
	9. Ausgang gem. § 35 StVollzG	678
	10. Ausgang gem. § 36 StVollzG	96

Auszahlung von Bargeld an Gefangene

Gem. Strafvollzugsgesetz sind für Gefangene folgende finanzielle Möglichkeiten eingeräumt worden:

- a) *Eigengeld*, wobei man unterscheiden muss zwischen:
 - zweckgebundenem Eigengeld, (z.B. für Urlaub, Ausgang, Zahnersatz),
 - Eigengeld, welches zum Überbrückungsgeld zu rechnen ist, solange dieses nicht angespart ist und
 - freies Eigengeld, d.h. Eigengeld, welches das ÜG-Soll unter Berücksichtigung des vorhandenen ÜG's übersteigt.
- b) *Arbeitsentgelt*, welches ein Gefangener im Eigen- oder Unternehmer bzw. Dienstleistungsbetrieb erhalten kann.
- c) *Hausgeld*, d.h. zwei Drittel des Arbeitsentgeldes steht dem Gefangenen zur freien Verfügung. Genutzt wird es überwiegend für den „Einkauf“.
- d) *Überbrückungsgeld (Soll)*, das je nach Familienstand festgesetzt wird.
- e) *Taschengeld* wird einem Gefangenen gewährt soweit ihm Haus- oder Eigengeld *nicht* zur Verfügung steht und sonstige Voraussetzungen erfüllt sein müssen.
- f) *Übergangsgeld* (vielleicht besser bekannt unter Verletztengeld) erhält ein Gefangener, soweit er durch einen Arbeitsunfall vom Anstaltsarzt arbeitsunfähig geschrieben wurde. Gewährtes „Verletztengeld“ wird wie Arbeitsentgelt (2/3 HG 1/3 ÜG) aufgeteilt.

- g) *Ausbildungsbeihilfe* können Gefangene erhalten, die an einer schulischen oder beruflichen Fort- bzw. Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

Behandlung der Gelder in der JVA Lingen-Damaschke

Nach der Aufnahme eines Verurteilten ist die erste Frage, wie komme ich an mein Geld.

In der JVA Lingen-Damaschke, dürfen Gefangene *Bargeld* in Besitz haben.

Dabei gilt Folgendes:

- Bei Aufnahme eines Gefangenen (soweit Geld mit eingebracht wird) kann ihm bis zu 60,-- DM belassen werden. Dies wird durch einen internen Vordruck – per Unterschrift des Gefangenen und des Pfortenbediensteten – festgehalten.

Dieser belassene Betrag sowie evtl. weitere Beträge werden anhand des Vordruckes buchungstechnisch erfasst.

- Hat ein Inhaftierter durch Arbeit Hausgeld erzielt, so wird es am Auszahlungstag (14. eines jeden Monats) *in bar* – in voller Höhe – ausbezahlt. Es dient in erster Linie zum Kauf von Nahrungs- und Genussmitteln (gem. § 22 StVollzG). Ist ein Gefangener am Auszahlungstag *nicht* in der Anstalt, so kann er danach jederzeit die Auszahlung des HG's beantragen. (Bittsteller). Gleiches gilt für gewährtes Taschengeld (gem. § 6 StVollzG).
- Sollte ein Inhaftierter kein Hausgeld zur Verfügung haben, so hat er die Möglichkeit, sein Eigengeld bis zum 6-fachen Satz der Eckvergütung zu verwenden (60,-- DM).

Ferner können sich Gefangene Telefonkarten zuschicken lassen. Sie werden *direkt* ausgehändigt. Die Aushändigung wird per internem Vordruck erfasst. In der Zahlstelle werden sie anhand des Vordrucks als Barein- und Auszahlung gebucht. Die Erfassung erfolgt insbesondere hinsichtlich gestellter Taschengeldanträge, um diese Beträge anzurechnen.

Eigengeld wird innerhalb eines Monats unter Berücksichtigung eingegangener Telefonkarten und vorhandenem oder zu erwartendem Hausgeld bis zu 110,-- DM ausgezahlt, d.h. 60,-- DM für Einkauf und 50,-- DM zum telefonieren.

Die Telefonkarten bzw. Auszahlungen vom Eigengeld zum Telefonieren dienen insbesondere zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Familie bzw. zu Angehörigen bzw. den Gefangenen nahestehenden Personen.

Täglich werden Anträge auf Auszahlungen vom Eigengeld für Einkauf oder Telefon gestellt. Die Prüfung bzw. Entscheidung, ob eine Auszahlung oder Ablehnung eines Antrages erfolgt, ist in der JVA Lingen-Damaschke auf den Zahlstellenbediensteten delegiert.

Jeder Antrag wird dahingehend geprüft,

- ob bzw. welcher Betrag bereits ausgezahlt wurde,
- ob Telefonkarten ausgehändigt wurden,
- ob aus dem Vormonat Hausgeld zu erwarten ist,
- ob bzw. wann die Entlassung ansteht und
- ob jemand *verschuldet* ohne Arbeit ist.

Einkaufsregelung innerhalb und außerhalb der Anstalt

Sämtliche Gefangene haben die Möglichkeit an 5 Tagen in der Woche innerhalb der Anstalt bei einem Kaufmann, der zu festgelegten Zeiten mit einem Einkaufswagen (mittlerer LKW) in die Anstalt kommt, einzukaufen. Der Kaufmann darf nur genehmigte Nahrungs- und Genußmittel sowie andere Artikel (z.B. Briefmarken) verkaufen, d.h. die Lebensmittel und Artikelpreisliste sind durch die Anstaltsleitung genehmigt worden – zusätzliche Stichproben auf Einhaltung der Vereinbarung werden direkt im Einkaufswagen vorgenommen. Außerdem werden von Automatenaufstellern auf dem Anstaltsgelände, im Speisesaal und im Vollzugshaus V folgende Nahrungs- und Genussmittel angeboten: Tabak, Zigaretten, Coca Cola, Mineralwasser, heißer Kaffee + Tee, Süßigkeiten, Gebäck.

Darüber hinaus können Gefangene nach Arbeits- oder Vollzugslockerungsrückkehr oder auch Gefangenenbesucher nach folgender Regelung Sachen ein- bzw. mitbringen:

1. In der JVA Lingen-Damaschke besteht seit April 2000 folgende Anordnung über:
 - a) Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln
 - b) Sonderregelung für Freigänger nach § 39 StVollzG
 - c) Hafttraumausstattung
 - d) Toilettenartikel
 - e) Paketempfang
 - f) Mitbringen von Sachen beim Besuch
 - g) Bekleidung

zu a): Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln

Vom Freigang und von der Außenarbeit dürfen an jedem Montag für jeweils 20,-- DM und vom Urlaub und Ausgang dürfen an jedem Samstag bzw. Sonntag für jeweils 20,-- DM Nahrungs- und Genussmittel und/oder Toilettenartikel mit in die Justizvollzugsanstalt eingebracht werden (alle Artikel müssen original verpackt sein).

Folgende Nahrungs- und Genussmittel sind davon ausgenommen und somit verboten:

Eier, Mett, Geflügel, Salate auf Mayonnaisebasis, Speiseeis, Rauschmittel aller Art – einschließlich Medikamente, Pilze, Getränke jeglicher Art – einschließlich Alkohol, alkoholgefüllte Süßigkeiten, Konserven und Tetra-Packs aller Art.

Im Übrigen bleibt es bei der sogenannten Wegzehrung, die mit eingebracht werden darf (angebrochene Schachtel Zigaretten, angebrochene Tafel Schokolade, geschmiertes Brot, 1 Apfel etc.).

zu b): Sonderregelung für Freigänger nach § 39 StVollzG

Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis dürfen unabhängig von der o.a. Regelung Nahrungsmittel für ihren *eigenen* Verbrauch für bis zu 3 Tagen im Voraus einbringen.

Verderbliche Sachen, wie z.B. Frischfleisch, darf nur für den *Tagesbedarf* eingebracht werden. Als Tagesbedarf können z.B. zwei Koteletts oder Schnitzel oder bis zu 500 g Fleisch angesehen werden.

zu c): Hafttraumausstattung

Zur Ausstattung der Hafträume sind auf Antrag im Einzelfall *zulassungsfähig*:

- Fernsehgeräte bis maximal 48 cm sichtbare Diagonale
- Kompaktanlage, alternativ: Einzelgeräte wie Radio und/oder Radiorecorder, CD-Player, Kassettenrecorder etc.
- Walkman, oder tragbarer CD-Player
- Lautsprecherboxen (kein Eigenbau) – bis maximal 15 Liter (zusammen)
- Kopfhörer (kein Funkkopfhörer)
- Schreibmaschine ohne Diskettenlaufwerk
- Kaffeemaschine, Tauchsieder (350 Watt) oder Wasserkocher (1000 Watt)

- Fön oder Lockenstab (Benutzung in den dafür vorgesehenen Räumen)
- Klemmlampe (maximal 40 Watt)
- Wecker oder Radiowecker
- Elektrorasierer, auch mit internem Akku
- elektrischer Bartschneider
- Telespiele mit Zubehör oder Backgammon; Schachcomputer o. ä., nicht programmierbar
- kleine Lichterketten (nur zur Weihnachtszeit)
- Kassetten und/oder CDs, Hülle ohne Inlett/Cover
- Fernbedienung
- Mehrfachsteckdose (eine 3er-Steckdose pro Inhaftiertem)
- Reinigungsset für Kassettentape, kein Spray
- Kassetten- oder CD-Koffer/Box, jeweils unverschließbar
- Taschenrechner
- Unverzichtbare Gegenstände der Religionsausübung, sofern deren Besitz im Haftraum unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar sind, sind gestattet (z. B.: Gebetsteppiche, Kruzifixe).

Bei Elektrogeräten hängt die Einzelfallentscheidung u. a. von der zulässigen Wattzahl pro Haftraum ab. Im Einzelfall kann für Energieverbrauch von Elektroartikeln eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

zu d): Folgende Körper- und Hygieneartikel werden zugelassen

- Körperpflegemittel (nur Pumpsprays, kein Treibgas)
- Kamm und Haarbürste
- Handspiegel
- Kulturtasche, ungefüllt
- Badesandalen
- Bademantel
- Nagelknipser oder -schere, Nagelfeile und Pinzette
- Badehandtuch
- Wasch- und Reinigungsmittel auf Antrag

zu e): Paketempfang

Jeder Gefangene darf zu Weihnachten, zu Ostern und zu einem von dem Gefangenen zu wählenden Zeitpunkt (z. B. Geburtstag) ein Paket mit Paketmarke erhalten.

Auf die bestehende Regelung wird verwiesen.

Die Gefangenen können ihre Pakete selbst mit in die Anstalt einbringen.

zu f): Mitbringen von Sachen beim Besuch

Besucher erhalten Gelegenheit, Nahrungs- und Genussmittel während des Besuches mit in die Anstalt einzubringen und zwar:

Obst,
Tabakwaren,
Kaffee, Tee,
Gebäck, Süßigkeiten (ohne Alkohol) und
Toilettenartikel (ohne Treibgas).

Alle Artikel müssen ungeöffnet und original verpackt sein (außer Obst).

Der Gesamtwert der mitgebrachten Ware pro Besuch soll ca. 30,-- DM nicht übersteigen.

Nichtgenehmigte und über ca. 30,-- DM hinausgehende Artikel haben die Besucher wieder mitzunehmen.

Wäschetausch ist grundsätzlich gestattet.

zu g): Bekleidung

Wäschetausch ist grundsätzlich gestattet (z. B. beim Besuch).

Alle anderen Artikel zum Einbringen/Mitbringen von Nahrungsmitteln, für die Hafttraumausrüstung, von Toilettenartikeln und Reinigungsartikeln (Persil, Lenor usw.) von Sachen durch Besucher bedürfen der *vorherigen Einzelgenehmigungen* gem. VG 51.

Jährliche Dienstbesprechungen des offenen Vollzuges:

Seit über 12 Jahren finden regelmäßig einmal im Jahr Dienstbesprechungen mit Beteiligung von Anstaltsleitern, Abteilungsleitern, Psychologen, Pädagogen und anderen Fachkräften des offenen Vollzuges aus allen offenen Einrichtungen des Landes von Wilhelmshaven bis Göttingen über Uelzen, Oldenburg, Holzminden,

Hameln, Braunschweig, Verden, Burgdorf, Osnabrück, Meppen, Gifhorn bis Nordenham und Lingen-Damaschke statt.

Sinn und Zweck dieser Besprechungen sind abstrakt formuliert, eigene Verfahrensweisen zu Themen bei sehr unterschiedlicher Beschaffenheit der Anstalten mit anderen Anstalten abzustimmen, um eine möglichst einheitliche Handhabung zu gewährleisten (z.B. die Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen, die Reaktion auf Alkoholversagen, der Einsatz von Alkoholtestgeräten, die Gewährung von Urlaub vom auswärtigen Arbeitseinsatz, die Eignung von Betrügnern im offenen Vollzug, Ausschluss aus dem offenen Vollzug und Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug).

Die regelmäßigen jährlichen Dienstbesprechungen haben sich in der Praxis bewährt.

Chancenorientierter Strafvollzug:

Der nds. Strafvollzug wird künftig weiteren Wandel durch neue Wege erfahren. Dies hängt zum einen mit den zur Verfügung stehenden knappen Haushaltungsmitteln zusammen und zum anderen durch die Erkenntnis, dass kostenintensive Angebote – wie: z.B. Aus- und Fortbildung von Gefangenen – von nicht jedem Gefangenen angenommen werden.

Insofern hat das Nds. Justizministerium für den geschlossenen und offenen Vollzug, einschließlich Jugendvollzug sowie dem Vollzug der U-Haft, hierzu Leitsätze und Ziele nach dem Motto „Chancenorientierter Justizvollzug“ im Dezember 1998 an alle Justizvollzugsanstalten des Landes verteilt, die wie folgt lauten:

Leitsätze – Ziele

Ein chancenorientierter Justizvollzug vergeudet nicht die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen, sondern setzt diese zielgerichtet ein und orientiert sich dabei insbesondere am Grad der Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft der Gefangenen.

Die über die gesetzlich vorgegebene Grundversorgung hinausgehenden Angebote des Vollzuges stehen den Gefangenen zur Verfügung, die an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 S. 1 StVollzG) mitwirken (wollen) und deren Motivation zum eigenverantwortlichen Handeln geweckt und gefördert werden soll.

1. Unterbringung und Grundversorgung der Gefangenen

- 1.1 Im Justizvollzug sind die Gefangenen *angemessen*, differenziert und sicher untergebracht (§§ 2 S.2, 3, 18, 19, 141 StVollzG).
- 1.2 Die Justizvollzugseinrichtungen bedienen sich hierzu eines strukturierten Aufnahmeverfahrens und in der Straftat der *Vollzugsplanung sowie der Vollzugsplanfortschreibung* (§§ 5, 6 StVollzG). *Die durch zielgerichtete Verwendung der Ressourcen eingesparten Gelder werden auch für die Verbesserung des baulichen Standards eingesetzt.*
- 1.3 Haftschäden und die Bildung subkultureller Strukturen werden vermieden (§ 3 StVollzG).
- 1.4 Die Grundversorgung der Gefangenen ist gewährleistet (§§ 18, 19, 21, 22, 23ff, 53ff, 56ff, 64, 67, 69 Abs. 1 StVollzG).
- 1.5 Nebenamtliche und Ehrenamtliche sind in die Vollzugsgestaltung eingebunden.

2. Chancenorientierung

2.1 Die Gestaltung des Vollzugs

1. Die Gestaltung des Vollzuges bestimmen die Gefangenen durch ihr Verhalten und durch ihre Mitarbeit an den Vollzugszielen (§§ 2, 4 StVollzG). *Das angestrebte individuelle Vollzugsziel wird durch die Vollzugsplanung festgelegt. Erforderliche Anpassungen erfolgen durch Vollzugsplanfortschreibungen.*
2. *Sozialverträgliches und mitarbeitsbereites Handeln Gefangener wird von den Bediensteten unterstützt und gefördert (§ 4 Abs. 1 StVollzG). Verhalten Gefangener, das den Vollzugszielen nicht dient, hat angemessene Folgen, insbesondere den Ausschluss von Angeboten, die über die Grundversorgung hinausgehen (§ 4 Abs. 1 StVollzG).*
3. Die nicht-mitarbeitsbereiten Gefangenen erhalten die Gelegenheit, ihr Verhalten zu ändern.

2.2 Besondere Angebote zur Vollzugsgestaltung für Gefangene

1. Der Vollzug bietet im Rahmen seiner baulichen, organisatorischen, personellen und technischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse über die Grundversorgung hinausgehende zusätzliche freiwillige Leistungen an.

2. Solche Leistungen können die mitarbeitssbereiten Gefangenen individuell nutzen; die Nutzung einzelner Angebote kann von einer Kostenbeteiligung der Gefangenen abhängig gemacht werden.

2.3 Arbeit und Bildung für Gefangene

1. Der Vollzug bietet den Gefangenen sinnvolle, regelmäßige und bezahlte Beschäftigungen an. Dazu gehören Arbeit, Aus- und Fortbildung sowie *Arbeits- und Beschäftigungstherapie* (§§ 37ff StVollzG).
2. *Außer bei der Zuweisung von Arbeit (§ 41 StVollzG)* hängt die Teilnahme in erster Linie von den Gefangenen ab; insbesondere Erforderlichkeit, Eignung, Motivation und die Bereitschaft, an der Erreichung der individuell festgelegten Vollzugsziele mitzuarbeiten, werden bei der Entscheidung über die Teilnahme berücksichtigt.

2.4 Freizeitgestaltung

1. Der Vollzug bietet den Gefangenen sinnvolle Freizeitmöglichkeiten an (§§ 67ff StVollzG).
2. Art und Umfang der angebotenen Freizeitgestaltung *sowie die Entscheidung über die Teilnahme daran* richten sich spiegelnd an dem Verhalten und der Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen aus.

3. Vollzugliche Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen orientieren sich maßgeblich an den Grundsätzen der Chancenorientierung. Sie berücksichtigen insbesondere die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuarbeiten (*insbes. §§ 11, 13, 14 und 35, 17 Abs. 2, 19, 22, 32, 33 Abs. 1 S. 2, 67ff, 71 StVollzG*).

4. Die Leitsätze und Ziele gelten für den Vollzug der U-Haft und der Jugendstrafe entsprechend

Die Anstaltsleiter des geschlossen und des offenen Vollzuges, der Jugendanstalten und des U-Haftvollzuges sind beauftragt, im Rahmen des Projektes „Alpha“ für sämtliche vorgenannten Vollzugsarten ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, damit „Chancenorientierter Justizvollzug“ in allen JVA'en des Landes praktiziert wird.

Die Projektarbeit ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Abschließend erlaube ich mir zu bemerken, dass Visionen/Ideen – und das ist meine feste Überzeugung – zur Weiterentwicklung des Strafvollzuges nur aus der Praxis des offenen Strafvollzuges erfolgen bzw. verwirklicht werden können.

Insofern wäre es fatal, den offenen Strafvollzug – und dies ist ein Appell an alle diejenigen, die mit offenem Strafvollzug verantwortlich zu tun haben – in Frage zu stellen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass die vom Veranstalter vorgegebenen Themenbereiche für diese Tagung erschöpfend beantwortet worden sind.

Resozialisierung – was sonst?

Karl Peter Rotthaus

Die Ankündigung eines Statements mahnt mich zur Kürze. Aus dem Bereich der Wissenschaft haben wir schon viele Gründe für die Beibehaltung des Vollzugsziels der Resozialisierung erfahren. Ich erinnere mich deshalb an die Zeit meiner praktischen Mitarbeit im Strafvollzug und berichte von meinen Erfahrungen.

Nach dem Inkrafttreten von § 2 S. 1 StVollzG habe ich die Führung des Zugangsgesprächs verändert. Im Zentrum des Gesprächs stand jetzt die Frage an den neu aufgenommenen Gefangenen: Wie wollen Sie Ihre Zeit im Gefängnis nutzen und welche Perspektiven sehen Sie für die Zeit nach der Entlassung? Die Erörterung der strafrechtlichen Schuld und des menschlichen Versagens habe ich zurückgedrängt. Nicht weil ich Schuld für nicht existent hielte, sondern weil dieses Thema das Gespräch oft in unerwünschte Richtungen führte. Die einen Gefangenen, nicht die schlechtesten, verweigerten sich. So intime Fragen mochten sie mit einem Fremden nicht besprechen. Andere täuschten Einsicht und Reue vor, weil sie auf mich einen guten Eindruck machen wollten. Die Frage nach den Zukunftsplänen steht auf solidem Boden. Die Antworten der Gefangenen zeigen viel vom Wesen des Gesprächspartners und können die Basis für eine gute Zusammenarbeit werden. Sehr bedenklich ist es, wenn jemand Gedanken über seine Zukunft von sich weist, weil sie für ihn noch in zu weiter Ferne lägen.

Viele Menschen, besonders solche, die vom Leben im Gefängnis nur oberflächliche Vorstellungen haben, kritisieren die Entwicklung des Strafvollzugs in den letzten 30 Jahren und sehen in der Vorherrschaft des Resozialisierungsziels die Ursache für die angebliche Verweichlichung des Vollzuges, dem heute jede Abschreckungswirkung fehle: Die Gefangenen würden mit Wohltaaten überschüttet und die Perlen sozialer Hilfen vor die Säue geworfen.

Tatsächlich hat sich viel geändert im Vollzug, doch beruhen diese Veränderungen meist auf anderen Gründen als der Verwirklichung des Resozialisierungsziels. Dazu nur drei Beispiele:

Als ich anfang im Vollzug, das war Ende der fünfziger Jahre, verbrachten die Gefangenen die Zeit, in der sie nicht arbeiteten oder am täglichen Hofgang von 30 Minuten teilnahmen, eingeschlossen auf ihrer Zelle. Heute ermöglichen Wohngrup-

pen, Umschluss und Einschluss sowie Freizeitveranstaltungen großzügige Aussprachemöglichkeiten mit Mitgefangenen; gewiss wichtige Hafterleichterungen.

Nachdem sich einige Bundesländer über die restriktive Regelung des Einzelfernsehempfangs durch § 69 Abs. 2 StVollzG hinweggesetzt hatten, können sich heute nach der Änderung des Gesetzes alle Gefangenen ein Fernsehgerät anschaffen. Das Fernsehen lässt sie sicherlich oftmals das Eingeschlossensein vergessen.

Auf dem Gebiet des Urlaubs aus der Haft gehört Deutschland zu den führenden Ländern, das zeigen die hohen Zahlen der Vollzugsstatistik. Diese Neuerungen lassen sich wortreich mit Überlegungen zur Resozialisierung begründen. Tatsächlich steht aber der Gedanke im Vordergrund, die Gefangenen ruhig zu halten. Die heutigen Menschen können anders als frühere Generationen eine längere einsame Einsperrung nicht ertragen. Beim Fernsehen ist der Zusammenhang mit der Ruhigstellung gerade für Nordrhein-Westfalen sehr deutlich. Erst nach den Unruhen in den Tagen der Wiedervereinigung vor 10 Jahren gab das Justizministerium den Forderungen vieler Anstaltsleiter und der Gewerkschaften nach und erlaubte unter Missachtung des Gesetzes den Einzelfernsehempfang allgemein. Die deutsche Urlaubspraxis aber wird von vielen - gerade auch von ausländischen Beobachtern - als Grund dafür angesehen, dass uns Unruhen auch in den vielfach überfüllten Gefängnissen, von Ausnahmen abgesehen, erspart blieben. Der Resozialisierung dienen alle diese „Wohltaten“ nur zum Teil. Unkontrollierte Kontakte zu negativ geprägten Mitgefangenen und Urlaub in die am straffällig Werden beteiligte Umwelt sind problematisch. Dasselbe gilt für einen planlosen Fernsehkonsum. Sicherlich lassen sich die als Beispiele genannten Maßnahmen in den individuellen Behandlungsplan sinnvoll einbauen. Das geschieht aus Mangel an Behandlern zu selten. Als Disziplinierungsmittel aber funktionieren die Neuerungen stets.

Natürlich ist es möglich, diese Hafterleichterungen zurückzunehmen. Dann ist jedoch eine differenziertere Vollzugsgestaltung notwendig und die kostet zusätzliches Personal und damit Geld. Ungezielte rigorose Restriktionen sind aber ebenfalls nicht umsonst zu haben. Sie erzeugen nämlich erhöhte Spannungen in den Anstalten. Durch den Einsatz von zusätzlichem Sicherheitspersonal muss vorgebeugt werden, dass sich diese Spannungen in Unruhen und Meutereien entladen.

Der Glaube, dass ein strenger Vollzug der Freiheitsstrafe potentielle Straftäter von der Begehung von Straftaten abhalten kann, ist weit verbreitet. Selbst hohe Führungskräfte im Vollzug sind gelegentlich dieser Meinung. Empirische Untersuchungen sind schwierig und haben bisher keine restlos befriedigenden Ergebnisse erbracht. Doch ist ein Nachweis der Abschreckungswir-

kung bisher nicht gelungen; es fehlt sogar an Hinweisen auf einen solchen Trend. Dabei gibt es interessante natürliche Experimente wie die US-Bundesstaaten mit und ohne Todesstrafe. Auch in diesem Grenzbereich ist die Abschreckungswirkung von Strafe nicht nachweisbar. Der Grund dürfte einmal sein, dass die Masse der Straftaten nicht im Kopf geplant wird, sondern spontan irgendwie „geschieht“. Aber auch die Erinnerungen an verbüßte Freiheitsstrafen sind nicht so negativ getönt, wie man erwarten sollte. Wenn ich mich mit Ehemaligen unterhalten habe, brachten sie das Gespräch eher auf lustige Vorfälle als auf die bedrückenden Gefühle, die sie während des Vollzugs beherrscht hatten. Von einer strengeren Ausgestaltung des Vollzuges sind keine Wirkungen auf die Häufigkeit von Straftaten zu erwarten.

Die Kritiker des Vollzugsziels der Resozialisierung, die für eine Änderung von § 2 S. 1 StVollzG plädieren, begründen ihre Auffassung oft mit dem Argument, im Gegensatz zu den Gefangenen der 70er Jahre seien die heutigen Gefangenen weniger resozialisierungsfähig. Als wenn es damals eine Hochkultur erfolgreichen Resozialisierungsvollzugs gegeben hätte. Das Gegenteil ist eher richtig. Die Entwicklung von vollzuglichen Interventionen zur Wiedereingliederung steckte noch in den Anfängen. Ohne empirische Grundlage hatte sich die Annahme durchgesetzt, etwa 80 % der Entlassenen werde rückfällig und kehre in den Strafvollzug zurück. Der Gesetzgeber rechnete im Jahre 1976 nicht mit großen Resozialisierungserfolgen, trotzdem bestimmte er die Resozialisierung zum einzigen Vollzugsziel. Es genügte ihm, wenn der Vollzug eine Minderheit vor dem Rückfall bewahren könne.

Ein weiteres Argument für die Änderung des Gesetzes ist die Annahme, dass Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug wirkungslos seien. Tatsächlich hatte sich in den 80er Jahren im Anschluss an einen vielzitierten Aufsatz des amerikanischen Kriminologen *Martinson* mit dem Titel „What works?“ das Schlagwort verbreitet „Nothing works!“ Immerhin gelang es damals aber, das „Gerücht“ von der Rückkehrerquote von 80 % zu widerlegen. Zwei großflächige Untersuchungen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen brachten den Nachweis, dass nur etwa 42 % der Entlassenen innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Auch die Widerlegung des Schlagwortes „Nothing works!“ brauchte längere Zeit. Rückfalluntersuchungen von aus sozialtherapeutischen Anstalten entlassenen Gefangenen hatten das Ergebnis, dass sorgfältig geplante und konsequent durchgeführte Behandlung im Vollzug Erfolg haben kann. Zehn Prozentpunkte weniger Rückkehrer in den Strafvollzug scheinen zwar kein berauschendes Ergebnis zu sein, zumal wenn man bedenkt, dass diese Anstalten ungewöhnlich gut mit Behandlungspersonal ausgestattet sind. Doch handelt es sich bei den Insassen der sozialtherapeutischen Anstalten um eine

besonders schwer belastete Gruppe von Verurteilten. Außerdem bleibt selbst von derart belasteten Gefangenen ein Teil spontan, also ohne Behandlung, straffrei. Die Ergebnisse sind deshalb nicht so schlecht.

Den Verfechtern eines neu zu formulierenden Vollzugsziels ist zwar zuzugeben, dass sich die Zusammensetzung der Belegung unserer Anstalten sehr gewandelt hat. Am deutlichsten zeigt sich das an dem hohen Anteil der ausländischen Gefangenen. Gäbe es sie nicht, so hätten wir keine Überbelegung, sondern leerstehende Zellen. Die Drogenabhängigen, eine weitere große Gruppe von Insassen, ist ebenfalls wie die Ausländer mit den herkömmlichen Hilfsangeboten des Vollzugs schwer zu erreichen. Als dritte Gruppe werden die Wirtschaftskriminellen und die Vertreter der organisierten Kriminalität genannt. Die ersteren lebten bürgerlich angepasst und bedürfen der Resozialisierung nicht. Von den letzteren trifft man im Gefängnis fast nur das Fußvolk, von dem ein erheblicher Teil nicht die Kraft hat, sich aus den kriminellen Strukturen zu lösen. Versprechen die herkömmlichen Angebote hier keinen Erfolg, so lassen sich doch andere, der entsprechenden Gruppe angepasste Behandlungsmaßnahmen finden. Für Ausländer, die nach dem Vollzug abgeschoben werden, kommen Sprachkurse in ihrer Heimatsprache und Kurse zum Erwerb von schulischen oder beruflichen Basisqualifikationen in Betracht, die in ihrem Heimatland die Eingliederung erleichtern können. Für Drogenabhängige kann die Zeit der Erschwerung des Zugangs zu Drogen zum Beginn einer freiwilligen Abstinenz als Grundlage für eine Therapie nach der Entlassung genutzt werden. Auch für manche Vertreter der organisierten Kriminalität kann die Anstalt Hilfen zum Ausstieg bieten. Das Vollzugsziel der Resozialisierung zielt nicht ins Leere, doch sind andere, modifizierte Hilfsangebote erforderlich.

Kein Grund zur Aufgabe des Resozialisierungsziels ist die Erwartung, dass es in vollem Umfang nur von einem Teil der Gefangenen, bei manchen Gruppen nur von einer kleinen Minderheit erreicht werden wird. Jedes Bildungssystem bietet hohe Ziele an, die meisten Teilnehmer müssen sich jedoch mit dem Erreichen eines Zwischenziels begnügen. Jeder Schulanfänger muss die Möglichkeit haben, zur Reifeprüfung und zu einem akademischen Studienabschluss zu gelangen, selbst wenn nur ein Teil von ihnen diese Ziele erreicht. Auch der berühmte Marschallsstab im Tornister wird nur von wenigen Soldaten ausgepackt. Was aber sind Zwischenziele auf dem Weg zur Resozialisierung: eine längere Zeit ohne Straftaten, statt schwerer weniger schwere Straftaten, die Integration in ein gesunderes soziales Umfeld.

In der Diskussion um das Vollzugsziel spielen stets auch die Kosten eine wichtige Rolle. Merkwürdigerweise denken die Befürworter einer Gesetzesänderung nicht darüber nach, ob es nicht möglich und nötig wäre, die Gefan-

genenzahlen zu senken. Dabei wäre das doch das wirksamste Mittel, um die Vollzugskosten zu vermindern. Es lassen sich im Bereich der kurzen Strafen und Ersatzfreiheitsstrafen Gruppen von Verurteilten ausmachen, bei denen durch den Verzicht auf die Vollstreckung keinerlei negative Folgen eintreten würden. Das Vollzugsziel der Resozialisierung wird bei diesen Gefangenen schon wegen der Kürze der Strafzeit nur ausnahmsweise erreicht. Abzuschrecken sind diese meist zur Unterschicht gehörenden Verurteilten ohnehin nicht.

Gegen hohe Gefangenenzahlen scheinen die Kritiker jedoch nichts einzuwenden zu haben. Einsparungen erhoffen sie sich dagegen von einer Herabsetzung des Lebensstandards der Gefangenen. Tatsächlich hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten viel verändert. Früher - in den ersten Jahrzehnten nach dem Kriege - bestand die Verpflegung der Gefangenen überwiegend aus Kohlenhydraten und Fett, nicht selten Pferdefett, das sonst kaum im Handel war. Fleisch und Salat oder Obst gab es nur wenig. Trotzdem gelang es den Wirtschaftsinspektoren und Küchenbeamten meist, schmackhafte Mahlzeiten zuzubereiten. Niemand brauchte zu hungern; höchstens gab es eine qualitative Unterernährung. Schmackhafte Verpflegung war und ist wichtig, wiederum um die Gefangenen ruhig zu halten. Heute ist die Verpflegung sehr viel differenzierter. Aber selbst diese Verbesserungen sind keine Wohltaten, um den Gefangenen das Leben zu verschönen. Wie es schon immer hätte selbstverständlich sein sollen und inzwischen auch selbstverständlich ist, wird der Speisezettel heute nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Ernährungswissenschaft zusammengestellt. Genau wie die Hausfrau muss der Wirtschaftsinspektor darauf achten, dass er seinen Kostgängern nicht zuviel Kalorien liefert. Die Bewegungsarmut des Lebens im Gefängnis kann zu Übergewicht führen. - Ähnlich ist es mit der Unterbringung. Dabei übergehe ich die Schwierigkeiten der Überbelegung, die in vielen Anstalten das Bild zum Schlechteren verzerren. Ich erinnere mich daran, dass der Anstaltsleiter von Werl ein verkommenes großes Hafthaus ansprechend saniert und zum Teil zum Wohngruppenvollzug für Langstrafer hergerichtet hat. Das alles geschah im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel. Das Hochbauamt, das den Umbau geleitet hatte, war von dem Ergebnis so begeistert, dass es die Bauarbeiten und ihr Ergebnis in einem Farbprospekt dokumentierte. Auf diese Broschüre reagierten Zeitungen, indem sie die Wohnabteilungen als komfortabler als ein Studentenheim und vom Niveau eines Mittelklasse-Hotels bezeichneten. Auch wenn diese Beschreibung Unsinn und leicht zu berichtigen war, war die Folge große Verlegenheit im Justizministerium. Natürlich waren die Räume nur zweckmäßig, dabei aber farblich ansprechend hergerichtet. Die freundlichen Farben aber waren nicht teurer gewesen als das vertraute Grün und Grau der Justiz.

Ein Ansatzpunkt für Kritik sind auch die Maßnahmen der schulischen und beruflichen Fortbildung. Hier wird von den Perlen gesprochen, die vor die Säue geworfen werden. Solche Hilfsangebote sollten lieber den rechtstreuen, freien Bürgern angeboten werden. Doch lässt sich gerade für diesen Bereich zeigen, wie wir nach Irrtümern und Fehlern das „Resozialisieren“ besser gelernt haben. Die Vermittlung von Wissen und von Fertigkeiten reicht bei den meisten Gefangenen nicht aus. Der gewünschte Erfolg dieser Kurse, dass sich der Entlassene in die Arbeitswelt einfügt, erfordert daneben das, was man heute soziale Kompetenz nennt. Schon bei der Auswahl der Kursteilnehmer ist darauf zu achten, dass diese Kompetenz wenigstens ansatzweise vorhanden ist. Diese Kurse flankierend sind die sozialen Fähigkeiten zu fördern und zu entwickeln. Bei schulischen Maßnahmen lässt sich diese Förderung in Form eines ergänzenden Nachmittagsunterrichts anbieten. An die beruflichen Kurse kann sich - etwa am Ende der Strafzeit - ein soziales Training zur Entlassungsvorbereitung anschließen. Nachgehende Forschung hat nämlich gezeigt, dass die Absolventen einer beruflichen Ausbildung zwar meist einen Arbeitsplatz finden, diesen aber nicht selten durch „unpassendes“ Verhalten und nicht durch unzulängliche Arbeitsleistungen wieder verlieren.

Eine weitere grundsätzliche Frage, mit deren Beantwortung ich zum Schluss meines Statements kommen will, wird immer wieder gestellt: Genügt es nicht, die Gefangenen ordentlich unterzubringen und angemessen zu versorgen, auf Hilfsangebote aber ganz zu verzichten. Einen Vollzug dieser Art hat es bei uns in wilhelminischer Zeit, vor etwa hundert Jahren also, gegeben. Besondere Schwierigkeiten sind von diesem Vollzug, der sich darauf beschränkte, den Gefangenen zu einem gehorsamen, sauberen und fleißigen Insassen (*H. Jung*) zu erziehen, nicht überliefert. Sollten wir nicht zu diesem Vollzug zurückkehren? Diesen Rückweg gibt es nicht! Unsere vollzuglichen Vorfahren glaubten fest, dass die Freiheitsstrafe der Sühne und der Wiederherstellung des durch die Straftaten verletzten Rechts diene. Die erkannte Strafe war gerecht und wer sie vollzog, diene der Gerechtigkeit. Eine so einfache Gleichung kann es heute nicht mehr geben. Dunkelfeld und Aufklärungsquote sind Begriffe, die jedem Zeitungsleser bekannt sind. Damit weiß er auch, dass nur ein Teil der im Strafgesetzbuch aufgeführten Straftaten zu einer gerichtlichen Ahndung führt. Ganz und gar verschwimmt die Annahme, dass die „Bösen“ im Gefängnis versammelt sind, wenn wir die großen Grauzonen sozialschädlichen, aber strafrechtlich nicht fassbaren Verbrechens und schließlich die Straftaten der Makrokriminalität und der staatlichen Kriminalität einbeziehen. Die meisten unserer Gefangenen sind Verlierer. Sie haben sich nicht souverän über das Strafgesetz hinweggesetzt, sondern die vorgegebenen Standards nicht halten können. Wenn wir diese Leute einsperren, kann das nicht das Gefühl vermit-

teln, erfolgreich der Gerechtigkeit zu dienen; es stellt sich eher Verlegenheit ein.

Bedenken wir diese uns selbstverständlich gewordenen Erkenntnisse, so kann die Mitarbeit an einer lediglich humanen Einsperrung keine befriedigende Aufgabe sein. Wir brauchen ein positives Ziel und da bietet sich nur das Vollzugsziel der Resozialisierung an. Natürlich lässt sich das Ziel nur bei einem Teil der Insassen unserer Anstalten erreichen. Von vornherein abschreiben dürfen wir jedoch niemanden. Wir müssen unseren „Gefangenenbestand“ ständig daraufhin sichten, ob sich nicht bei einem der zunächst nicht Resozialisierungswilligen Anknüpfungspunkte für eine Behandlung zeigen. Die müssen wir dann aufgreifen. Nichts anderes hat uns auch das Bundesverfassungsgericht gelehrt und ebenso in neuester Zeit der Gesetzgeber mit seinem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten: In Abständen von nur 6 Monaten soll geprüft werden, ob ein Sexualtäter, bei dem die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt zunächst „nicht angezeigt“ schien, nicht doch für eine Behandlung in Betracht kommt (§ 7 Abs. 4 StVollzG).

Punitive Einstellungen der Bevölkerung: Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland im Lichte internationaler Ergebnisse

Helmut Kury

1. Einleitung

In Deutschland wie in anderen west- und osteuropäischen Ländern sprechen Umfrageergebnisse, aber auch die praktizierte Kriminalpolitik seit Jahren für eine wachsende Punitivität bei breiten Bevölkerungskreisen sowie staatlichen Sanktionsorganen. Vor allem in den USA - mit ihrem erheblichen Einfluss auf Kriminologie und Kriminalpolitik - werden seit Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts zunehmend härtere Sanktionen verhängt; dort ist die Zahl der Strafvollzugsinsassen seither dramatisch angestiegen und hat die Popularität der Todesstrafe wiederum erheblich zugenommen. Die Zahl der Hinrichtungen ist trotz teilweise großer internationaler Proteste seit ca. 25 Jahren deutlich gestiegen. Im Präsidentschaftswahlkampf 2000 spielt die Stellung der Kandidaten zur Todesstrafe sowie zu einer harten Sanktionspolitik eine zentrale Rolle. *Garland* (1996, S. 445) etwa betont - bezogen auf Großbritannien und die USA: „The most visible and striking phenomenon of recent penal policy in Britain and the USA is the punitiveness which has come to characterize prominent aspects of government policy and political rhetoric.“

2. Hintergründe der harscheren Strafmentalität

Was die Situation in Deutschland und anderen europäischen Ländern betrifft, verwundert es nicht, dass vor dem Hintergrund der gestiegenen offiziell registrierten Kriminalität, insbesondere der breiten vielfach sehr spektakulären Presseberichterstattung hierüber, vor allem über einzelne schwere (Sexual-) Straftaten, sich die Einstellung breiter Teile der Bevölkerung zu Straftätern auch hier verhärtet hat, dass etwa in Meinungsumfragen der Wunsch nach härteren Sanktionen zunehmend geäußert wird. Der Strafgedanke hat - wie *Kaiser* (1996, S. 1049) feststellt - offensichtlich wieder „eine Renaissance erfahren“. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade von der Boulevardpresse diese Forderung nach härteren Sanktionen vielfach und in aller Deutlichkeit vorgegeben wird. Bei Berichten über (schwere) Gewalttaten wird von Seiten

der „yellow press“ oft populistisch-fordernd angemahnt, wann der Staat „endlich“ härter gegen die Straftäter vorgeht, um die Bürger vor solchen „Monstern“ zu schützen. Hierdurch wird gleichzeitig suggeriert, dass ein solches härteres Vorgehen, etwa längere Freiheitsstrafen, schwere Straftaten verhindern, zumindest reduzieren könne.

Auf die bedeutende Rolle der Medien hinsichtlich einerseits des Wissens der Bürger über Kriminalität und andererseits deren Einstellungen zu den staatlicherseits erfolgten Reaktionen insbesondere auf schwere Straftaten wurde zu Recht in der internationalen Forschung immer wieder hingewiesen. Hierbei beeinflusst verständlicherweise das Ausmaß der Informiertheit über das Kriminalitätsgeschehen die Einstellung zu den von den Gerichten verhängten Strafen. *Hough u. Roberts* (1998, S. 1) etwa betonen: „Most obviously the media - and the tabloid press in particular - simultaneously reflect and shape knowledge and opinion.“ Die Bevölkerung wird, wenn man einmal von den Erfahrungen im engeren eigenen Lebensumfeld absieht, die stark zufallsbedingt sind und somit nicht verallgemeinert werden können, so gut wie ausschließlich durch die Medien über das Kriminalitätsgeschehen, aber auch über die staatlichen Reaktionen hierauf, also die verhängten Strafen, informiert. Selbst die „Gerichtsberichterstattung“, also die Mitteilung über den Ausgang einzelner Strafverfahren in der Presse, wird naheliegenderweise von dem Bedürfnis der Medien nach „interessanter“ Berichterstattung bestimmt. Somit wird lediglich bzw. vorrangig über solche Verfahren berichtet, die einen „Nachrichtenwert“ haben, was das Augenmerk wiederum auf schwere und spektakuläre Straftaten lenkt. Hierbei haben natürlich die Pressestellen der Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte, welche die Medien auf die bevorstehenden Verfahren hinweisen, ebenfalls eine selektive Funktion. Dasselbe gilt entsprechend für die Pressestellen der (Kriminal-)Polizei, was die Berichterstattung über begangene Straftaten in den Medien betrifft.

Wir fanden in einer großen Untersuchung in West- und Ostdeutschland, an der neben Freiburg, Emmendingen und Löffingen im Westen, Jena und Kahla im Osten teilnahmen und bei der insgesamt nahezu 5.700 per Zufall ausgewählte Personen ab dem 14. Lebensjahr befragt wurden, dass ein erheblicher Teil der Befragten selbst meint, dass die eigene Haltung zu Kriminalität und Strafe ganz wesentlich von den Medien beeinflusst wird. Auf die entsprechende geschlossene Frage mit insgesamt acht Antwortvorgaben wurde im Westen die persönliche Weltanschauung an erster Stelle als Einflussfaktor genannt, an zweiter Stelle folgten bereits Fernsehen/Nachrichten und an dritter die Tageszeitungen. Im Osten nannten die Befragten die Kategorie Fernsehen/Nachrichten sogar an erster Stelle vor der persönlichen Weltanschauung. An dritter Stelle folgten auch hier die Tageszeitungen (*Kury u.a.* 2000, S. 529).

Die Canadian Sentencing Commission befragte die Bevölkerung, aus welchen Quellen sie ihre Informationen über die Bestrafung von Rechtsbrechern hätten. Mit 95 % gaben fast alle an, dass sie über die Medien informiert würden (Roberts u. Doob 1990, S. 452). Diese Information ist naheliegenderweise sehr verzerrt (vgl. oben, s. auch Kerner u. Feltes 1980). Ebenso wird - wie erwähnt - über das Sanktionsverhalten der Gerichte, wenn überhaupt, sehr verzerrt informiert, gerade von der Boulevardpresse oft unter dem Tenor, der Straftäter sei mit einer zu milden Strafe davongekommen. Roberts u. Doob (1990, S. 452) führen das vermehrte Interesse der Bevölkerung am Sanktionsverhalten der Gerichte darauf zurück, dass „sentencing reform is currently a priority in many countries“. Sicherlich spielt auch die vermehrte Diskussion um das Kriminalitätsgeschehen insgesamt, vor allem den tatsächlichen oder vermeintlichen Kriminalitätsanstieg eine wesentliche Rolle, etwa nach der politischen Wende, vor allem in den mittel- und osteuropäischen Ländern. In Meinungsumfragen und kriminologischen Untersuchungen, etwa Victim-Surveys, äußerten die Interviewten bzw. ein Großteil von ihnen auf die Frage nach der Kriminalitätsentwicklung stets, sie seien der Ansicht, diese habe in den letzten Jahren mehr oder weniger deutlich zugenommen und diese Entwicklung werde auch in Zukunft anhalten. Kerner (1980, S. 121) stellte bereits vor 20 Jahren fest, dass der „Kriminalitätsanstieg zum kollektiven Alltagswissen gehöre“. Er hatte ebenfalls ein gefestigtes öffentliches Meinungsbild einer ständig steigenden Kriminalität ausgemacht.

Hough u. Roberts (1998, S. VII) etwa kommen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der British Crime Survey (BCS) zu dem Ergebnis: „The 1996 BCS found widespread ignorance amongst the public in England and Wales about crime and criminal justice statistics. Misperceptions were systematic rather than random in that majorities overestimated the gravity of crime problems, and underestimated the severity of the criminal justice system“. Besonders habe sich einerseits gezeigt, dass die Bevölkerung dem falschen Glauben nachhänge, die Kriminalität habe rasch zugenommen, und andererseits sei die Gewaltkriminalität erheblich überschätzt worden. Vor diesem Hintergrund hätten die Ergebnisse der BCS deutlich gezeigt, „that at least in part, public dissatisfaction is grounded in ignorance of current practice, and in ignorance of current crime trends“ (S. VIII).

Hinsichtlich der Zunahme der Punitivität in den letzten Jahren spielt zweifellos eine weitere wichtige Rolle, dass sich, auch im Zusammenhang mit der politischen Wende vor allem in den mittel- und osteuropäischen Ländern die gesellschaftlichen Lebensbedingungen insgesamt verschärft haben, etwa der „Kampf“ um einen Arbeitsplatz vor dem Hintergrund einer erheblich gestiegenen Arbeitslosenquote härter geworden ist, in Deutschland - und nicht nur

hier - die Armutsquote in den letzten Jahren wesentlich zugenommen hat, ein Auseinanderklaffen zwischen Reich und Arm deutlicher zutage tritt, durch die stärkere Zuwanderung von Ausländern und die dadurch bedingten Probleme, vor allem hier wiederum die Präsentation derselben in den Medien, die „Angst vor Überfremdung“ gestiegen ist, um nur eigene Probleme zu nennen (vgl. a. *Wacquant* 1997). In der öffentlichen Diskussion wurde der Eindruck vermittelt, dass die Probleme in der Gesellschaft in vielen Bereichen (erheblich) zunehmen und die Politik vielfach unfähig ist, diese in den Griff zu bekommen. All dies trug mit dazu bei, dass das Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung, deutlicher in den früheren Ostblockländern als in den westlichen Staaten, was vor dem Hintergrund der dort erheblich größeren gesellschaftlichen Veränderungen auch nicht überrascht, in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. *Stinchcombe u.a.* (1980) etwa weisen vor dem Hintergrund ihrer Untersuchung darauf hin, dass störende soziopolitische Umstände, wie sie etwa im Rahmen großer gesellschaftlicher Umbrüche auftreten, unabhängig davon, ob der Einzelne direkt davon betroffen wurde oder nicht, die Einstellung zu Sanktionen, etwa in den USA zur Todesstrafe, mehr beeinflussen als Verbrechensfurcht oder eine persönliche Viktimisierung. In den letzten Jahrzehnten haben sich in den westlichen Industriegesellschaften zum Teil gravierende Veränderungen ergeben, sind „social transitions“ eingetreten, die zu einer Verunsicherung der Bürger, auch hinsichtlich Kriminalität, etwa im Sinne einer steigenden Verbrechensfurcht, aber auch ebenso harscheren Strafeinstellung beigetragen haben.

Taylor (1999, S. 8 ff.) etwa führt in diesem Zusammenhang folgende „Krisen“ der Gesellschaft an: „- the job crisis, - the crisis of material poverty and social inequality, - fear of falling and fear of the other, - the crisis of the nation-state, - crises of inclusion and exclusion, - crisis in 'the Culture', - crises of masculinity and the gender order, - crises of the family and parenting, - the rise of market society.“ *Wacquant* (1997) führt für die USA zahlreiche Belege dafür an, dass sich dieser Staat in den letzten Jahrzehnten zunehmend von einem (eingeschränkt) wohlthätigen zu einem strafenden entwickelt habe. Sozialhilfeprogramme für Unterprivilegierte wurden zunehmend und in starkem Maße zurückgefahren zugunsten einer härteren Sanktionspolitik. Die 1996 durchgeführte gesetzliche Reform der Sozialhilfe bewertet der Autor als einen „der rückschrittlichsten Texte, der seit dem Zweiten Weltkrieg je von einem demokratischen Staat auf dem Gebiet der Sozialpolitik verabschiedet wurde“ (S. 62).

Sessar (1997, S. 225) vermutet sicherlich zu Recht, „dass der ganze Kriminalitäts- und Strafkomples, wenn es um Einstellungen geht, nicht nur positivistisch im Sinne von Straftaten und darauf bezogen Rechtsfolgen zu verste-

hen ist, sondern dass er auch ein expressives Symbolpaket für generelle lebensweltliche Bedrohungen und Missbilligungen ist“. So stellten wir beispielsweise fest, dass in den Neuen Bundesländern im Vergleich zum früheren Bundesgebiet sowohl die Verbrechensfurcht deutlich höher ist, als auch die Strafeinstellungen erheblich härter sind. Das hat sicherlich mit der unterschiedlichen Sozialisation und dem Umgang mit Kriminalität in beiden Gebieten zur Zeit vor der Wende zu tun, aber auch mit der gegenwärtig unterschiedlichen Lebenssituation (vgl. *Kury u.a.* 1996; 2000). Der gesellschaftliche Umbruch verunsicherte die Bevölkerung und trug somit zu einer schärferen Strafmentalität bei. In der oben erwähnten Opferstudie in Ost- und Westdeutschland (vgl. *Kury u.a.* 2000) fanden wir deutliche Unterschiede in der Strafmentalität der Bewohner beider Landesteile, wobei sich auch hier die Ostdeutschen als wesentlich punitiver darstellten. Auf die Frage, worin sie die Ursachen für die Zunahme der Kriminalität sähen, nannten die Befragten von den 12 Alternativen in Westdeutschland mangelndes Durchgreifen der Polizei an neunten und die Nachgiebigkeit der Gerichte an elfter Stelle. In Ostdeutschland wurde ein mangelndes polizeiliches Durchgreifen bereits an dritter und die Nachgiebigkeit der Gerichte an zehnter Stelle genannt. Hinzu kommt, dass die Mittelwerte auf der jeweils vorgegebenen vierstufigen Skala (1 = spielt keine Rolle, ..., 4 = spielt eine Rolle) in Ostdeutschland deutlich höher lagen (S. 516). Auf die Frage, was für sie nach einer möglichen eigenen Viktimisierung in Zukunft wichtig wäre (acht Antwortalternativen; 1 = unwichtig, ..., 4 = wichtig), legten die ostdeutschen Befragten mehr Wert auf Ermittlung, Anklage und Verurteilung sowie strenge Bestrafung des Täters als die Westdeutschen (S. 578; vgl. a. unten).

Aromaa u. Ahven (1999, S. 32) berichten Ergebnisse der International Crime and Victimization Survey (ICVS) für Finnland und Estland. Hierbei sprachen sich für eine Gefängnisstrafe eines jungen Diebes 13,5 % (1992) der Finnen, aber 39,9 % (1993) der Esten aus. Dieser enorme Unterschied kann sowohl mit den unterschiedlichen Sozialisationserfahrungen, etwa gerade hinsichtlich der Anwendung von Strafen, als auch der in Estland größeren gesellschaftlichen Beunruhigung aufgrund der politischen Umbrüche erklärt werden. *Hood* (1989, S. 155) betont, dass die Erfahrungen aus der Geschichte zeigen, dass der Wunsch nach härteren Sanktionen, etwa auch nach der Todesstrafe in Zeiten und Orten politischer Unruhe, der Gefährdung der sozialen Ordnung und steigender Kriminalität, immer wieder auftauchen könne.

Die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, hat in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts gerade in den mittel- und osteuropäischen Ländern deutlich zugenommen (vgl. etwa *Kury u.a.* 2000). Wieweit die Verbrechensfurcht die Strafeinstellung der Bürger beeinflusst, ist umstritten, da die Forschungser-

gebnisse teilweise widersprüchlich sind. Einige Autoren fanden positive Zusammenhänge derart, dass mit gesteigerter Verbrechensfurcht auch die Punitivität zunehme, andere konnten solche Resultate dagegen nicht bestätigen. So stellten etwa *Thomas u. Foster* (1975, S. 654 f.) fest, die Verbrechensfurcht wirke indirekt auf die Strafeinstellungen über den Glauben an die Effizienz der Bestrafung und den Wunsch oder das Bedürfnis, die Sanktionen angewandt zu sehen. Höhere Verbrechensfurcht bewirke somit eine härtere Sanktionseinstellung. Ein Großteil der Studien deutet allerdings darauf hin, dass verbrechensängstlichere Personen nicht zur Unterstützung härterer Strafen neigen. *Schwartz u.a.* (1993, S.8) fanden, dass eine höhere Verbrechensfurcht zu einer größeren Punitivität beitrage. Gleichzeitig betonten die Autoren jedoch als Ergebnis ihres Literaturüberblicks, speziell bezogen auf das Jugendgerichtssystem: „In summary, this literature review illustrates that although some studies found certain demographic variables to have direct and indirect effects on punitive attitudes; others were inconclusive and even contradictory. The role of demographic variables in the formulation of public attitudes toward juvenile justice issues remains relatively clouded by the lack of careful and systematic studies examining explanatory variables“.

3. Sanktionseinstellungen im internationalen Vergleich

Wie oben erwähnt, ist die Sanktionspraxis in den USA in den letzten Jahrzehnten erheblich härter geworden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass etwa die amerikanische Kriminologie noch in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg die Bestrafung von Rechtsbrechern als ein „senseless relic of punitive societies“ hingestellt hat (vgl. *Sykes* 1978, S. 480) und selbst noch 1964 wurde hier die kritische Frage gestellt: „Is punishment necessary?“ (*Toby* 1964). Bereits 1928 hatte *Glueck* (S. 453 ff.) die Bestrafung von Rechtsbrechern mit Rache- nahme in Verbindung gebracht und die entsprechende Sanktionspolitik als wenig effizient für den Schutz der Bevölkerung kritisiert: „The old argument was that punishment was necessary as a 'just retribution' or requital of wickedness.... No thoughtful person today seriously holds this theory of sublimated social vengeance ... Official social institutions should not be predicated upon the destructive emotion of vengeance, which is not only the expression of an infantile way of solving a problem, but unjust and destructive of the purpose of protecting society“. Von psychologischer Seite wurde immer wieder auf die Kontraproduktivität von (Kriminal-)Sanktionen zur Erreichung von Verhaltensänderungen hingewiesen, etwa im Vergleich zu positiver Bekräftigung, die sich als wesentlich wirksamer erwies. Die Vorstellung, dass auf sozial abweichendes, vor allem auch straffälliges Verhalten mittels Sanktionen reagiert werden müsse und, wenn das nicht zum Erfolg führt, die

Sanktionen eben einfach zu verschärfen seien, hat allerdings lange Tradition und geht auf biblische Zeiten zurück. Die Bibel schreibt etwa in Exodus 21, 12 vor: „Wer einen Menschen so schlägt, dass er stirbt, wird mit dem Tod bestraft“ (vgl. Einheitsausgabe 1980). Nach Exodus 21, 23 ff. gilt das viel zitierte Prinzip bei schweren Straftaten: „Leben um Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Strieme für Strieme“. Auch der erst 1993 herausgegebene und von der katholischen Kirche offiziell anerkannte Katechismus bekennt sich selbst heute noch zur Todesstrafe (S. 576): „Der Schutz des Gemeinwohls der Gesellschaft erfordert, dass der Angreifer außerstande gesetzt wird zu schaden. Aus diesem Grunde hat die überlieferte Lehre der Kirche die Rechtmäßigkeit des Rechts und der Pflicht der gesetzmäßigen öffentlichen Gewalt anerkannt, der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen, ohne in schwerwiegendsten Fällen die Todesstrafe auszuschließen.“ Damit wurde ein fatales Zeichen zur Rechtfertigung und Beibehaltung der Todesstrafe gesetzt und das in einer Zeit, in der Menschenrechtsorganisationen aber etwa auch die UNO und der Europarat sich intensiv darum bemühen, mehr und mehr Länder zu einer Abschaffung der Todesstrafe zu bewegen (vgl. *Bantekas u. Hodgkinson* 2000).

Gerade in den USA hat die Popularität der Todesstrafe wie oben erwähnt seit Jahren wieder zugenommen, sie zeigt erst in jüngster Zeit wiederum einen leichten Rückgang. 1994 etwa befürworteten 74 % der US-Bürger die Todesstrafe für Mörder (US-Department of Justice 1993; 1994, S. 200 f.; *Maguire u. Pastore* 1999, S. 134f.). Betrachtet man den langfristigen Trend der Befürwortung der Todesstrafe für wegen Mordes verurteilte Straftäter in den USA, so zeigt sich, dass ab Anfang der 80er Jahre stets nahezu drei Viertel der US-Bürger für die Todesstrafe plädierten. Erst 1998 ging der Wert auf 68 % zurück. Die Ergebnisse einer anderen Umfrage (Gallup), die seit 1953 durchgeführt wird, zeigen, dass sich 1999 71 % der US-Amerikaner für die Todesstrafe bei Mord aussprachen. Eine neuere Gallup-Umfrage vom Februar 2000 (vgl. Gallup Press Release 24.2.2000; www.essential.org/dpic/po.html) macht deutlich, dass inzwischen noch 66 % die Todesstrafe befürworten, der niedrigste Wert seit 1981. Danach befragt, ob sie die Todesstrafe auch dann befürworten, wenn die Alternative einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne jegliche Chance einer Entlassung aus dem Strafvollzug bestünde, sprachen sich selbst dann noch 52 %, also mehr als die Hälfte, für die Todesstrafe aus (vgl. hierzu auch unten). Gleichzeitig räumten 91 % der Befragten ein, dass ihrer Ansicht nach innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens ein unschuldig Verurteilter hingerichtet worden ist. Das bedeutet, dass ca. die Hälfte der US-Amerikaner sich für die Todesstrafe aussprechen und dabei offensichtlich gleichzeitig billigend in Kauf nehmen, dass die Gefahr besteht, dass von Zeit

zu Zeit ein Unschuldiger hingerichtet wird. Dass dies allerdings so wenige nicht sind, wird von verschiedener Seite belegt. Allein seit 1973 sind mehr als 80 Inhaftierte der Death Row entlassen worden, da ihre Unschuld - oft im letzten Moment - noch rechtzeitig nachgewiesen werden konnte (Death Penalty Information Center 2000b). *Radelet u.a.* (1992) fanden seit 1900 nicht weniger als 23 Fälle, in denen nachgewiesenermaßen unschuldig Verurteilte hingerichtet worden sind. In den letzten Jahren ist die Zahl der unschuldig Verurteilten, die nachträglich aus der Death Row entlassen wurden, ständig gestiegen. Zwischen 1973 und 1993 wurden jährlich durchschnittlich 2,5 unschuldig Verurteilte entlassen, seither ist die Zahl auf 4,6 angewachsen.

Hierbei ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Todesstrafe in den USA enorm hoch sind (*Dieter* 1994, S. 3). Eine Studie der Duke-Universität vom Mai 1993 ergab, dass die Mehrkosten der Todesstrafe im Vergleich zu lebenslanger Freiheitsstrafe allein in North Carolina bei \$ 2,16 Mill. pro Hinrichtung liegen. Die USA gaben vor diesem Hintergrund für die Hinrichtungen seit 1976 bis 1993 zusätzliche Kosten von mehr als \$ 1 Billion aus. Für Kalifornien werden jährliche Kosten für die Todesstrafe von \$ 90 Mill. geschätzt, die Mehrkosten für die Hinrichtungen in Florida werden mit \$ 3,2 Mill. angenommen. In Texas, das mit Abstand die meisten Hinrichtungen im Vergleich aller US-Bundesstaaten vollzieht, betragen die Kosten pro Todesurteil \$ 2,3 Mill., damit liegen sie mehr als dreimal höher als eine 40-jährige Freiheitsstrafe in einer Einzelzelle unter höchsten Sicherheitsstandards (Death Penalty Information Center 2000a). Es wäre somit wesentlich billiger, die Todeskandidaten statt hinzurichten lebenslang zu inhaftieren. In diesem Falle hätte man allerdings zumindest die Chance, Fehltritte zu korrigieren.

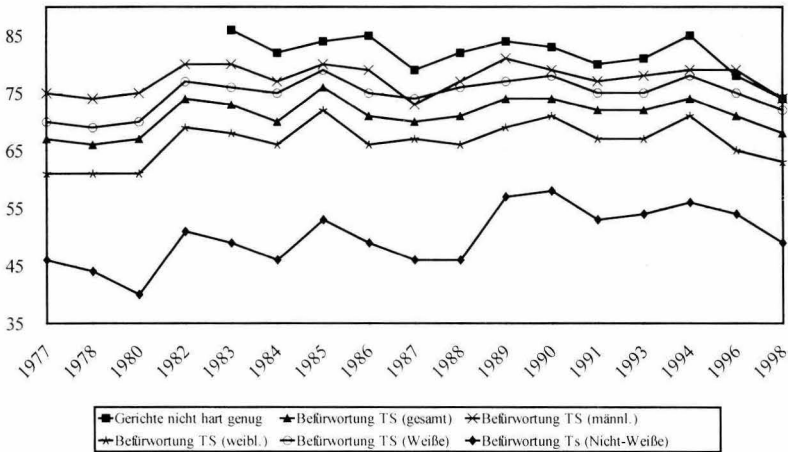
Die Befürwortung der Todesstrafe in den USA stieg, wie die Umfragen zeigen, insbesondere ab Mitte der 70er Jahre deutlich an, zu einer Zeit also, als sich das Sanktionsverhalten der Gerichte deutlich verschärfte und vor diesem Hintergrund etwa auch die Zahl der Strafvollzugsinsassen bis heute erheblich anstieg. In den 70er Jahren rückte man in den USA auch mehr und mehr von einer (psychologischen) Behandlung von Straffälligen ab. Behandlungsprogramme kamen nach dem „Nothing Works“ *Martinsons* (1974) zunehmend unter Beschuss, Evaluationen brachten in aller Regel wenig Ermutigendes zur Wirkung der Programme, zeigten meist jedoch gleichzeitig erhebliche methodische Schwächen der einzelnen Studien (vgl. zusammenfassend *Lipton u.a.* 1975). Heute liegt die Inhaftierungsquote der USA weltweit an der Spitze, ohne dass sich die harsche Sanktionspolitik reduzierend auf die Gewaltkriminalität auswirkte (vgl. etwa *Blumstein* 1997; *Tonry* 1998). Stets sprachen sich Frauen, vor allem aber Nicht-Weiße zu einem geringeren Anteil

für die Todesstrafe aus (Maguire u. Pastore 1999, S. 134 ff.; vgl. Abb. 1). International wurde immer wieder gefunden, dass sich Frauen weniger für harte Kriminalstrafen aussprechen als Männer (vgl. neuerdings etwa Kury u.a. 2000). Dass sich Nicht-Weiße deutlich weniger für die Todesstrafe aussprechen, dürfte vor allem auch damit zu tun haben, dass sich diese Gruppen deutlich den Unterprivilegierten zugerechnet fühlen und wohl wissen, dass vor allem an ihnen überproportional harte Strafen, auch die Todesstrafe praktiziert werden. Die Unterschiede in der Sanktionspraxis zwischen Weißen und Nicht-Weißen sind so enorm, dass sie nicht übersehen werden können. Die Zahl der Häftlinge etwa in den Bundes- und Staatsgefängnissen der USA hat von 1970 bis 1991 insgesamt um 314 % zugenommen, die Zahl der schwarzen Inhaftierten ist im selben Zeitraum aber um 388 % gestiegen. Die Zahl schwarzer Gefangener in amerikanischen Gefängnissen hat sich in den rund 20 Jahren von 1970 bis 1991 verfünffacht. „Zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinigten Staaten sitzen in den Gefängnissen mehr Schwarze als Weiße: Erstere machten 1994 zwar nur 12 % der Gesamtbevölkerung, aber 53 % der Gefängnisinsassen aus“ (Wacquant 1997, S. 58).

Gleichzeitig haben bis Mitte der 90er Jahre im Durchschnitt mehr als vier Fünftel aller befragten Amerikaner das Sanktionsverhalten der Gerichte in ihrem Wohnbereich als zu wenig hart beurteilt (Maguire u. Pastore 1999, S. 128 f.; vgl. Abb. 1). Bis 1998 sank auch dieser Wert auf immerhin noch 74 %. Nach Reid (1997, S. 515) äußert die amerikanische Bevölkerung hinsichtlich der Todesstrafe geradezu eine „fascination about its details“, die American Bar Association (1997, S. 9) spricht in diesem Zusammenhang von „America's renewed enthusiasm for executions“. Einige Autoren weisen zu Recht darauf hin, dass die Bevölkerung nicht über die brutalen Realitäten einer Hinrichtung informiert ist und auch deshalb die Todesstrafe so sehr unterstützt. In dem in den USA kriminalpolitisch wichtigen Fall *Furman vs. Georgia* etwa hat der Richter *Thurgood Marshall* kritisiert, dass die Amerikaner schlecht über die Todesstrafe und deren aktuelle Anwendung informiert seien. Wäre die Bevölkerung „fully informed as to the purposes of the penalty and its liabilities would find the penalty shocking, unjust, and unacceptable“ (Sarat u. Vidmar 1976, S. 196).

Abbildung 1: Einschätzung der Sanktionen örtlicher Gerichte und Befürwortung der Todesstrafe in den USA

(Maguire und Pastore 1999, S. 128f; 134f)



c:\obergi\maicrshen\USA\gefängnis\ts

Wie *Roberts* (1992, S. 148) deutlich macht, ist in den 25 Jahren von 1965 bis 1990 nicht nur in den USA, sondern auch in Kanada die Zahl derjenigen gestiegen, welche die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen als zu milde ansehen, wobei in Kanada allerdings - im Gegensatz zu den USA - seit Anfang der 80er Jahre eher wieder ein Rückgang zu verzeichnen ist. Interessanterweise sind auch die Vorstellungen der Fachleute, insbesondere aus dem Bereich Strafverfolgung, also der Richter und Staatsanwälte bzw. Strafrechtspolitiker, von den Sanktionseinstellungen der Bevölkerung weitgehend verzerrt. So halten diese Fachleute die Bevölkerung für sanktionsorientierter und glauben, dass diese weniger für alternative Sanktionen, etwa zur Gefängnisstrafe, zu gewinnen sei, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Das konnten etwa auch *Riley u. Rose* (1980, S. 345) bestätigen: „The public is found to be far less punitively oriented than elites expected and far more receptive to the reforms advocated.“

Strafeinstellungen werden, wie mehrere international vergleichende Studien deutlich machen, ganz erheblich von der in den einzelnen Ländern vorhandenen Strafenpraxis, von den sozialen Werthaltungen und Einstellungen der Bürger moderiert. Zu Zeiten, in denen die Todesstrafe als offizielle Sanktion praktiziert wurde bzw. in Ländern, in denen sie heute noch angewandt wird, war bzw. ist in aller Regel ein höherer Bevölkerungsanteil für diese Sanktion als zu solchen Zeiten bzw. in solchen Ländern, in denen diese abgeschafft wurde. Die Todesstrafe wird hier als „natürliche“ Sanktion auf schwere Straf-

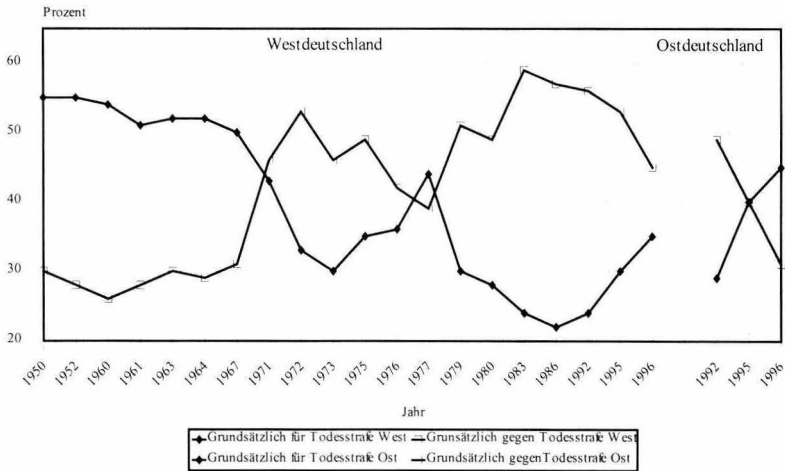
taten angesehen, in der Regel vor dem Hintergrund eines erwarteten bzw. angenommenen abschreckenden Effekts. Würde sie nicht praktiziert, wird davon ausgegangen, dass die Kriminalität nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden könne. *Irsigler u. Lassotta* (1998, S. 228 ff.) geben einen Überblick über das Hinrichtungswesen und die Tätigkeit des Henkers im mittelalterlichen Köln (1300 bis 1600). Die Schöffengerichtsordnung der Stadt von 1435 regelt, dass die Hinrichtung „ein würdevoller, erhebender Akt mit erzieherischer Wirkung auf die Öffentlichkeit“ sein solle. „In einer Zeit, in der das Sterben und der Tod, auch der schmerzhaft und langsame, allgegenwärtig waren und sich nicht hinter Mauern sondern öffentlich vollzogen, war auch die öffentliche Hinrichtung nichts Ungewohntes, sie war 'nur' eine extreme Form des Sterbens. Wenn auch ihre Häufigkeit und 'Grausamkeit' mit der Durchsetzung des Gewaltmonopols des frühmodernen Staates sichtlich abnahmen, bildete sie dennoch eine der aufregendsten Schaustellungen, die Obrigkeiten veranstalteten und zahlreiches Volk in der frühen Neuzeit anzogen. Mehr als Aufzüge und Prozessionen, Volkstheater und Kirchweih beeindruckte sie eine nicht selten 'unglaubliche' Anzahl von Zuschauern. Bei großen Hinrichtungen war in einer Stadt die ganze Bevölkerung anwesend, Patrizier wie das einfache Volk, Frauen wie Geistliche, alte wie junge Leute“ (*van Dülmen* 1984, S. 203). Der Autor spricht vom „Schauspiel des Todes“. *Irsigler u. Lassotta* (1998, S. 244) sprechen vom „Blutdurst des Volkes“, der „gestillt“ werden müsse. „Zu einem echten Volksfest entwickelte sich die Hinrichtungswelle nach der erfolgreichen Revolution von 1513“ (S. 243). Die Autoren sind der Ansicht, dass „das große blutige Schauspiel der Hinrichtung [...] tatsächlich geeignet [sei], Aggressionen abzubauen und große, erregte Massen zu beruhigen. Es blieb eine Attraktion, die Hunderte und Tausende anlockte - wie heute ein Berufsboxkampf“ (S. 244). „Der grausame Reiz und die große Rührung, die vom Schafott ausgingen, bildeten einen wichtigen Bestandteil der geistigen Nahrung des Volkes. Es waren Schaustellungen mit Moral“ (S. 245). Wie oben bereits erwähnt, scheint inzwischen in den USA bei manchen Bevölkerungskreisen wiederum eine „fascination“ über die Vollziehung der Todesstrafe ausgebrochen zu sein.

Die Ergebnisse der International Crime and Victimization Surveys (ICVS; vgl. *van Dijk u.a.* 1990) zeigen, dass in Ländern, in denen die Inhaftierungsquote relativ hoch ist, d.h. in denen die Gefängnisstrafe relativ oft verhängt wird, in aller Regel ein größerer Anteil der befragten Bevölkerung für diese Sanktion stimmt als in solchen Ländern, in denen die Inhaftierungsquote relativ niedrig ist. Die 1989 erstmals durchgeführte ICVS bietet insgesamt eine sehr gute Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich der Strafeinstellungen in der Bevölkerung einzelner Länder, da die Untersuchung jeweils mit derselben Methodologie durchgeführt wurde. Die Strafeinstellungen wurden in den Untersuchungen

dadurch erfasst, dass ein Fall vorgegeben wurde (21-jähriger Wiederholungstäter, der zum zweiten Mal einen Einbruch beging und dieses Mal ein Farbfernsehgerät gestohlen hatte) und gefragt wurde, welche von verschiedenen vorgegebenen Sanktionsmöglichkeiten vorgeschlagen werde (Geldstrafe, Gefängnisstrafe und deren Länge, Community Service, Aussetzung der Strafe, irgendeine andere Strafe). Es zeigten sich sehr deutliche Unterschiede in den Strafvorstellungen in den einzelnen Ländern, die etwa hinsichtlich der Befürwortung der Gefängnisstrafe als schwerster vorgeschlagener Sanktion von 8,6 % in der Schweiz, 13,0 % in Westdeutschland bis zu 52,7 % in den USA oder gar 66,5 % in Surabaya/Indonesien reichten. Gemeinnützige Arbeit (Community Service) wurde vor allem in Westdeutschland (60 %), der Schweiz (57 %) und Frankreich (53 %) vorgeschlagen, also in Ländern, in denen diese Sanktionsform als Alternative, etwa zur Gefängnisstrafe, in den letzten Jahren, auch in der breiten Bevölkerung intensiver diskutiert wurde. Die Befragten kannten diese Sanktionsarten und waren mehr oder weniger vertraut mit ihnen und ihren Vorteilen.

1992 wurde unter Einbeziehung weiterer Länder die zweite ICVS durchgeführt, wiederum mit derselben Methode; auch hier wurde die Punitivität mit demselben Item erfasst (vgl. *van Dijk u. Mayhew* 1993). Es zeigte sich wiederum eine erhebliche Streubreite, die hinsichtlich der Befürwortung der Gefängnisstrafe für den Fernsehdieb von 8,6 % in der Schweiz, 12,8 % in Frankreich, 13,0 % in Deutschland, 13,8 % in Norwegen, 13,9 % in Finnland über 52,7 % in den USA bis 62,5 % in der Tschechoslowakei reichte. Schließlich berichten *Mayhew u. van Dijk* (1997, S. 55 ff.) die Ergebnisse der dritten Umfragewelle der ICVS. Von den 10 Ländern, die 1996 mitgemacht haben und von denen gleichzeitig Daten aus früheren Umfragen zu Vergleichszwecken vorliegen, ist bei 7 eine Zunahme der Befürwortung der Gefängnisstrafe für den vorgegebenen Fall des Fernsehdiebes feststellbar. Während etwa in England und Wales 1992 noch 37 % der Befragten für eine Gefängnisstrafe votierten, waren es 1996 mit 49 % deutlich mehr. In Schottland stieg der Wert von 39 % (1989) auf 48 % (1996), in Nordirland von 45 % (1989) auf 49 % (1996), in Finnland von 14 % (1992) auf 18 % (1996), in Kanada von 32 % (1989) auf 43 % (1996), in den USA von 53 % (1989) auf 56 % (1996) und in den Niederlanden von 26 % (1992) auf 31 % (1994). Ein Rückgang der Befürwortung der Gefängnisstrafe zeigte sich lediglich in Frankreich von 13 % (1989) auf 11 % (1996) und in Schweden von 26 % (1992) auf 22 % (1996). Auch in diesen Resultaten der neuesten ICVS drückt sich somit eine steigende Befürwortung härterer Strafen in der Bevölkerung aus. *Garland* (2000, S. 347) vermutet, „that the political and policy shifts of recent years have been conditioned by prior changes that have occurred at the level of social structures and cultural sensibilities“.

Abbildung 2: Grundsätzliche Einstellung zur Todesstrafe in West- und Ostdeutschland
(Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1997, S.767)



c:\oberfl\materialien\Deutschland\getaengnet\und158.ppt

Die Abschaffung der Todesstrafe bzw. von harten Sanktionen allgemein stößt in aller Regel zunächst auf Widerstände in der Bevölkerung, da man davon ausgeht, dass sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Unterdrückung der Gewaltkriminalität vonnöten sei. Neuerungen stoßen in aller Regel zunächst einmal auf Widerstände, zumindest bei einem großen Teil der Bevölkerung. Das Altgewohnte kennt man, ist damit vertraut und weiß damit umzugehen; wer weiß schon, was alles passieren kann, wenn man hiervon abrückt. So war in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Mehrheit der Deutschen für die Beibehaltung der damals für schwerste Straftaten noch vorgesehenen Todesstrafe. Trotzdem wurde diese 1949 vom Deutschen Bundestag abgeschafft mit der Wirkung, dass auch in der Bevölkerung die Unterstützung für diese Sanktion kontinuierlich sank auf heute etwa ein Drittel (vgl. Institut für Demoskopie 1997, S. 767). Abb. 2 macht deutlich, dass 1950, bei der ersten Umfrage, noch 55 % der Bürger Westdeutschlands, also mehr als die Hälfte, „grundsätzlich für [...] die Todesstrafe“ plädierten. Die Frage wurde bis heute in jeweils derselben Formulierung gestellt. 1971 waren erstmals mehr Befragte gegen als für die Todesstrafe: 46 % sprachen sich dagegen, nur noch 43 % dafür aus. Bereits ein Jahr später waren mit 53 % mehr als die Hälfte gegen die Todesstrafe. Lediglich 1977, zur Zeit der Terrorismuswelle in Deutschland, der breiten Diskussion dieser Problematik in der

Öffentlichkeit und der entsprechenden Presseberichterstattung hierüber, waren nochmals mehr Befragte (44 %) für als gegen (39 %) die Todesstrafe.

Die Einstellung zur Todesstrafe wie die Strafeinstellungen insgesamt hängen auch vom Kriminalitätsgeschehen in einem Lande ab, vor allem aber von Ausmaß und Art der öffentlichen Berichterstattung hierüber in den Medien (vgl. oben). Je nachdem was und wie die Medien berichten, ferner, wie die Politiker als „Meinungsträger“ diese Berichte aufgreifen und damit umgehen, dürfte die öffentliche Meinung zu Sanktionen beeinflussen. So hat die Verunsicherung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der politischen Wende Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, auch der immer wieder berichtete Anstieg der Kriminalitätsbelastung einerseits zu mehr Furcht, Opfer einer Straftat zu werden, geführt (vgl. etwa Kury u. Ferdinand 1998), andererseits auch zu einer Verschärfung der Strafmentalität, damit gleichfalls zu einer steigenden Befürwortung der Todesstrafe (vgl. Abb. 2). 1996 sprachen sich 45 % gegen und lediglich 35 %, also etwas mehr als ein Drittel für die Todesstrafe aus. In jener Zeit begann, vor dem Hintergrund einiger schwerer Sexualstraftaten an Kindern, eine intensive Diskussion um solche Fälle. Diese wurden insbesondere in den Medien breit und vielfach einseitig tendenziell dargestellt. Das trug zu einer zusätzlichen Verschärfung der Strafmentalität bei, was sich etwa darin ausdrückte, dass sich bei einer Umfrage im November 1996 inzwischen 37 % für die Todesstrafe und immerhin noch 42 % dagegen aussprachen. Bezogen auf Sexualmord an Kindern sprachen sich allerdings 60 % für und lediglich noch 22 % gegen die Todesstrafe aus, hinsichtlich Mord nach einer Entführung plädierten 50 % für und 31 % gegen die Todesstrafe (Institut für Demoskopie 1997, S. 767). Zitelmann (1998, S. 8) zitiert eine Umfrage des Emnid-Instituts von 1998, in welcher sich 55 % der Deutschen für die Wiedereinführung der Todesstrafe für schwerste Verbrechen, „wie beispielsweise Sexual- oder Kindermorde“, aussprechen. In den neuen Bundesländern sind sogar drei Viertel für die Wiedereinführung der Todesstrafe, in den alten Bundesländern ist das immerhin nur Hälfte. „Ganz grundsätzlich sind die Deutschen für eine härtere Gangart in der Politik der inneren Sicherheit.“ In einigen Ländern, so vor allem in den USA und neuerdings auch in Großbritannien, hat die Sorge um Rückfalltaten gerade bei Sexualstraftätern zu der völlig kontraproduktiven Maßnahme geführt, dass die Namen mit Fotos entlassener Täter der Öffentlichkeit etwa über das Internet oder in Großbritannien durch Zeitungsveröffentlichungen bekannt gemacht wurden. So ging Ende Juli 2000 die Nachricht um die Welt, dass die englische Zeitung „News of the World“ Fotos und Steckbriefe von entlassenen Sexualstraftätern veröffentlichte, mit dem Hinweis, die Nachbarschaft warnen zu wollen. Solche Maßnahmen dürften, wenn überhaupt, eher zu einer Verschärfung der Problematik beitragen als zu einem erhöhten Schutz der Be-

völkerung. Resozialisierungsbemühungen der Täter werden hierdurch erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Entsprechend war die Kritik dieser Praxis in Großbritannien sehr groß.

Interessant ist auch, dass sich 1992, also kurz nach der Wende und zu einer Zeit, als die Kriminalitätsbelastung in Ostdeutschland noch relativ niedrig war, ferner nach der lange herbeigesehnten Wiedervereinigung West- und Ostdeutschlands noch eine deutliche Aufbruchstimmung vorherrschte, 49 % der Ostdeutschen gegen und lediglich 29 % für die Todesstrafe aussprachen. Vor dem Hintergrund des enormen Anstiegs der Kriminalitätsbelastung in den Neuen Bundesländern, der zu einer Kriminalitätsbelastung führte, die in der zweiten Hälfte der 90er Jahre bereits diejenige Westdeutschlands erreichte bzw. übertraf, stieg auch die Kriminalitätsfurcht erheblich an (vgl. *Kury u.a.* 1996). Das führte dann schließlich gleichzeitig dazu, dass sich auch die Strafmoralität erheblich verhärtete: Bereits 1995 sprachen sich gleich viele der Ostdeutschen (jeweils 40 %) für wie gegen die Todesstrafe aus, ein Jahr später sprachen sich bereits 45 % dafür und lediglich noch 31 % dagegen aus. Das spricht für eine deutlich höhere Strafmoralität in Ostdeutschland als in Westdeutschland (vgl. *Kury u.a.* 2000).

Diese Ergebnisse machen zugleich deutlich, dass die Strafmoralität der Bevölkerung vor allem von den Sozialisationsbedingungen des Einzelnen beeinflusst wird, den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen die Menschen leben, der Sanktionspraxis, die sie in ihrem Lande als „natürliche“ Reaktion auf (schwere) Straftaten erleben, aber auch dem, was ihnen von den politischen Meinungsträgern und den Medien als „richtige“ Einstellung vorgegeben wird. Das, was wir als die „gemessene“ öffentliche Strafmoralität betrachten, wird allerdings zusätzlich deutlich davon beeinflusst, wie wir diese messen. Ein so komplexes Phänomen wie die Einstellung zu Sanktionen oder etwa auch die Furcht vor Straftaten ist nur schwer zu operationalisieren und valide zu erfassen. Die gefundenen Ergebnisse sind vor diesem Hintergrund oft nur wenig zuverlässig, was jedoch im politischen Kontext bei der Interpretation der Resultate in aller Regel nicht mehr berücksichtigt wird.

4. Methodenprobleme

Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass von politischer Seite die Strafeinstellungen der Bevölkerung oder das, was dafür gehalten wird, immer wieder als Begründung etwa für härtere Sanktionen herangezogen wird, nach dem Motto, die Bevölkerung bzw. der Großteil davon wünscht härtere Sanktionen, etwa für Sexualstraftäter. Diese Argumentationslogik führte bei uns letztendlich etwa 1998 dazu, dass die Sanktionen für Sexualstraftäter und schwere Gewalttä-

ter vor dem Hintergrund intensiver Presseberichterstattung im Zusammenhang mit einzelnen Fällen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs mit Todesfolge deutlich verschärft wurden (vgl. das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom Januar 1998). In diesem Zusammenhang kommt somit den Strafeinstellungen der Bevölkerung, wie sie in Meinungsumfragen gemessen werden, eine nicht geringe politische Bedeutung zu. Das verschärft die Frage nach der Validität dieser Messungen. So betonen etwa *Stalans und Diamond* (1990) zu Recht, dass wenn Politiker, aber auch Forscher, die Einstellung der Bevölkerung zu Sanktionen nicht kennen, dies leicht zu Fehlentscheidungen bzw. -interpretationen führen könne.

Unser Wissen über die Strafeinstellungen der Bevölkerung beruht in aller Regel und nahezu ausschließlich auf Meinungsbefragungen von meist kommerziellen Instituten und/oder wissenschaftlichen Umfragen, etwa Victim Surveys. Geradezu als „Standarditem“ zur Erfassung der Strafmentalität kann die Frage zur Befürwortung der Todesstrafe für schwere Gewalttaten, insbesondere Tötungsdelikte, vor allem Mord, angesehen werden. Zu Recht wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass ein so komplexes Einstellungsgeflecht wie die Punitivität nicht mit einem einzigen Item, vor allem nicht mit der Frage nach der Befürwortung der Todesstrafe erfasst werden kann, schon gar nicht in einem Lande, in dem es die Todesstrafe gar nicht (mehr) gibt. So kritisiert etwa auch *Wallace* (1989), dass die Standard Poll Question (SPQ) nach der Befürwortung der Todesstrafe vor dem Hintergrund der Komplexität des Phänomens keine adäquate und valide Information über die Strafmentalität der Bevölkerung liefern könne (vgl. a. *Harris* 1986). Auch *Bohm* (1990), der sich intensiv mit der Todesstrafeneinstellung in den USA beschäftigte, betont, dass die typischen Umfragen zur Strafmentalität nur eine oder zwei Fragen zu der Problematik enthielten, die lediglich sehr abstrakte Einstellungsmuster erfassen könnten, deren Relevanz schwer abzuschätzen sei.

Dieses Problem hat man in den USA zwar sehr früh erkannt, ohne es allerdings grundsätzlich zu lösen. So wies bereits der bekannte Methodiker *Thurstone* (1932) in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts auf die invaliden Messungen der Strafeinstellungen hin. Um eine realablere Erfassung der Einstellungen zu erreichen, schlug er bereits damals eine Skala mit 24 Items vor („Death Penalty Attitude Skale“), die zuverlässigere Ergebnisse liefern sollte.

Eine zentrale Frage ist, was eigentlich mit dem Todesstrafen-Item bzw. vergleichbaren Fragen gemessen wird, wieweit die Antworten tatsächlich einen Rückschluss auf das Ausmaß der Punitivität erlauben, vor allem, wenn man gleichzeitig das geringe bzw. extrem verzerrte Wissen der Bevölkerung über das Kriminalitätsgeschehen und die verhängten Sanktionen berücksichtigt (vgl. oben). Vor dem Hintergrund der selektiven Presseberichterstattung über-

schätzt die Bevölkerung etwa die Schwere der Kriminalität ganz erheblich, gleichzeitig sieht sie, wie erwähnt, die von den Gerichten verhängten Sanktionen als zu milde an. Somit ist zu erwarten, dass die Bevölkerung, wird sie allgemein nach Sanktionsvorschlägen auf die Straffälligkeit befragt, vorwiegend an - in Wirklichkeit sehr seltene - schwere Straftaten denkt. Genau das konnte in einer Untersuchung der Canadian Sentencing Commission (1987) gezeigt werden. Eine repräsentative Stichprobe der erwachsenen kanadischen Bevölkerung wurde 1986 danach befragt, welchen Typ von Täter sie in Gedanken habe, wenn sie nach der Höhe der Strafzumessung bzw. der Angemessenheit von Sanktionen gefragt werde. Insgesamt zeigte sich, dass die meisten erwartungsgemäß bei solchen Umfragen an Gewalttäter denken. Befragt, welche Straftat ihnen einfällt, wenn sie an zu milde Sanktionspraktiken denken, sagten immerhin 42 % ein Tötungsdelikt, 23 % einen sexuellen Angriff und 9 % einen nicht-sexuellen Angriff. Hierbei handelt es sich gleichzeitig um Delikte, über die in den Medien sehr viel und überproportional berichtet wird.

Die Bevölkerung ist überfordert, wenn sie das Sanktionsverhalten der Gerichte nach deren Strenge einschätzen soll, da sie dieses überhaupt nicht kennt, bzw. nur völlig verzerrte, über die Medien transportierte Ausschnitte hiervon. Zu diesen Ausschnitten kommt es zum einen aufgrund von Selektionsprozessen in den Pressestellen der Staatsanwaltschaften/Gerichte, welche die Medien über „interessante“ Prozesse informieren - oder eben auch nicht -, zum anderen aufgrund von Selektionen bei den Presseorganen selbst (vgl. a. oben).

„The British Crime Survey has demonstrated equally clearly, [...], that at least in part, public dissatisfaction is grounded in ignorance of current practice, and in ignorance of current crime trends“ (*Hough u. Roberts* 1998, S. VIII). Trotzdem werden entsprechende Items von den ausgewählten Bevölkerungsteilen in aller Regel beantwortet. Dass hieraus resultierende Ergebnisse wenig valide sein können, überrascht nicht. Es ist hier die Frage zu stellen, wieweit sich in solchen Antwortmustern überhaupt reale Einstellungen widerspiegeln, wieweit nicht lediglich mehr oder weniger zufallsbedingte „Stimmungen“ eingefangen werden. Das würde ja auch die raschen Änderungen in der Strafmoralität, etwa nach dem Bekanntwerden von (schweren) Straftaten erklären. *Reuband* (2000, S. 27) prüfte in einer eigenen Untersuchung die Frage, wie sehr es bei Surveys unter den Befragten die Neigung gibt, „sich auch dann inhaltlich zu äußern, wenn sie über die erfragten Sachverhalte noch nicht nachgedacht haben oder in dieser Frage ignorant sind“. Er befragte in Dresden 602 Personen mündlich und 309 telefonisch, wie häufig in Wirklichkeit nicht existierende Politiker auf einer Bewertungsskala eingestuft werden. Den Befragten wurde eine Liste mit neun Namen vorgegeben, sieben davon waren die Namen realer Politiker, zwei Phantasienamen. Je nach Befragungsart ga-

ben auch bei letzteren zwischen 7 bis 15 % der Probanden an, dass sie diese kennen würden. Das bedeutet, es werden selbst dann in erheblichem Umfange auf Fragen Antworten gegeben, wenn die Befragten keinerlei Wissen über den Sachverhalt haben können. Das gilt sicherlich nicht hinsichtlich aller möglichen Befragungsthemen sondern wohl nur in Bezug auf solche, bei denen mehr oder weniger jeder glaubt mitreden zu können. Das dürfte aber ganz besonders für das Problem Kriminalität und Maßnahmen zu deren Reduzierung gelten.

Schuman und Presser (1981, S. 120) beschreiben ein Experiment im Rahmen der 1974er General Social Survey in den USA, aus dem deutlich wird, dass es einen erheblichen Einfluss auf Umfrageergebnisse zur Todesstrafe hat, wenn die Probanden direkt danach befragt werden, ob sie glaubten, überhaupt genügend Information zur Beantwortung der Frage zu haben oder nicht. Zwei Stichproben wurden die folgenden unterschiedlichen Fragen zur Strafzumessung gestellt. Die erste Gruppe wurde gefragt: „In general, do you think the courts in this area deal too harshly or not harshly enough with criminals?“ Die zweite Gruppe erhielt dieselbe Frage, allerdings mit dem Zusatz: „..., or don't you have enough information about the courts to say“. Die Befragten wurden hier somit direkt auf ihr mögliches Nichtwissen aufmerksam gemacht. Während die auch bei der ersten Gruppe vorgegebene Antwortkategorie „Not enough information to say“ hier lediglich von 5,8 % gewählt wurde, waren dies in der zweiten Gruppe immerhin 29 %, also mehr als ein Viertel. Da bei den üblichen Umfragen eine Zusatzfrage nach einem möglichen Nichtwissen nicht gestellt wird, muss nach diesen Resultaten davon ausgegangen werden, dass ca. ein Viertel der Befragten eine Antwort auf eine Frage geben, die sie eigentlich nach eigener Überzeugung gar nicht beantworten können, da sie zu wenig Information haben. Hierbei ist der Anteil nicht berücksichtigt - und dieser dürfte ebenfalls erheblich sein -, der zwar in Wirklichkeit ebenfalls zu wenig Information hat, dies aber selbst anders einschätzt, sich also nicht zu seinem Nichtwissen bekennt bzw. ein solches nicht erlebt.

Roberts und Doob (1990, S. 456) gaben in ihrer Untersuchung den Probanden 16 Zeitungsberichte über Straftaten einschließlich der jeweils ausgesprochenen Strafen vor. In 13 der 16 Fälle wurde die Strafe im Durchschnitt als zu milde eingestuft. Nicht überraschend zeigte sich, „subjects who thought sentences in general were too lenient were more likely to rate the individual sentences as being too lenient“ (S. 456 f.). Bemerkenswert ist, dass immerhin 58 % der ratings von den Befragten als sehr überzeugt eingestuft wurde, nur in 7 % sagten die Versuchspersonen, sie seien hinsichtlich ihrer Einstufung überhaupt nicht sicher. Vor dem Hintergrund des mangelhaften Wissens der Befragten ist diese Einstufung der erlebten subjektiven Sicherheit des Urteils

überraschend (S. 457). *Ellsworth u. Gross* (1994, S. 19) weisen darauf hin, dass die Einstellungen zur Todesstrafe mehr auf Emotionen als auf Informationen beruhen und wenig von rationalen Argumenten getragen seien. „People feel strongly about the death penalty, know little about it, and feel no need to know more“.

Berücksichtigt man andererseits die enorme politische Bedeutung, die solche Umfrageergebnisse immer wieder erhalten, etwa hinsichtlich gesetzgeberischer Entscheidungen, ist die Forderung an die Kriminologen bzw. Sozialwissenschaftler berechtigt, sich mehr für eine valide Erfassung der Strafeinstellungen der Bürger einzusetzen.

Zahlreiche Untersuchungen, inzwischen auch einige in Deutschland, konnten die enorme Abhängigkeit von Umfrageergebnissen zur Strafeinstellung etwa von der Formulierung und Gestaltung der Items, aber auch von der Art der Datenerhebung belegen. So fanden sich in Untersuchungen, die von uns durchgeführt wurden, etwa erhebliche Unterschiede in Opferstudien, je nachdem, ob die Daten per face-to-face-Interview oder mittels schriftlicher Umfrage erhoben wurden (vgl. *Kury* 1994a). Ferner zeigte allein die Art der Itemgestaltung einen erheblichen Einfluss auf die Umfrageergebnisse. So zeigten sich die Ergebnisse einer Survey schon deutlich davon abhängig, in welcher Reihenfolge und Zahl Antwortalternativen vorgegeben werden (vgl. *Kury* 1994b; 1995). Zahlreiche Untersuchungen in den USA kamen zu vergleichbaren Resultaten. So äußern etwa *McGarrel u. Sandys* (1996, S. 500) die Ansicht, dass die Meinung, die Amerikaner würden so stark die Todesstrafe unterstützen, auf Umfragen zurückgehe, die nur das Standarditem (SPQ) vorgeben. „The most important research that questions the assumed public support for capital punishment comes from surveys that ask respondents not only whether they generally favor the death penalty but also whether they would favor alternatives to capital punishment.“ Die Bevölkerung wolle hiernach keine Hinrichtungen, lediglich die absolute Sicherheit vor gefährlichen Straftätern. So würden Umfragen zeigen, dass die Alternative zur Todesstrafe, lebenslange Inhaftierung ohne jegliche Chance einer vorzeitigen Entlassung, mehr bevorzugt würde als diese selbst (29 % „strongly favor“, 51 % „somewhat favor“). Würde diese Alternative ergänzt durch eine Verpflichtung des Inhaftierten zur Arbeit, würde die Bevorzugung der Todesstrafe gar noch weiter zurückgehen (50 % „strongly favor“, 77 % „somewhat favor“). „The findings of this study are clear-cut: People prefer alternatives to capital punishment“ (S. 509). Vergleichbare Resultate wurden - naheliegenderweise - immer wieder gefunden (vgl. a. *Sessar* 1992). *Bowers u.a.* (1994) geben einen Überblick über vergleichbare Studien. 1986 etwa wurde bei einer Befragung von rund 900 Bewohnern des Bundesstaates Florida das Item vorgegeben: „As

an alternative to the death penalty, would you support sentencing a convicted murderer to life in prison and have him work in prison industry where his earnings would either go into a victim's support fund or go directly to a victim's family?" 70 % stimmten dieser Alternative anstelle der Todesstrafe zu, lediglich 24 % lehnten sie ab, 6 % waren unsicher bzw. gaben keine Antwort (S. 89). Die Autoren geben einen Überblick über verschiedene Umfragen in den USA, bei welchen den Befragten diese oder ähnliche Alternativen zur Todesstrafe vorgegeben wurden. Die Ergebnisse aus 12 Bundesstaaten zeigen hierbei Folgendes: wird nur das übliche Todesstrafe-Item (SPQ) vorgegeben, liegt die Zustimmung zwischen 64 % und 86 %; wird gleichzeitig als Alternative zur Todesstrafe lebenslange Inhaftierung mit möglicher vorzeitiger Entlassung nicht vor 25 Jahren vorgegeben, liegt die Unterstützung für die Todesstrafe zwischen 45 % und 62 %; wird als Alternative lebenslange Inhaftierung ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorgegeben, sinkt die Todesstrafenbefürwortung auf 36 % bis 48 %; lautet die Alternative lebenslange Inhaftierung mit möglicher Entlassung nicht vor 25 Jahren bei gleichzeitiger Schadenswiedergutmachung durch den Täter beim Opfer, sinkt die Todesstrafenbefürwortung auf 27 % bis 60 %; wird schließlich als Alternative vorgegeben lebenslange Inhaftierung ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bei gleichzeitiger Schadenswiedergutmachung beim Opfer liegen die Werte für die Todesstrafe zwischen 23 % und 43 %. Die Autoren wollen damit belegen, dass die Bevölkerung der Vereinigten Staaten bei „richtiger“ Fragestellung, vor allem bei Vorgaben von sinnvollen Alternativen zur Todesstrafe, diese durchaus mehr unterstützen als Hinrichtungen. Vor dem Hintergrund solcher Resultate betonen die Autoren (S. 79), „there is now solid evidence that the 'prevailing wisdom' of 'strong', 'deep-seated' public support for the death penalty is mistaken and that the polls have been misinterpreted“. Die Standardfrage nach der Einstellung zur Todesstrafe „reflects **acceptance**, but does not indicate **preference** for the death penalty over alternative punishments“.

Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, dass etwa eine lebenslange Inhaftierung eines Rechtsbrechers ohne jegliche Chance, jemals wieder entlassen zu werden, auch dann nicht, wenn sich etwa die Gefährlichkeit wesentlich verändert hat, kaum weniger von einer enormen Punitivität spricht, vom Sinn solcher Strafen und ethischen Bedenken dagegen ganz abgesehen (vgl. Haffke 1993). Was diese Untersuchungen jedoch sehr deutlich machen, ist die Abhängigkeit der Resultate von der Art und Weise der Fragestellung.

Auf einen weiteren erheblichen Einflussfaktor, der die Ergebnisse solcher Umfragen zusätzlich in Frage stellt, weisen kanadische Untersuchungen zur Strafeinstellung der Bevölkerung hin. *Roberts u. Doob* (1990; vgl. a. *Doob u. Roberts* 1983; 1984; 1988) konnten in methodisch guten, experimentellen Studien belegen, dass die Strafeinstellung weiterhin stark vom Ausmaß der Informationen über den zu beurteilenden Fall abhängt, was nicht verwundert und zu erwarten ist. So wurden etwa zwei Zufallsgruppen von Versuchspersonen unterschiedliche Medienversionen über einen Kriminalfall vorgegeben. Während Gruppe 1 lediglich einen kurzen Zeitungsbericht erhielt, bekam Gruppe 2 zusätzlich dazu relevante Gerichtsdokumente mit weiteren Informationen zu Tat und Täter. Bei dem Fall handelte es sich um eine Körperverletzung, die vom Gericht mit 21 Monaten Freiheitsstrafe bestraft wurde. Als Ergebnis der unterschiedlichen Informierung der Befragten über den Fall zeigten sich „systematically different perceptions of the same case between subjects who had read the media version and subjects who read the version based on court documents“. Während 63 % der Gruppe 1 die Strafe für zu milde hielten, waren dies bei Gruppe 2 lediglich 19 %. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis (S. 464): „Public opinion about sentencing is more likely to be shaped indirectly by the news media than directly by events as they occur in courts. In short, people appear to be reacting not only to the actual sentence [...] but also to the context in which the sentence is placed.“

Vor dem Hintergrund dieser massiven und zahlreichen Einflüsse auf die Ergebnisse von Umfragen zur Sanktionseinstellung der Bevölkerung taucht die berechtigte Frage auf, was wir eigentlich mit der Standardfrage zur Sanktionseinstellung wirklich erfassen. Sicherlich erfassen wir damit nicht **die** Strafmoralität, das verwundert bei der Komplexität des Konstrukts auch nicht, darauf hat ja vor ca. 70 Jahren zu Recht schon *Thurstone* (1932) hingewiesen, bestenfalls bestimmte Aspekte davon, wobei relativ unklar ist, welche. *Sharp u. Otto* (1909) führten vor nahezu 100 Jahren die erste empirische Studie hinsichtlich öffentlicher Einstellungen gegenüber Strafen in den USA durch. Zu Beginn ihrer Ausführung schreiben die Autoren (S. 341): „The popular attitude towards retribution as a ground of punishment by the state, and as a motive for the infliction of loss or suffering by the individual, is a matter about which both the moralist and the student of political and social life need definitive knowledge. Yet at present we have nothing better at our disposal than abstract and contradictory statements, the outcome of apparently mere impressions.“ Was das „definitive knowledge“ betrifft, sind wir heute in unseren Erwartungen zurückhaltender, vor allem in den Sozialwissenschaften. Sicherlich liegt inzwischen eine unüberschaubare Fülle von Umfrageergebnissen vor, gerade auch zur Strafmoralität, unter Berücksichtigung der methodischen Schwächen des größten Teiles von ihnen wird deutlich, dass die Metho-

dologie solcher Umfragen zu verbessern ist, vor allem unter Berücksichtigung der Bedeutung der gefundenen Ergebnisse. Die oft wenig validen Umfrageergebnisse werden, etwa über die Medien, wieder an die Bevölkerung zurück berichtet, wodurch sich hier - vermeintliche - Strafeinstellungen „bestätigen“ und damit eher noch verhärten. Ergebnisse aufgrund der Standardfrage zur Strafzumessung sind „a serious oversimplification of public attitudes to sentencing“ (*Hough u. Roberts* 1998, S. 2).

5. Ergebnisse der eigenen Untersuchung

Im Folgenden sollen die wesentlichen Ergebnisse einer eigenen Untersuchung zur Strafeinstellung in Ost- und Westdeutschland mitgeteilt werden (vgl. a. oben). Es handelt sich hierbei um eine der größten Opferstudien, die einen validen Vergleich zwischen der ost- und westdeutschen Bevölkerung erlaubt, bei welcher in zwei ausgewählten Städten, nämlich Freiburg und Jena, Ende 1992/Anfang 1993 insgesamt $N = 4.306$ per Zufall ausgewählte Bürger ab dem 14. Lebensjahr mit einem umfangreichen Fragebogen auch zu den Strafeinstellungen befragt wurden (*Kury u.a.* 2000; vgl. a. *Kury* 1998, S. 257 ff.). Die Rücklaufquote betrug 44,1 %. Die Strafmoralität wurde einmal mit dem Todesstrafe-Item erfasst und zum anderen mit einem umfangreichen Item, das 21 Unterfragen enthielt, in welchen verschieden schwere Delikte vorgegeben wurden und jeweils acht Antwortalternativen zur Verfügung standen, die nach der Schwere der Reaktion gegliedert waren (keine Reaktion des Staates, Verwarnung, Schadensausgleich, Gespräch mit dem Opfer und Wiedergutmachung, gemeinnützige soziale Arbeit, Geldstrafe, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe ohne Bewährung). Eine Faktorenanalyse zeigte, dass die Antwortalternativen zu drei Gruppen zusammengefasst werden können: - keine Reaktion bzw. Verwarnung, - Schadensausgleich, Gespräch mit dem Opfer und Wiedergutmachung, gemeinnützige soziale Arbeit, - Geldstrafe, Freiheitsstrafe (mit und ohne Bewährung). Wir haben vor diesem Hintergrund eine Skalierung von 1 bis 3 vorgenommen (1 = wenig punitiv, ..., 3 = sehr punitiv) und haben für die einzelnen Subitems einen Mittelwertsvergleich zwischen Ost- und Westdeutschland erstellt. Tabelle 1 zeigt die wichtigsten Ergebnisse.

Tabelle 1: Sanktionsvorschläge in Abhängigkeit des Landesteils – West (Freiburg) – Ost (Jena)

	Freiburg			Jena			
	n	$\bar{x}$	s	n	$\bar{x}$	s	
Alkoholfahrt	2.193	2,43	0,61	1.832	2,63	0,57	$t=-10,85$; $df=3.972$; $p<.001$
Schwarzfahren	2.208	1,89	0,71	1.855	2,20	0,73	$t=-13,94$; $df=3.898$; $p<.001$
Diebstahl von 500,-- DM	2.206	2,30	0,59	1.853	2,45	0,58	$t=-8,44$; $df=3.948$; $p<.001$
Widerstand geg. Polizei	2.179	2,04	0,79	1.845	2,28	0,82	$t=-9,34$; $df=3.859$; $p<.001$
Haschischkonsum	2.187	1,76	0,78	1.806	2,22	0,85	$t=-17,81$; $df=3.718$; $p<.001$
Wohnungseinbruch	2.201	2,71	0,47	1.853	2,80	0,42	$t=-6,69$; $df=4.034$; $p<.001$
Graffiti	2.207	1,98	0,59	1.855	2,10	0,56	$t=-6,81$; $df=4.003$; $p<.001$
jdn. zusammenschlagen	2.203	2,64	0,50	1.854	2,80	0,41	$t=-11,14$; $df=4.050$; $p<.001$
Diebstahl von 90,-- DM	2.205	1,98	0,63	1.850	2,11	0,66	$t=-6,49$; $df=3.840$; $p<.001$
Heroinkonsum	2.140	2,13	0,78	1.788	2,36	0,81	$t=-8,75$; $df=3.734$; $p<.001$
Hausbesetzung	2.174	1,76	0,68	1.832	1,67	0,72	$t=4,29$; $df=3.806$; $p<.001$
Vergewaltigung	2.201	2,91	0,27	1.857	2,95	0,21	$t=-5,92$; $df=4.031$; $p<.001$
jdn. zu sex. Handl. zwingen	2.196	2,78	0,46	1.850	2,85	0,45	$t=-4,43$; $df=3.974$; $p<.001$
Handtaschenraub	2.205	2,59	0,53	1.854	2,72	0,51	$t=-7,62$; $df=3.986$; $p<.001$
Autodiebstahl	2.199	2,75	0,44	1.852	2,82	0,40	$t=-5,52$; $df=4.021$; $p<.001$
Verletzung mit Waffe	2.197	2,91	0,28	1.853	2,95	0,21	$t=-5,62$; $df=4.004$; $p<.001$
eigenes Kind zusammenschlagen	2.189	2,76	0,51	1.850	2,84	0,46	$t=-5,82$; $df=4.023$; $p<.001$
zweiter Einbr. mit TV-Diebstahl	2.199	2,79	0,41	1.851	2,86	0,38	$t=-5,53$; $df=4.023$; $p<.001$
Vergewaltigung in Ehe	2.166	2,40	0,71	1.824	2,24	0,83	$t=6,54$; $df=3.603$; $p<.001$
Schwangerschaftsabbruch	2.070	1,34	0,68	1.778	1,19	0,55	$t=7,56$; $df=3.832$; $p<.001$
Überfall auf Asylantenheim	2.200	2,73	0,49	1.838	2,75	0,51	$t=-1,33$; $df=3.856$; $p=.19$
Gesamt	2.209	49,16	5,57	1.857	51,39	5,14	$t=-13,26$; $df=4.029$; $p<=.001$

(1 = wenig punitiv; 3 = sehr punitiv)

Die Unterschiede zwischen Freiburg und Jena sind mit einer Ausnahme (Überfall auf ein Asylantenheim) jeweils hochsignifikant. Mit Ausnahme des Schwangerschaftsabbruchs zeigen sich die Ostdeutschen stets punitiver als die Westdeutschen. Sie treten sowohl bei den leichteren als auch schwereren Delikten stets für härtere strafrechtliche Reaktionen ein. Beim Schwangerschaftsabbruch hingegen erweisen sie sich als weniger straforientiert, was damit erklärt werden kann, dass eine Abtreibung in der früheren DDR im Gegensatz zur BRD weniger unter Strafe gestellt war, die Bürger hier also in der Einstellung zu dieser Tat wesentlich anders sozialisiert sind als die Westdeutschen. Hinzu kommt, dass die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch in Westdeutschland stark von der Kirche mitgeprägt wurde, die einen solchen Eingriff kategorisch ablehnt und für dessen Bestrafung eintritt, während in der früheren DDR die Kirche deutlich weniger Einfluss auf die Diskussion hatte.

Obwohl seit der Wiedervereinigung in beiden Teilen Deutschlands dasselbe Recht gilt (das frühere westdeutsche Recht) und hiernach ein Schwangerschaftsabbruch nur unter Einschränkungen erlaubt ist, drückt sich bei den früheren DDR-Bürgern nach wie vor die alte, liberalere Einstellung deutlich aus. Das ist auch gleichzeitig ein weiterer Hinweis auf den Einfluss gesellschaftlicher Bedingungen, insbesondere Diskussionen in der Gesellschaft über die Strafnotwendigkeit einzelner Taten auf die Strafmentalität bzw. Punitivität der Bürger. Diese Tat ist in beiden Landesteilen von allen Vorgaben gleichzeitig diejenige, die am wenigsten Strafbedürfnisse bei der Bevölkerung weckt. Beim Todesstrafe-Item zeigt sich ebenfalls deutlich die höher Punitivität der Ostdeutschen. Während in Freiburg mit 33,6 % ein Drittel die Todesstrafe bei schweren Verbrechen befürworten, sind das in Jena anfangs der 90er Jahre immerhin 57,6 %, also mehr als die Hälfte.

Im Weiteren haben wir geprüft, wie weit die Strafeinstellungen von demographischen Variablen der Befragten moderiert werden. Tab. 2 zeigt die Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland. Um die Unterschiede deutlicher herauszuarbeiten, haben wir hierbei Personen mit extrem hoher bzw. niedriger Punitivität (jeweils die 10 % am Ende der Skala nach oben und unten) herausgegriffen und deren demographische Merkmale verglichen. Wir haben somit einen Extremgruppenvergleich durchgeführt.

Tabelle 2: Extreme (hohe vs. niedrige) Sanktionseinstellung in Freiburg und Jena in Abhängigkeit demographischer Variablen

	Freiburg				Jena			
	niedrige Sanktions-einstellung		hohe Sanktions-einstellung		niedrige Sanktions-einstellung		hohe Sanktions-einstellung	
	n	%	n	%	n	%	n	%
männlich	94	45,2	114	54,8	67	40,9	97	59,1
weiblich	119	57,5	88	42,5	108	54,5	90	45,5
Chi ²	Chi ² =6,28; df=1; p<.05				Chi ² =6,73; df=1; p<.01			
14-25 Jahre	34	43,6	44	56,4	31	48,4	33	51,6
26-35 Jahre	52	61,9	32	38,1	37	49,3	38	50,7
36-45 Jahre	38	58,5	27	41,5	29	49,2	30	50,8
46-55 Jahre	16	37,2	27	62,8	32	47,8	35	52,2
56-65 Jahre	18	39,1	28	60,9	21	51,2	20	48,8
ab 66 Jahre	45	53,6	39	46,4	25	46,3	29	53,7
Chi ²	Chi ² =13,23; df=5; p<.05				Chi ² =0,27; df=5; p=1.0			
Einkommen in DM								
7	19	67,9	9	32,1	18	72,0		28,0
750 - <1.500	26	61,9	16	38,1	41	50,0	41	50,0
1.500 - <2.500	40	50,0	40	50,0	73	51,4	69	48,6
2.500 - <4.000	51	41,1	73	58,9	33	37,1	56	62,9
4.000 - <5.000	34	60,7	22	39,3	4	36,4	7	63,6
>5.000 DM	28	43,8	36	56,3	3	75,0	1	25,0
Chi ²	Chi ² =13,42; df=5; p<.05				Chi ² =12,49; df=5; p<.05			
Befürw. d. Todesstr.	47	30,9	105	69,1	86	42,4	117	57,6
Ablehn. d. Todesstr.	162	62,8	96	37,2	85	54,8	70	45,2
Chi ²	Chi ² =38,87; df=1; p<.001				Chi ² =5,48; df=1; p<.05			
noch in/keine Ausb.	59	59,0	41	41,0	21	44,7	26	55,3
Lehre	36	36,4	63	63,6	83	50,0	83	50,0
Teil-/Facharbeiter	11	34,4	21	65,6				
Meister-/Fachschule	25	42,4	34	57,6	44	46,8	50	53,2
Hochschule	71	64,5	39	35,5	26	49,1	27	50,9
Chi ²	Chi ² =24,37; df=4; p<.001				Chi ² =0,53; df=3; p=.91			

In beiden Landesteilen erweisen sich die Männer als deutlich punitiver als die Frauen, wobei wiederum die Ostdeutschen die höchsten Werte haben. Hinsichtlich des Alters haben in Westdeutschland die ganz jungen (14 bis 25 Jahre) sowie die 46- bis 55- bzw. 56- bis 65-Jährigen die höchsten Werte. Als relativ wenig straforientiert zeigten sich die 26- bis 35-Jährigen sowie die älteste Gruppe (über 66 Jahre). In Ostdeutschland ergaben sich keine statistisch bedeutsamen Altersunterschiede, was eher die These des gleichen, relativ gleichgerichteten gesellschaftlichen Einflusses auf die verschiedenen Altersgruppen und die hier geringeren altersspezifischen Sozialisationseinflüsse unterstützt. Was den Einfluss des Einkommens betrifft, erweisen sich in beiden Landesteilen die wenig Verdienenden (< 750 DM) als relativ wenig punitiv, was mit US-amerikanischen Ergebnissen übereinstimmt. Erwartungsgemäß zeigen sich die Befürworter der Todesstrafe auch bei dem hier geprüften Item punitiver als die Gegner. Der relativ geringe Unterschied zwischen beiden Gruppen in Ostdeutschland weist jedoch gleichzeitig deutlich darauf hin, dass die beiden Items unterschiedliche Dimensionen der Punitivität messen. Was den Zusammenhang zur Berufsausbildung betrifft, lässt sich in Westdeutschland eine Zunahme der Punitivitätswerte mit zunehmendem Ausbildungsstand feststellen, wobei allerdings die Werte beim höchsten Ausbildungsniveau wiederum abnehmen. Das entspricht weitgehend dem Einfluss der Einkommensverteilung auf die Punitivität, was nicht überrascht, da die beiden Items nicht unabhängig voneinander sind. In Ostdeutschland zeigen sich hier wiederum keine statistisch abzusichernden Unterschiede.

Die Einstellung zur Todesstrafe (vgl. Tab. 3) bestätigt diese Ergebnisse weitgehend. In Ost- und Westdeutschland stimmen Männer der Todesstrafe mehr zu als Frauen. Auch das stimmt mit international gefundenen Resultaten überein (vgl. Abb. 1; s. a. *Maguire u. Pastore* 1999, S. 128 f., 134 f.). Eine Altersabhängigkeit ergibt sich auch hier nur in Freiburg, wobei mit zunehmendem Alter die Befürwortung der Todesstrafe zunimmt. Was das Einkommen betrifft, steigt die Befürwortung in Westdeutschland bis zu den mittleren Einkommensklassen und nimmt dann wieder deutlich ab. In Ostdeutschland sind die Unterschiede deutlich geringer. Das gilt auch für die Unterschiede zwischen den einzelnen Ausbildungsgruppen. Zwar stimmen hier die Hochschulabgänger etwas weniger der Todesstrafe zu, allerdings sind die Unterschiede in Westdeutschland wiederum wesentlich ausgeprägter. Hier wird nur von 15,1 % der Hochschulabgänger die Todesstrafe bei schwersten Delikten befürwortet, in Jena dagegen von nicht weniger als 46,8 %.

Tabelle 3: Befürwortung der Todesstrafe in Freiburg und Jena in Abhängigkeit von demographischen Variablen

	Freiburg				Jena			
	Todesstrafe ja		Todesstrafe nein		Todesstrafe ja		Todesstrafe nein	
	n	%	n	%	n	%	n	%
männlich	375	35,7	675	64,3	521	62,3	315	37,7
weiblich	352	31,1	779	68,9	548	55,0	449	45,0
Chi ²	Chi ² =5,17; df=1; p<.05				Chi ² =10,12; df=1; p<.01			
14-25 Jahre	130	26,9	354	73,1	173	52,0	160	48,0
26-35 Jahre	136	25,7	393	74,3	223	58,5	158	41,5
36-45 Jahre	91	30,1	211	69,9	214	60,3	141	39,7
46-55 Jahre	95	33,9	185	66,1	213	60,0	142	40,0
56-65 Jahre	95	43,6	123	56,4	129	61,1	82	38,9
ab 66 Jahre	160	52,3	146	47,7	108	59,7	73	40,3
Chi ²	Chi ² =84,13; df=5; p<.001				Chi ² =7,36; df=5; p=.20			
Einkommen in DM								
<750	28	20,0	112	80,0	60	55,0	49	45,0
750 - <1.500	77	29,6	193	70,4	225	63,9	127	36,1
1.500 - <2.500	166	39,2	258	60,8	395	62,1	241	37,9
2.500 - <4.000	243	40,5	357	59,5	306	53,5	266	46,5
4.000 - <5.000	90	26,9	217	73,1	45	48,4	48	51,6
>5.000	96	26,7	264	73,3	17	53,1	15	46,9
Chi ²	Chi ² =45,90; df=5; p<.001				Chi ² =18,39; df=5; p<.01			
noch in/keine Ausb.	155	30,0	362	70,0	105	50,2	104	49,8
Lehre	252	46,8	286	53,2	97	7,1	44	2,9
Teil-/Facharbeiter	82	61,2	52	38,8				
Meister-/ Fachschule	125	36,0	222	64,0	288	57,7	211	42,3
Hochschule	89	15,1	500	84,9	178	46,8	202	53,2
Chi ²	Chi ² =183,37; df=4; p<.001				Chi ² =49,65; df=3; p<.001			
schriftl. Befr.	Die Befragung in Freiburg erfolgte nur in schriftlicher Form				841	60,9	540	39,1
mündl. Befr.					264	49,3	272	50,7
Chi ²					Chi ² =19,15; df=1; p<.001			

Die letzte Kategorie der Tabelle 3 weist auf einen wesentlichen methodischen Aspekt hin (vgl. hierzu ausführlich oben). In Ostdeutschland wurden die Daten bei einer kleineren, per Zufall ausgewählten Gruppe der Befragten ($N = 511$) per face-to-face-Interviews erhoben und nicht wie bei allen übrigen durch schriftliche, postalische Befragung (vgl. a. oben). Der Fragebogen war jeweils völlig identisch. Es zeigt sich nun ein hochsignifikanter Unterschied hinsichtlich der Todesstrafenzustimmung zwischen den schriftlich und den mündlich Befragten: Während 75,9 % der schriftlich Befragten der Todesstrafe zustimmten, waren es lediglich 66,6 % der mündlich Befragten. Das dürfte ein Einfluss der sozialen Erwünschtheit sein und weist zusätzlich auf die Relativität solcher Umfrageergebnisse hin (vgl. ausführlich oben). Solche Methoden Aspekte in Umfragen wurden gerade in deutschen Untersuchungen bisher vielfach zu wenig berücksichtigt, vor allem auch im Bereich der Sanktionseinstellungen der Bevölkerung.

6. Diskussion

Die Frage nach der Einstellung der Bevölkerung zu Kriminalsanktionen, zu den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen ist, wie dargelegt wurde, noch keineswegs endgültig geklärt, wenn dies auch von Seiten der Medien oder Politiker teilweise so suggeriert wird. Ganz im Gegenteil, ein Großteil der Forschung ist letztlich nur eingeschränkt aussagekräftig, erfasst vielfach nur wenige, teilweise kaum noch interpretierbare Aspekte des komplexen Einstellungsgeflechts Punitivität. Genauso wenig wie man das Ausmaß der Furcht der Bürger vor Straftaten mit dem „Standarditem“ nach dem Unsicherheitsgefühl nachts draußen in der Wohngegend valide erfassen kann, kann man die Strafeinstellungen mit dem hier verwendeten „Standarditem“ nach der Befürwortung der Todesstrafe für Tötungsdelikte oder andere schwere Straftaten zuverlässig erfassen. Jeweils sind immer nur Teilaspekte der komplexen Bereiche Verbrechensfurcht bzw. Strafeinstellungen operationalisiert, die nicht definiert und sehr allgemein erfasst werden, so dass wir am Schluss kaum wissen, was wir eigentlich gemessen haben. Ein beachtlicher Teil der Forschung zu den Strafeinstellungen bewegt sich allerdings nach wie vor auf diesem allgemeinen Niveau. Obwohl bereits *Thurstone* (1932) vor ca. 70 Jahren auf diese Problematik hinwies und eine Skala mit 20 Items zur Erfassung des Konstrukts vorschlug, hatte dies kaum eine Breitenwirkung. In den Medien und damit in der Öffentlichkeit diskutiert werden nach wie vor vor allem Umfrageergebnisse, die auf einzelnen Items, in der Regel dem nach der Befürwortung der Todesstrafe beruhen. Das Fatale hieran ist, dass einerseits die Strafeinstellungen der Bevölkerung durch diese „Bestätigung“ der eigenen Einstellung verhärtet werden und dass andererseits solche Umfrageergebnisse

vielfach auch eine kontraproduktive politische Wirkung haben. Politiker berufen sich nicht selten auf die „Einstellung der Bevölkerung“ und deren „Forderung nach härteren Kriminalstrafmaßnahmen“, etwa um härtere Strafgesetze durchzusetzen, ein Beispiel ist das von uns erwähnte „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von Anfang 1998. Leicht kommt hier ein kontraproduktiver Teufelskreis derart zustande, dass die (vermeintliche) Forderung der Bürger nach härteren Sanktionen diesen immer wieder rückgemeldet wird, sich so verfestigt, gleichzeitig auf politischer Seite zur Schaffung härterer Sanktionen führt, was bewirkt, dass mehr Straftäter (länger) inhaftiert werden, dadurch finanzielle Mittel, die für sinnvollere kriminalpräventive Maßnahmen eingesetzt werden könnten, fehlinvestiert werden. Es wird hierdurch auch die Einstellung verfestigt, dass man auf Straftaten nur hart genug sanktionieren müsse, um „das Problem“ zu lösen.

Das zeigt sich etwa deutlich in den Vereinigten Staaten. *Bingham* (1997) ist der Ansicht, dass „the increase in the prison population is not explained by any recent increase in sentencing powers, and I have no doubt that it is related to the pressure of public opinion“. Es darf hierbei allerdings nicht übersehen werden, dass diese öffentliche Meinung sich auch auf das Strafzumessungsverhalten der Richter auswirken wird, nicht nur in Richtung einer Verschärfung der Sanktionen, sondern in anderem Zusammenhang auch hinsichtlich einer Reduzierung derselben, wie etwa die Rechtsprechung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in manchen Bereichen der Sexualstraftaten erkennen lässt. In der Regel wird die Öffentlichkeit jedoch als Hindernis gegenüber der Implementation von progressiven kriminalpolitischen Programmen, etwa Behandlungsmaßnahmen für Straftäter oder einer Rationalisierung der Sanktionen, gesehen (vgl. *Berk u. Rossi* 1977). Vielfach liegt dies jedoch auch daran, dass diese Öffentlichkeit zu wenig über die Neuerungen und deren Vorteile informiert wird. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass das größere Hindernis oft die „Experten“ sind, etwa Staatsanwälte oder Richter, die sich vielfach letztlich als straforientierter erweisen als die Bevölkerung, vor allem, wenn letztere besser informiert ist.

Es wäre allerdings naiv zu glauben, dass mit valideren Messungen der Strafeinstellungen ein Missbrauch solcher Informationen durch Politiker für deren eigene Interessen ausgeschlossen wäre. Auch dann noch werden diese dazu neigen, sich das herauszusuchen, was sie für ihre Interessen „gebrauchen“ können; allerdings kann die Bevölkerung besser aufgeklärt werden und eine „subjektive“ Interpretation der Resultate wird nicht mehr so leicht möglich sein. *Moore* (1992) betont zu Recht, dass bereits mit der Einführung der Meinungsumfragen deren Missbrauch durch die Politiker begann.

Auch in Deutschland und anderen europäischen Ländern hat in den letzten Jahren die Strafhärte offensichtlich zugenommen. Das dürfte etwa mit den ungünstigeren gesellschaftlichen Bedingungen, den Verunsicherungen aufgrund der enormen gesellschaftlichen Veränderungen zu tun haben. Trotzdem können die Resultate differenzierter Untersuchungen nicht übersehen werden, die immer wieder deutlich machen, dass die Bevölkerung nach wie vor in einem großen Ausmaße zur Unterstützung alternativer Sanktionen, etwa anstelle von Freiheitsstrafe, bereit ist. Das kann natürlich nur festgestellt werden, wenn die Bevölkerung einerseits über diese Alternativen informiert ist, vor allem auch darüber, dass deren vermehrte Anwendung die innere Sicherheit nicht gefährdet, und wenn andererseits entsprechend differenziert danach gefragt wird. *Hough u. Roberts* (1998, S. 3) betonen: „The lesson is clear: part of the reason why so many people support the use of imprisonment is that they may simply be unaware that there are other ways of punishing offenders. In other words, the public may not be implacably opposed to alternative punishments - but simply be ill-informed about them.“

Bei der enormen kriminalpolitischen Bedeutung, welche die tatsächlichen oder vermeintlichen Sanktionseinstellungen der Bevölkerung, auch unter finanziellen Gesichtspunkten haben, muss sich eine sozialwissenschaftlich orientierte empirische Kriminologie aufgefordert fühlen, für eine exaktere Messung dieser Strafeinstellungen Sorge zu tragen. *Hough u. Moxon* (1985) betonen in diesem Zusammenhang zu Recht, dass eine qualifiziertere Messung und Interpretation von öffentlicher Meinung und Strafzumessung erforderlich sei. Die Öffentlichkeit erweist sich dann deutlich weniger punitiv als oft angenommen. Hinzu kommt, dass die Bevölkerung auch besser über das Kriminalitätsgeschehen und die Strafzumessung aufgeklärt werden sollte. Ein Großteil der Medien ist hinsichtlich einer solch qualitativ ausgewogeneren Aufklärung der Bevölkerung durchaus aufgeschlossen, vielfach liegt es an den Experten selbst, aus ihrem Elfenbeinturm herauszutreten und diese Aufklärungsarbeit zu betreiben. „It is important to educate the public about trends in crime and the proportion of crime that involves violence“ (*Hough u. Roberts* 1998, S. 43). Kriminalprävention wird von den Befragten durchaus auch als Aufgabe der Bevölkerung gesehen, gerade auch im Zusammenhang mit den Konzepten der kommunalen Kriminalprävention engagieren sich viele Bürger im Rahmen einer größeren Sicherheit in ihrem Wohnbereich (vgl. *Kury* 1997). „Politicians may advocate tougher sentencing in order to 'do something about the crime problem', but many members of the public believe that reducing the crime rate is more a question of changing the family and school environment, and increasing the number of people with jobs“ (*Hough u. Roberts* 1998, S. 43). Selbst bei der oben erwähnten von uns in Ost- und Westdeutschland durchgeführten Opferstudie (vgl. *Kury u.a.* 2000, S. 516) nannten die Freiburger Befragten als

Ursache für die Zunahme der Kriminalität aus einer Liste von 12 Vorgaben an erster Stelle gestörte Familien. Bei den punitiver eingestellten Jenenser Bürgern rückte dieser Punkt dagegen auf den vierten Platz (nach Ausbreitung aggressiven Verhaltens, wirtschaftlichen Verhältnissen und mangelndem Polizeidurchgreifen). Politiker dürften sich in erster Linie auch deshalb auf härtere Strafen konzentrieren, weil diese leichter und billiger durchzusetzen sind, vor allem vordergründig.

Sanktionseinstellungen sind eingebettet in kulturelle Muster und der traditionellen Anwendung von Strafen in einzelnen Staaten, mehr als in eigene Erfahrungen mit Kriminalität (vgl. *Scheingold* 1984, S. 226). Das zeigt etwa die teilweise außerordentlich harsche Umgangsweise mit bestimmten Straftätern in orientalischen Ländern, wo man sich offensichtlich schwer vorstellen kann, dass die Rechtsordnung auch ohne Anwendung solch harter drakonischer Strafen aufrecht erhalten werden kann. Diese Verankerung in den kulturellen, gesellschaftlichen, teilweise auch religiös geprägten Mustern erklärt zumindest teilweise etwa auch die Unterschiede in der Punitivität zwischen Ost- und Westdeutschen. In der alten DDR war die Freiheitsstrafe ohne Bewährung die prominenteste Sanktion, 1988 machte sie unter allen Verurteilungen immerhin 33 % aus (vgl. *Sessar* 1994, S. 273). Hieran gewöhnt sich die Bevölkerung, von solchen bekannten Sanktionsmustern abzurücken verunsichert, vor allem in Zeiten steigender Kriminalität und gesellschaftlicher wie persönlicher Probleme. Gerade in Krisensituationen taucht der Ruf nach härteren Sanktionen auf. „Denn als das Ergebnis einer langen und erfolgreichen Konditionierung, durch welche punitive Einstellungen fortwährend eingeübt wurden, sehen und definieren wir unsere Problemwelten meist nur noch im Rahmen derart verkürzter Kategorien, zusätzlich angeheizt durch die von Politik und Recht betriebene Philosophie und Praxis einer Viel- und Allesstraferei“ (*Sessar* 1997, S. 256). Selbst unter diesen Bedingungen sind Strafeinstellungen jedoch zu verändern, wie das Beispiel Westdeutschland zeigt, wo nach dem Zweiten Weltkrieg noch ca. 70 % die Todesstrafe für schwere Gewalttaten unterstützten, während das heute noch ca. ein Drittel tut und das, obwohl die offiziell registrierte Kriminalitätsbelastung Westdeutschlands wie auch in den anderen westlichen Industriestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg deutlich angestiegen ist (vgl. etwa *Eisner* 1994). Den Westdeutschen ging es allerdings wirtschaftlich und gesellschaftlich auch zunehmend besser, was sicherlich mit zu der „milden“ Stimmung gegenüber Abweichlern beitrug. In den letzten Jahren, in denen zunehmend Probleme in der Gesellschaft aufscheinen und diskutiert werden, verschärften sich auch die Strafvorstellungen.

Es gibt wohl kaum eine Instanz in unserer Gesellschaft, die so massiv in das Leben einzelner Menschen eingreift wie die Justiz, ohne sich gleichzeitig mit der erforderlichen Intensität darum zu bemühen, die behauptete positive Wirkung dieser Eingriffe empirisch zu belegen. Die vorwiegende Reaktion auf Straffälligkeit mit harten Kriminalstrafen kann heute auch nicht mehr damit überzeugend begründet werden, dass behauptet wird, dass die Bevölkerung diese fordere. Selbst wenn das so wäre, müsste es im Sinne einer rationalen Kriminalpolitik darum gehen, die Bevölkerung aufzuklären. So wird in einem Papier der Finnish Delegation to the Parliamentary Assembly of the Council of Europe (1997, S. 42) betont, dass „when defending their stand for the death penalty, many lawmakers are quick to refer to public opinion polls“. Es sei jedoch aus verschiedenen Gründen wichtig, nicht immer auf solche Meinungsumfragen zu hören: „First, there are issues on which a politician must be brave enough to lead the way, take bold steps and reject a populist approach. [...] Second, public opinion should be a guide only when it is informed, based on facts and open public debate. [...] Third, in many cases the assumption that a huge majority of the public supports the death penalty is just that: an assumption.“

Es sind also mutige Politiker vonnöten, die ihre Kriminalpolitik weniger an der Einstellung eines uninformierten breiten Publikums orientieren, sondern mehr an den weitgehend einhelligen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Kriminologie, dass Strafen - vor allem lange Inhaftierungen - wenig geeignet sind, menschliches Verhalten zu ändern. Dass breite Teile der Bevölkerung auch hiervon zu überzeugen sind, lehrt die viktimologische Forschung. Die Erkenntnis, dass Strafen ein wenig fruchtbares Erziehungsmittel sind, ist keineswegs neu. Bereits Walther von der Vogelweide schrieb in seinen „Faustregeln für Erzieher“ (vgl. die Ausgabe von 1998): „Niemand lehrt mit hieben, Kinder tugend lieben, Wen man zu erziehn vermag, Dem gilt ein wort wie ein schlag“.

Literatur

- American Bar Association* (Ed.) (1997). The death penalty: A scholarly forum. Focus on Law Studies 12 (2)
- Aromaa, K., Ahven, A.* (1999). Victims of crime in two Baltic Countries. Finnish and Estonian data from the 1992/1993 International Crime Victimization Survey. In: Aromaa, K. (Ed.), Eastern crime. A selection of reports on crime in the St. Petersburg Region and the Baltic Countries, 1993-1999. Helsinki, 1-33

- Bantekas, I., Hodgkinson, P. (2000). Capital Punishment at the United Nations: Recent Developments. *Criminal Law Forum* 11, 23-34
- Barkan, S. E. (1997). *Criminology. A Sociological Understanding*. Upper Saddle River: Prentice Hall
- Berk, R. A., Rossi, P. H. (1977). *Prison reform and state elites*. Cambridge/Ma.
- Bingham, O. (1997). The sentence of the court. Police Foundation Lecture, July 1997. London: Police Foundation
- Blumstein, A. (1993). A macro research agenda in Criminology. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 30, 474-478
- Blumstein, A. (1997). The US Criminal justice conundrum: Rising prison populations and stable crime rates. In: HEUNI (Ed.), *Prison population in Europe and in North America. Problems and solutions*. Helsinki, 19-26
- Bohm, M. (1990). Current death penalty opinion in New York State. *Albany Law Review* 54, 819-835
- Bowers, W. J., Vandiver, M., Dugan, P. H. (1994). A new look at public opinion on capital punishment: What citizens and legislators prefer. *American Journal of Criminal Law* 22, 77-150
- Brandenstein, M. (1999). *Viktimisierung von jugendlichen Straftätern*. Freiburg: Unveröff. Diplomarbeit am Psychologischen Institut der Universität
- Canadian Sentencing Commission (Ed.) (1987). *Sentencing reform: A Canadian approach*. Ottawa, Canadian Government Publishing Centre
- Currie, E. (1985). *Confronting crime: An American challenge*. New York: Pantheon Books
- Death Penalty Information Center (2000a). *Costs of the Death Penalty*. Washington. URL: <http://www.essential.org/dpic/costs2.html>
- Death Penalty Information Center (2000b). *Innocence and the death penalty*. Washington. URL: <http://www.essential.org/dpic/innoc.html>
- Die Bibel (1980). *Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung*. Freiburg: Herder
- Dieter, R. C. (1994). Millions misspent: What politicians don't say about the high costs of the death penalty. Death Penalty Information Center. Washington. URL: <http://www.essential.org/dpic.r08.html>
- Dijk, J. J. M. van, Mayhew, P. (1993). Criminal victimization in the industrialised world: Key findings of the 1989 and 1992 International Crime Sur-

- veys. In: Alvazzi del Frate, A., Zvekic, U., van Dijk, J.J.M: (Eds.), Understanding crime. Experiences of crime and crime control. Acts of the International Conference. Rome, 1-49
- Dijk, J. J. M. van, Mayhew, P., Killias, M.* (1990). Experiences of crime across the world. Deventer
- Doob, A. N., Roberts, J. V.* (1983). An analysis of the public's view of sentencing. Ottawa, Department of Justice
- Doob, A. N., Roberts, J. V.* (1984). Social psychology, social attitudes, and attitudes toward sentencing. *Canadian Journal of Behavioral Science* 16, 269-280
- Doob, A. N., Roberts, J. V.* (1988). Public punitiveness and public knowledge of the facts: Some Canadian surveys. In: Walker, N., Hough, M. (Eds.), Public attitudes to sentencing: Surveys from five countries. Aldershot/England
- Dülmen, R. van* (1984). Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit. In: Dülmen, R.v., Schindler, N. (Hrsg.), *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags* (16.- 20. Jahrhundert). Frankfurt a.M., 203-245
- Eisner, M.* (1994). The effects of economic structures and phases of development on crime. Council of Europe; Eleventh criminological colloquium: Crime and Economy, 28.-30. Nov. 1994. Strasbourg
- Ellsworth, P. C., Gross, S. R.* (1994). Hardening of the attitudes: Americans' views on the death penalty. *Journal of Social Issues* 50, 19-49
- Finnish Delegation to the Parliamentary Assembly of the Council of Europe* (1997). Organized crime, illegal immigration, the rights and obligations of minorities and capital punishment. Helsinki, Summary of statements of the Seminar
- Garland, D.* (1996). The limits of the sovereign state. Strategies of crime control in contemporary society. *The British Journal of Criminology* 36, 445-471)
- Garland, D.* (2000). The culture of high crime societies. Some preconditions of recent 'Law and Order' policies. *The British Journal of Criminology* 40, 347-375
- Glueck, Sh.* (1928). Principles of a rational penal code. *Harvard Law Review* 41, 453-482

- Haffke, B.* (1993). Die „guten Gründe“ der lebenslangen Freiheitsstrafe - und was davon übrigbleibt. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung*. Köln 1993, 143-178
- Harris, P. W.* (1986). Over-simplification and error in public opinion surveys on capital punishment. *Justice Quarterly* 3, 429-453
- Hood, R. G.* (1989). *The death penalty: A world-wide perspective*. Oxford
- Hough, M., Moxon, D.* (1985). Dealing with offenders: Public opinion and the views of victims. Findings from the British Crime Survey. *The Howard Journal of Criminal Justice* 24, 160-175
- Hough, M., Roberts, J.* (1998). *Attitudes to punishment: Findings from the British Crime Survey*. London: Home Office
- Institut für Demoskopie Allensbach* (1997). *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie*, Bd. 10: 1993 - 1997. München
- Irsigler, F., Lassotta, A.* (1998). Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300 - 1600. München: Deutscher Taschenbuch Verlag
- Kaiser, G.* (1993). *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg
- Kaiser, G.* (1996). *Kriminologie. Ein Lehrbuch*. Heidelberg
- Katechismus der katholischen Kirche* (1993). München: Oldenbourg Verlag
- Kerner, H.-J.* (1980). Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Eine Untersuchung über die Beurteilung der Sicherheitslage und über das Sicherheitsgefühl in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichenden Betrachtungen zur Situation im Ausland. BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden
- Kerner, H.-J.* (1996). Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. In: Kerner, H.-J. u.a. (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung*. Bonn
- Kerner, H.-J., Feltes, T.* (1980). Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen. In: Kury, H. (Hrsg.), *Strafvollzug und Öffentlichkeit*. Freiburg: Rombach, 73-112
- Kury, H.* (1994a). Zum Einfluss der Art der Datenerhebung auf die Ergebnisse von Umfragen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77, 22-33

- Kury, H.* (1994b). The influence of the specific formulation of questions on the results of victim studies. *European Journal on Criminal Policy and Research* 2, 48-68
- Kury, H.* (1995). Wie restitutiv eingestellt ist die Bevölkerung? Zum Einfluss der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 78, 84-98
- Kury, H.* (Hrsg.) (1997). *Konzepte Kommunalen Kriminalprävention*. Freiburg
- Kury, H.* (1998). Zur Sanktionseinstellung der Bevölkerung. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*, Berlin: Duncker & Humblot, 237-267
- Kury, H., Ferdinand, T.* (1998). The victim's experience and Fear of Crime. *International Review of Victimology* 5, 93-140
- Kury, H., Ferdinand, T.* (1999). Public Opinion and Punitivity. *International Journal of Law and Psychiatry* 22, 373-392
- Kury, H., Dörmann, U., Richter, H., Würger, M.* (1992; 2. Auf. 1996). *Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Würger, M.* (2000). *Gemeinde und Kriminalität. Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland*. Freiburg
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.* (1975). The effectiveness of correctional treatment: A survey of evaluation studies. New York
- Maguire, K., Pastore, A. L.* (1999). *Sourcebook of criminal justice statistics - 1998*. Bureau of Justice Statistics, Washington, D.C.
- Martinson, R.* (1974). What works? - Questions and Answers about prison reform. *The Public Interest* 22-52
- Mayhew, P., Dijk, J. J. M. van* (1997). Criminal victimization in eleven industrialised countries. Key findings from the 1996 International Crime Victims Survey. The Hague
- McGarrell, E. F., Sandys, M.* (1996). The misperception of public opinion toward capital punishment. Examining the spuriousness explanation of death penalty support. *American Behavioral Scientist* 39, 500-513
- Moore, D.* (1992). *The super pollsters: How they measure and manipulate public opinion in America*. New York

- Radelet, M. L., Bedau, H. A., Putnam, C. E. (1992). In spite of innocence: Erroneous convictions in capital cases. Boston: Northeastern University Press
- Rath, C. (1998). Richterbund will von Kanther-Zuschlag nichts wissen. *Badische Zeitung* vom 15. April 1998, 2
- Reid, S. T. (1997). *Crime and criminology*. Chicago: Brown and Benchmark
- Reuband, K.-H. (2000). „Pseudo-Opinions“ in Bevölkerungsumfragen. Wie die Bürger fiktive Politiker beurteilen. *ZA-Information* 46, 26-38. Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung an der Universität zu Köln
- Riley, P. J., Rose, V. M. (1980). Public vs. elite opinion on correctional reform: Implications for social policy. *Journal of Criminal Justice* 8, 345-356
- Roberts, J. V. (1992). Public Opinion, Crime and Criminal Justice. In: Tonry, M. (Ed.), *Crime and Justice. A review of Research*. Chicago/Ill: Univ. of Chicago Press, Vol. 16, 99-180
- Roberts, J. V., Doob, A. N. (1990). News media influences on public views of sentencing. *Law and Human Behavior* 14, 451-468
- Sarat, A., Vidmar, N. (1976). Public opinion, the death penalty, and the Eighth Amendment: Testing the Marshall hypothesis. *Wisconsin Law Review* 17, 171-206
- Scheingold, S. A. (1984). *The politics of law and order: Street crime and public policy*. New York
- Schwartz, I. M., Guo, S., Kerbs, J. J. (1993). The impact of demographic variables on public opinion regarding juvenile justice: Implications for public policy. *Crime and Delinquency* 39, 5-28
- Sessar, K. (1992) *Wiedergutmachen oder Strafen*. Pfaffenweiler: Centaurus
- Sessar, K. (1994). Strafeinstellungen in Ost und West. Reflexionen über ihre methodische und politische Genese. In: Boers, K., Ewald, U., Kerner, H.-J., Lautsch, E., Sessar, K. (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität*. Bd. 2/2, Bonn, 251-285
- Sessar, K. (1997). Strafeinstellungen zum Umbruch. In: Boers, K., Gutsche, G., Sessar, K. (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen, 255-292
- Sharp, F. C., Otto, M. C. (1909). A study of the popular attitude towards retributive punishment. *International Journal of Ethics* 20, 341-357

- Skolnick, J. H.* (1995). What not to do about crime - the American society of Criminology 1994 Presidential Address. *Criminology* 33, 1-15
- Stalans, L. J., Diamond, S. S.* (1990). Formation and change in lay evaluations of criminal sentencing: Misperception and discontent. *Law and Human Behavior* 14, 199-214
- Stinchcombe, A. L., Adams, R. Heimer, C. A., Scheppele, K. L., Smith, T. W., Taylor, D. G.* (1980). Crime and punishment: Changing attitudes in America. San Francisco et al.: Jossey-Bass
- Sykes, G. M.* (1978). *Criminology*. New York u.a.
- Taylor, I.* (1999). *Crime in context. A critical criminology of market societies*. Cambridge: Polity Press
- Thomas, C. W., Forster, S. C.* (1975). A sociological perspective on public support for capital punishment. *American Journal of Orthopsychiatry* 45, 641-658
- Thurstone, L. L.* (1932). *The measurement of social attitudes*. New York
- Toby, J.* (1964). Is punishment necessary? *Journal of Criminal Law, Criminology, and Police Science* 55, 332-337
- Tonry, M.* (1998). Crime and Punishment in America. In: Tonry, M. (Ed.), *The handbook of crime and punishment*. New York, Oxford, 3-27
- US-Department of Justice* (1993). *Sourcebook of criminal justice statistics - 1992*. Bureau of Justice Statistics. Washington, D.C.
- US-Department of Justice* (1994). *Sourcebook of criminal justice statistics - 1993*. Bureau of Justice Statistics. Washington, D.C.
- Vogelweide, Walther von der* (Ausgabe 1998). Palindrom. In: Walther von der Vogelweide: Frau Welt, hab von dir getrunken. Gedichte. Hrsg. Von Hubert Witt, Berlin 1979, Neuauflage 1998, 206
- Wacquant, L. J. D.* (1997). Vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika. *Leviathan*, 50-66
- Walker, S.* (1994). *Sense and nonsense about crime and drugs: A policy guide*. Belmont/Ca.: Wadsworth, 3rd edit
- Wallace, D. H.* (1989). Bloodbath and brutalization: Public opinion and the death penalty. *Crime and Justice* 12, 51-58
- Zitelmann, R.* (1998). Mehrheit plädiert für Todesstrafe. Umfrage: 55 Prozent wollen härteste Sanktion bei Kindesmord. *Die Welt* vom 14. Aug. 1998

Von der Sorge zur Härte – das Ende der Resozialisierung?¹

Michael Lindenberg

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich danke herzlich für Ihre Einladung zu dieser Tagung und vor allem für Ihre Anfrage, mich mit einer Zusammenfassung zu betrauen. Um diese Aufgabe handhaben zu können, muss ich Sie mit einer zweifachen Rahmung versehen. Die erste Rahmung will ich mit einem Wort des Soziologen *Max Weber* verdeutlichen: „Ein jeder sieht, was er im Herzen trägt.“ Das bedeutet für mich, um es in der Sprache dieser Tagung zu sagen und um gleich einen Satz von Prof. *Walter* aufzugreifen: Der Diskurs um Kriminalpolitik wird in den seltensten Fällen als ein rationaler, sondern in der Regel als ein zutiefst emotionaler Diskurs geführt. Dies hängt nicht nur mit der besonders intensiven Verschränkung dieses Diskurses mit der Öffentlichkeit zusammen, sondern liegt auch im Wesen der Sache „Kriminalität“.

Die zweite Rahmung besteht darin, dass ich vor dem Hintergrund meines Wertehorizonts lediglich versuchen werde, die mir zentral erscheinenden Aspekte dieser Tagung wertend aufzugreifen und womöglich auf die eine oder andere Weise zu verdichten. Es sind folgende fünf Aspekte oder eher lose herabhängende Fäden, über die ich sprechen möchte.

1. Resozialisierung oder Punitivität

Dies verstehe als die Grundfrage der Tagung: Verdeutlicht an praktischen Gesichtspunkten und empirischen Erkenntnissen zur Handhabung vor allem des offenen Vollzugs und seines Verhältnisses zu anderen Antwortversuchen auf Kriminalität ist eine Gleichgewichtsfrage aufgeworfen: Auf der einen Seite der Waage liegt das wortreich umspielte Handlungsrepertoire der Resozialisierung in der Schale, auf der gegenüberliegenden Seite finden wir: Strafe pur, ohne rhetorischen Firlefanz.

¹ Vortragsstil wurde beibehalten.

2. Stimmungsbarometer der Fachöffentlichkeit

Mit diesem Gesichtspunkt meine ich die Frage, ob es einen Unterschied zwischen dem offenen oder manifesten und dem latenten Diskurs innerhalb der Fachöffentlichkeit gibt. Die Wissenschaft und auch große Teile dieser Öffentlichkeit, das hat diese Tagung erneut überzeugend dokumentieren können, halten weitgehend an der Resozialisierung fest. Aber, um erneut einen Satz von Prof. *Walter* aufzugreifen: Eine Abkehr von der Resozialisierung wird zwar ausdrücklich nicht gewünscht, jedoch der Blick für das Unausweichliche wird geschärft. Wie stehen Sie als Praktiker des Kriminaljustizsystems zu dieser Aussage von Prof. *Walter*? Dazu ist nicht so viel gesagt worden.

3. Stimmungsbarometer der Öffentlichkeit

Darüber nun wurde viel gesprochen, und zwar nach meiner Wahrnehmung unter zwei Gesichtspunkten. Erstens, dass es sehr schwer sei, der Öffentlichkeit Fragen des Vollzuges zu vermitteln, und zweitens und daraus abgeleitet, dass es die (mediengesteuerte) Öffentlichkeit sei, die weitgehend über die zentrale Frage dieser Tagung entscheidet: Resozialisierung oder Punitivität.

4. Die Selbstbezogenheit der Institutionen

Mit diesem Aspekt will ich die semantischen Konnotationen von Prof. *Müller-Dietz* im Zusammenhang mit dem Wort „offen“ aufgreifen und fragen, gestützt durch Ihre Beiträge auf dieser Tagung, wie das geschlossene System Vollzug die Worte „offen“ und „Öffnung“ interpretiert und ob in dieser Interpretation nicht ein Teil des Problems mit der „Öffentlichkeit“ liegen könnte.

5. Von der Sorge zur Härte

Unter dieser Überschrift möchte ich den Kreis schließen und zu meinem Eingangsbild von der Waage zurückkommen. Ich will hier versuchen, das vergleichsweise enge Begriffspaar Resozialisierung versus Punitivität anhand der Anregungen auf dieser Tagung auf den Gegensatz „Sorge oder Härte“ zu erweitern. Damit ist im Weiteren die Frage aufgeworfen, ob wir auf dem Weg von

einem Wohlfahrtsstaat zu einem auf die Vermeidung von Risiken hin angelegten Sicherheitsstaat sind und insoweit unser jetziges Strafrecht sich zu einem Risikostrafrecht wandelt. Was würde dies für Ihre praktische Arbeit bedeuten? Doch nun zu meinem ersten Punkt. Ich beginne ihn mit einem längeren Zitat.

Zu 1. Resozialisierung versus Punitivität

„Ich will versuchen, ihnen eine Art von Szenario zu vermitteln, wie für die Gefangenen die Zeit vergeht. Stellen Sie sich das 1. Jahr vor, als die Besuche von der Lebendigkeit der Kinder bestimmt waren. Die Besucher kamen, die Kinder liefen voraus, ihnen folgten einige schöne, junge Frauen [...], sie bewegten sich rasch [...], dahinter, etwas langsamer, kamen die Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, beladen mit schweren Einkaufstüten. Einige Jahre später waren die Dinge anders. Nun kamen zuerst einige junge Leute – es waren keine Kinder mehr, sondern Jugendliche von 12, 13, 14 Jahren. Hinterher gingen einige mittelalte Frauen in den Dreißigern, mit veränderten Bewegungen und anderem Ausdruck auf den Gesichtern [...], die, die 40 oder 50 waren, sind nun 60 [...], sie kommen weit zum Schluss, langsam [...] und genau wie der Charakter des Besuches sich verändert, so verändert sich auch die Bekleidung. Man trägt dunklere Sachen, ist sparsamer mit der Gestik, die hellen Stimmen sind vergangen, die Scherze vorbei, die Anekdoten und Geschichten vergessen. Nur über das Wesentliche wird gesprochen. Der Besuch wird trauriger, man ist schweigsamer, hat keine Freude mehr [...] Und wie die Gefangenen, so wurden auch ihre Haare grau, ihre Gesichter runzelig und ihre Zähne weniger.“ (Christie 1995, 25)

Diese Sätze stammen aus dem Interview eines gerade Entlassenen, der 18 Jahre in einem Gefängnis unter *Castro* verbracht hat. Nun können wir leicht sagen: 18 Jahre. Das geschieht bei uns nicht. Es mag woanders auf der Welt passieren, dass Menschen so lange weggesperrt werden. Wir hingegen betreiben eine rationale Kriminalpolitik, eine Kriminalpolitik mit Augenmaß. Richtig. Aber nur bis zu einem gewissen Punkt. Denn auch bei uns werden Menschen vor Gericht gestellt, um ihnen die Freiheit zu entziehen. Und auch bei uns ist der Freiheitsentzug das Mittel, um diesen Menschen staatlich gebilligtes Leid zuzufügen. Und ob sich diese Verurteilten nun dafür schämen oder nicht, in jedem Fall empfinden sie Trauer darüber, dass die Zeit im Knast vergeht – ob sie das nun ausdrücken können oder nicht. Und wenn sie wegen gewalttätiger und abscheulicher Taten verurteilt wurden, empfinden sie mit großer Wahrscheinlichkeit auch darüber Trauer, ob sie das nun ausdrücken können oder ausdrücken wollen – oder nicht. Wir sollten deshalb akzeptieren, dass Gefängnisse Leid zufügen, Leid zufügen sollen, ja dass dies sogar wesentlicher Teil

ihrer Aufgaben ist. Wir haben jedoch eine merkwürdige Zurückhaltung entwickelt, zu dieser leidzufügenden Funktion des Vollzuges zu stehen. Um diese Aufgabe zu verschleiern (wobei gesehen werden muss, dass jemand, der verschleiert, stets ein Bewusstsein darüber haben muss, dass er etwas versteckt), benutzen wir als Stilmittel technische, ja geradezu sterile Ausdrücke. Ein „Progressionsgefangener“, ein Wort, das ich hier auf der Tagung neu gelernt habe, ist ein Beispiel für einen derartigen sterilen Ausdruck. Denn ein Progressionsgefangener ist nicht jemand, bei dem das Maß der Leidzufügung dadurch vermindert werden soll, dass er vom geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt wird. Sondern er ist diesem Wort zufolge jemand, der von einem Teil der Anstalt, nämlich der geschlossenen, in einen anderen Teil der Anstalt, nämlich in den offenen Teil, überführt wird. Dieses Wort bezieht sich ausschließlich auf den technischen Vorgang der Überführung. Auf dieser Tagung gibt es viele weitere Beispiele für diesen sterilen Gebrauch der Sprache. Ich will ein weiteres herausgreifen. Prof. *Dünkel* etwa gebrauchte mit Blick auf die Differenz zwischen den Tatverdächtigenziffern und den Verurteiltenziffern die Formulierung, dass der Input (also die einer Tat verdächtigten Menschen) unterschiedlich verarbeitet werde – also die Anzahl der Verurteilten nicht starr von der Anzahl der Tatverdächtigen abhängt. So richtig diese Formulierung ist, so sehr verschleiert sie jedoch, dass die unterschiedlichen Praxen der Strafverfolgung in den einzelnen Bundesländern zu ganz unterschiedlich leidzufügenden Konsequenzen für die Tatverdächtigen und Beschuldigten führen. Ein weiteres Beispiel: ich selbst antworte auf die Frage, was eigentlich Kriminologie sei, etwa, das sei die Lehre vom abweichenden Verhalten. Oder, das sei die Wissenschaft von der Entstehung und von der Reaktion auf ein Verhalten, das wir als abweichend definiert haben. Damit verschleierte ich, dass sich die Kriminologie mit menschlichen Handlungsweisen beschäftigt, das zwar manchmal nur unerwünscht, häufig jedoch abstoßend und abschreckend sind. *Nils Christie* hat deshalb vorgeschlagen, Kriminologieprofessoren nicht als solche zu bezeichnen, sondern Wort und Sache zusammenzuführen, also die Sache bei ihrem Namen zu nennen: Solche Professoren sind ihm zufolge Schmerzrechts-Professoren.

Will ich etwa eine ansonsten sachlich geführte Diskussion unzulässig moralisieren, will ich Moral in den Diskussionsstil dieser Tagung tragen? Nein, das könnte ich nicht. Sie ist bereits mit uns hereingekommen. Es gibt viele Diskussionsbeiträge, die das verdeutlicht haben, und ich will nur einen davon herausgreifen. Ein Kollege aus dem hessischen Vollzug hat uns ein abscheuliches Verbrechen geschildert, so abscheulich, dass es sich sogar in die Köpfe der Fachleute eingebrannt hat. Und er hat uns dann berichtet, dass er im Rahmen seines begrenzten Einflussbereiches eine moralisch begründete Entscheidung getroffen hat: Wegen der Abscheulichkeit dieser Tat nicht den offenen,

wie ursprünglich vorgesehen, sondern den geschlossenen Vollzug für diesen Gefangenen. Nach meinem Eindruck gab es im Tagungspublikum eine weit streuende Reaktion auf diese Entscheidung: Zustimmung, Ablehnung, Nachdenklichkeit, Fragen der Rechtmäßigkeit – aber immer gegründet auf den moralischen Sinnzusammenhang eines jeden Einzelnen. Entsprechend hat ein jeder seine moralische Position auf diesem Kontinuum von Resozialisierung bis zur Punitivität eingenommen und seine Bewertung dieser „vollzuglichen Entscheidung“ (schon wieder ein verschleiernendes, steriles Wort) aus seiner moralischen Perspektive getroffen.

Zu 2. Stimmungsbarometer der Fachöffentlichkeit

Dies bringt mich zu meinem zweiten Punkt. Hier ist die Frage: Gibt es einen Unterschied zwischen einem offenen (manifesten) und einem latenten Diskurs unter denjenigen, die mit und von der Kriminalpolitik leben? Ich will anhand von zwei Beispielen verdeutlichen, was ich meine. Das erste Beispiel führt mich zu einer Tagung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe. Hier war es meine Aufgabe, eine Arbeitsgruppe zur Frage der Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung zu moderieren. Die Diskussion verlief recht eindeutig. Niemand sprach sich offen für eine Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung aus. Und doch: Aus Pausengesprächen und sonstigen Kontakten mit Kollegen weiß ich, dass die Diskussion in der Praxis so eindeutig nicht verläuft. Zunehmend treffe ich auf Stimmen, die sich dafür aussprechen, für einen „gefährlichen Rest“ auf dieses von der Wissenschaft und auch der Fachöffentlichkeit als antiquiert bezeichnete Instrument zurückzugreifen. Das zweite Beispiel hängt mit der hier von jedem der Beitragenden zitierten elektronischen Überwachung zusammen. Ich bin mit dieser Diskussion gut vertraut und habe daher in den vergangenen 3 Jahren, seit Beginn ihrer justizpolitischen Diskussion 1997, einen langsamen Umschwung in der Fachöffentlichkeit feststellen können. Zwar sprechen sich die relevanten Teile der Fachöffentlichkeit, also die Richterschaft, die Staatsanwaltschaften, die Strafverteidiger und die Sozialarbeiter in der Justiz nach wie vor in der Tendenz dagegen aus. Doch zunehmend erkenne ich auch ein langsames Sich-Einfügen in dieses zusätzliche Sanktionsmittel. Der Blick für das Unausweichliche wird auch hier geschärft, um es noch einmal in den Worten von Prof. *Walter* zu sagen.

Wie ist die Stimmung auf dieser Tagung? Unsere fachöffentliche Diskussion ist eindeutig verlaufen. Prof. *Walter* etwa betonte explizit den Resozialisierungsgedanken, wenn er von besserer Vollzugsplanung im Team, von der Einbeziehung des allgemeinen mittleren Vollzugsdienstes und dem Ausbau der

„Lockerungen“ (ein schon nicht mehr ganz so steriles Wort, hier stimmen Wort und Sache weitestgehend überein) sprach. Und er stärkte die Resozialisierung implizit mit der Formulierung, dass rechtmäßige Gewalt gegen kriminelle Gewalt nicht die Antwort sein kann. Das fehlende Teilstück kann dann nur die Resozialisierung sein. Auch Prof. *Dünkel* habe ich so verstanden, dass er die von ihm vorgestellten Belege für eine ansteigende Punitivität deutlich bedauert. Prof. *Müller-Dietz* sprach sich mit klaren Worten dagegen aus, dass der Stammtisch die Vollzugswirklichkeit bestimmen solle, und er weist sogar den Weg aus dem Dilemma von Resozialisierung und Punitivität, indem er den Begriff der Sicherheit hineinbringt: Die Sicherheit (und Unsicherheit ist ja ein zentraler Hintergrund punitiver Einstellungen) soll durch das personale Element des Vertrauens hergestellt werden, also durch resozialisierende, mithin durch humane Verfahren des Vollzuges. Auf diese Weise könnte man punitiv orientierte Verschärfer, resozialisierend orientierte Liberale sowie die Personalwünsche des Vollzuges gleichermaßen befrieden.

Soviel zur quasi offiziellen wissenschaftlichen Seite, zur Haltung der „normal science“. Doch letztlich liegt es bei Ihnen, bei den Praktikern.

Zu 3. Stimmungsbarometer der Öffentlichkeit

Damit komme ich zu meinem dritten Punkt und frage nach: Bei Ihnen, den Praktikern, liegt er? Was ist denn mit der so viel zitierten Öffentlichkeit? Bestimmt nicht sie in Wirklichkeit, in welche Richtung der Zug fahren wird? Ein oberflächlicher Blick auf die Forschung liefert in der Tat den Eindruck, dass Bestrafung, und sogar grausame und degradierende Bestrafungsformen, weltweit große Popularität genießen und im Zunehmen begriffen sind. So sprachen sich 1966 lediglich 42 %, 1995 jedoch 77 % der US-amerikanischen Bevölkerung für die Todesstrafe aus. Und aus Neuseeland liegen Daten aus 1994 vor, wonach 24 % der Bevölkerung dafür sind, die körperliche Unversehrtheit der Verurteilten zu missachten und auf Strafen zurückzugreifen, die uns aus dem Orient bekannt sind. Aber selbstverständlich differieren die Einstellungen von Land zu Land. So waren 1996 mehr als 56 % der US-Amerikaner, aber lediglich knapp 10 % der Schweizer der Ansicht, dass man wegen schweren Diebstahls rückfällige, junge Volljährige in Haft nehmen sollte. Prof. *Kury* hat zu diesen unterschiedlich punitiven Einstellungen in seinem Referat Näheres ausgeführt (vgl. zu diesen Zahlen und den folgenden Beispielen auch *Vivian Stern* 1998).

Aber was halten Sie von diesen Beispielen? In den USA wurde 1991 einer repräsentativen Auswahl von 432 Personen 23 hypothetische Kriminalfälle vorgelegt. Es handelte sich um kleinere Vermögensdelikte, Vergewaltigungen

und bewaffneten Raub. Im ersten Teil des Experimentes wurde den Probanden gesagt, sie hätten bei ihrer Verurteilungspraxis die Wahl zwischen Gefängnis oder Bewährungsaufsicht mit monatlichen Vorsprachen. Sie schickten 17 Personen ins Gefängnis und 6 Menschen auf Bewährung.

Nach diesem Durchgang wurde den Probanden ein Video vorgeführt, mit dem die Probleme der Gefängnisüberfüllung thematisiert sowie fünf Alternativen beschrieben wurden: Intensivbewährung, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, Hausarrest und Boot Camp. Die Probanden trafen sich anschließend für 90 Minuten in kleinen Gruppen und diskutierten die Fälle erneut. Sie schickten, mit diesen Informationen versorgt, nur noch fünf Menschen in Haft.

Diese und andere Forschungen zeigen, dass die Antworten auf Kriminalität desto überlegter und variiert werden, je mehr Informationen die Öffentlichkeit sowohl über die Hintergründe der Tat als auch über die bestehenden Reaktionsmöglichkeiten erhält. Prof. *Kury* hat diesen Zusammenhang in seinem Referat eindrucksvoll belegt. Und weiter: Zwar herrscht in der Bevölkerung die Ansicht vor, die Gerichte seien zu mild. Doch wenn Personen aus der Öffentlichkeit eben die Informationen erhalten, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Urteilsfindung zur Verfügung standen, akzeptieren sie in der Regel die gerichtliche Entscheidung.

Das Wissen der Vollzugspraktiker darüber, dass die Kenntnisse in der Bevölkerung über die Sanktionsmöglichkeiten des Kriminaljustizsystems und über die Persönlichkeits- und Tathintergründe die Einstellungen eben dieser Öffentlichkeit ent-pönalisiert, muss Ausgangspunkt der von Prof. *Müller-Dietz* angesprochenen Öffentlichkeitsarbeit sein, die insoweit, das waren seine Worte, auf Vermittlung und Verdeutlichung hin angelegt ist. Diese Form des Umgangs mit der Öffentlichkeit scheint mir ein gangbarer Weg zu sein, als in den kämpferischen Kategorien zu denken und zu handeln, die Herr *Freise* aus dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hier vorgeschlagen hat: Er gebrauchte das Bild von der „punchingball“-Justiz, auf den die Öffentlichkeit nach Gutdünken einschlagen darf. Als Gegenmaßnahme forderte er eine durchtrainierte, wehrhafte, quasi athletische Justiz, die sich dieser Schläge zu erwehren weiß, und zwar in erster Linie dadurch, dass sie deutlich macht, dass ihr Produkt stimmt. Denn nur wenn ihr Produkt stimmt, kann sie es vermarkten. Doch was heißt das: Wenn ihr Produkt stimmt? Und stimmt für wen? Stimmt das Produkt dadurch, dass man es auf dem Markt mit gutem Erfolg anbieten kann? So ist es wohl unter kommerziellen Marktkriterien. Hohe Stückzahlen, geringe Produktionskosten, zugängliche Märkte, eben: konkurrenzfähig. Hohe Stückzahlen an Gefangenen produzieren die US-Amerikaner, geringe Produktionskosten bestehen in den lateinamerikanischen Knä-

ten und ein Markt für Kriminalität ist immer vorhanden. Wir können diesen Markt sogar erweitern oder verengen, worauf Prof. *Müller-Dietz* zutreffend hingewiesen hat, denn die der Kriminalität zugrunde liegenden Normen sind nicht sakrosankt und daher variabel. Und wie unterschiedlich die Sanktionspraxis selbst bei einheitlicher Normierung ist, darauf haben Ihre vielen Handhabungsbeispiele zum § 10 des Strafvollzugsgesetzes mit wünschenswerter Deutlichkeit hingewiesen. Diese Beispiele haben wieder einmal gezeigt, dass auf der Grundlage dieses bundesweit geltenden Gesetzes in den Ländern sehr unterschiedliche „Qualitäten“ und damit „Produkte“ des Strafvollzuges nebeneinander existieren. Doch welches „Produkt“ stimmt nun? Wie hoch die Zahl der Inhaftierten ist, wie lange sie durchschnittlich inhaftiert sind, wie viele vorzeitig entlassen werden, wie hoch die Quoten von Urlaub, Ausgang, Freigang und Lockerungen sind, oder etwa Fragen der Personalausstattung: all dies variiert, wie auch Prof. *Dünkel* wieder gezeigt hat. Vielleicht sollten wir daher dankbar sein, dass die Öffentlichkeit nicht genau weiß, wie unterschiedlich im Vollzug „produziert“ wird. Wenn sie dies wüsste, so würde sie uns dieses heterogene „Produkt“ vielleicht nicht abkaufen wollen.

Ich kehre nach dieser Abschweifung noch einmal zurück zur Öffentlichkeit, genauer zur Medienöffentlichkeit der Mediengesellschaft. Ich habe ja soeben ziemlich optimistisch geschlossen, dass Öffentlichkeitsarbeit auf Vermittlung und Verdeutlichung angelegt sein muss. Für einen leitenden Ministerialbeamten wie Herrn *Freise*, der genau an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Öffentlichkeit handelt und auftritt, muss dieser Optimismus naiv klingen oder, um in der Produktionsmetapher zu bleiben: Dieser Optimismus ist bloße Professorenproduktion, Produktion der Herren Professoren, die ja nicht aus eigener Anschauung wissen, wovon sie reden. Das mag sein, und ich gestehe zu, dass der Umgang mit der Öffentlichkeit ein hartes Brot ist und der Vollzug im Besonderen und staatliche Reaktionen auf Kriminalität im Allgemeinen schwer zu vermitteln sind. Dies zeigt neben anderen Arbeiten die über 20 Jahre alte und verdienstvolle Untersuchung von *Reuband* (1978) über die Polizeipressestelle als Vermittlungsinstanz zwischen Tatgeschehen und Presse. Er hat gezeigt, dass die Presse aus den ihr zugeliferten Meldungen regelhaft die spektakulärsten Fälle heraussucht und verbreitet. Wen wundern da noch punitive Einstellungen in der Bevölkerung? Wen wundert da noch der immerwährende Druck auf den Vollzug? Doch gerade darum ist es notwendig, die Kampfmetaphern aufzugeben, denn dieser Kampf ist mit Härte nicht zu gewinnen. Es gibt dagegen Vermittlungschancen, die mehr Erfolg versprechen. Ehrenamtliche Helfer, offene Tage im Vollzug, die Anbindung externer Professioneller, offensives Zugehen auf die lokale Öffentlichkeit, und zwar bevor sie nach den spektakulären Fällen fragt: Dies sind Beispiele und gangbare Wege, die von Ihnen in den Diskussionen genannt wurden.

Zu 4. Die Selbstbezogenheit der Institutionen

Aber ist und bleibt dieser Ansatz nicht auch noch aus einem anderen Grund naiv? Gut, die Öffentlichkeit macht es Ihnen schwer. Aber der Vollzug selbst steht sich ebenfalls im Weg. Damit bin ich bei meinem vierten Punkt, den ich als eine kleine Variation zu dem Thema Öffentlichkeit, offen, offener Vollzug, Öffnung des Vollzuges einführen möchte. Dazu erinnere ich zunächst einmal daran, dass die soziologisch informierte Kriminologie für das Gefängnis den Begriff der „totalen Institution“ reserviert hat. Ich zitiere die berühmte Definition von *Goffman* (1972,11): Eine derartige Einrichtung lässt sich „als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“

Diese Wohn- und Arbeitsstätte zerfällt in eine Personalkultur und eine Insassenkultur. Und dadurch, dass die Personalgruppe das Management der Insassengruppe übernimmt, sieht jede dieser beiden Gruppen die andere durch die Brille enger und oft feindseliger Vorurteile. Dies verwundert nicht, werden doch die Aktivitäten der Insassen bis ins Kleinste vom Personal reguliert und von oben unterbrochen; die Autonomie des Handelns der Insassen, so *Goffman*, wird verletzt; das Selbst wird besudelt.

Dies geschieht nicht aus böser Absicht; Strafvollzugsbedienstete sind keine bösen Menschen. Jedoch unterliegen sie ihrerseits, wie die Insassen, besonderen Zwängen. Diese Zwänge lassen sich kaum managen, also aktiv in die Hand nehmen, sondern vielleicht nur bewältigen. Und außerdem stehen sie vor dem Hintergrund geringer gesellschaftlicher Anerkennung – und dies trifft vor allem auf die Kollegen und Kolleginnen des Mittleren Dienstes zu – vor einem großen Entscheidungsdruck. Diesen Entscheidungsdruck können sie nur dadurch bewältigen, dass sie ihre Entscheidungsverfahren routinisieren, damit sie überschaubar, handhabbar, überprüfbar, rechtssicher, absichernd werden. Sie sind daher in einer dauernden Stresssituation. Fehlerhaftes Verhalten lauert überall, ob der Beamte nun auf der Brücke steht, in der Vollzugsgeschäftsstelle sitzt, als Werkbeamter Lehrlinge anleitet oder als Sozialarbeiter Soziales Training anbietet und Entlassungsvorbereitungen durchführt. Richtig „sicher“ ist nur ihr Arbeitsplatz im Vollzug. Dazu kommt, dass nicht nur die Insassen „bewältigt“ werden müssen, sondern zusätzlich die Paradoxien, die daraus entstehen, dass der Vollzug ein in sich abgeschlossenes Gebilde ist, das eine besonders starke Eigenlogik entwickelt. So wurde mir von einem Praktiker am Rande der Tagung berichtet, dass es Kollegen aus dem geschlossenen Vollzug manchmal sehr schwer fällt, Gefangene, die „gut laufen“, trotz vorliegender Voraussetzungen in den offenen Vollzug abzugeben. Oder ein anderes Beispiel: Strafzeiten oder bedingte Entlassungen werden an

dem Ablauf von Lehrzeiten oder Ausbildungszeiten orientiert. Dass dies nicht sein darf, wissen wir. Dass sich diese Praxis aus der Logik und dem Denken des Vollzuges entwickelt hat, ist uns ebenso bekannt.

Aus diesen Gründen besteht im Vollzug selbst die selbstverständliche Neigung, den Begriff der „Öffnung“ durch die verdunkelnde Brille einer geschlossenen Institution zu betrachten und zu interpretieren. Denn schließlich muss jede Öffnung auch zu einem weiteren Verlust an Kontrolle und damit zu einer Erschwerung der Alltagsroutinen führen. Zudem ist eine Öffnung des Vollzugs, wie es die Kollegen aus Baden-Württemberg formuliert haben, an Schönwetterlagen gebunden. Schönwetterlagen deshalb, weil etwa Freigängereinrichtungen an Arbeitsplätze gebunden sind, und diese sind heute für Ihr Klientel nicht mehr so leicht zu haben wie noch vor 20 Jahren.

Zu 5. Von der Sorge zur Härte

Eine derartige soziale und politische Schönwetterlage liegt heute nicht mehr vor. Damit komme ich zu meinem letzten Punkt. Ich nenne ihn „von der Sorge zur Härte“ oder: „Die Rückkehr der Gladiatoren“. Damit meine ich, in Anlehnung an den französischen Autor *Veyne*, eine Änderung der Hintergrundregeln staatlichen Handelns. *Veyne* (1992) beschreibt diese Änderung anhand des Verschwindens der Gladiatorenkämpfe im Römischen Reich. War das alte römische Herrschaftsprogramm von Härte charakterisiert und daher darauf angelegt, seine Untertanen durch das ständige Vorspielen blutiger Dramen vor Verweichlichung zu schützen, so drückt sich im späteren Verweigern dieser Kämpfe eine neue Grammatik des Regierens aus, mit dem Souverän als gutem Herrscher, dem das Heil seiner Schutzbefohlenen am Herzen lag.

Und können wir heute erneut den Einzug der Gladiatoren beobachten, während der zu resozialisierende, schutzbefohlene Gefangene, um den wir uns bislang zu sorgen hatten, durch die Hintertür hinausgeschoben wird? Immerhin haben wir schon vor geraumer Zeit angefangen, in den Empfängern von Sozialleistungen nicht mehr die unserem Schutz befohlenen Klienten zu sehen, sondern sie als die Kunden einer Sozialdienstleistung zu bezeichnen. Und nun beginnt auch die Sprache des Vollzugs diese neue Form der Verschleierung aufzunehmen und die dienstleistungsempfangenden Gefangenen des leidzufügenden Strafvollzugs als Kunden eben dieser Leidzufüguungsleistung zu bezeichnen.

Prof. *Walter* hat ausgeführt, dass im internationalen Feld der Kriminalpolitik Aspekte tatproportionaler Vergeltung zunehmen, und dass die innere Sicherheit (und weniger: der innere Friede) als höchstes Gut gehandelt wird. Er hat daraus herleitend Behandlung als sekundäre Beruhigung der Bevölkerung de-

finiert, aber nur soweit die Sicherheit gewährleistet ist. Und warum sollte es auch anders sein, warum sollte Behandlung etwas anderes sein als eine überflüssige Restkategorie, ein nutzloser Anhang? Denn deutlich ist doch wohl, dass mit dem überbordenden Interesse an der Ökonomie ein deutliches Desinteresse an ökonomisch uninteressanten Menschen einhergeht: Ihrem Klientel, Ihren Gefangenen. Denn wozu Nutzlose noch behandeln? Dann doch lieber die Punitivität erhöhen, sich noch weitere Übel ausdenken wie etwa die elektronische Überwachung, schließlich kostengünstige Vollzugsformen „Light“ wählen, ohne sozialpädagogischen und betreuerischen Firlefan. Versuchen wir doch einfach und schlicht das Risiko einzudämmen, das von dieser Bevölkerungsgruppe ausgeht.

Sollte man meinen. Dann jedoch lasse ich diese drei Tagungstage Revue passieren und vergegenwärtige mir, dass ich hier auf fachliche Auffassungen getroffen bin, die dieser Beurteilung nicht entsprechen. Ich treffe auf Haltungen, die deutlich werden lassen, dass Sie sorgsam mit Ihrer *auch* auf die Sorge für Gefangene hin angelegten Arbeit umgehen. Ich sehe Sie daher nicht als Gladiatoren, die in der kommenden Zeit für die Öffentlichkeit die Serviceleistung eines Risikomanagements überflüssiger und aus der Gesellschaft ausgeschiedener Nutzloser zu übernehmen bereit sind und vorführen wollen, wie man das kostengünstig bewältigen kann. Und was der Staat vorführt, so hat Prof. Kury dargelegt, das wird von der Bevölkerung mehr oder weniger übernommen. Also liegt der schwarze Peter doch wieder bei Ihnen, die Sie im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols die im internationalen Vergleich recht hohen gesellschaftlichen und moralischen Standards gegenüber Strafgefangenen umzusetzen haben. Und diese Umsetzung kann sich doch nur an dem Zitat von *Walter von der Vogelweide* orientieren, mit dem Prof. Kury seine Bemerkungen schloss: „Niemand lernt mit Hieben“.

Literatur

- Christie, N. (1995). Grenzen des Leids. Münster: Votum
- Goffman, E. (1972 (am. 1961)). Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main: Suhrkamp
- Reuband, K. H. (1978). Die Polizeipressestelle als Vermittlungsinstanz zwischen Kriminalitätsgeschehen und Kriminalberichterstattung. Kriminologisches Journal, 10(3), 174-186

Stern, V. (1998). A sin against the future. Imprisonment in the world. London: Penguin Books

Veyne, P. (1992). Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte. Frankfurt/Main: Suhrkamp

Verzeichnis der Autoren

Bieschke, Volker
Leiter der
JVA Ueckermünde

Drenkhan, Kirstin
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Kriminologie

Düinkel, Prof. Dr. Frieder
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Kriminologie

Egg, Prof. Dr. Rudolf
Direktor der
Kriminologischen Zentralstelle e.V.,
Wiesbaden

Freise, MinDir. Ulrich
Leiter der Abteilung Strafvollzug, Soziale
Dienste und Gnadenwesen im Justiz-
ministerium Mecklenburg-Vorpommern

Geng, Bernd
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Kriminologie

Goeckenjan, RR Jörn
Leiter der
JVA Waldheim

Hartwig, MinDir. Dr. Ernst-Peter
Ministerium der Justiz des
Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg

Hansen, ORR Peter
JVA Waldeck

Huisgen, ORR Hartmut
JVA Lingen-Damaschke

Ihle, SOR Wolfgang,
JVA Düppel

Koop, Ltd. RD Uwe,
JVA Waldeck

Kury, Prof. Dr. Helmut
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Forschungsgruppe Kriminologie,
Freiburg i. Br.

Lindenberg, Prof. Dr. Michael
Evangelische Fachhochschule für
Sozialpädagogik der Diakonenanstalt
des Rauhen Hauses,
Hamburg

Müller, RD Thomas,
Leiter der
JVA Ulm

Müller-Dietz, Prof. Dr. Dr. Heinz,
Sulzburg

Rotthaus, Dr. Karl Peter,
Schondorf a. Ammersee

Rudolph, Dr. Stefan
Direktor der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung und Rechtspflege,
Güstrow

Walter, Prof. Dr. Michael
Kriminologische Forschungsstelle
der Universität zu Köln

Wilbert, ORR Marcus
Jugendstrafanstalt Ichtershausen

Wulf, MR Dr. Rüdiger
Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1996 erschienen: *

I. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- | | |
|--|---------|
| Band 17: Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
<i>Kriminalprävention und Strafrecht.</i>
1996. ISBN 3-926371-27-7 | € 17,50 |
| Band 18: Rudolf Egg (Hrsg.):
<i>Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern : Chancen und Probleme.</i>
1996. ISBN 3-926371-29-3 | € 14,-- |
| Band 19: Axel Dessecker:
<i>Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion : eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB.</i>
1996. ISBN 3-926371-28-5 | € 14,-- |
| Band 20: Rudolf Egg / Jörg-Martin Jehle / Erich Marks (Hrsg.):
<i>Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz : Strukturen, Spezialisierung, Qualifizierung.</i>
1996. ISBN 3-926371-31-5 | € 16,-- |
| Band 21: Axel Dessecker:
<i>Straftäter und Psychiatrie : eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren.</i>
1997. ISBN 3-926371-32-3 | € 14,-- |
| Band 22: Wolfgang Feuerhelm:
<i>Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit.</i>
1997. ISBN 3-926371-36-6 | € 24,50 |
| Band 23: Jehle, Jörg-Martin; Hoch, Petra (Hrsg.):
<i>Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.</i>
1998. ISBN 3-926371-40-4 | € 16,-- |
| Band 24: Rudolf Egg (Hrsg.):
<i>Strafvollzug in den neuen Bundesländern : Bestandsaufnahme und Entwicklung.</i>
1999. ISBN 3-926371-41-2 | € 17,50 |
| Band 25: Claudius Geisler (Hrsg.):
<i>Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“. Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.</i>
1998. ISBN 3-926371-39-0 | € 14,-- |
| Band 26: Martin Kurze:
<i>Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.</i>
1999. ISBN 3-926371-42-0 | € 24,50 |
| Band 27: Rudolf Egg (Hrsg.):
<i>Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer.</i>
1999. ISBN 3-926371-44-7 | € 17,50 |
| Band 28: Claudius Geisler (Hrsg.):
<i>Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven</i>
1999. ISBN 3-926371-45-5 | € 19,-- |
| Band 29: Rudolf Egg (Hrsg.):
<i>Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen</i>
2000. ISBN 3-926371-48-X | € 19,-- |

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 30: Rudolf Egg / Claudius Geisler (Hrsg.):
Alkohol, Strafrecht und Kriminalität
2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,--
- Band 31: Claudius Geisler (Hrsg.):
Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren
2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,--
- Band 32: Sabine Nowara:
*Sexualstraftäter und Maßregelvollzug : Eine empirische Untersuchung
zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*
2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,--
- Band 33: Jutta Elz: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern : Sexuelle Mißbrauchsdelikte*
2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,--

II. Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 11: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1996 · Folge 6.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1996. ISBN 3-926371-35-7 € 14,--
- Heft 12: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1997 · Folge 7.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1997. ISBN 3-926371-35-8 € 14,--
- Heft 13: Martin Kurze:
Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht.
1997. ISBN 3-926371-37-4 € 14,--
- Heft 14: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,--
- Heft 15: Rudolf Egg (Hrsg.):
*Drogenmißbrauch und Delinquenz : kriminologische
Perspektiven und praktische Konsequenzen.*
1999. ISBN 3-926371-43-9 € 14,--
- Heft 16: Martin Kurze & Wolfgang Feuerhelm:
*Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation :
Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den
Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt.*
1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,--
- Heft 17: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,--

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Susanne Aulinger:
*Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten.
Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften.
Endbericht eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle e.V.*
(Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)
Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 89.
1997. - ISBN 3-7890-5116-0

Marcus Rautenberg:
*Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und
Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.*
(Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)
Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 103.
1998. - ISBN 3-7890-5442-9

Martin Kurze (Bearb.):
*Sozialtherapie im Strafvollzug 2000 : Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung
vom 31.3.2000*

Neue Wege des (offenen) Vollzuges sowie die damit verbundenen Erfahrungen in Ost- und Westdeutschland standen im Mittelpunkt einer bundesweiten Fachtagung, die vom 5. bis 8. September 2000 in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern, durchgeführt wurde und deren Ergebnisse dieser Band dokumentiert. Die Veranstaltung wurde organisiert von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden und dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Die Beiträge vermitteln zum einen wesentliche kriminalpolitische Grundpositionen zur Öffnung des Vollzuges und zu Fragen der Resozialisierung sowie aktuelle kriminologische Erkenntnisse bezüglich der Praxis und Entwicklung des Strafvollzuges in Ost und West und zu punitiven Einstellungen der Bevölkerung. Den Schwerpunkt des Bandes bilden freilich Berichte aus verschiedenen Bundesländern über praktische Erfahrungen bei der Gestaltung des Strafvollzuges, namentlich hinsichtlich des offenen Vollzuges sowie von Vollzugslockerungen.

Der auf diese Weise aus unterschiedlichen Perspektiven durchgeführte und hier festgehaltene Dialog zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und verschiedenen praktischen Erfahrungen entspricht der Zielsetzung der gesamten Veranstaltung. Der Band richtet sich an alle, die in Praxis, Wissenschaft oder Verwaltung mit Fragen des Strafvollzuges und seiner Fortentwicklung befasst sind und sich insbesondere für Möglichkeiten der Öffnung des Vollzuges interessieren und einsetzen wollen.

ISBN 3-926371-54-4

€ 19,--